



**Planfeststellungsbeschluss  
für die Erneuerung  
der Dämme und Deiche  
an der Gehobenen Hase zwischen  
Quakenbrück und Gehrde**



### **Antragsteller**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingstraße 25  
49661 Cloppenburg

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich VI  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Frau Hamer  
Frau Voß  
Frau Fuhrmann  
Herr Hurling

Tel.: 0441 / 799 – 2070  
Email: [eva-maria.hamer@nlwkn-ol.niedersachsen.de](mailto:eva-maria.hamer@nlwkn-ol.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, den 23.03.2015  
**Az.: 62025-000-004**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>Entscheidungen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Planfeststellung .....</b>	<b>5</b>
I.1	Planunterlagen .....	5
I.2	Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss .....	19
<b>II.</b>	<b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
II.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	20
II.2	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft .....	22
II.3	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege .....	24
II.4	Nebenbestimmung zum Immissionsschutz .....	26
II.5	Nebenbestimmung zum Bodenschutz .....	27
II.6	Nebenbestimmungen zu Straßen .....	27
<b>III.</b>	<b>Weitere Entscheidungen .....</b>	<b>28</b>
III.1	Wasserrechtliche Zulassungen .....	28
III.1.1	Zulassung von Maßnahmen gemäß Bauwerks- und Gewässerverzeichnis .....	28
III.1.2	Zulassung der Gewässerverfüllungen, der Schaffung und Verschiebung von Stillgewässern und der Verlegung der Alten Hase .....	28
III.2	Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	28
III.3	Waldumwandlungsgenehmigung .....	28
III.4	Entscheidung gemäß § 71 WHG .....	29
III.5	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	29
III.6	Kostenentscheidung .....	29
<b>IV.</b>	<b>Zusagen .....</b>	<b>29</b>
<b>V.</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>30</b>
<b>B.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>32</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt und Verfahren .....</b>	<b>33</b>
I.1	Beschreibung des Vorhabens .....	33
I.2	Vorgängige Planungsstufen .....	33
I.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	35
I.3.1	Öffentliche Auslegung der Pläne .....	35
I.3.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....	36
I.3.3	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	37
I.3.4	Erörterungstermin .....	38
I.3.5	Planänderungen .....	38
I.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns .....	40
I.5	Vollständigkeit der Antragsunterlagen .....	40
<b>II.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung.....</b>	<b>40</b>
II.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens .....	40
II.2	Zuständigkeit.....	41
II.3	Rechtmäßiger Verfahrensablauf .....	41
II.4	Umfang der Planfeststellung.....	42
<b>III.</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung.....</b>	<b>43</b>
III.1	Planrechtfertigung .....	43
III.2	Prüfung von Alternativen / Varianten .....	48
III.3	Belange der Raumordnung .....	51
III.4	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	51
III.4.1	Vorbemerkungen.....	51
III.4.2	Beschreibung des Vorhabens .....	52
III.4.3	Prüfung von Alternativen.....	53

III.4.4	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG) .....	53
III.4.5	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG).....	67
III.5	Belange der Wasserwirtschaft .....	70
III.5.1	Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG .....	70
III.5.1.1	Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG .....	70
III.5.1.2	Einhaltung der Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG und § 107 NWG.....	73
III.5.2	Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG .....	75
III.5.3	Ergebnis .....	76
III.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	77
III.6.1	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	77
III.6.1.1	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	78
III.6.1.2	Erhebliche Beeinträchtigungen.....	79
III.6.1.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	80
III.6.2	Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope .....	83
III.6.3	Spezielle Artenschutzprüfung .....	84
III.6.4	FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG.....	85
III.6.5	Ergebnis .....	85
III.7	Belange des Waldes .....	86
III.8	Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts .....	87
III.9	Belange des Immissionsschutzes.....	90
III.10	Belange des Bodenschutzes .....	91
III.11	Belange der Landwirtschaft .....	93
III.12	Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten .....	100
III.13	Belange der Jagd und der Jagdberechtigten.....	102
III.14	Sonstige Belange einschließlich Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen .....	104
<b>IV.</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.....</b>	<b>108</b>
IV.1	Themenbezogene Stellungnahmen und Einwendungen.....	108
IV.1.1	Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme .....	108
IV.1.2	Auswirkungen der Überlaufstrecken.....	158
IV.1.3	Berücksichtigung des Langen Damms u. a. Hochwasserschutzmaßnahmen .....	180
IV.1.4	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	182
IV.1.5	Auswirkungen auf die Fischerei und Fischereiberechtigte .....	206
IV.1.6	Auswirkungen auf die Jagd und Jagd Ausübungsberechtigte .....	210
IV.2	Sonstige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	213
IV.3	Sonstige Einwendungen .....	225
<b>V.</b>	<b>Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....</b>	<b>227</b>
<b>VI.</b>	<b>Gesamtabwägung .....</b>	<b>229</b>
<b>VII.</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung .....</b>	<b>231</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>231</b>
<b>D.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>232</b>
I.	Rechtsvorschriften .....	232
II.	Abkürzungsverzeichnis .....	234
III.	Literaturverzeichnis.....	234

## A. Entscheidungen

### I. Planfeststellung

Der Plan für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Gehrde-Rüsfort (ca. Hase-km 86) wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 14.10.2013 und aufgrund der Änderungsanträge vom 11.12.2014 und 03.03.2015 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

#### I.1 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt neun Ordner mit Planunterlagen. Hiervon enthalten Ordner 1 bis 7 die mit Planfeststellungsantrag vom 14.10.2013 vorgelegten Planunterlagen.

Die Planunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens durch Änderungsanträge vom 11.12.2014 und 03.03.2015 ergänzt, geändert bzw. ersetzt (Deckblätter).

In einem 8. Ordner sind zu dem Änderungsantrag vom 11.12.2014 die Deckblattunterlagen mit dem Stand 30.10.2014 und in einem 9. Ordner zu dem Änderungsantrag vom 03.03.2015 die Deckblattunterlagen mit dem Stand 20.02.2015 enthalten.

Soweit Planunterlagen in den Deckblättern ergänzt oder geändert wurden, gehören die ursprünglichen Unterlagen nicht zu den festgestellten Planunterlagen und sind daher in den nachstehenden Tabellen mit dem Vermerk „nicht festgestellt“ versehen. In dem Ordner mit dem Deckblatt vom 20.02.2015 sind ergänzende Planunterlagen enthalten, die der Antragsteller aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Vorhaben hat erstellen lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes durch Verschlüsselung anonymisierte Daten. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen am Auslegungsort oder bei der Planfeststellungsbehörde die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Im Übrigen wird im Fall der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses den Einwendern bzw. Betroffenen die eigene Schlüsselnummer mitgeteilt.

#### 1. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1		Inhalt - Planfeststellungs-Antragsunterlagen			1
1		<b>A: Planfeststellungsantrag</b>			
1		Planfeststellungsantrag	14.10.2013		2
1		<b>B: Erläuterungsbericht mit Anlagen</b>			
1		Erläuterungsbericht	14.10.2013		46

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	1	Übersichtskarte mit Einzugsgebiet der Hase	15.03.2013	1:400.000	1
1	2	Übersichtsplan von ehem. Schleuse I bis Brockhagenstau	15.03.2013	1:25.000	1
1	3	Übersichtsplan mit Bestand und Zuwegung	15.03.2013	1:10.000	1
1	4/1	Lageplan 1. BA Stat. 0,000 bis 1,350 Lechterke	15.03.2013	1:1.000	1
1	4/2	Lageplan 2. BA Stat. 1,350 bis 2,600 mit 2. Überlauf (1. BA)	15.03.2013	1:1.000	1
1	4/3	Lageplan 3. BA Stat. 2,600 bis 3,960	15.03.2013	1:1.000	1
1	4/4	Lageplan 4. BA Stat. 3,960 bis 5,030	15.03.2013	1:1.000	1
1	4/5	Lageplan 4. BA Stat. 5,030 bis 5,930 mit 1. Überlauf (1. BA)	15.03.2013	1:1.000	1
1	4/6	Lageplan 4. BA Stat. 5,930 bis 6,720	15.03.2013	1:1.000	1
1	5	Lageplan Wehrschleuse II	15.03.2013	1:100	1
1	6/1	Längsschnitt Gehobene Hase	15.03.2013	1:10.000/ 1:100	1
1	6/2	Dammhöhen zum Längsschnitt	15.03.2013		1
1	7	Längsschnitt	15.03.2013	1:10.000/ 1:100	1
1	8	Längsschnitt Möllwiesenbach Stat. 0,000 bis 3,800	15.03.2013	1:10.000/ 1:100	1
1	9	Längsschnitt Rohrdurchlass mit Schacht Stat. 0 + 095 Gehobene Hase, rechtsseitig	15.03.2013	1:100	1
1	10/1	Allgemeines Regelprofil	15.03.2013	1:100	1
1	10/2	Regelprofil Station 0,550	15.03.2013	1:100	1
1	10/3	Profil Teichrücklegung Station 0,661	15.03.2013	1:100	1
1	10/4	Düker-Profil Station 0,745	15.03.2013	1:100	1
1	10/5	Regelprofil Station 0,931	15.03.2013	1:100	1
1	10/6	Regelprofil Station 2,277 mit 2. Überlauf	15.03.2013	1:100	1
1	10/7	Profil Station 3,926 mit L 75 Brücke Stat. 3,876	15.03.2013	1:100	1
1	10/8	Regelprofil Station 4,811	15.03.2013	1:100	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	10/9	Regelprofil Station 5,403 mit 1. Überlauf	15.03.2013	1:100	1
1	10/10	Regelprofil Station 5,930	15.03.2013	1:100	1

## 2. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2		Inhalt - Planfeststellungs- Antragsunterlagen			1
2	11	Grunderwerbs- und Eigentümerplan Gehobene Hase	15.03.2013	1:5.000	1
2	11/ 11.1/ 11.2	Grunderwerbs- und Eigentümerverzeich- nis- Dammerneuerung Gehobene Hase, Seite 7 <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterla- gen v. 30.10.2014	01.07.2013		7
2	11.1/2	Eigentümer: 2	15.03.2013	1:2.000	1
2	11.1/3a	Eigentümer:3	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/3b	Eigentümer. 3	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/4	Eigentümer: 4	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/5	Eigentümer: 5	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/6	Eigentümer: 6	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/7	Eigentümer: 7, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/8	Eigentümer: 8	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/9	Eigentümer: 9	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/10	Eigentümer: 10	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11a	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11b	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11c	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11d	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11e	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 11f	Eigentümer: 11	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/ 12a	Eigentümer: 12, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1 12b	Eigentümer: 12	15.03.2013	1:1.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	11.1/13	Eigentümer: 13	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/14	Eigentümer: 14 <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen v. 30.10.2014	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/15	Eigentümer: 15	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/16	Eigentümer: 16	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/17a	Eigentümer: 17	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/17b	Eigentümer: 17	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/18	Eigentümer: 18	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/19	Eigentümer: 19	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/20	Eigentümer: 20	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/21a	Eigentümer: 21	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/16 21b	Eigentümer: 21	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/22	Eigentümer: 22	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/23	Eigentümer: 23	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/24a	Eigentümer: 24	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/24b	Eigentümer: 24	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/25	Eigentümer: 25	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/26	Eigentümer: 26	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/27	Eigentümer: 27	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/28	Eigentümer: 28	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/30	Eigentümer: 30	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/31	Eigentümer: 31	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/32	Eigentümer: 32	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/33	Eigentümer: 33	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/34	Eigentümer: 34	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/35	Eigentümer: 35	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/36	Eigentümer: 36	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/37	Eigentümer: 37	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/38	Eigentümer: 38	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/39	Eigentümer: 39	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/40	Eigentümer: 40	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/41	Eigentümer: 41	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/42	Eigentümer: 42	04.02.2013	1:1.000	1
2	11.1/43	Eigentümer: 43	15.03.2013	1:1.000	1
2	11.1/44	Eigentümer: 44	15.03.2013	1:1.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	11.2/1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Kleinen Hase	15.03.2013	1:5.000	1
2	11.2/2	Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen v. 30.10.2014	15.03.2013	1:5.000	1
2	11.2/3	Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	15.03.2013	1:5.000	1
2	12	Bauwerke- und Gewässerplan	15.03.2013	1:5.000	1
2	12	Bauwerks- und Gewässerverzeichnis, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Änderungen d. Antragsunterlagen, Deckblatt v. 20.02.2015	15.03.2013		6

### 3. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
3		Inhalt - Planfeststellungs-Antragsunterlagen			1
3		Inhalt			1
3		<b>C.1 Hydraulische Berechnungen</b>			
3		Hydraulische Berechnungen	15.08.2013		Vorblatt und S. 1-23
3	1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Geplante Maßnahmen	15.08.2013	1:25.000	1
3	2/1	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt Bestand	15.08.2013	1:10.000/ 100	1
3	2/2	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt Planung	15.08.2013	1:10.000/ 100	1
3	2/2	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt Planung	15.08.2013 überarbeitet 05.09.2014	1:10.000/ 100	1
3	3	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt Wrau	15.08.2013	1:10.000/ 100	1
3	4	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt Möllwiesenbach	15.08.2013	1:10.000/ 100	1
3	5/1.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsflächen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/1.2	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsflächen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/1.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan	15.08.2013	1:5.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		Überschwemmungsflächen HQ 100			
3	5/1.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsflächen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/1.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsflächen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/2.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungstiefen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/2.2	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungstiefen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/2.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungstiefen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/2.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungstiefen HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/3.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/3.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/3.2	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/3.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	5/3.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 100	15.08.2013	1:5.000	1
3	6/1.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 50	15.08.2013	1:5.000	1
3	6/1.2	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 50	15.08.2013	1:5.000	1
3	6/1.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 50	15.08.2013	1:5.000	1
3	6/1.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 50	15.08.2013	1:5.000	1
3	7/1.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 20	15.08.2013	1:5.000	1
3	7/1.2	Hydraulische Berechnungen	15.08.2013	1:5.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 20			
3	7/1.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 20	15.08.2013	1:5.000	1
3	7/1.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 20	15.08.2013	1:5.000	1
3	8/1.1	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 10	15.08.2013	1:5.000	1
3	8/1.2	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 10	15.08.2013	1:5.000	1
3	8/1.3	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 10	15.08.2013	1:5.000	1
3	8/1.4	Hydraulische Berechnungen Lageplan Überschwemmungsdauer HQ 10	15.08.2013	1:5.000	1

#### 4. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4		Inhalt - Planfeststellungs- Antragsunterlagen			1
4		<b>C.2 Geotechnische Untersuchung Baugrundbeurteilung</b>			
4		Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme der Gehobenen Hase - Geotechnische Untersuchung / Bau- grundbeurteilung - Ergebnisse der Labor- und Feldversuche	28.09.2011		35
4	1-1	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Übersichtslageplan Teil 1	26.09.2011	1:5.000	1
4	1-2	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Übersichtslageplan Teil 2	26.09.2011	1:5.000	1
4	1-3	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Übersichtslageplan Teil 3	26.09.2011	1:5.000	1
4	2.1	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - geotechnische Querprofile Teil 1	30.06.2011	1:100	1
4	2.2	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - geotechnische Querprofile Teil 2	30.06.2011	1:100	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	2.3	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - geotechnische Querprofile Teil 3	30.06.2011	1:100	1
4	2.4	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - geotechnische Querprofile Teil 4	30.06.2011	1:100	1
4	3.1-1 - 3.1-4	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Rammkernbohrung	18.04.2011	1:100	4
4	3.1-5 - 3.1-72	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Rammkernbohrung	18.04.2011	1:50	68
4	3.2-1 - 3.2-3	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	3
4	3.2-4 - 3.2-6	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.05.2011	1:50	3
4	3.2-7 - 3.2-9	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	3
4	3.2-10	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.05.2011	1:50	1
4	3.2-11	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	1
4	3.2-12	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.05.2011	1:50	1
4	3.2-13 - 3.2-24	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	12
4	3.2-25 - 3.2-27	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.05.2011	1:50	3
4	3.2-28 - 3.2-39	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	12
4	3.2-40 - 3.2-42	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.05.2011	1:50	3
4	3.2-43 - 3.2-45	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	3
4	3.2-46- - 3.2-54	Machbarkeitsstudie Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase - Mittelschwere Rammsondierung	18.04.2011	1:50	9
4	4.1-1- 4.1-76	Körnungslinie(n)	20.06.2011 - 28.07.2011		67

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	4.2.1 - 4.2.8	Zustandsgrenzen nach DIN 18 122	20.06.2011		8
4	4.2-9	Zustandsgrenzen nach DIN 18 122	29.06.2011		1
4	4.2-10	Zustandsgrenzen nach DIN 18 122	15.07.2011		1
4	4.3-1 – 4.3-2	Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18 128	21.06.2011		2
4	4.3-3	Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18 128	22.06.2011		1
4	4.3-4 – 4.3-10	Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18 128	21.07.2011		1
4	4.4-1 _ 4.4-6	Wassergehalt nach DIN 18121	15.06.2011		6
4	4.4-7	Wassergehalt nach DIN 18121	26.07.2011		6
4	4.4-8	Wassergehalt nach DIN 18121	25.07.2011		1
4	4.5-1a	Proctorversuch	20.07.2011		1
4	4.5-1b	Proctorversuch nach DIN 18 127			1
4	4.5-1c	Körnungslinie	25.07.2011		1
4	4.5-2a	Proctorversuch nach DIN 18 127	20.07.2011		1
4	4.5-2b	Proctorversuch nach DIN 18 127			1
4	4.5-2c	Körnungslinie	25.07.2011		1
4	4.5-3a	Proctorversuch nach DIN 18 127	20.07.2011		1
4	4.5-3b	Proctorversuch nach DIN 18 127	20.07.2011		1
4	4.5-3c	Körnungslinie	27.07.2011		1
4	4.5-4a	Proctorversuch nach DIN 18 127	20.07.2011		1
4	4.5-4b	Proctorversuch nach DIN 18 127	20.07.2011		1
4	4.5-4c	Körnungslinie	25.07.2011		1
4	4.6-1	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-1a	Körnungslinie	02.09.2011		1
4	4.6-2	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-2a	Körnungslinie	01.09.2011		1
4	4.6-3	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-3a	Körnungslinie	02.09.2011		1
4	4.6-4	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-4a	Körnungslinie	02.09.2011		1
4	4.6-5	Scherversuch	09.09.2011		1
4	4.6-5a	Körnungslinie	02.09.2011		1
4	4.6-6	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-6a	Körnungslinie	01.09.2011		1
4	4.6-7	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-7a	Körnungslinie	01.09.2011		1
4	4.6-8	Scherversuch	08.09.2011		1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	4.6-8a	Körnungslinie	01.09.2011		1
4	4.6-9	Scherversuch	08.09.2011		1
4	4.6-9a - 4.6-9b	Körnungslinie	01.09.2011		2
4	4.6-10	Scherversuch	08.09.2011		1
4		<b>C.3 Baugrundgeologische Untersuchung</b>			
4		Dokumentation/Bericht zur baugrundgeologischen Erkundung am Dammfuß der Gehobenen Hase von km 0,000 bis km 5,626 in Badbergen-Lechterke	18.01.2013		2 Vorblätter, 2 S. Inhaltsverzeichnis und S. 1- 13
4	Anhang 1.1	Lage der Bohraufschlüsse	15.11.2012	1:10.000	1
4	Anhang 1.2	Baugrundgeologischer Längsschnitt Schnitt A - links	Januar 2013	Höhe 1:100 Länge 1:2.000	Vorblatt und 1 S.
4	Anhang 1.3	Baugrundgeologischer Längsschnitt Schnitt B - links	Januar 2013	1:100/ 1:2.000	Vorblatt und 1 S.
4	Anhang 1.4	Baugrundgeologischer Längsschnitt Schnitt C - rechts	Januar 2013	Höhe 1:100 Länge 1:2.000	Vorblatt und 1 S.
4	Anhang 2.1	Graphische Darstellung der Rammkernsondierungen (gemäß DIN 4023)		1:50	Vorblatt und 24 S.
4	Anhang 2.2	Rammdiagramme der schweren Rammsondierungen gemäß DIN EN 22476-2	25.10.2012	1:50	Vorblatt und 3 S.
4	Anhang 2.3	Koordinatenverzeichnis der Aufschlusspunkte			Vorblatt und 1 S.
4	Anhang 3.1	Kompressionsversuche			Vorblatt und 12 S.
4	Anhang 3.2	Direkte Scherversuche			Vorblatt und 6 S.
4	Anhang 4	Probenahmeprotokolle für ungestörte Bodenproben			Vorblatt und 7 S.

## 5. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
5		Inhalt - Planfeststellungs-Antragsunterlagen			1
5		<b>C.4 Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie</b>			
5		Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse und der hydrodynamischen Randbedingungen für das Projekt	25.03.2013		Vorblatt und S. 1 - 145

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		Erneuerung der Stauhaltungsdämme und Flussdeiche an der Gehobenen Hase			
5		<b>C.5 FFH-Vorprüfung Natura 2000 - Gebiet DE 3312-331 „Bäche im Artland“</b>			
5		FFH-Vorprüfung Natura 2000-Gebiet DE 3312-331 „Bäche im Artland“ Erläuterungsbericht	Dezember 2012		2 Vorblätter, Inhaltsverzeichnis und S. 1 - 12
5	1	FFH-Vorprüfung (FFH-VP) Übersichtsplan	Dez. 2012	1:50.000	1
5		<b>C.6 Artenschutzprüfung (ASP)</b>			
5		Artenschutzprüfung (ASP), <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen v. 30.10.2014	März 2013		2 Vorblätter, 2 S. Inhaltsverzeichnis und S. 1 - 46

## 6. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
6		Inhalt - Planfeststellungs-Antragsunterlagen			1
6		<b>C.7 Umweltverträglichkeitsstudie</b>			
6		Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	März 2013		2 Vorblätter, 6 S. Inhaltsverzeichnis und S. 1 - 179
6	1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Übersichtsplan	März 2013	1:5.000	1
6	2	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Biotoptypen	März 2013	1:5.000	1
6	3	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestandskarte Vögel	März 2013	1:5.000	1
6	4	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestandskarte Amphibien/Großmuscheln/Fische	März 2013	1:5.000	1
6	5	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestandskarte Libellen	März 2013	1:5.000	1
6	6	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestandskarte Heuschrecken	März 2013	1:5.000	1
6	7	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bewertungskarte Arten und Lebensgemeinschaften	März 2013	1:5.000	1
6	8	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Boden	März 2013	1:5.000	1
6	9	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Wasser	März 2013	1:5.000	1
6	10	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Klima und Luft	März 2013	1:5.000	1
6	11	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Land-	März 2013	1:5.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		schaftsbild			
6	12	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Bewertungskarte Mensch sowie Kultur- und Sachgüter	März 2013	1:5.000	1
6	13	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Auswirkungskarte/Konfliktkarte	März 2013	1:5.000	1
6	14	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Bestands- und Auswirkungskarte Überflutungsgebiete	August 2013	1:10.000	1

## 7. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
7		Inhalt - Planfeststellungs- Antragsunterlagen			1
7		<b>C.8 Landschaftspflegerischer Begleit- plan</b>			
7		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterla- gen v. 30.10.2014	März 2013		2 Vorblätter, 2 S. Inhalts- verzeichnis und S. 1-64
7	1/1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Be- stands- und Konfliktplan Biotoptypen	März 2013	1:2.000	1
7	1/2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Be- stands- und Konfliktplan Biotoptypen	März 2013	1:2.000	1
7	1/3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Be- stands- und Konfliktplan Biotoptypen	März 2013	1:2.000	1
7	2/1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:2.000	1
7	2/2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:2.000	1
7	2/3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:2.000	1
7	3/1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Kleine Hase	März 2013	1:2.000	1
7	4/1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 1.606, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:100	1
7	4/2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 2.277, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antrags- unterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:100	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
7	4/3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 4.811, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:100	1
7	4/4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 5.930, <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen v. 30.10.2014	März 2013	1:100	1

### Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen vom 30.10.2014

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		Inhaltsverzeichnis			1
		<b>B</b>			
	11.1/7a	Eigentümer 7 a Deckblattfassung nach geändertem LBP vom 30.10.2014	04.12.2014	1:1.000	1
	11.1/ 12aa	Eigentümer 12 Deckblattfassung nach geändertem LBP vom 30.10.2014	04.12.2014	1:1.000	1
	11.1/ 12ba	Eigentümer 12 Deckblattfassung nach geändertem LBP vom 30.10.2014	04.12.2014	1:1.000	1
	11.1/ 14a	Eigentümer 14 Deckblattfassung nach geändertem LBP vom 30.10.2014	04.12.2014	1:1.000	1
	11.2/ 2a	Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen Deckblattfassung nach geändertem LBP vom 30.10.2014 (Anlage 2a, Blatt 1a und 2a)	04.12.2014	1:5.000	1
	11/ 11.1/ 11.2	Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis- Dammerneuerung Gehobene Hase, Flächeninanspruchnahme durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baufeldes	30.10.2014		1
		<b>C.6</b>			
		Artenschutzprüfung (ASP) Deckblatt	Oktober 2014		2 Vorblätter 1 Zwischenblatt 2 S: Inhaltsverzeichnis S. 1-46
		<b>C.8</b>			
		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Maßnahmennummer A 6, S. 56: <u>nicht festgestellt</u> , siehe Ordner Änderungen d. Antragsunterlagen, Deckblatt 20.02.2015	Oktober 2014		2 Vorblätter 1 Zwischenblatt 2 S: Inhaltsverzeichnis S. 1-79
	2a/1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan - Deckblatt	Okt. 2014	1:2.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
	2a/2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan - Deckblatt	Okt. 2014	1:2.000	1
	2a/3a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan - Deckblatt	Okt. 2014	1:2.000	1
	4a/1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 1.606 - Deckblatt	Okt. 2014	1:100	1
	4a/2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 2.277 - Deckblatt	Okt. 2014	1:100	1
	4a/3a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 4.811 - Deckblatt	Okt. 2014	1:100	1
	4a/4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Querprofil 5.930 - Deckblatt	Okt. 2014	1:100	1

### Ordner Deckblatt Änderung der Antragsunterlagen vom 20.02.2015

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seite
		Inhaltsverzeichnis			1
		<b>B. Erläuterungsbericht</b>			
	12	Bauwerks- und Gewässerverzeichnis	20.02.2015		1-6
		<b>C.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>			
		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht Maßnahmennummer A 6, S. 56	Februar 2015		1
	1/1	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan,, Maßnahme A6: Anlage eines naturnahen Stillgewässers, Lageplan	Febr. 2015	1:250	1
	1/2	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung Maßnahme A6: Anlage eines naturnahen Stillgewässers, Querprofil A - A	Febr. 2015	1:100	1
	1/3	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung Maßnahme A6: Anlage eines naturnahen Stillgewässers, Querprofil B - B	Febr. 2015	1:100	1
	1/4	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung Maßnahme A6: Anlage eines naturnahen Stillgewässers, Querprofil C - C	Febr. 2015	1:100	1
<b>Ergänzende Planunterlagen</b>					
Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seite
		<b>C.1 Hydraulische Berechnungen</b>			
	2/2a	Hydraulische Berechnungen Längsschnitt, Planung Veränderte Steuerung Schleuse II bei	04.12.2014	1:10.000/ 100	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seite
		HQ <sub>10</sub> o. Überströmung Überlaufstrecke 1 HQ <sub>20</sub> mit minimaler Überströmung Überlaufstrecke 1			
		<b>C.4 Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie</b>			
		Gutachtliche Stellungnahme zu den Einwendungen und Einsprüchen unter Berücksichtigung der Anhörung vom 11.06.2014,, Dr. Salveter GmbH, Ingenieurbüro f. Bauwesen	20.08.2014		1 Titelblatt und 42 S.

## I.2 Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss

- I.2.1 Bei den in den Planunterlagen<sup>1</sup> linksseitig der Gehobenen Hase als „ÜSG“ bezeichneten Gebieten handelt es sich nicht um rechtlich in einer Verordnung festgesetzte oder historische Überschwemmungsgebiete sondern um Flächen, die bei fehlender Vorflut durch höhere Wasserstände rechtsseitig der Gehobenen Hase durch Rückstau aus dem eigenen Einzugsgebiet sowie wegen im Bestand fehlender Absperrvorrichtungen durch Rückstrom aus dem Überschwemmungsgebiet Wrau überschwemmungsgefährdet sind.
- I.2.2 In dem Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis<sup>2</sup> haben sich unter der laufenden Nr. 4 die Flurstücksbezeichnungen wie folgt geändert:  
Flurstücksnr. alt 1/5 => Flurstücksnr. neu 1/6 und 1/7 der Flur 5,  
Gemarkung Lechterke und  
Flurstücksnr. alt 9/4 => Flurstücksnr. neu 9/5 und 9/6 der Flur 5,  
Gemarkung Lechterke.  
Die Flurstückbezeichnungen im Detail-Eigentümerplan 4 haben sich entsprechend geändert.
- I.2.3 Im Erläuterungsbericht<sup>3</sup> muss es in Kapitel 5.2.8 im letzten Absatz heißen: „Die zwei Teiche nördlich der K 135 auf der linken Haseseite (Bau-km 0,530 bis 0,610 siehe auch Querprofil, Anlage 10, Blatt 2) werden verschoben“.
- I.2.4 Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt vom 30.10.2014)<sup>4</sup> wird im Kapitel 5.4 auf S. 21 die Größenangabe zu den Biotopverlusten innerhalb der Baufeldflächen für „Wälder, Kleingehölz (HX)“ von 5.630 m<sup>2</sup> in 6.430 m<sup>2</sup> geändert.  
Diese Änderung erfolgt auch in Kapitel 6.2 auf S. 29 unter der Überschrift „Tiere und Pflanzen“ zu dem ersten Spiegelstrich „Beseitigung von Wald und Kleingehölz“,  
in Kapitel 7 auf S. 37 in der ersten Zeile zum Schutzgut Pflanzen/Biototypen,  
im Kapitel 9 auf S. 45 im ersten Satz des letzten Absatzes und  
im Kapitel 11 auf S. 71 unter der Überschrift „Biotopverluste (Biototypen/Pflanzen)“

<sup>1</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Anlage 4, Blätter 1-6

<sup>2</sup> 2. Ordner der Planunterlagen, B., Anlage 11/11.1/11.2

<sup>3</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, S. 37

<sup>4</sup> Ordner Deckblatt v. 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan

durch Flächeninanspruchnahme innerhalb der Baufeldflächen“ zu Wäldern und Kleingehölzen (HX).

Im Kapitel 9 auf S. 45 wird in der Tabelle 8 und im letzten Absatz der Kompensationssumme von 6.570 m<sup>2</sup> in 7.370 m<sup>2</sup> geändert.

In Kapitel 5.1 wird der Flächenbedarf an Wald- und Gehölzflächen von 9.390 m<sup>2</sup> in 8.580 m<sup>2</sup> geändert.

In Kapitel 5.4 wird auf S. 20 die Größenangabe für die Aufforstung zum Ausgleich eines Verlustes eines Auwaldfragments von 6.800 m<sup>2</sup> in 7.500 m<sup>2</sup> geändert.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **II.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- II.1.1. Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.  
Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- II.1.2. Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- II.1.3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Wirkungen für andere verhütet oder ausgeglichen werden können.
- II.1.4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- II.1.5. Der Antragsteller hat alle Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- II.1.6. Bei Planung und Errichtung des Vorhabens sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere DIN 19712, DIN 19700, DIN 4020, DIN 1054 sowie das Merkblatt DWA-M 507-1, die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- II.1.7. Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der Antragsteller hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicher zu stellen.

- II.1.8. Die Baumaßnahme ist durch einen Baugrundgutachter zu begleiten. Weichen die angetroffenen Baugrundverhältnisse von Ergebnissen der geotechnischen Untersuchung ab, so ist umgehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen für das Vorhaben, insbesondere für die Bauausführung ergeben. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen sind zu dokumentieren und vor Umsetzung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- II.1.9. Der Antragsteller hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht während des Baus wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baues.
- II.1.10. Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt und beleuchtet sein. Öffentliche Verkehrsflächen sind während der Bauausführung zu schützen.
- II.1.11. Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Maßnahmen sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen aktuelle Pläne zur Information über die Lage der Anlagen anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen sind vom Antragsteller in enger Abstimmung mit den Leitungsunternehmen vorzunehmen.
- Der Antragsteller hat insbesondere
- spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Bauarbeiten in der Örtlichkeit die Fachabteilungen Trinkwasserversorgung (Herr Ratermann, Tel.-Nr. 05439-94-39) und Abwasserbeseitigung (Herr Mönsters, Tel.-Nr.: 05439-9406-46) des Wasserverbandes Bersenbrück, Priggenhagener Str. 65, 49593 Bersenbrück zu beteiligen, damit die im Baufeld vorhandenen Leitungen ordnungsgemäß in ihrem Bestand gesichert werden können,
  - die Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, rechtzeitig vor Maßnahmen zu beteiligen, die sich auf Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen auswirken können, damit die entsprechende Anpassung erfolgen kann,
  - mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung der Dt. Telekom Netzproduktion GmbH, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück, die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen, da die unter lfd. Nr. 32 im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis aufgeführte Telekommunikationslinie gesichert und verlegt werden muss. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der Telekommunikationslinien zu vermeiden und der Telekom ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien zu ermöglichen.
- II.1.12. Sämtliche Arbeiten in der Nähe von erdverlegten Gas- und Stromleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Bereich dieser Leitungen müssen in

Handschtachtung ausgeführt werden.

II.1.13. Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane oder andere Baggeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die Sicherheitsabstände sind nach VDE 0210 und VDE 0211 einzuhalten. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.

II.1.14. Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde ist jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.

II.1.15. Der Antragsteller hat vor dem Beginn der Bauarbeiten den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Zentralen Polizeidirektion Hannover einzuschalten und mit ihm die erforderlichen Arbeitsschritte abzustimmen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die erforderlichen Einsätze geplant werden können.

Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzusprechen, wobei dessen Forderungen Folge zu leisten ist.

## **II.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft**

II.2.1 Es ist sicherzustellen, dass Verunreinigungen des Bodens und der Oberflächengewässer durch Öl oder andere Stoffe, die zu Bodenverunreinigungen oder einer schädlichen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen können, unterbleiben. Insbesondere dürfen keine Ölrückstände der Maschinenanlagen, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer eingebracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

II.2.2 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.

- Stoppen der Emissionen,
- Abgrenzen des Immissionsortes,
- Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
- Kontrolle des Immissionsortes.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II.2.3 Der Antragsteller hat den Zustand der Wrau in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ im erforderlichen Umfang zur Prüfung von Schäden aufgrund der Umleitung von Wasser aus der Gehobenen Hase in die Wrau im Zuge der Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Gewässerschau zu dokumentieren.

Weitere Entscheidungen hierzu bleiben gemäß § 70 WHG, § 74 Abs. 3 VwVfG, insbesondere für den Fall von Schäden, vorbehalten.

- II.2.4 Für die Verlegung der Alten Hase von Stat. 5,000 bis Stat. 5,170 im Bereich der Schleuse II sind der Unteren Wasserbehörde vor der Ausführung ein Längsschnitt und ein Regelquerprofil vorzulegen.
- II.2.5 Im Zuge der Ausführungsplanung ist der Rohrdurchlass im Gemeindegeweg östlich der Schleuse II zum Möllwiesenbach in Abstimmung mit Unteren Wasserbehörde größer (DN 800) zu dimensionieren, wenn dies zur Sicherstellung der Entwässerung der östlich der Überlaufstrecke I liegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist.
- II.2.6 Bei der Planung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 7 rechts der Gehobenen Hase ist zu gewährleisten, dass der 5 m breite Gewässerrandstreifen an der Wrau weiterhin befahrbar bleibt.
- II.2.7 Die Sickerwasserrandgräben am rechten Damm / Deich im Bereich der Rieselwiesen (I. Rieselgraben von Stat. 0,855 bis Stat. 1,044 [1. Einlauf DN 300], II. Rieselgraben von Stat. 1,045 bis Stat. 1,451 [2. Einlauf DN 300]) sind als Rieselgräben herzustellen, wobei deren rechte Uferseiten höhengleich auszurichten sind. Am unteren Ende der Rieselgräben sind steuerbare Stauvorrichtungen vorzusehen, um den Wasserstand bei der jährlichen Frühjahrsberieselung zu halten.  
Es sind Längsschnitte der Rieselgräben aufzustellen und der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- II.2.8 Vor Ausbaubeginn sind der Unteren Wasserbehörde Ausführungspläne mit Detailplänen und Schnittzeichnungen für die Rieselwassereinläufe (DN 300) bei Stat. 1,044 (rechts), bei Stat. 1,451 (rechts) und bei Stat. 1,642 (links) vorzulegen.  
Die Ausläufe der beiden rechtsseitigen Rieselwassereinläufe in die Rieselgräben sind als Kolk herzustellen.
- II.2.9 Für die Ersatzmaßnahmen E 1 ist entlang am vorhandenen ausgewiesenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen an der Wrau in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband 97 eine leichte Verwallung sowie davor eine Entwässerungsmulde zur Aufnahme und Ableitung des überschüssigen Rieselwassers herzustellen, um Böschungserosionen an der Wrau in Folge des Rieselwasserzuflusses auszuschließen. Der Gewässerrandstreifen selbst ist frei von baulichen Anlagen oder der geplanten Verwallung zu halten.  
Eine Einleitung des Rieselwassers in die Wrau darf nur über mit Wasserbausteinen geschützte Böschungsbereiche erfolgen.
- II.2.10 Für die Ersatzmaßnahmen E 2 sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit der Darstellung und Eintragung der Höhen der Verwallungen und der vorhandenen Gräben und Mulden (evtl. Anlegung von zusätzlichen Mulden) und Regelprofile der Verwallungen mit Angabe der Höhe, Breite und des Materials sowie ein Detailplan für ein Ablassbauwerk mit einer Verschlusseinrichtung für den Abfluss des Rieselwassers von den Flächen „Nabers Wiesen“ in den

Verbandsgraben „Schleusengraben“ bzw. „Alter Bergfelder Abzug“ vorzulegen.

- II.2.11 Für die Herstellung der Stillgewässer A 4, A 6, A 10 und A 11 sind der Unteren Wasserbehörde vorab Ausführungspläne mit Lageplänen unter Angabe der Abmessung, der Tiefe und des Grundwasserspiegels sowie Schnittzeichnungen vorzulegen.
- II.2.12 Vorhandene Wasserentnahmebauwerke der Stadt Quakenbrück und der Samtgemeinde Artland im Hasedamm/-deich, die im Rahmen der Baumaßnahmen beseitigt oder geändert werden müssen, sind wiederherzustellen oder zu verlegen.
- II.2.13 Der Antragsteller hat für die im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis aufgeführten Ableiter A 1 bis A 12 die Grundräumung, evtl. erforderliche Sanierungs- und Holzungsarbeiten vorzunehmen sowie erforderliche Überfahrten zur Grabenunterhaltung anzulegen und Pläne in Form von Längsschnitten, Querprofilen und Lageplänen vor Beginn der Grabenunterhaltung dem Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration zu übergeben.
- II.2.14 Vorhandene Drainagen oder Drainageanschlüsse an vorhandene Vorfluter, die im Rahmen der Baumaßnahmen beseitigt oder geändert werden müssen, sind wiederherzustellen oder zu verlegen.

### **II.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege**

- II.3.1 Die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgesehenen Maßnahmen zur Umweltvorsorge sowie die in den Deckblättern vom 30.10.2014 und 20.02.2015 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Eingriffsregelung, den besonderen Arten- und den Biotopschutz sowie die Waldumwandlung (Vermeidungs-, Minimierung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstung) sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben bis zum Ende des jeweiligen Bauabschnitts umzusetzen.
- II.3.2 Für das Vorhaben ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.  
Die Umweltbaubegleitung hat die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu organisieren und zu dokumentieren. Inhalte sind die planfestgestellten Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes und bisher nicht vorhersehbare Konflikte mit den Regelungen zu Artenschutz, Biotopschutz, Umweltschäden und Bodenschutz.
- II.3.3 Zu den Ausführungsplanungen für die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.  
Die Ausführungspläne sind im Anschluss der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.  
Für die Anlage der Stillgewässer und der Sukzessionsfläche (A 4, A 6, A 10, A 11, A 12) sind in der Ausführungsplanung Lagepläne im Maßstab 1:250 sowie pro Gewässer zwei überhöhte Schnitte zu erstellen und vorzulegen. Die mittleren Wasserstände und die Böschungsneigungen sind zu bestimmen.

- Für die Maßnahmen E 1 und E 2 sind Ausführungsplanungen mit Höhen, Abständen, Zielbiotopen und Regelprofilen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese müssen auch eine Detailplanung des Ablassbauwerkes von Nabers Wiesen (E 2) in die Verbandsgräben „Schleusengraben“ bzw. „Bergfelder Abzug“ beinhalten.
- II.3.4 Als Saatgut für die Ansaat der Offenböden (Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3) ist nur regionales Saatgut (PR 1 Produktionsraum 1, Nordwestdeutschland) unter Berücksichtigung der „Empfehlungen für Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ (FLL 2014) zu verwenden.
- II.3.5 Winderosionen der baubedingten Offenböden sind durch sofortige Ansaat nach Fertigstellung der erneuerten Dämme / Deiche und durch Beregnung im Bedarfsfall zu vermeiden.
- II.3.6 Bei den Ausführungsplanungen und bei allen Arbeiten im Wurzel- und Kronenbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind ergänzend zu der Vermeidungsmaßnahme V 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 30.10.2014 die DIN 18920, die ZTV-Baumpflege/Baumsanierung und die RAS-LP 4 zu beachten und von Fachpersonal (Techniker der Baumpflege/Baumsanierung, Diplom-Ingenieure der Landespflege oder vergleichbare Qualifikation) begleiten zu lassen.
- II.3.7 Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten. Schäden und Verluste sind zu vermeiden.
- II.3.8 In der Gehobenen Hase sind vor Beginn der Laichzeiten von Karpfen und Brassen, die im Zeitraum von Mai bis Juli liegen, die Wasserpflanzen in dem Gewässerabschnitt von Hase-km 86 bis zu dem Abschlagsbauwerk in die Alte Hase z.B. mittels Mähkorb zu entfernen, um baubedingte Laichzerstörung zu vermeiden und ein Ausweichen in andere Flussabschnitte zu begünstigen.
- II.3.9 Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die örtlichen Fischereivereine sind bei Gewässerverfüllungen in die Bergung des Fischbestands, soweit sie betroffen sind, einzubinden.
- II.3.10 Für eine Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei müssen die hiermit Beauftragten über eine Genehmigung gemäß § 10 Binnenfischereiordnung des LAVES - Fischereikundlicher Dienst-, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, verfügen.
- II.3.11 Während des Verfüllens von Gewässern oder Gewässerteilen sind geeignete Vorkehrungen für eine ggf. weitere erforderliche Bergung von Fischen zu treffen.
- II.3.12 Der in der Umweltverträglichkeitsstudie erwähnte Bestand des Staudenknöterichs (*Fallopia spec.*, S. 86) nördlich der L 75 ist mit Wurzeln zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- II.3.13 Für die Pflanzung von standortgerechten Gehölzen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 9 sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1

„Norddeutsches Tiefland“ entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) zu verwenden.

- II.3.14 Auf den Maßnahmenflächen E 1 und E 2 ist es verboten, Grünland umzubrechen und Gärreste auszubringen. Diese Verbote sind in die Pachtverträge aufzunehmen.
- II.3.15 Der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum Ende eines jeden Baujahres eine schriftliche Dokumentation der Umweltbaubegleitung mit Photographien zum Baufortschritt und zur Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen zur Umweltvorsorge und zur Kompensation gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt v. 30.10.2014) vorzulegen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- II.3.16 Nach endgültiger Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens hat der Antragsteller der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.
- II.3.17 Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat durch dingliche Sicherung mittels Grundbucheintragung zu erfolgen, soweit sich die Kompensationsgrundstücke nicht im Eigentum des Antragstellers oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts befinden. In diesen Fällen hat eine dingliche Sicherung der Kompensation durch Eintragung ins Grundbuch dann zu erfolgen, wenn das Eigentum an der Kompensationsfläche an einen Privaten veräußert wird. Der Antragsteller hat diese Verpflichtung mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts nebst der Verpflichtung zur Weitergabe im Fall der Übertragung des Eigentums an dem Kompensationsgrundstück an eine weitere juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Regelung über die Grundstücksnutzung für die Kompensation zu vereinbaren.
- II.3.18 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 NKompVzVO erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## **II.4 Nebenbestimmung zum Immissionsschutz**

Bei dem Bau und der Unterhaltung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.

Insbesondere müssen die zu verwendenden Baumaschinen im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)

eingehalten werden.

## **II.5 Nebenbestimmung zum Bodenschutz**

Ortsfremdes Bodenmaterial, das für das Vorhaben unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet wird, hat den Anforderungen von „Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfälle – Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) zu entsprechen.

Die Details der Nachweisführung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

Bei beabsichtigter Verwendung von Böden, die aus benachbarten Flächen des Bauumfeldes entstammen, ist die Notwendigkeit einer vorherigen Beprobung der Entnahmeflächen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

## **II.6 Nebenbestimmungen zu Straßen**

II.6.1 Die Baustelleneinfahrten und die Baustellenausfahrten auf die öffentlichen Straßen und Wege sind ordnungsmäßig zu sichern und mit geeignetem Material zu befestigen.

II.6.2 Der Antragsteller hat in Abstimmung mit der Samtgemeinde Artland und der Stadt Quakenbrück für die durch Baustellenfahrzeuge zu benutzenden Gemeindestraßen und Gemeindewege geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um ggf. durch den Baustellenverkehr eintretende Schäden zu ermitteln und zu dokumentieren.

Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund von Schäden infolge Überschreitung der technischen Zweckbestimmung dieser Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr hat der Antragsteller zu übernehmen.

II.6.3 Brücken dürfen bei Zweifeln an der erforderlichen Belastbarkeit nicht für den Baustellenverkehr genutzt werden.

II.6.4 Die Anpassung der Dämme / Deiche und der Unterhaltungswege an der Gehobenen Hase an die Landesstraße 75 ist in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Fürstenau, vorzunehmen. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

### **III. Weitere Entscheidungen**

#### **III.1 Wasserrechtliche Zulassungen**

##### **III.1.1 Zulassung von Maßnahmen gemäß Bauwerks- und Gewässerverzeichnis**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die in dem Bauwerks- und Gewässerverzeichnis (Deckblattfassung vom 20.02.2015, B., Anlage 12) aufgeführten Maßnahmen zugelassen, die der Antragsteller aufgrund des Vorhabens vorzunehmen hat.

##### **III.1.2 Zulassung der Gewässerverfüllungen, der Schaffung und Verschiebung von Stillgewässern und der Verlegung der Alten Hase**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die gemäß den Planunterlagen vorgesehene Verfüllung von vier Stillgewässern (Nr. 1, 2, 5 und 6 gemäß Anlage 9, Blatt 1 der Umweltverträglichkeitsstudie, C.7), die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblattfassungen vom 30.10.2014 und 20.02.2015, C.8) vorgesehene Schaffung von Stillgewässern (A 4, A 6, A 10 und A 11) und Verschiebung von Stillgewässern (A 13) sowie die Verlegung der Alten Hase in einem Teilabschnitt zugelassen.

#### **III.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird die Ausnahmegenehmigung für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

- Nasswiese mit Rohrglanzgras-Landröhricht (GNR/NRG), Teilfläche der Grünlandparzelle in den Rieselwiesen zwischen Gehobener Hase und Wrau (860 m<sup>2</sup>),
- nährstoffreicher Sumpf mit Wasserschwaden-Landröhricht (NSR/NRW), Teilfläche in Nabers Wiesen (3.600 m<sup>2</sup>) und
- Auwaldfragment mit Übergängen zum Bruchwald (WET/WAR) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch (940 m<sup>2</sup>)

im Rahmen der Damm- / Deicherneuerung erteilt.

#### **III.3 Waldumwandlungsgenehmigung**

Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG wird für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Umwandlung von

- Laubwald-Jungbestand (WJL, 780 m<sup>2</sup>) auf der Westseite der Gehobenen Hase zwischen den Straßen „Zum Ahrbruch“ und „Osteresch“ (780 m<sup>2</sup>),
- Erlenwald entwässerter Standorte (WU, 2.400 m<sup>2</sup>) auf der Ostseite der Gehobenen Hase nördlich der Landesstraße L 75,

- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen/Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (WET/WAR, 940 m<sup>2</sup>) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch und
- standortfremdem Feldgehölz (Pappeln, HX, 2.310 m<sup>2</sup>) auf der Ostseite der Gehobenen Hase südlich der Kreisstraße K 135

die Genehmigung erteilt.

### **III.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

### **III.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

### **III.6 Kostenentscheidung**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

## **IV. Zusagen**

- IV.1 Der Antragsteller hat zugesagt, mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden die Durchführung aller Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung ihrer Belange abzustimmen.
- IV.2 Der Antragsteller hat zugesagt, die Kompensationsmaßnahmen A 10 bis A 12 mit in die wasserhaltende Verwallung der ebenfalls auf der linken Haseseite gelegenen Fläche zu Maßnahme E 2 einzubeziehen.
- IV.3 Der Antragsteller hat zugesagt, die Dimensionierung der wiederherzustellenden Wasserentnahmebauwerke der Stadt Quakenbrück und der Samtgemeinde Artland im Hasedamm/-deich mit diesen abzustimmen.
- IV.4 Der Antragsteller hat zugesagt, die Ausgleichsmaßnahmen A 10 - A 12 im Jahr 2015 umzusetzen und die Brutreviere des Teichrohrsängers zwischen Sohlengleite und Devermannsbrücke linksseitig erst ab dem Frühjahr 2016 in Anspruch zu nehmen.

- IV.5 Der Antragsteller hat zugesagt, der Einwenderin E 40 (Eigentümerin 12) zu ermöglichen, den westlichen Damm- / Deichverteidigungsweg im bisherigen Umfang als Zuwegung zu ihrem Flurstück 90/3, Flur 3, Gemarkung Wulften, zu nutzen.
- IV.6 Der Antragsteller hat zugesagt, Einwenderin E 6 (Eigentümerin 42) und Einwender E 22 (Eigentümer 43) zu ermöglichen, den östlichen Damm- / Deichverteidigungsweg als Zuwegung zu ihren Flächen (Eigentümerin 42: Flurstück 4/2 und Eigentümer 43: Flurstücke 5/2 u. 6, alle Flur 6 in der Gemarkung Helle) zu nutzen.
- IV.7 Der Antragsteller hat zugesagt, Einwender E 13 (Eigentümer 5) nach Fertigstellung Kopien der Ausführungspläne zu den Teichverschiebungen zu übergeben.

## V. Hinweise

- V.1 Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
- V.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Der Planfeststellungsbeschluss befindet also verbindlich über das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine spätere Enteignung.
- Zuständig für das Enteignungsverfahren ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. In dem Enteignungsverfahren ist sowohl über die Entschädigung für den Flächenverlust als auch über die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderung des Restbesitzes zu entscheiden.
- V.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
- V.4 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet wer-

den.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- V.5 Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist, in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurück zu schneiden, zu roden, erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.
- V.6 Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Straße sind gemäß § 17 NStrG vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

## B. Begründung

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Das Vorhaben steht des Weiteren im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Dem Vorhaben ist im Übrigen nicht begründet widersprochen worden.

Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten.

Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange erkannt, noch den Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie Dritter und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 11.06.2014 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte. Der für die Zulassung des Vorhabens streitende Belang des Hochwasserschutzes für die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück ist so gewichtig, dass er unzweifelhaft andere entgegenstehende Belange überwiegt.

## **I. Sachverhalt und Verfahren**

### **I.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antragsteller plant die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen der Sohlgleite in Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Rüsfort in der Gemeinde Gehrde (ca. Hase-km 86). Grund für die geplanten Baumaßnahmen ist der unzureichende Zustand der Dämme / Deiche, vor allem ihre unzulängliche Stand-sicherheit, und damit die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Region der Samtgemeinde Artland und der Samtgemeinde Bersenbrück, insbesondere für die Ortslagen Badbergen und die Stadt Quakenbrück. Auf rund einem Viertel der Gewässerstrecke liegt der mittlere Wasserspiegel der Gehobenen Hase über dem seitlich angrenzenden Gelände.

Die Dämme / Deiche sollen u.a. durch den Bau von flacheren Böschungen, den Einbau einer Sickerwasserfilterschicht, die Anlage von Sickerwasserrandgräben und von befestigten landseitigen Unterhaltungs- und Verteidigungswegen sowie die Ausweisung einer Schutzzone für die Deichüberwachung den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden.

Zur Gewährleistung des maximal zulässigen Bemessungswasserstands in der Gehobenen Hase sollen zusätzlich zu dem vorhandenen Hochwasserabschlag an der Schleuse II in die Wrau zwei Überlaufstrecken angelegt werden, eine oberhalb von Schleuse II ungefähr zwischen Hase-km 84,2 und 84,7 und eine unterhalb im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7.

Insgesamt sollen rd. 13,2 km Damm- / Deichstrecke (6,5 km linksseitig plus 6,7 km rechtsseitig) ertüchtigt werden.

Zudem sind Auf- und Abfahrten auf die Damm- / Deichverteidigungswege sowie Wendepunkte und Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m und Lagerplätze geplant.

Für die Dammerneuerung, insbesondere die nötige Verbreiterung, müssen die Alte Hase verlegt und sechs Stillgewässer verfüllt oder verschoben werden. Ferner müssen im Maßnahmenbereich diverse Bauwerke, wie zum Beispiel Entwässerungsgräben und Rohrdurchlässe, wegen des Vorhabens geändert oder neu geschaffen werden.

Im Mittel werden für das Vorhaben ca. 9 bis 10 m und im Maximum bis zu 20 m überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich zu den vorhandenen Damm- / Deichaufstandsflächen dauerhaft benötigt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit erforderlich.

Des Weiteren sind naturschutzrechtliche Kompensations- und Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen, die zum Teil im Bereich des Vorhabens und zum Teil in dessen näherem Umfeld geplant sind.

### **I.2 Vorgängige Planungsstufen**

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u.a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargelegt sind.

Das Landesraumordnungsprogramm<sup>5</sup> enthält für den von dem Vorhaben betroffenen Bereich keine konkreten Vorgaben.

Es sieht in Anlage 1 Nr. 1.1 als Grundsatz zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes unter Punkt 07 vor, dass die Entwicklung der ländlichen Regionen u.a. durch vorbeugenden Hochwasserschutz gefördert werden soll.

Des Weiteren ist in Anlage 1 unter Nr. 3.2.4 zum Hochwasserschutz unter Punkt 10 als Grundsatz enthalten, dass Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen vor Schäden durch Hochwasser geschützt werden sollen. Als Ziel ist ferner ausgewiesen, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorsorgend Flächen für den Deichbau zu sichern sind. Im Übrigen ist als Grundsatz enthalten, bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Unter Punkt 11 ist als Ziel vorgegeben, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten sind. Des Weiteren ist als Grundsatz ausgewiesen, dass landesweit Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden sollen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück<sup>6</sup> enthält unter Plansatz D.2.2 – Boden- und Gewässerschutz – in Punkt 02 das Ziel, dass Rückstau- und Überschwemmungsflächen zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln sind.

Unter Plansatz D.3.9.3 – Küsten- und Hochwasserschutz – sind unter Punkt 01 als Ziele enthalten, dass der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete entgegenzuwirken ist. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind so weit wie möglich zu verbessern. In den Überschwemmungsgebieten ist darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern. Unter Punkt 02 ist als Ziel vorgegeben, dass Hochwasserschutzmaßnahmen vordringlich in den Flussgebieten Hase und Hunte erforderlich sind, wobei insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen sind und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern ist. In Siedlungsbereichen sind Regenrückhaltebecken anzustreben. Im Textteil werden neben Hochwasserrückhaltebecken als weitere Maßnahmen des Hochwasserschutzes die Flutmuldenplanung in Bramsche, Deiche und Hochwasserschutzdämme erwähnt.

Für den Landkreis Osnabrück gibt es seit 1993 einen Landschaftsrahmenplan. Dieser Plan weist den von dem Vorhaben betroffenen Raum als schutzwürdiges Gebiet mit Entwicklungsschwerpunkt aus.

In der Samtgemeinde Artland sind die Flächen entlang der Gehobenen Hase im Flä-

<sup>5</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. Fassung v. 8.5.2008, Nds. GVBl. 2008, 132, zuletzt geändert durch VO v. 24.9.2012, Nds. GVBl. 2012, 350

<sup>6</sup> Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück v. 3.11.2004 (RROP), Amtsblatt des Landkreises Osnabrück 2005 Nr. 7, zuletzt geändert am 30.10.2013, Amtsblatt des Landkreises Osnabrück 2014 Nr. 2

chennutzungsplan<sup>7</sup> als Deichflächen sowie als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Daran angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich, sowie vereinzelt Flächen für Wald ausgewiesen.

In der Samtgemeinde Bersenbrück sind die Flächen entlang der Gehobenen Hase im gültigen Flächennutzungsplan<sup>8</sup> im Bereich Gehrde-Nord als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für das Plangebiet des Vorhabens existierenden Planungsgrundlagen allesamt betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden<sup>9</sup>.

### **I.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 14.10.2013 den Antrag auf Planfeststellung für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück gestellt.

Bereits zuvor war am 02.07.2012 gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG festgestellt worden, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dafür hat am 27.09.2012 im Rathaus der Stadt Quakenbrück der Scopingtermin stattgefunden, in dessen Anschluss mit Schreiben vom 13.12.2012 der Untersuchungsrahmen von der Planfeststellungsbehörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt worden ist.

#### **I.3.1 Öffentliche Auslegung der Pläne**

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.11.2013 bis 20.12.2013 gemäß § 70 WHG, § 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG und § 9 UVPG in den Samtgemeinden Artland und Bersenbrück während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde gem. § 73 Abs. 5 VwVfG zuvor in einer gemeinsamen Bekanntmachung der Samtgemeinden Artland und Bersenbrück am 13.11.2013 im Bersenbrücker Kreisblatt und in den Bramscher Nachrichten bekannt gemacht.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung durch Aushang im Aushangkasten der Mitgliedsgemeinde Badbergen der Samtgemeinde Artland in der Zeit vom 13.11.2013 bis 08.01.2014.

Außerdem wurden die Auslegung auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht und der Antrag auf Planfeststellung nebst der maßgeblichen Planunterlagen dort veröffentlicht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden gem. § 73 Abs. 5 VwVfG durch die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück von der Auslegung benachrichtigt.

Das Ende der Einwendungsfrist (03.01.2014) wurde unter Hinweis auf den Abschluss aller danach eingehenden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

<sup>7</sup> Flächennutzungsplan der SG Artland v. 09.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 15.07.2006, zuletzt geändert am 14.10.2014 (10. Änderung), veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 31.01.2015

<sup>8</sup> Flächennutzungsplan der SG Bersenbrück v. 09.08.1978, veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 31.01.1979, zuletzt geändert am 16.12.2013 (66. Änderung), veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 30.06.2014

<sup>9</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 4

beruhenden Einwendungen in der Bekanntmachung angegeben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wurde festgestellt, dass es in der Samtgemeinde Artland weitere nicht ortsansässige Betroffene gibt. Für diesen Personenkreis erfolgte eine Auslegung der Planunterlagen bei der Samtgemeinde Artland in der Zeit vom 27.03.2014 bis 28.04.2014 mit einer Einwendungsfrist bis zum 12.05.2014. Die Betroffenen waren zuvor seitens der Samtgemeinde Artland von der Auslegung unter Hinweis auf die Einwendungsfrist und die Ausschlusswirkung benachrichtigt worden. Der Antrag auf Planfeststellung und die maßgeblichen Planunterlagen waren währenddessen weiterhin auf der Internetseite einzusehen, worauf in der Benachrichtigung hingewiesen wurde.

### **I.3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Folgenden Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 13.11.2013 bzw. 02.12.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Samtgemeinde Artland
- Stadt Quakenbrück
- Gemeinde Badbergen
- Samtgemeinde Bersenbrück
- Gemeinde Gehrde
- Landkreis Osnabrück
- NLWKN Betriebsstelle Brake- Oldenburg, Geschäftsbereich IV
- NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Geschäftsbereich III (GLD)
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dez. Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Regierungsvertretung Oldenburg - Landesentwicklung und Raumordnung
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserverband Bersenbrück
- Artländer Melioration
- Wasser- und Bodenverband Bersenbrück-Gehrde
- Hase-Wasseracht UHV Nr. 98
- Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“
- Fischereigenossenschaft Hase II
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Katasteramt Regionaldirektion Osnabrück
- RWE

- Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben eine Rückmeldung gegeben indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Westnetz GmbH im Auftrag der RWE Deutschland AG, Eingang: 22.11.2013
- Fischereigenossenschaft Hase II, Eingang: 04.01.2014
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Eingang: 07.01.2014
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Eingang: 07./10.01.2014
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Eingang: 09.01.2014
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Eingang: 08.01.2014
- NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Eingang: 08./10.01.2014
- Samtgemeinde Bersenbrück: Eingang 9./13.01.2014
- Wasserverband Bersenbrück, Eingang: 09.01.2014
- Samtgemeinde Artland und Stadt Quakenbrück, Eingang: 09./10.01.2014
- Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration, Eingang: 17.01.2014
- Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Eingang: 16./20.01.2014
- Wasser- und Bodenverband Bersenbrück-Gehrde, Eingang: 16./20.01.2014
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, Geschäftsstelle Bersenbrück, Eingang: 24.01.2014
- Landkreis Osnabrück, Eingang: 23./27.01.2014
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Eingang: 23./31.01.2014

Des Weiteren haben folgende Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

- Jagdgenossenschaft Wulften, Eingang: 06.12.2013
- Jagdgenossenschaft Lechterke, Eingang: 27.12.2013

### **I.3.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Die Antrags- und Planunterlagen wurden gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 15.11.2013 zugeleitet. Es haben nachstehend aufgeführte Vereinigungen inhaltlich Stellung genommen:

- BUND, vertreten durch das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 03.01.2014
- NABU, vertreten durch das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 03.01.2014
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Eingang: 14.01.2014
- Landessportfischerverband, vertreten durch die Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung, Eingang: 28.01.2014

- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Eingang: 15.01.2014

Des Weiteren hat folgende Vereinigung, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt ist, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG Stellung genommen:

- Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 03.01.2014

### **I.3.4 Erörterungstermin**

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 11.06.2014. Der Erörterungstermin fand im Schützenhof Quakenbrück statt. Der Termin zur Erörterung wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.05.2014 im Bersenbrücker Kreisblatt und in den Bramscher Nachrichten sowie durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Badbergen in der Zeit vom 28.05.2014 bis 13.06.2014. Außerdem wurde der Erörterungstermin auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, und die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin mit jeweiligem Schreiben vom 21. bzw. 22.05.2014 benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

### **I.3.5 Planänderungen**

Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 11.12.2014 die Planfeststellung für Änderungen und Ergänzungen des Vorhabens beantragt. Die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen und betreffen die Artenschutzprüfung sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan und infolgedessen auch das Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis sowie Lagepläne dazu. Die betroffenen Grundstückseigentümer, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen und das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. wurden mit Schreiben vom 29.12.2014 über die Änderungen und Ergänzungen informiert und ihnen wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen zu dem Änderungsantrag gegeben. Der Änderungsantrag und die maßgeblichen geänderten Planunterlagen wurden zeitgleich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht, worauf in dem Anschreiben hingewiesen wurde.

Im Einzelnen wurde folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landkreis Osnabrück
- Samtgemeinde Artland
- Stadt Quakenbrück
- Gemeinde Badbergen
- Samtgemeinde Bersenbrück
- Gemeinde Gehrde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes
- Fischereigenossenschaft Hase II
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, LAVES, Dezernat Binnenfischerei – fischereikundlicher Dienst
- Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Osnabrück, Amt für Landentwicklung
- Jagdgenossenschaft Wulften
- Jagdgenossenschaft Lechterke

Zum Deckblattverfahren haben betroffene Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben und folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Rückmeldung gegeben, indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken bestehen:

- Landkreis Osnabrück. Eingang: 19./20.01.2015
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, LAVES, Dezernat Binnenfischerei – fischereikundlicher Dienst, Eingang: 12.01.2015
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Eingang: 16.01.2015
- Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Eingang: 19./20.01.2015
- Samtgemeinde Bersenbrück, Eingang: 22.01.2015
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, Eingang: 23.01.2015

Von den im Deckblattverfahren beteiligten anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen haben folgende Naturschutzvereinigungen eine Stellungnahme abgegeben:

- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V., Eingang: 22.01.2015
- BUND, Landesverband Niedersachsen e.V., vertreten durch das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 12.01.2015
- NABU, Landesverband Niedersachsen e.V., vertreten durch das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 12.01.2015

Des Weiteren hat folgende Vereinigung eine Stellungnahme abgegeben:

- Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Eingang: 12.01.2015

Am 03.03.2015 hat der Antragsteller für weitere Änderungen (Deckblatt vom 20.02.2015) die Planfeststellung beantragt. Es handelt sich um die Änderung einer Kompensationsmaßnahme in Form einer tieferen Ausführung des ersatzweise herzu-

stellenden Stillgewässers (A 6) und Änderungen des Bauwerks- und Gewässerverzeichnisses.

#### **I.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Mit Datum vom 08.09.2014 beantragte der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung vorbereitender Maßnahmen, und zwar:

1. Verfüllung von Stillgewässern in der Gemarkung Lechterke
2. Gehölzentfernung in der Gemarkung Lechterke.

Gleichzeitig wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Zu dem Antrag wurden die betroffenen Grundstückseigentümer und folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

- Samtgemeinde Artland
- Gemeinde Badbergen
- Stadt Quakenbrück
- Landkreis Osnabrück

Im Anhörungsverfahren wurden keine Bedenken grundsätzlicher Art, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt oder ausgeglichen werden konnten, erhoben. Daher hat die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 23.10.2014 gem. §§ 69 Abs. 2 und 17 WHG den vorzeitigen Beginn zugelassen und die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **I.5 Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Soweit sich aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen in den Beteiligungsverfahren ein Änderungsbedarf ergeben hat, sind diese Änderungen in den Deckblattverfahren oder durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **II.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Für die Zulassung des Vorhabens war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG der Planfeststellung, insbesondere wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleich.

Vorliegend handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase im Bereich zwischen der Sohlengleite in Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Rüsfort in der Gemeinde Gehrde (ca. Hase-km 86). Die Dämme / Deiche sollen insbesondere durch den Bau von flacheren Böschungen, den Einbau einer Sickerwasserfilterschicht, die Anlage von Sickerwasserrandgräben und befestigten landseitigen Unterhaltungs- und Verteidigungswegen sowie die Ausweisung einer Schutzzone für die Deichüberwachung den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Zur Gewährleistung des maximal zulässigen Bemessungswasserstands in der Gehobenen Hase ist rechtsseitig oberhalb der Schleuse II von ca. Hase-km 84,2 bis 84,7 und unterhalb der Schleuse II im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7 je eine Überlaufstrecke geplant.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG hat am 02.07.2012 die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ergeben.

Somit war gemäß § 68 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2 WHG für die Zulassung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Da eine Widmung der Dämme und Deiche nach Deichrecht weder vorliegt noch zurzeit geplant ist, findet das NDG keine Anwendung.

## **II.2 Zuständigkeit**

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der ZustVO-Wasser, da es sich bei der Gehobenen Hase um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt, das in der Anlage 7 zu § 67 Abs. 2 NWG enthalten ist.

## **II.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf**

Der unter B.I.3 dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §70 WHG, § 109 NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie §§ 5 ff. UVPG.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten. Mit Schreiben vom 29.12.2014 hat die Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß gemäß § 70 Abs. 1 WHG, § 73 Abs. 8 VwVfG den betroffenen Grundstückseigentümern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen und dem Umweltforum Osnabrücker Land e.V. noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen zu den am 11.12.2014 vom Antragsteller beantragten Änderungen des Vorhabens (Deckblatt vom 30.10.2014) gegeben.

Zu den am 03.03.2015 seitens des Antragstellers beantragten weiteren Änderungen (Deckblatt v. 20.02.2015), konnte eine weitere Beteiligung gemäß § 70 Abs. 1 WHG, § 73 Abs. 8 VwVfG unterbleiben, da sie auf Wunsch eines Einwenders als Eigentümer einer Kompensationsfläche und aufgrund der Stellungnahmen des Unterhaltungsverbands 97 „Mittlere Hase“ und des Wasser- und Bodenverbands Artländer Melioration im Planfeststellungsverfahren erfolgt sind.

Zum einen handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer Kompensationsmaßnahme in Form einer tieferen Ausführung des ersatzweise herzustellenden Stillgewässers (A 6), die keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den Kompensationszweck hat. Zum anderen wurden in dem ursprünglichen Bauwerks- und Gewässerverzeichnis Unrichtigkeiten beseitigt, auf die der Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ und der Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration hingewiesen hatten.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in den Deckblattverfahren war gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG nicht erforderlich, weil keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren. Die erste Änderung (Deckblatt vom 30.10.2014) ist zur Behebung von Mängeln des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der ursprünglichen Fassung erfolgt, die im Beteiligungsverfahren gerügt worden waren, die zweite Änderung (Deckblattverfahren vom 20.02.2015) besteht lediglich in der geringfügigen Änderung der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme A 6 und der Beseitigung von Unrichtigkeiten von Planunterlagen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 69 Abs. 2, § 17 WHG erfolgt.

Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

## **II.4 Umfang der Planfeststellung**

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter A.III genannt (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration).

### III. Materiell-rechtliche Bewertung

#### III.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht<sup>10</sup>.

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist<sup>11</sup>.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden<sup>12</sup>.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen, weil es zum Zweck des Hochwasserschutzes, einem in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Bewirtschaftungsgrundsatz des Wasserrechts, erfolgt.

Ein im Auftrag der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg erstelltes Gutachten<sup>13</sup> zur Überprüfung der Standsicherheit der Dämme an der Gehobenen Hase hat ergeben, dass die Dämme und Deiche beidseitig der Gehobenen Hase an dem rund 6,5 km langen Gewässerabschnitt zwischen Rüsfort in der Gemeinde Gehrde und der Sohlengleite in Quakenbrück in ihrer Standsicherheit gefährdet, teilweise aufgrund lockerer Lagerung extrem durchlässig und zu steil geneigt sind. Dieses Ergebnis wurde nachvollziehbar in einem weiteren Gutachten zur geotechnischen Untersuchung und Baugrundbeurteilung bestätigt<sup>14</sup>. Im Übrigen entsprechen die Dämme / Deiche zu großen Teilen nicht den einschlägigen Normen und Regelwerken. Es fehlen beispielsweise Sickerwasserrandgräben und streckenweise, insbesondere auf der linken Gewässerseite, Unterhaltungs-/Deichverteidigungswege.

Aufgrund des kritischen Zustands der Dämme / Deiche und der weiteren Mängel besteht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gewässer teilweise einen über dem angrenzenden Gelände liegenden Wasserstand hat, die Notwendigkeit für deren Erneuerung zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die Region, insbesondere für die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück.

Der Planung zur Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase wurde als Bemessungshochwasserabfluss (BHQ<sub>1</sub>) der sogenannte HQ<sub>100</sub>-Wert zugrunde gelegt, der einem Abfluss, der im statistischen Mittel einmal in hundert Jahren eintritt, entspricht. Dieser beträgt rd. 126 m<sup>3</sup>/s und wurde aus dem Hochwasserschutzplan Hase übernommen. In das für den Hochwasserschutzplan Hase aufgebaute Modell der Hase von Wellingholzhausen bis zur Mündung in die Ems wurden für die aktuelle

<sup>10</sup> BVerwG, NVwZ 2007, S. 1074 [Ziff. 45]

<sup>11</sup> BVerwGE 71, 166, 168 f.; BVerwG, NVwZ 2007 S. 1074 [Ziff. 45]; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2008, S. 686 [687]

<sup>12</sup> BVerwGE 71, 166, 168f.

<sup>13</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 1.1., S. 5,

<sup>14</sup> 4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung, Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH, insbes. Kap. 6.1, S. 30 f.

Planung neu aufgemessene Querprofilaten eingearbeitet, um die Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen im Hochwasserfall zu berechnen.

Bei der Bemessung ist zu berücksichtigen, dass der Mittelwasserstand der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Gewässerabschnitt teilweise über dem angrenzenden Gelände verläuft, so dass es sich bei den Dammbauwerken, soweit das Gewässer über der Geländehöhe liegt, nicht nur um Flusssdeiche gemäß DIN 19712, sondern gleichzeitig auch um Stauhaltungsdämme gemäß DIN 19700 Teil 13 handelt.

Stauhaltungsdämme sind nicht nur für das Bemessungshochwasser ( $BHQ_1$ ) auszulegen, sondern sie müssen des Weiteren auch einem Extremhochwasser ( $BHQ_2 = HQ_{1000}$  bzw.  $HQ_{\text{extrem}}$ ) ohne globales Versagen widerstehen können.

Kann bei Staustufen das Versagen zur potentiellen Gefährdung von Siedlungen, wie hier insbesondere der Samtgemeinde Artland, führen, werden sie in die Klasse 1 eingestuft und dem Bemessungshochwasserfall 1 ( $BHQ_1$ ) ist das jeweilige  $HQ_{100}$  zugrunde zu legen. Das  $BHQ_2$  wird in Niedersachsen im Regelfall durch Multiplikation mit dem Faktor 1,3 bzw. 1,4 ermittelt und entspricht daher vorliegend einem Scheitelabfluss von ca. 163 bzw. 176 m<sup>3</sup>/s.

Des Weiteren ist gemäß DIN 19700-13 Nr. 5.3.4.2 bei der Planung zu berücksichtigen, dass Wehre mit beweglichen Wehrverschlüssen, wie hier die Schleuse II, so zu bemessen sind, dass der Bemessungshochwasserzufluss  $BHQ_1$  auch bei Ausfall eines Wehrfelds schadlos für die Stauanlage abgeführt werden kann ((n-1)-Bedingung). Vorliegend ist daher auch bei Ausfall der Schleuse II ein Versagen der Dämme / Deiche auszuschließen, was durch die Herstellung der Überlaufstrecken sichergestellt wird. Auch die Außerachtlassung des Hochwasserwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste bei der Festlegung des Bemessungshochwasserwerts trägt dieser DIN-Anforderung Rechnung.

Die Geometrie und der Aufbau der Dämme / Deiche sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen DIN-Vorschriften geplant, so dass die über die bereits bestehenden Dammaufstandsflächen hinaus erforderliche Inanspruchnahme vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen Dritter von im Mittel 9 bis 10 m und im Maximum 20 m für die Dammerneuerung gerechtfertigt ist.

Die Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase müssen wie geplant verbreitert werden, um die aus Gründen der Standsicherheit, der hydraulischen Belastungsfähigkeit und der Unterhaltung notwendige Böschungsneigung von 1:3 wasser- und landseitig herstellen zu können, wie die eingeholten Gutachten plausibel ergeben haben<sup>15</sup>.

Außerdem ist gemäß DIN 19712 jeweils eine 3 m breite Dammkrone erforderlich. Des Weiteren ist zur Gewährleistung der Standsicherheit der Dämme / Deiche das eindringende Sickerwasser über eine Filterschicht mit angrenzendem Sickerwassergraben ausweislich der nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme abzuführen<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 3.4.1. S. 21;  
4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung, Ingenieurgesellschaft mbH, Dr. Spang, Kap. 6, insbes. S. 30 ff.;  
5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Kap. 5, S. 71 ff., Kap. 6, S. 144 f.

<sup>16</sup> 4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Geologie und Umwelttechnik mbH, Dr. Spang, Kap. 6, insbes. S. 30 ff.  
5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Kap. 5, S. 71 ff., Kap. 6, S. 144 f.

Ferner ist für Dämme / Deiche der Klasse 1, wie vorliegend, jeweils eine 5 m Breite Schutzzone zur Damm- / Deichüberwachung und -verteidigung erforderlich, die von Bepflanzungen mit Bäumen auch zum Schutz der Damm- / Deichkörper sowie von Bebauung freizuhalten ist, um im Ausnahmefall befahren werden zu können<sup>17</sup>.

Im Übrigen müssen an der Gehobenen Hase gemäß DIN 19700-13 und 19712 Damm-/ Deichverteidigungswege angelegt werden.

Für Deichverteidigungs-/Unterhaltungswege ist gemäß DIN 19712 eine Mindestbreite von 3,00 m zuzüglich eines beiderseitigen Banketts von jeweils 0,5 m vorzusehen.

Die Breite der Damm- / Deichverteidigungswege beträgt vorliegend 3,50 m zuzüglich der beiderseitigen 0,5 m breiten Bankette und ergibt sich aus der aus geostatischen Gründen erforderlichen Breite der geplanten Berme von 4,50 m.

Die Ausnutzung der Bermenbreite für die Befestigung der Damm- / Deichverteidigungswege inklusive Banketten ist nach der plausiblen Begründung des Antragstellers geboten, um die Gefährdung der Oberfläche durch Verkehrsbewegungen zu verringern, denn aufgrund der Nutzung als Zuwegung und wegen der Breite moderner Unterhaltungsfahrzeuge muss die notwendige Sicherheit gegen das Einsinken in den unbefestigten Oberboden erzielt werden. Zur Herstellung der Wege wird eine durchgehende Schicht aus Mineralgemisch aufgebracht und das spätere Bankett in der Regel vom Rand her dünn mit Oberboden abgedeckt und mit Gras angesät.

Bei Flussdeichen der Klasse 1, die beim Schutz geschlossener Siedlungen, wie vorliegend, entsprechend klassifiziert sind, sind die unabhängig von ihrer Höhe vorzusehenden Deichverteidigungs-/Unterhaltungswege im Regelfall landseitig auf einer Berme anzulegen (DIN 19712, 7.2.1 Querschnittselemente). Dies gilt auch für Stauhaltungsdämme, soweit sie, wie bei der Gehobenen Hase, gleichzeitig Flussdeiche darstellen (Nr. 1 der DIN 19712, Anwendungsbereich). Lediglich bei Staustufen der Klasse 3 genügen befestigte Kronenwege (DIN 19700-13, Nr. 6.3 Dammquerschnitt). Dem DWA Merkblatt M 507-1 – „Deiche an Fließgewässern“ ist als Begründung für die Anlage von Deichverteidigungswegen auf der Landseite zu entnehmen, dass die Fahrsicherheit bei der Anlage des Weges auf der Deichkrone bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist, so dass sie im Interesse eines sicheren und schnellen Transportes am landseitigen Deichfuß (Deichhinterweg) oder auf einer landseitigen Berme angeordnet werden sollen (s. DWA-M 507-1, 6.2.1 Deichkrone, Bermen und Deichwege). Dieser Anforderung wird an der Gehobenen Hase unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Mit der Anordnung der Deichverteidigungs-/Unterhaltungswege auf den Binnenbermen wird im Übrigen der Vorgabe entsprochen, dass die Befahrbarkeit auch bei möglichen landseitigen Wasserständen, wie vorliegend, zuverlässig gewährleistet sein muss.

Für die Dammerneuerung, insbesondere die nötige Verbreiterung, müssen, wie geplant, die Alte Hase verlegt und sechs Stillgewässer verfüllt oder verlegt werden. Ferner müssen im Maßnahmenbereich ausweislich des Bauwerks- und Gewässerverzeichnis<sup>18</sup> diverse Bauwerke, wie zum Beispiel Entwässerungsgräben und Rohrdurchlässe, wegen des Vorhabens geändert oder neu geschaffen werden.

<sup>17</sup> DIN 19712, Kap. 7.2.1; 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.5, S. 36

<sup>18</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12

Zudem sind ausreichend Umschlagsplätze und genügend Manövriertfläche vorzuhalten, um insbesondere im Hochwasserfall geeignetes Gerät und Material zu den Dämmen / Deichen bringen zu können (z. B. Antransport von schwerem Gerät, Auflieger usw.).

Dafür sind im geplanten Umfang Auf- und Abfahrten auf die Damm- / Deichverteidigungswege sowie Wendeplätze und Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m erforderlich. Die Auf- und Abfahrten müssen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abbiegens auf die bzw. von den Damm- / Deichverteidigungswegen und zum Wenden für große Fahrzeuge und Gespanne geeignet sein und daher die vorgesehene Größe haben. Für den Begegnungsverkehr sind die geplanten Ausweichstellen auf den Damm- / Deichverteidigungswegen notwendig.

Des Weiteren werden Lagerplätze für Materialumschläge und Gerätschaften sowohl in der Bauphase wie auch später im Hochwasserfall und für Unterhaltungsmaßnahmen, wie geplant, benötigt. Die Lagerflächen sind aus logistischen Gründen im Nahbereich der Zufahrtsstraßen bzw. Brücken und an der Schleuse II in Gestalt von Dammverbreiterungen erforderlich. Sie müssen für das erforderliche Deichverteidigungsmaterial ausreichend bemessen sein und daher die vorgesehene Größe haben. Da die angrenzenden Flächen im Hochwasserfall teilweise aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet oder aufgrund von Rück- bzw. Aufstau wegen Überschwemmungen nicht nutzbar sein werden, sind die Zufahrten, Wende- und Ausweichstellen sowie Lagerflächen entsprechend „hochwasserfrei“ an den Hochwasser-schutzanlagen anzulegen.

Die Anlage der Überlaufstrecken rechtsseitig der Gehobenen Hase oberhalb der Schleuse II von ca. Hase-km 84,2 bis 84,7 (1. Überlaufstrecke) und unterhalb der Schleuse II im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7 (2. Überlaufstrecke) ist zur Gewährleistung des in der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II maximal zulässigen Bemessungswasserstands erforderlich, um die damit verbundene Belastung der Dämme / Deiche auf das zulässige Maß zu begrenzen. Die Gehobene Hase wird nach der Dammerneuerung unterhalb der Schleuse II eine Leistungsfähigkeit von 58 m<sup>3</sup>/s haben. Die Überlaufstrecke I oberhalb Schleuse II begrenzt den Zufluss zur Schleuse II auf rd. 80 m<sup>3</sup>/s und schlägt den darüberhinausgehenden Hochwasserabfluss auf das rechtsseitig gelegene Gelände ab, wohingegen die Überlaufstrecke II für den notwendigen Hochwasserabschlag bei Ausfall von Schleuse II oder bei höheren Zuflüssen als HQ<sub>100</sub> (BHQ<sub>2</sub>-Fall) konzipiert ist.

Die Gehobene Hase hat ab der Schleuse II mit ca. 14 Metern eine geringere Sohlbreite als in dem oberen Bereich, in dem die Sohlbreite ca. 16 Meter beträgt. Da eine Kapazitätssteigerung durch eine weitere Dammerhöhung wegen der örtlichen Gegebenheiten als Lösung ausscheidet<sup>19</sup>, ist ein Abschlag der unterhalb Schleuse II nicht zulässigen Abflussmenge erforderlich.

Die mit Hilfe eines numerischen zweidimensionalen Modells erfolgten hydraulischen Berechnungen haben vor allem für den unterstromigen Bereich plausibel gezeigt, dass die Wasserspiegellagen gegenwärtig bei einem HQ<sub>100</sub> mit einem Wasserabfluss von 126 m<sup>3</sup>/s deutlich höher als für den sicheren Betrieb der Dämme / Deiche zuläs-

<sup>19</sup> .B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

sig ausfallen würden<sup>20</sup> und der Freibord mit teilweise weniger als 30 cm<sup>21</sup> unzureichend wäre. Der Abschlag an der Schleuse II in die Wrau ist in Abhängigkeit von den Zuflüssen aus der Gehobenen Hase, der Alten Hase und des Möllwiesenbaches nicht leistungsfähig genug, um den maximal zulässigen Abfluss von 58 m<sup>3</sup>/s in der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II zu gewährleisten<sup>22</sup>, was zu einer unzulässigen Belastung im unterstromigen Bereich führen würde.

Mit der Anlegung der Überlaufstrecken kann der in der Gehobenen Hase unterhalb der Schleuse II zulässige Bemessungswasserstand durch Begrenzung auf einen höchstens möglichen Abfluss von 58 m<sup>3</sup>/s eingehalten werden, wie die hydraulischen Berechnungen nachvollziehbar ergeben haben<sup>23</sup>. Die vorgesehenen Böschungsabflachungen ermöglichen eine Erhöhung der Abflussmenge gegenüber den ursprünglich vorgesehenen 54 m<sup>3</sup>/s um 4 m<sup>3</sup>/s<sup>24</sup>.

Die Planung der Überlaufstrecken resultiert aus dem komplexen wasserwirtschaftlichen System unter Beachtung der vorhandenen Steuerungsbauwerke und der örtlichen Gegebenheiten. Die Verengung des Gewässerprofils der Gehobenen Hase unterhalb der Schleuse II erfordert im Hochwasserfall eine Aufteilung des Zuflusses. Dieses Erfordernis besteht seit Jahrhunderten. Der alte Haseverlauf entspricht dem der Alten Hase und nach der Dükerung der Gehobenen Hase bei Schleuse II dem der Wrau. Die Gehobene Hase wurde um die Jahre 1200 bis 1300 als künstlich höher angelegter Teilabschnitt der Hase geschaffen. Auch frühere Planungen weisen ähnliche Wasseraufteilungen, wie vorliegend geplant, aus. Nach dem Meliorationsplan vom 31.07.1899 war eine Aufteilung der größten im Jahr 1891 oberhalb von Bersenbrück gemessenen Zuflussmenge von 105 m<sup>3</sup>/s im Verhältnis 60 m<sup>3</sup>/s in Richtung Gehobene Hase und 45 m<sup>3</sup>/s in Richtung Wrau vorgesehen<sup>25</sup>. Der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan für das Hasegebiet vom 31.03.1959 sieht eine Abflussspende in der Ausbaustrecke für das Sommerhochwasser von 54 l/s/km<sup>2</sup> für das 1.008 km<sup>2</sup> große Niederschlagsgebiet vor<sup>26</sup>. Die Artländer Melioration hat am 28.02.1961 einen Entwurf für den Ausbau der Großen (= Gehobenen) Hase vom Überfall (heute: Sohlgleite) bis zum Flutableiter (zur Wrau) aufgestellt, der gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan vorsieht, alle Hochwässer, die die für zulässig erklärte Abflussmenge von 54,4 m<sup>3</sup>/s in der Gehobenen Hase unterhalb der Schleuse II überschreiten, in die Wrau abzuleiten<sup>27</sup>. Dieser Entwurf wurde nach Erkenntnissen des Antragstellers allerdings nur teilweise im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt.

Die Planrechtfertigung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit gegeben, weil die Planung im Förderbereich „Hochwasserschutz“ des Landes Niedersachsen als Vorhaben mit hoher Wichtigkeit eingestuft ist, so dass von der Finanzierbarkeit ausgegangen werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestge-

<sup>20</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Kap. 5. 3.2, S. 15, und 6.1, S. 17 f.;

<sup>21</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 3.4.3. S. 22 und Anlage 6, Längsschnitt

<sup>22</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Kap. 5. 3.2, S. 15, und 6.1, S. 17 f.

<sup>23</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Kap. 5. 3.2, S. 15, und 6.2, S. 17 ff.

<sup>24</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Kap. 6.1.2, S. 18

<sup>25</sup> Prüfungsvorbemerkungen v. 25.05.1911 z. Spezialprojekt der Regulierung der Gr. Hase oberhalb des Überfalls in Quakenbrück

<sup>26</sup> Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan für das Hasegebiet vom 31.03.1959, S. 10

<sup>27</sup> Entwurf der Artländer Melioration v. 28.02.1961 f. d. Ausbau der Großen Hase v. Überfall bis zum Flutableiter, Erläuterungsbericht S. 1 f.

stellten Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel des Hochwasserschutzes für die Region vernünftigerweise geboten sind.

Die Zielsetzung des Vorhabens, den erforderlichen Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase herzustellen, liegt gleichzeitig im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

### III.2 Prüfung von Alternativen / Varianten

Für die konkrete Fachplanung darf sich im Hinblick auf die betroffenen Belange keine günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen. Ein Verstoß gegen das Abwägungsverbot kann darin liegen, dass eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verworfen wurde, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange hätten verwirklicht werden können<sup>28</sup>.

Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel des Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen - erreicht.

Vorliegend wurden folgende Alternativen / Varianten geprüft:

- Vergleichs- bzw. Nullfall
- Variante 1 - Insitu-Verdichtung des vorhandenen Dammkörpers durch Rütteldruckverdichtung
- Variante 2 - Erstellung einer Innendichtung
- Variante 3 – Oberflächenabdichtung
- Variante 4 - Erneuerung der Deiche / Dämme unter Berücksichtigung der notwendigen Abmessungen gemäß den einschlägigen Regelwerken
- Variante 5 - Erhöhung und Verbreiterung der Deich/Dämme unter Berücksichtigung der notwendigen Abmessungen gemäß der einschlägigen Regelwerke ohne Anlegung von Überlaufstrecken

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Alternativen/Varianten teilt die Planfeststellungsbehörde die Bewertung des Antragstellers im Erläuterungsbericht<sup>29</sup>, die er auf der Grundlage der nachvollziehbaren Baugrundbewertungen und der Machbarkeitsstudie vorgenommen hat<sup>30</sup>.

Mit dem Vergleichs-/Nullfall wird der notwendige Hochwasserschutz nicht sichergestellt, da die vorhandenen Dämme / Deiche nicht ausreichend standsicher sind und im Fall ihres Versagens große Flächen überflutet würden.

<sup>28</sup> BVerwGE 71, 166 (171f.)

<sup>29</sup> 1 Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4, S. 26 ff.

<sup>30</sup> 4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung, Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH,

5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH

Der Antragsteller hat ergänzend hierzu geprüft, ob auch ein Teilrückbau der Dämme / Deiche und ein vermehrter Abschlag in die Wrau möglich sind. Dies scheidet jedoch als Lösung aus, weil hierfür nicht nur die Wrau erheblich ausgebaut werden müsste, sondern auch das Verteilerbauwerk an der Schleuse II und sechs Brücken über die Wrau neu zu errichten wären. Trotzdem müssten die Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase erneuert werden, um einen sicheren und aus städtebaulichen Gründen auch erforderlichen (u.a. zur Sicherstellung der Wasserstände für die Pfahlgründungen) Wasserzufluss nach Quakenbrück zu gewährleisten. Es ist offensichtlich, dass diese Lösung mit erheblichen Zusatzkosten und zudem nicht mit geringeren Betroffenheiten verbunden wäre.

Die Möglichkeiten zur Dammerneuerung sind dadurch eingeschränkt, dass auf größeren Abschnitten der Mittelwasserstand über der luftseitigen Geländehöhe verläuft, so dass ein kompletter Neuaufbau wegen der Gefahr für den Hochwasserschutz bzw. wegen des erheblichen Aufwands für dessen Gewährleistung ausscheidet. Varianten 1, 2 und 3 kommen maßgeblich deswegen als Lösungsmöglichkeit nicht in Frage. Außerdem würden bei diesen Alternativen die aufgrund der DIN-Vorschriften erforderlichen Damm- / Deichverteidigungswege fehlen.

Variante 1 ist nicht geeignet, weil sich unterhalb der Dammaufstandsflächen teilweise bindige und organische Böden befinden, deren Lagerungsdichte sich durch Rütteldruckverdichtung nicht oder nur eingeschränkt verbessern lässt<sup>31</sup>.

Die als Variante 2 geprüfte Innendichtung vermag auf den ersten Blick die Sickerwasserströmungen zu reduzieren. Da aufgrund der vorhandenen Bodenarten unterhalb der Damm- / Deichaufstandsflächen aber keine Möglichkeit des Dichtungsanschlusses im Untergrund besteht, würde die Umströmung des Dichtwandfußes zunehmen<sup>32</sup> mit der Gefahr des Auftretens von Erosionen, die die Abdichtung weiter reduzieren würden, wobei im schlimmsten Fall der Damm / Deich durch einen hydraulischen Grundbruch an dieser Stelle zerstört werden könnte.

Die in Variante 3 diskutierte Oberflächenabdichtung ist nicht realisierbar, weil eine vollständige wasserseitige Abdichtung mit einem Dichtungsanschluss an den Boden nicht möglich ist<sup>33</sup>. Bei dieser Variante wäre nicht nur die Böschung, sondern auch ein Teil der Gewässersohle abzudichten. Das ist bautechnisch einwandfrei bei einem ständig wasserführenden Gewässer nur mit einer teilweisen Trockenlegung und Umleitung des Abflusses, z. B. über die Wrau, möglich. Bei einer mehrjährigen Bauzeit für diese lange Gewässerstrecke scheidet diese Möglichkeit schon aus Hochwasserschutzgründen aus.

Abgesehen davon, dass sich die Varianten 2 und 3 wie oben beschrieben technisch nicht einwandfrei realisieren lassen, würden sie im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erhebliche Auswirkungen haben, da sie den Wasserhaushalt des Gebietes durch die Abtrennung des Gewässers Gehobene Hase vom Grundwasser entschei-

<sup>31</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Dresden, s. insbes. S. 71ff.

<sup>32</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Dresden, s. insbes. S. 71ff.

<sup>33</sup> Wie zuvor

dend ändern würden, mit der Folge dass die Grundwasserstände voraussichtlich absinken würden, was wiederum Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und auf die überwiegend vom Grundwasser gespeisten Teiche im Plangebiet nach sich ziehen würde.

Mit Variante 4, bei der die Dämme und Deiche oberhalb des Mittelwasserstands neu aufgebaut und verdichtet sowie mit den geometrischen Mindestprofilen, z. B. land- und wasserseitigen Böschungsneigungen von 1:3, in Kombination mit einer landseitigen Filterschicht und angrenzendem Sickerwasserrandgraben zur Abführung des Sickerwassers hergestellt werden, lässt sich die erforderliche Standsicherheit erreichen. Des Weiteren ist bei dieser Variante, die keine wesentliche Veränderung der Deich-/Dammhöhen vorsieht, die Anlage von zwei Überlaufstrecken erforderlich, um zu erreichen, dass der maximale Wasserstand unter Berücksichtigung eines erforderlichen Freibords von 0,50 m in der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II nicht überschritten wird.

Bei der untersuchten Variante 5, die sich im Aufbau des Deich- und Dammquerschnitts nicht von Variante 4 unterscheidet, würde der Verzicht auf die Überlaufstrecken dazu führen, dass die Dämme / Deiche um bis zu 1 m erhöht werden müssten, was bei den notwendigen Böschungsneigungen von 1:3 ihre luftseitige Verbreiterung um bis zu 6 m erfordern würde<sup>34</sup>.

Außerdem würde die Erhöhung insbesondere im Bereich zwischen der Überlaufstrecke II und der heutigen Sohlgleite wegen der eingeschränkten Tragfähigkeit des Untergrunds zu erheblichen statischen Problemen führen<sup>35</sup>. In der Alternativenprüfung und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH wurde überzeugend erläutert, dass eine Damm- / Deicherhöhung unterhalb der Schleuse II zur Erhöhung der Abflusskapazität der Gehobenen Hase insbesondere aufgrund der problematischen Untergrundverhältnisse bautechnisch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar ist, weil einem kompletten Neuaufbau der Dämme / Deiche entgegensteht, dass auf größeren Abschnitten der Mittelwasserstand in der Gehobenen Hase über der luftseitigen Geländehöhe verläuft<sup>36</sup>.

Des Weiteren wäre der Freibord an den vorhandenen Brücken (z. B. Devermannsbrücke) nicht ausreichend<sup>37</sup>.

Folglich wurde Variante 5 wegen der erheblichen technischen Probleme bei der Realisierung, dem deutlichen Flächenmehrbedarf, den u.a. daraus resultierenden zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen und der signifikanten Erhöhung der Baukosten zu Recht verworfen.

Die Planfeststellungsbehörde hält daher ebenfalls die der Planung zugrunde liegende Variante 4 für die am besten geeignete Lösung. Es gibt keine ernsthaft in Betracht

<sup>34</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.5, S. 29 f., Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 33

<sup>35</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 8, S. 35 ff.

<sup>36</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 8, S. 35ff., u. Kap. 9, S. 41 f.

<sup>37</sup> Wie zuvor, Kap. 8, S. 39, Kap. 9, S. 42

kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreicht.

Auch die früheren Planungen zum Hochwasserschutz zeigen, dass in der Gehobenen Hase nicht abführbares Hochwasser in das Gebiet der Wrau abgeleitet werden muss<sup>38</sup>. Einer linksseitigen Abführung steht neben der Gefahr für die Siedlungen in Badbergen und Quakenbrück entgegen, dass die Gehobene Hase als künstlich angelegtes Gewässer in Dammlage verläuft und damit auf fünf Kilometern die natürliche Vorflut versperrt, so dass linksseitig abgeleitetes Hochwasser nicht ausreichend abfließen könnte<sup>39</sup>.

### III.3 Belange der Raumordnung

Bei der Planfeststellung des Vorhabens wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt, so dass dem Vorhaben keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den in Anhang 1 des Landesraumordnungsprogramms unter Nr. 3.2.4 zum Hochwasserschutz unter Punkt 10 enthaltenem Grundsatz, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen vor Schäden durch Hochwasser zu schützen, indem die nicht mehr den technischen Anforderungen entsprechenden Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase erneuert werden, wobei das unter Nr. 3.2.4 Punkt 11 enthaltene Ziel, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume zu erhalten, dadurch gewahrt wird, dass das Vorhaben nur die Erneuerung der bestehenden Dämme / Deiche vorsieht, so dass die angrenzenden Überschwemmungsgebiete durch die im Wesentlichen unveränderte Wasseraufteilung und Wasserableitung erhalten bleiben.

Dadurch wird gleichzeitig den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück unter Plansatz 2.2 und Plansatz D. 3.9.3 – Küsten- und Hochwasserschutz – entsprochen. Insbesondere wird mit dem Vorhaben eine in dem Flussgebiet Hase vordringliche Hochwasserschutzmaßnahme durch die Erneuerung der nicht mehr standsicheren Dämme / Deiche gemäß dem unter Plansatz D. 3.9.3 Punkt 02 enthaltenen Ziel umgesetzt.

Der Landkreis Osnabrück hat daher im Rahmen seiner Beteiligung in dem Verfahren festgestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und die entsprechenden Belange in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt sind.

### III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

#### III.4.1 Vorbemerkungen

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach

<sup>38</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>39</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, 0. Kurzfassung, S. 5

einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Bewertung hat auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) zu erfolgen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze ist das Ergebnis dieser Bewertung entsprechend zu berücksichtigen (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG ist insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG) ausgewertet worden. Dabei wurden unter anderem die folgenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt:

- Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG,
- gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG,
- FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG,
- Besonderer Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG,
- Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG,
- Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV und
- Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 und 47 WHG.

### III.4.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller plant die Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde. Grund für die geplanten Baumaßnahmen ist die unzureichende Standsicherheit der Dämme / Deiche und die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Region der Samtgemeinde Artland und der Samtgemeinde Bersenbrück, insbesondere für die Ortslagen Badbergen und der Stadt Quakenbrück. Auf rund einem Viertel der Gewässerstrecke liegt der mittlere Wasserspiegel der Gehobenen Hase über dem seitlich angrenzenden Gelände.

Die Dämme / Deiche sollen insbesondere durch den Bau von flacheren Böschungen, den Einbau einer Sickerwasserfilterschicht, die Anlage von Sickerwasserrandgräben und von befestigten Unterhaltungs- und Verteidigungswegen sowie die Ausweisung

einer Schutzzone für die Deichüberwachung den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ angepasst werden. Insgesamt sollen ca. 13,2 km Damm- / Deichstrecke (6,5 km linksseitig plus 6,7 km rechtsseitig) ertüchtigt werden.

Zur Entlastung der Dämme / Deiche soll der Hochwasserschutz zusätzlich zu dem vorhandenen Hochwasserabschlag an der Schleuse II in die Wrau durch die Anlage von zwei Hochwasser-Überlaufstrecken auf den rechtsseitigen Dämmen / Deichen erreicht werden.

Des Weiteren umfasst die Baumaßnahme naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben aufgrund § 3 c UVPG (in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.13 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine UVP-Pflicht besteht. Die Untersuchungsgebiete (UG) und die Art der Bearbeitung für die einzelnen Schutzgüter wurden im Scoping-Termin am 27.09.2012 abgestimmt.

Neben dem „allgemeinen“ Untersuchungsgebiet nahe der Baumaßnahmen an der Gehobenen Hase wurde ein größerer Bereich mit den im HQ<sub>100</sub>-Fall durch die Überlaufschwelen zusätzlich überschwemmten Flächen unter bestimmten Aspekten auf einer Gesamtfläche von ca. 2.036 ha näher betrachtet. Über eine Luftbild- und eine Kartenauswertung mit anschließendem Abgleich vor Ort wurde die aktuelle Nutzung festgestellt. Diese ist in der Anlage 14 der UVS dargestellt. Ferner wurden Angaben zu den Böden und der Landschaft im Text zusammengestellt. Für die einzelnen Bereiche mit unterschiedlicher Überflutungshöhe und -dauer wurden die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter beschrieben und dargestellt.

### **III.4.3 Prüfung von Alternativen**

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG hat der Antragsteller Rechnung getragen. Danach muss der Vorhabenträger eine Übersicht über die wichtigsten, von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen. Eine Darstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, auf die insoweit verwiesen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im weiteren Verlauf der UVP untersuchte Antragsvariante aufgrund der Nutzung der bestehenden Dämme / Deiche und deren direkt angrenzenden Flächen für die geplanten Baumaßnahmen abgesehen von der Nullvariante die umweltverträglichste Variante darstellt. Diese „Variante 4“ in dem Erläuterungsbericht und „Variante II“ in der UVS enthält auch zwei Überlaufstrecken, durch welche eine weitere Erhöhung der Dämme um ca. 1 m und eine weitere Flächeninanspruchnahme binnendeichs vermieden werden.

### **III.4.4 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)**

Die zusammenfassende Darstellung am Ende der UVS enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorha-

bens. Dazu gehören unter anderem Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen. Außergewöhnliche Schwierigkeiten traten nicht auf.

Für die Beurteilung der Auswirkungen lagen alle notwendigen Informationen vor. Ausgehend von den Informationen der UVS, der Stellungnahmen und der Erörterung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens in dem folgenden Verfahrensschritt nach § 12 UVPG bewertet.

Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen schädlich, nachteilig oder gemeinwohlbeeinträchtigend sind, sind Teil der Bewertung, die hier vorgenommen wird (vgl. hierzu Nr. 0.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum UVPG, UVPVwV).

### **Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **Methoden**

Eine Übersicht über die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ist der UVS zu entnehmen. Die Heranziehung des Ist-Zustandes der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholung für die Beschreibung und Bewertung sind geeignet zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

#### **Bestand**

Es gibt nur wenige Wohnhäuser und wohnungsnaher Freiräume im Untersuchungsgebiet. Direkt sind keine Wohngebäude betroffen. An fünf Stellen liegt das Baufeld im Bereich von 150 m bis zu den Wohngebäuden mit einer allgemeinen Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen.

#### **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Durch das Vorhaben entstehen temporär Lärm- und Staubimmissionen durch den LKW- und Maschineneinsatz. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind bei fünf wohnungsnahen Freiräumen beeinträchtigt.

Die Erholungseignung (Sperrung der Rad- und Wanderwege, abschnittsweise Einschränkung der Angelnutzung) ist während der Bauzeit zum Teil beeinträchtigt. Die Durchgängigkeit der Hase für Wasserwanderer wird nicht eingeschränkt.

Weiterhin führen die Bauarbeiten im Nahbereich des Vorhabens durch eine technische Überprägung zu visuellen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

Im Hochwasserfall kann es durch die Überströmung der Überlaufstrecken zu Überschwemmungen kommen. In Einzelfällen sind stellenweise Überschwemmungen auf Haus- und Hofgrundstücken, die in natürlichen Überschwemmungsbereichen gelegen sind, möglich.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der

menschlichen Gesundheit werden unter der Voraussetzung der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der aktuell gültigen Richtwerte der AVV-Baulärm als nicht erheblich bewertet.

Von der Planung sind anlagebedingt keine Wohngebäude oder Wohnumfeldfunktionen oder weitere touristische Infrastrukturbereiche betroffen.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Wohnumfeld- und Naherholungsfunktion) durch die Änderung des Landschaftsbildes werden aufgrund der Vorbelastung als nicht erheblich bewertet.

Aus der Sicht des Umweltschutzes ist das Vorhaben betriebsbedingt gegenüber der bestehenden Hochwassergefahrenlage mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen durch größere Überflutungen verbunden. Der gegenwärtige Zustand der Dämme / Deiche bedingt insbesondere aufgrund der mangelhaften Standsicherheit einen höheren Gefährdungsgrad. Im Übrigen werden die Überlaufstrecken erst dann überströmt, wenn es aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen in den rechtsseitig der Gehobenen Hase gelegenen Gebieten gekommen ist. Außerdem werden die Überlaufstrecken bei Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste statistisch gesehen seltener als einmal in hundert Jahren wirksam.

## **Fazit**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten

Das beantragte Vorhaben der Erneuerung der Dämme an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Tiere**

### **Methoden**

Zum Schutzgut Tiere werden in der UVS die Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Artengruppen detailliert nach gängigen und abgestimmten Methoden untersucht: Brut- und Gastvögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Großmuscheln und Fische.

Eine Untersuchung weiterer Tierarten bedurfte es nicht. Eine zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahmen für das Schutzgut Tiere ist in der UVS beschrieben und dargestellt. Neben den dort aufgeführten Untersuchungen wurden im Erörterungstermin vom Umweltforum Osnabrück weitere Arterfassungen benannt. Diese wurden in den Deckblattunterlagen zum LBP vom Oktober 2014 berücksichtigt.

## **Bestand**

### Brut- und Gastvögel

In dem Untersuchungsgebiet siedelt eine große Anzahl von Vögeln, die für Auen typisch sind. Direkt an der Gehobenen Hase brüten ungefährdete Wasservögel. Es fehlen hier anspruchsvolle Arten. Weitere, zum Teil auch gefährdete Arten, kommen im Umfeld vor und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche.

Aufgrund des Vorkommens des Steinkauzes, der Feldlerche, des Kiebitzes und der Wachtel hat das UG eine lokale Bedeutung als Vogelbrutgebiet.

### Amphibien

Es wurden für die Erdkröte fünf, den Grasfrosch drei und für die Grünfrösche vier Fortpflanzungsgewässer festgestellt. Insgesamt wurden an 17 Gewässern bzw. Gewässerabschnitten Amphibien nachgewiesen.

Der Bestand ist in Bezug auf den Artenreichtum „gering bis durchschnittlich“. Arten der Roten Liste Niedersachsens wurden nicht gefunden.

### Libellen

Es wurden 16 Libellenarten festgestellt. Davon sind 14 ungefährdet, eine im westlichen niedersächsischen Tiefland gefährdet (Gemeine Keiljungfer) und eine „extrem selten“ (Pokaljungfer). Aufgrund der relativ hohen Artenvielfalt hat das UG eine hohe Bedeutung als Libellenlebensraum.

### Heuschrecken

In dem UG wurden neun Heuschreckenarten erfasst.

Diese sind in Niedersachsen ungefährdet. Lediglich eine Art wird auf der Vorwarnliste geführt.

### Großmuscheln

Für zwei bis drei Großmuschelarten gab es Lebendnachweise. Generell wurde eine sehr geringe Abundanz dieser Arten festgestellt. Bereiche mit einer massiven Uferbefestigung und einer starken Sanddrift sowie Bereiche mit anaerobem Schlamm sind ungünstige Habitate. Die durch die Maßnahmen betroffenen Bereiche der befestigten Unterwasserböschungen sind Teil dieser ungünstigen Habitate.

### Fische und Rundmäuler

Das UG weist typische Arten der Hasel-Gründlings-Region auf. Erhebliche Störungen ergeben sich durch die Ausbreitungsbarrieren.

Die Bestände in den zu verfüllenden Gewässern wurden nicht erfasst.

Das in der UVS als Wanderhindernis dargestellte Schützenhofwehr ist mittlerweile in

eine Sohlengleite umgebaut worden. Diese Vorbelastung ist aufgehoben. Daraus ergeben sich aber keine Folgen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

### **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Durch das Vorhaben der Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde werden Lebensräume von verschiedenen Tieren in Anspruch genommen. In vielen Fällen kann eine direkte Tötung, Verletzung oder Beunruhigung vermieden werden (UVS, Kapitel 10, Seiten 133-134). Besonders erwähnenswert ist der Verlust von drei Revieren des Teichrohrsängers (Art der Vorwarnliste der Roten Liste für Brutvögel) durch die Beseitigung von Schilf.

### **Bewertung von Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der Bautätigkeiten kommt es durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Röhrichten, Gewässern, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Grünländern und Äckern zu einem Lebensraumverlust für Tiere.

Eine Beurteilung der Auswirkungen ist möglich, da die Auswirkungen (UVS Kapitel 10.2, Seite 136 und Kapitel 13.5.2, Seite 157 und Deckblatt-LBP, Seiten 29 und 30) benannt wurden und eine sinnvolle Vermeidung und Kompensation auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere vorgesehen ist.

Zu den Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen und artenschutz-rechtlicher Verbotstatbestände zählt die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen. Diese beinhalten auch Bauzeiten- und Baulärmbeschränkung und eine Umweltbauleitung (UBB).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden alle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet. Durch die Wiederherstellung von betroffenen Biotopen und die zusätzliche Neuanlage von Stillgewässern, Ruderalflächen, Nasswiesen/Flutrasen und Sümpfen erfolgt eine ausreichende Kompensation der Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

### **Brut- und Gastvögel**

Die Gastvögel können bei Störungen durch das Vorhaben ausweichen und sind nicht erheblich beeinträchtigt.

Der temporäre und kleinräumige Lebensraumverlust ist für die betroffenen Brutvogelarten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich. Die in dem Deckblatt-LBP für deren Beeinträchtigung aufgeführten Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Kompensation des Biotopverlustes für diese Arten.

Die dauerhafte Beseitigung der drei Reviere des Teichrohrsängers ist dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung. Ein geeigneter Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage

von Gewässern und Röhrichten (A 10, A 11 und A 12).

### Amphibien

Die Verkleinerung oder Beseitigung von sechs Laichgewässern ist eine erhebliche Beeinträchtigung für die Amphibien. Ein geeigneter Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage von vier Gewässern (A 4, A 6, A 10 und A 11) und die Verschiebung von zwei Gewässern (A 13).

### Libellen

Die Verkleinerung oder Beseitigung von sechs Stillgewässern ist eine erhebliche Beeinträchtigung für die Libellen. Ein geeigneter Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage von vier Gewässern (A 4, A 6, A 10 und A 11) und die Verschiebung von zwei Gewässern (A 13).

### Heuschrecken

Der temporäre und kleinräumige Lebensraumverlust ist für die betroffenen ungefährdeten Arten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich. Die Böschungen und Gras- und Staudenfluren werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Eine zeitnahe Wiederbesiedlung ist zu erwarten.

### Großmuscheln

Der temporäre und kleinräumige Lebensraumverlust ist für die Großmuscheln unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich.

### Fische und Rundmäuler

Der temporäre und kleinräumige Lebensraumverlust und die geringen Lebensraumbeeinträchtigungen (Lärmimmissionen, Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen) sind für die betroffenen Arten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich.

Darüber hinaus kommt es zu keinen weiteren bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere.

### **Fazit**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Eine Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des

§ 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Pflanzen**

### **Methoden**

Im Untersuchungsgebiet wurden für das Schutzgut Pflanzen flächendeckend die Biotoptypen und die Rote-Liste-Arten erfasst und bewertet. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVS zu entnehmen. Die genauen Angaben zu der Inanspruchnahme der Biotoptypen sind im Deckblatt-LBP beschrieben. Diese Vorgehensweise ist geeignet.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau- und anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die Bilanzierung erfolgte nach dem von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück anerkannten „Osnabrücker Modell“.

Darüber hinaus erfolgte eine Vorher-Nachher-Betrachtung der verschiedenen Lebensraumtypen.

### **Bestand**

Die Gehobene Hase ist im Untersuchungsgebiet ein mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat. Auf den angrenzenden Dämmen / Deichen sind Gras- und Staudenfluren vorhanden. Auf kurzen Abschnitten stehen am Ufer Streifen mit Schilfröhrichten. Landseitig grenzen an die Dämme / Deiche überwiegend Sandäcker an. Zum Teil gibt es hier auch trockene bis feuchte Intensivgrünländer. Am Übergang der Dämme / Deiche zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind an wenigen Stellen Gräben vorhanden. Auf geringer Strecke der Hase gibt es Waldflächen und Stillgewässer, die binnendeichs angrenzen.

### **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Die Erneuerung der Dämme an der Gehobenen Hase wird bau- und anlagebedingt zum Verlust von ca. 62 ha Biotopstrukturen verteilt über vier Jahre führen. Es werden hauptsächlich ca. 17,4 ha Äcker, ca. 14,8 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren, ca. 12,1 ha Grünländer, ca. 1,4 ha Gräben und Fließgewässer, ca. 0,6 ha Wälder und ca. 0,4 ha Gehölze, ca. 0,9 ha Röhrichte und ca. 0,6 ha Stillgewässer in Anspruch genommen. Betriebsbedingt sind aufgrund der Überlaufstrecken Überflutungen möglich.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Biotopen durch die geplanten Baumaßnahmen.

Die in Anspruch zu nehmenden Äcker, Intensivgrünländer und Ruderalfluren können nur zum Teil wieder hergestellt werden, da die Dämme / Deiche verbreitert werden. Es entstehen dafür größere Damm- / Deichflächen mit nicht intensiv genutztem Grünland und zum Teil auch Stauden- und Ruderalfluren.

Der Umfang der Gräben wird aufgrund der durchgängig neuen seitlichen Sickerwassergräben um ein Vielfaches größer.

Der Verlust von Gehölzen und Wäldern wird durch Neupflanzungen ausreichend kompensiert.

Durch die Neuanlage von Röhrichten und Stillgewässern in ungefähr gleicher Größenordnung wird deren Inanspruchnahme ausgeglichen.

Teilbereiche von drei gesetzlich geschützten Biotopen (Nasswiese, Sumpf und Bruchwald) mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha werden beeinträchtigt. Dies wird durch die Maßnahmen A 12 und A 14 ausgeglichen, so dass eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich war.

Es werden geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz vorgesehen.

Überflutungen können Auswirkungen auf die Vegetation z.B. durch die Entwicklung von Flutrasen haben. Da die Überflutungen wahrscheinlich selten eintreten und von relativ kurzer Dauer sein werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zumal sie in natürlichen Auen von Fließgewässern zur Artenvielfalt beitragen können.

## **Fazit**

Gemäß der Eingriffsregelung nach BNatSchG (§§14 ff.) haben für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) umfangreiche biotopspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen, die im Deckblatt-LBP festgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Biologische Vielfalt**

Die Bearbeitung des Schutzgutes Biologische Vielfalt erfolgte wie in der UVS über die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist das Vorhaben deshalb ausgehend von der obigen Einschätzung bei diesen Schutzgütern als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Boden**

### **Methoden**

In der UVS wurden Bodenkarten (1:25.000) ausgewertet und anhand der aktuellen Bodennutzung eine Bewertung durchgeführt. Die verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken sind angemessen und als ausreichend zu bewerten.

## **Bestand**

Im Untersuchungsgebiet stehen überwiegend Gleyböden an. Diese haben durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine allgemeine Bedeutung. Im Bereich Vehn-  
hagen (Nabers Wiesen) stehen aufgrund der extensiven Nutzung und in einer Wald-  
fläche ohne Nutzung Böden mit besonderer Bedeutung an. Die Dämme / Deiche wei-  
sen umgelagerte Böden mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung auf.

Vorbelastungen sind die intensive Bodennutzung vor allem durch den Ackerbau und  
die Versiegelungen der Siedlungen und Wege. Zum Teil sind Wege auf den Däm-  
men / Deichen vorhanden.

Folgende Informationen sind nicht in der UVS enthalten:

Gemäß dem NIBIS Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) kommen auf der  
rechten Haseseite im Norden des Untersuchungsgebietes auch Gley-Podsole sowie  
Plaggenesche unterlagert von Podsol-Gley vor. Es sind Böden mit unterschiedlicher  
Empfindlichkeit gegenüber Winderosion vorhanden. Die Empfindlichkeit reicht von  
„keiner bis sehr geringer“ bis zu einer „mittleren“ Empfindlichkeit.

Die Plaggenesche sind schutzwürdig, da sie Böden mit einer hohen kulturgeschichtli-  
chen Bedeutung sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Boden-  
schutzrecht vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Sie sind ferner relativ fruchtbar. Sie  
werden aber nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Südlich der K 135 ist  
außerdem ein kleiner Bereich mit Tiefumbruchböden vorhanden.

Diese zusätzlichen Informationen bedingen keine Änderungen der folgenden Aussa-  
gen zur Umweltverträglichkeit.

Im Bereich der vor den Baumaßnahmen durch einen HQ<sub>100</sub>-Fall überschwemmten  
Flächen kommen heute überwiegend Ackerflächen vor. In einem Überflutungsfall ist  
dadurch mit einem direkten Abtrag von Böden durch das Wasser zu rechnen.

## **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Für die Dammbaumaßnahmen sind umfangreiche Arbeiten zum Bodenabtrag, Bo-  
denlagerung und Bodenauftrag erforderlich. Es sind Versiegelungen, Verdichtungen  
und Änderungen der gewachsenen Bodenstruktur zu erwarten. Es werden im Mittel  
ca. 9 bis 10 m landwirtschaftliche Nutzflächen für die Herstellung der Dämme zusätz-  
lich benötigt.

Durch das Vorhaben sind ausschließlich Bodenbereiche mit allgemeiner oder allge-  
meiner bis geringer Bedeutung betroffen. Dauerhaft in Anspruch genommen werden  
ca. 10 ha Acker, ca. 4,3 ha Grünland sowie ca. 1 ha Wälder und Gehölzflächen.  
Durch die Anlage eines Verteidigungsweges erfolgt eine Teilversiegelung auf ca.  
1,2 ha mit wassergebundener Wegedecke und mit Schotterrasen auf ca. 6,9 ha.

## **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Insgesamt erfolgt eine anlagebedingte Teilversiegelung zusätzlich auf 6,1 ha und eine Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung auf 0,9 ha. Dies sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens, die zu kompensieren sind.

Die Qualität der vorhandenen und neuen Böden in Bezug auf die Zuordnungswerte gemäß LAGA (Anforderungen von „Teil II: Technischen Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial [TR Boden]“, Stand: 05.11.2004, der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfälle – Technische Regeln“, Stand: 06.11.2003) und der BBodSchV wird überwacht.

Es ist nicht mit weiteren bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu rechnen.

Für den ausreichenden Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen eine Verneässung und extensive Nutzung der Rieselwiesen (E 1) und der Nabers Wiesen (E 2).

Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG.

### **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Wasser**

### **Methoden**

Für das Grundwasser wurden die Bedeutung für die Wassergewinnung und die Funktionen im Landschaftswasserhaushalt sowie die Bodenkarten ausgewertet.

Für das Oberflächenwasser wurden die vorhandenen Gewässer und die offiziellen Überschwemmungsgebiete dargestellt. Es wurde die Struktur der Gewässer erfasst und bewertet. Für die Beurteilung der Auswirkungen der zusätzlichen Überschwemmungen durch den Bau der Überlaufschwelen wurde ein über das eigentliche Untersuchungsgebiet mit einer Größe von 210 ha hinaus gehender Untersuchungsraum mit einer Größe von 2.036 ha betrachtet (Anlage 14 der UVS).

Die verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken sind angemessen und als ausreichend zu bewerten.

## **Bestand**

Das Untersuchungsgebiet ist seit mehreren Jahrhunderten durch wasserbauliche Maßnahmen wie Dammbau, Wiesenbewässerung (Rieselei) und Wasserstandsregulierung durch Abschlagsbauwerke (hier: Schleusen) geprägt. Die Grundwasserstände stehen relativ hoch an.

Es gibt im Untersuchungsgebiet zusätzlich zu den Informationen der UVS laut dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) ein relativ geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Es gibt hier ferner eine starke Variabilität der Durchlässigkeit der Böden.

Vorsorge- oder Vorranggebiete für die Trinkwassernutzung sind nicht vorhanden. Im Osten der Gehobenen Hase sind die Überschwemmungsgebiete der Wrau und des Möllwiesenbachs ausgewiesen. Die Hase ist in Bezug auf die Gewässergüte kritisch belastet. Es gibt im gesamten Untersuchungsgebiet eine Hochwassergefährdung. Die vorhandenen Oberflächengewässer haben überwiegend eine mittlere Bedeutung im Wasserhaushalt.

Im Bereich der vor den Baumaßnahmen durch einen HQ<sub>100</sub>-Fall überschwemmten Flächen kommen heute überwiegend Ackerflächen vor. In diesem Überflutungsfall ist dadurch mit einem direkten Eintrag von Sedimenten, Nährstoffen und Schwebstoffen in die Vorfluter, den Heller Binnenbach, den Möllwiesenbach, die Wrau und damit auch in die Hase zu rechnen. Der Untersuchungsraum der UVS (Anlage 14) umfasst vor Umsetzung der Maßnahmen durch einen HQ<sub>100</sub>-Fall überschwemmte Flächen von ca. 1.052 ha. Im Falle eines Versagens der heutigen Dämme / Deiche im Falle eines Hochwassers wären die überschwemmte Fläche und auch die Einträge deutlich höher.

## **Beschreibungen der Umweltauswirkungen**

Durch die neue Teilversiegelung mit wassergebundener Wegedecke und Schotterrassen auf ca. 6 ha reduziert sich die Grundwasserneubildung in diesem Bereich geringfügig. Durch die Bauarbeiten am Ufer der Gehobenen Hase kann es vorübergehend zu Wassertrübung, Freisetzung von Nährstoffen und Sauerstoffzehrung kommen. Es werden vier Stillgewässer verfüllt und zwei Stillgewässer im geringen Umfang verschoben sowie die Alte Hase auf rd. 165 m parallel verlegt.

In den zusätzlichen Überflutungsgebieten kann es im HQ<sub>100</sub>-Fall zu einer Überschwemmung von bis zu 281 Stunden und bis zu einer maximalen Höhe von ca. 1 m kommen. Aufgrund der vorhandenen großflächigen Offenböden der Sandäcker besteht die Gefahr des noch höheren Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen und Schwebstoffen in die Vorfluter, den Heller Binnenbach, den Möllwiesenbach, die Wrau und in die Hase. In dem Untersuchungsraum der UVS (Anlage 14) wird nach Umsetzung der Maßnahmen durch einen HQ<sub>100</sub>-Fall eine Fläche von ca. 1.315 ha überschwemmt. 263 ha werden in diesem Fall zusätzlich überschwemmt. Dem gegenüber steht die durch das Vorhaben zunehmende Sicherheit der Dämme / Deiche gegen ein Versagen mit größeren überschwemmten Flächen und wahrscheinlich

auch viel größeren Einträgen in das Hasesystem.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind überwiegend als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unerheblich. Durch die zusätzliche Teilversiegelung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die Inanspruchnahme der Stillgewässer wird ausreichend kompensiert, die Alte Hase wird parallel verlegt.

### **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

#### **Methoden**

Die Schutzgüter Klima und Luft wurden in der UVS zusammen bearbeitet. Es wurden Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen und anthropogen bedingte kaltluftrelevante Barrieren benannt sowie klimatische und lufthygienische Funktionen zugeordnet.

Die verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken sind angemessen und als ausreichend zu bewerten.

#### **Bestand**

Das Untersuchungsgebiet ist großflächig ein Kaltluftentstehungsgebiet mit großen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es weist einen sehr hohen Luftaustausch und einen sehr geringen Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen auf. Bioklimatische oder lufthygienische Belastungssituationen sind nicht vorhanden.

#### **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Durch den zeitlich begrenzten und abschnittswisen Bau ist nicht mit einer Änderung der Funktionen zu rechnen. Nach Fertigstellung werden die neuen Dämme wieder begrünt. Die lufthygienischen Belastungen durch Maschinen und Stäube sind gering und unerheblich.

## **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Nach der Umsetzung der Maßnahmen wird der Untersuchungsraum gleiche Funktionen aufweisen.

### **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Landschaft**

### **Methoden**

Für das Untersuchungsgebiet wurde die erlebbare Landschaft analysiert, in Einheiten unterteilt und nach gängigen Kriterien bewertet.

### **Bestand**

Aufgrund des Gewässerumbaus und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt überwiegend nur eine allgemeine Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Nur in einem kleinen Abschnitt im Bereich der 2. Überlaufstrecke gibt es von Hecken gegliederte Grünlandbereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

## **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben wird baubedingt zu erhöhten, zeitlich befristeten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen im Nahbereich führen. Der Streifen, der von der Gehobenen Hase mit den seitlichen Dämmen und Gräben eingenommen wird, wird durch das Vorhaben im Durchschnitt ca. 20 m (2x10 m) breiter. Es kommt zu einem Verlust von erlebniswirksamen Strukturen wie Stillgewässern, Ruderalfluren, Gehölzen und Grünländern.

## **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die baubedingten Auswirkungen sind temporär und unerheblich. Es liegt entgegen der Darstellung der UVS (Seite 131) eine erhebliche Beeinträchtigung in Teilbereichen durch anlagebedingte Auswirkungen vor. Diese können aber - wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen - durch die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen (A 1, A 2, A 3, A 4, A 6, A 7, A 8, A 9, A 10, A 11, A 12, A 13 und A 14), die eine landschaftsgerechte Wiederherstellung beinhalten, kompensiert werden.

## **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Methoden**

Bestehende Denkmale und die Rieselwiesen als Kulturgut wurden erfasst. Eine gesonderte Erfassung von Sachgütern der natürlichen Umwelt im Sinne der von Menschen geschaffenen Güter, die von einer materiellen Bedeutung sind, erfolgte nicht.

### **Bestand**

Die Dämme, Straßen, Wege und „Schleusen“ sind Bauwerke und damit Sachgüter der Allgemeinheit. Auf den landwirtschaftlichen Flächen entstehen jährlich neue privat nutzbare Produkte. Im Bereich der Siedlungsgrundstücke sind Gebäude und andere private Sachgüter vorhanden.

### **Beschreibung von Umweltauswirkungen**

Die Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase werden durch die Baumaßnahmen in Ihrer Funktionsfähigkeit verbessert. Im Hochwasserfall kann es durch die Überströmung der Überlaufstrecken zu Überschwemmungen kommen. Dadurch sind Schäden oder der Verlust von Ernten möglich. In Einzelfällen sind stellenweise Überschwemmungen auf Haus- und Hofgrundstücken, die in natürlichen Überschwemmungsbereichen gelegen sind, möglich. Die Nutzbarkeit von Straßen und Wegen kann eingeschränkt sein.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Aus der Sicht des Umweltschutzes ist das Vorhaben gegenüber der bestehenden Hochwassergefahrenlage mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen durch größere Überschwemmungen verbunden. Der gegenwärtige Zustand der Dämme / Deiche bedingt insbesondere aufgrund der mangelhaften Standsicherheit einen höheren Gefährdungsgrad. Im Übrigen werden die Überlaufstrecken erst dann überströmt, wenn es aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen in den rechtsseitig der Gehobenen Hase gelegenen Gebieten gekommen ist. Außerdem werden die Überlaufstrecken bei Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste statistisch gesehen seltener als einmal in hundert Jahren wirksam.

Die Hochwassersicherheit zum Schutz der Sachgüter wird erhöht.

## **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzguts Kultur- oder sonstige Sachgüter in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

## **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen wurden allgemein beschrieben und bewertet.  
Sie wurden ausreichend bei den anderen Schutzgütern berücksichtigt.

## **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

### **III.4.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)**

#### **Vormerkungen / Entscheidungserheblichkeit**

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

## Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG		
	(Bau)	(Anlage)	(Betrieb)
<b>Menschen</b>	(+)	+	+
<b>Pflanzen</b>	(+)	(+)	(+)
<b>Biologische Vielfalt</b>	(+)	(+)	(+)
<b>Tiere</b>	(+)	(+)	+
<b>Boden</b>	(+)	(+)	(+)
<b>Wasser</b>	(+)	(+)	(+)
<b>Landschaft</b>	(+)	(+)	+
<b>Klima und Luft</b>	(+)	+	+
<b>Kultur- u. sonst. Sachgüter</b>	(+)	o	o

### Erläuterungen:

- + = verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich
- (+) = mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich
- (-) = in Teilaspekten nicht verträglich
- = nicht verträglich
- o = nicht relevant bzw. nicht betroffen

Aus der Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich, dass die beschriebenen Auswirkungen bei den Schutzgütern im Sinne von § 12 UVPG nicht weiter vermeidbar sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen als verträglich gemäß § 12 UVPG bewertet werden.

### **Kenntnislücken**

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

## **Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt. Nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Maßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

### **Gesamturteil aus Umweltsicht**

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen dem Hochwasserschutz dienen und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken, weil ein wirksamer Hochwasserschutz für die Region hergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die in der UVS dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich ausfallen.

Das Vorhaben wird daher als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

**Das Vorhaben ist damit gemäß § 12 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.**

### **III.5 Belange der Wasserwirtschaft**

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden bei dem Vorhaben eingehalten bzw. berücksichtigt.

#### **III.5.1 Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt und genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem WHG sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen werden für die wasserrechtlichen Anforderungen bei dem Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen aus den folgenden Gründen erfüllt.

##### **III.5.1.1 Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG**

Das Vorhaben führt gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere weil eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist, denn es dient gerade dazu, die Region Artland im Bereich zwischen Bersenbrück-Gehrde und Quakenbrück besser als bisher vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Die Dämme / Deiche, die antragsgemäß erneuert werden sollen, befinden sich ausweislich der plausiblen Darstellung seitens des Antragstellers<sup>40</sup> in einem unbefriedigenden Zustand, da ihre Standsicherheit gefährdet ist und sie nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen entsprechen. Bei Hochwasserereignissen oberhalb Mittelwasser kann ein Damm- / Deichversagen nicht ausgeschlossen werden. Ein Versagen der Deiche und Dämme würde im Vergleich zu den Darstellungen des Planungszustands in den Antragsunterlagen zu größeren Überschwemmungen führen, wie z. B. die Aufzeichnungen zu den Hochwasserereignissen in den Jahren 1946 und 1947 zeigen<sup>41</sup>.

<sup>40</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 1.1., S. 5,  
4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung,  
Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH, insbes. Kap. 6.1, S. 30 f.

<sup>41</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 3.4.3, S. 25

Die in den Planunterlagen enthaltenen Darstellungen zum Bestand<sup>42</sup> geben die gegenwärtige Hochwassersituation nicht realistisch wieder, weil sie auf hydraulischen Berechnungen beruhen, denen standsichere Dämme / Deiche zugrunde liegen, so dass deren tatsächlicher Zustand und das daraus resultierende Risiko des Versagens oberhalb Mittelwasserabfluss außer Acht gelassen wurde.

Des Weiteren wurde eine Hochwasserableitung innerhalb der Dämme / Deiche ohne den erforderlichen Freibord bei den Berechnungen unterstellt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und für sich gesehen ebenfalls das Risiko eines Versagens des Hochwasserrückhaltesystems beinhaltet. Die Bestandsdarstellungen zu den Überschwemmungsflächen zeigen aber auf, dass es selbst bei der Annahme standsicherer Dämme / Deiche und Außerachtlassung des erforderlichen Freibords ab bestimmten Hochwasserlagen zu Überflutungen der an die Gehobene Hase angrenzenden Bereiche kommen würde.

Die in den erneuerten Dämmen / Deichen vorgesehenen zwei Überlaufstrecken führen zu keiner Erhöhung der Hochwasserrisiken, sondern dienen der Bewältigung von besonderen Hochwasserereignissen, die bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste eine niedrigere Eintrittswahrscheinlichkeit als ein HQ<sub>100</sub> hätten<sup>43</sup>.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Darstellungen der Überschwemmungsflächen zum Bestand und zur Planung berücksichtigen nicht die Hochwasserrückhaltung durch das Hochwasserrückhaltebecken. Die nach dem Anhörungsverfahren eingeholte ergänzende gutachterliche Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH<sup>44</sup> beinhaltet eine Auswertung der Hochwasserereignisse seit 1958/1961 und zeigt anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung überzeugend auf, dass es aufgrund des Hochwasserrückhaltebeckens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei keinem Hochwasserereignis in diesem Zeitraum mit einem größeren Hochwasserscheitelabfluss als 80 m<sup>3</sup>/s am Pegel Bersenbrück gekommen wäre<sup>45</sup>, so dass die Überlaufstrecke I nicht überströmt worden wäre. Erst recht gilt das für die Überlaufstrecke II, die für Hochwasserabflüsse oberhalb HQ<sub>100</sub> oder bei Ausfall der Schleuse II konzipiert ist. Die Dr. Salveter GmbH vertritt daher nachvollziehbar die Auffassung, dass sich bei Berücksichtigung des Speichervolumens des Hochwasserrückhaltebeckens die Prognose für ein HQ<sub>100</sub> auf eine Abflussmenge in der Gehobenen Hase von 126 m<sup>3</sup>/s auf unter 80 m<sup>3</sup>/s verringern würde<sup>46</sup>.

Der ergänzend hierzu vom Antragsteller vorgelegte Längsschnitt<sup>47</sup> zeigt auf, dass bei einer entsprechenden Steuerung der Wehrklappe der Schleuse II Hochwasser bis ca. 80 m<sup>3</sup>/s (=HQ<sub>10</sub> nach Planfeststellungsunterlagen) in Richtung Gehobene Hase und Wrau abgeleitet werden kann, ohne dass die Überlaufstrecke I überströmt wird.

Das Vorhaben dient somit der Beseitigung der latenten Gefahr von Damm- / Deichbrüchen und verbessert damit den Hochwasserschutz.

<sup>42</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Anlagen 5 - 8

<sup>43</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 31

<sup>44</sup> Wie zuvor

<sup>45</sup> Wie zuvor, Kap. 3, S. 18 u. Kap. 9, S. 40

<sup>46</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 5, S. 21 u. Kap. 7, 29

<sup>47</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C.1, Anlage 2, Blatt 2 a, Längsschnitt Planung, Veränderung Steuerung Schleuse II

Die vorgesehenen Überlaufstrecken gewährleisten bei besonderen Lastfällen, dass die Dämme / Deiche nicht überlastet werden und diese Ereignisse ohne globales Versagen überstehen, indem der nicht mehr in der Gehobenen Hase und der Wrau ableitbare Zufluss auf die rechtsseitig angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die ohnehin überwiegend in natürlichen oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, abgeleitet wird. Eine Überlastung der Dämme / Deiche könnte auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu deren Versagen und als Folge zu gravierenderen Hochwasserschäden durch unkontrollierte Überschwemmungen führen. Auch die Überlaufstrecken verbessern daher den Hochwasserschutz.

Die Alternativen-/Variantenprüfung<sup>48</sup> hat gezeigt, dass es für die bestehenden örtlichen Verhältnisse keine anderen, besser geeigneten Hochwasserschutzmaßnahmen mit geringeren nachteiligen Auswirkungen gibt.

Des Weiteren bewirkt das Vorhaben nicht die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem Auwälder.

Mit Zerstörung ist gemeint, dass das Ausbauvorhaben nicht eine erhebliche oder vollständige Einbuße der Rückhaltefähigkeit des Areals zur Folge haben darf<sup>49</sup>. Die planfestgestellten Maßnahmen dienen nur der Erneuerung der vorhandenen Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase, ohne diese maßgeblich zu erhöhen oder den Hochwasserabfluss wesentlich zu verändern. Soweit für die Maßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorgaben und der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten, handelt es sich hierbei nicht um eine erhebliche Einbuße der Hochwasserrückhaltefähigkeit der angrenzenden Gebiete. Für die am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebiets Wrau gelegenen Flächen ist die Inanspruchnahme außerdem gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG zulässig, weil der Bau von Dämmen und Deichen nicht unter die in § 78 Abs. 1 S. 1 WHG enthaltenen Verbote fällt. Von diesen Verboten befreit sind allgemein Maßnahmen, die von ihrer Art her grundsätzlich zu keinem Konflikt mit den Anforderungen des wasserhaushaltsgesetzlichen Hochwasserschutzes führen können oder deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens festgestellt wird<sup>50</sup>. Beides ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben dient gerade dem Hochwasserschutz und die hochwasserrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Mithin ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 3 oder 4 WHG nicht erforderlich.

Die für die Dammerneuerung erforderliche Überplanung eines Auwaldfragments linksseitig der Gehobenen Hase in der Gemarkung Wulften kann auf dem benachbarten Flurstück durch eine entsprechende Aufforstung<sup>51</sup> ausgeglichen werden.

<sup>48</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>49</sup> Kotulla, § 68 WHG Rn. 21; nach Sieder/Zeitler/ Schenk, § 68 WHG Rn. 23, bedeutet Zerstörung restlose Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen

<sup>50</sup> Czychowski/Reinhardt, § 78 WHG Rn. 22

<sup>51</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 63, Ausgleichsmaßnahme A 14

### III.5.1.2 Einhaltung der Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG und § 107 NWG

Das Ausbauvorhaben konnte planfestgestellt werden, weil auch die weiteren Anforderungen des Wasserrechts gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG und § 107 NWG und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Zu diesen Anforderungen gehören auch die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 44 WHG sowie die Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG. Gemäß § 107 NWG müssen sich Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 WHG). Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG).

Die Gehobene Hase liegt in der Flussgebietseinheit Ems und ist Teil des Wasserkörpers Hase, Große Hase, WK-Nr. 02013. Ebenfalls zur Flussgebietseinheit Ems gehört der Wasserkörper Wrau, Möllwiesenbach, WK-Nr. 02014<sup>52</sup>. Beide stellen erheblich veränderte Wasserkörper dar, deren ökologisches Potential unbefriedigend und deren chemischer Zustand gut ist<sup>53</sup>. Auf der Basis der für nachvollziehbar und fachlich tragfähig gehaltenen Feststellung der Umweltverträglichkeitsstudie und der sich im Wesentlichen auf die bereits bestehenden Dammbauwerke und den landseitigen Bereich beschränkenden, abschnittsweise über mindestens vier Jahre erstreckenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung der Einstufung noch zu einer graduellen Verschlechterung innerhalb der Einstufung des ökologischen Potentials in beiden Gewässerkörpern kommen wird<sup>54</sup>. Der chemische Zustand des Wasserkörpers der Gehobenen Hase wird sich bezogen auf Schadstoffe und prioritäre Stoffe durch die Dammerneuerung nicht verändern<sup>55</sup>. Im Übrigen sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen erkennbar, die die gebotene Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potential unmöglich machen würden. Erst vor zwei Jahren wurde das Schützenhofwehr in Quakenbrück zu einer Sohlengleite umgebaut, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu verbessern. Die vorhabenbedingten Auswirkungen haben hierauf keinen Einfluss. Das Vorhaben verstößt daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich der Wasserkörpers Hase, Große Hase, WK-Nr. 02013 und Wrau, Möllwiesenbach, WK-Nr.

<sup>52</sup> Nds. Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems v. 22.12.2009: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit\\_ems/bewirtschaftungsplan\\_aene\\_massnahmenprogramme/bewirtschaftungsplan-und-manahmenprogramm-fuer-die-fge-ems-2009---2015-45605.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_ems/bewirtschaftungsplan_aene_massnahmenprogramme/bewirtschaftungsplan-und-manahmenprogramm-fuer-die-fge-ems-2009---2015-45605.html)

<sup>53</sup> wie zuvor, Anhang A

<sup>54</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C. 7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5

<sup>55</sup> Wie zuvor

02014 (§ 27 WHG).

Das Vorhaben steht im Übrigen nicht im Widerspruch zu dem vorliegenden Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems<sup>56</sup>.

Die für das Vorhaben erforderliche Beseitigung oder Veränderung von sechs Stillgewässern auf angrenzenden Flurstücken und die Verlegung der Alten Hase auf rd. 200 m sind aus wasserwirtschaftlichen Gründen zulässig, weil dies im Zuge der Damm- / Deicherneuerung zu deren Verbreiterung notwendig ist und im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls liegt und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Bei den mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Stillgewässern und der Alten Hase handelt sich um Gewässer, die gemäß § 2 WHG, § 1 Abs. 1 NWG dem Geltungsbereich des WHG und des NWG unterliegen. Ihre Beseitigung ist damit nach den für den Gewässerausbau geltenden Regeln gemäß §§ 67 ff. WHG zu bewerten.

Die Verfüllung von Gewässern stellt als deren Beseitigung eine Verschlechterung i. S. v. § 27 WHG dar<sup>57</sup>. Hierfür sind jedoch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG gegeben, so dass die Verfüllung zugelassen werden konnte.

Die Gewässerverfüllungen sind zur Realisierung des Vorhabens, das der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes an der Gehobenen Hase für die angrenzenden Flächen einschließlich der Kommunen Badbergen und Quakenbrück dient, erforderlich und steht damit im übergeordneten öffentlichen Interesse gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Es gibt auch zu dieser Maßnahme gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG keine geeigneten Alternativen, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten, technisch machbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, wie bereits zuvor, u.a. zu der Alternativen / Variantenprüfung<sup>58</sup> dargelegt wurde.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG ist für den Verlust der vier zu beseitigenden Stillgewässer als Ausgleich in gleicher Anzahl eine Neuanlage von Stillgewässern ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen. Die zwei weiteren Stillgewässer werden für die Teilverfüllung an der Dammseite an anderer Stelle erweitert. Die Alte Hase wird lediglich verlegt. Die Zulassung dieser Gewässerausbaumaßnahmen ist daher ebenfalls Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gewässerverfüllung hat im Übrigen auch keinen Einfluss auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit (§ 31 Abs. 3, § 29 Abs. 2 S. 2 WHG).

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG werden damit in wasserrechtlicher Hinsicht eingehalten.

Dies gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausweislich

<sup>56</sup> Nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm i. d. Flussgebietseinheit Ems v. 22.12.2009

<sup>57</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 68 WHG Rn. 26

<sup>58</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

der Ausführungen zu den übrigen Belangen.

### III.5.2 Grundsätze des Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 1 WHG

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Bei den Grundsätzen für den Gewässerausbau handelt es sich nicht um dem Abwägungsvorgang vorgelagertes zwingendes Recht, sondern um Planungsleitlinien, die abwägungsfähig sind<sup>59</sup>.

Diesen Grundsätzen wird vorliegend soweit, wie es der Zweck des Vorhabens und die technischen Anforderungen zulassen, entsprochen.

Wie bereits zuvor zu § 68 Abs. 3 WHG ausgeführt, bleiben die natürlichen Rückhalteflächen weitestgehend erhalten. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den für die Dammerneuerung nach den DIN-Anforderungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang.

Das gegenwärtige natürliche Abflussverhalten erfährt keine wesentliche Veränderung, da das Vorhaben nur die Erneuerung der bestehenden Dämme / Deiche umfasst. Die Überlaufstrecken wirken unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste lediglich bei besonderen Hochwasserlagen. Bereits frühere Planungen haben bei einem im Gewässersystem nicht ableitbaren Hochwasserabfluss einen rechtsseitigen Abschlag unterhalb Schleuse II vorgesehen<sup>60</sup>.

Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden im Rahmen des Möglichen bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers, soweit es geht, vermieden oder ausgeglichen.

Die Gehobene Hase stellt in dem betroffenen Gewässerabschnitt ein überwiegend naturfernes Fließgewässer dar, dessen Ufervegetation im Zuge der Dammerneuerung jedoch beeinträchtigt wird. Die Baumaßnahmen betreffen in erster Linie den Dammkörper und den angrenzenden landseitigen Bereich. Wasserseitig wird die vorhandene Steinschüttung an den Böschungen der Gehobenen Hase von der Gewässersohle an bis zum Mittelwasserstand unter Ergänzung neuer Wasserbauschüttsteine umgebaut und die wasserseitigen Böschungen werden mit geringeren Neigungen profiliert. Oberhalb des Mittelwasserstands werden die Dämme / Deiche neu aufgebaut und verdichtet.

Während der vorgesehenen Sohl- und Uferarbeiten kann es vorübergehend zu Gewässertrübungen, Nährstofffreisetzung und Sauerstoffzehrung kommen. Der Düker der Lechterker Rückleitung südlich der Devermannsbrücke und ver-

<sup>59</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 67 WHG, Rn. 47

<sup>60</sup> Spezialplan der Großen Hase vom 10.01.1911, S. 16, Prüfungsbemerkungen vom 25.05.1911, S. 20

schiedene andere im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis<sup>61</sup> aufgelistete Bauwerke, wie z. B. Rohrdurchlässe, Düker, Entwässerungsgräben etc., müssen an das Vorhaben angepasst oder neu geschaffen werden.

Des Weiteren müssen für das Vorhaben vier Stillgewässer beseitigt und zwei Stillgewässer durch Überbauung auf der einen Seite und Erweiterung an anderer Stelle verändert werden. Ferner muss die Alte Hase auf ca. 165 Metern verlegt werden.

Da das Vorhaben mit dem ihm zgedachten Sinn und Zweck ohne die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht durchführbar wäre, sind sie nicht vermeidbar.

Die Umweltverträglichkeitsstudie, deren Aussagen für nachvollziehbar und fachlich tragfähig angesehen werden, weist aus, dass davon auszugehen ist, dass sich Struktur und Ausprägung der Gehobenen Hase nach der Dammerneuerung mit einer entsprechenden Wiederbesiedlung der Ufer durch Röhricht und Uferstauden im Wesentlichen wie im gegenwärtigen Zustand wieder einstellen werden. Dies gilt auch für die zu verlegende Alte Hase. Auch die Beseitigung der Stillgewässer kann u.a. durch die Anlage von vier neuen Stillgewässern ausgeglichen werden<sup>62</sup>.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn in einer wasserwirtschaftlichen und ökologischen Bilanz keine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Natur- und Gewässerhaushalts zurückbleibt<sup>63</sup>. Davon ist auszugehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan<sup>64</sup> zeigt nachvollziehbar auf, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in dem erforderlichen Umfang ausgeglichen werden.

Insgesamt gesehen werden die Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 NWG weitestgehend eingehalten. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden.

### III.5.3 Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG eingehalten werden und das Vorhaben so realisiert wird, dass die Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 NWG weitestgehend gewahrt bleiben.

Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht in Frage stellen will. Sie sind auch in Anbetracht des erfolgenden Ausgleichs und unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

<sup>61</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Bauwerks- Gewässerverzeichnis, Anlage 12

<sup>62</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 140 f.

<sup>63</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 67 WHG, Rn. 53

<sup>64</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan

### III.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Sie wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)<sup>65</sup> und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in diesem Planfeststellungsbeschluss<sup>66</sup> sowie in dem Deckblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)<sup>67</sup> und der Artenschutzprüfung (ASP) mit dem Stand 30. Oktober 2014 durch den Vorhabenträger fachlich ausreichend bearbeitet. Dies gilt auch für die am 03.03.2015 ergänzend beantragte Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 6 (Deckblatt vom 20.02.015), die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist. Die Änderungen und Ergänzungen (Deckblätter) von LBP und ASP sind aufgrund der Beteiligung und der Erörterung der Antragsunterlagen vorgenommen worden.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13, 14 und 15) betrachtet die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima, Luft und Landschaft. Diese Schutzgüter wurden unter anderem in der UVP übergeordnet in Bezug auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Unter Berücksichtigung des besonderen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG, des allgemeinen Schutzes von Tieren und Pflanzen nach § 39 BNatSchG, der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Regelungen zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG) wurden im Deckblatt-LBP nebst der am 03.03.2015 beantragten Änderung (Deckblatt vom 20.02.2015) die konkreten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt. Diese sind geeignet und ausreichend.

Die gute Bearbeitung der Eingriffsregelung in dem LBP in Bezug auf das Schutzgut Tiere beinhaltet auch die Berücksichtigung der zu erwartenden Zugriffsverbote des besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese werden in der separaten Artenschutzprüfung (ASP) begutachtet.

Die rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Naturschutzes werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eingehalten.

#### III.6.1 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG. Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 13 ff. BNatSchG, insbesondere dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind unvermeidbar und werden ausreichend kompensiert.

Die inhaltlichen und fachlichen Darstellungen des LBP, der eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellen sicher, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Land-

<sup>65</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 140 f

<sup>66</sup> B.III.4 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>67</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan

schaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können.

Zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen wurde das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG durch Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.01.2015 hergestellt.

Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Verlaufe der erfolgten zweimaligen Anhörung nicht ergeben.

Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung nicht gefordert werden kann<sup>68</sup>.

### III.6.1.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu vermeiden, sieht der LBP verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen dar. Diese sind im LBP dargestellt<sup>69</sup>.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens wurden analysiert und werden durch folgende Maßnahmen ausreichend vermieden oder minimiert (V = Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme):

#### Boden

Die Dimensionierung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Arbeitsstreifen erfolgt so gering wie erforderlich. Die gängigen DIN-Normen werden beachtet. Entstehende Verdichtungen werden gelockert. Die Böden werden überwiegend wieder verwendet. Die Arbeitsstreifen werden nach der Nutzung weitgehend wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und wieder als Acker oder Grünland genutzt. Die Herstellung der Dammergebietswegewege erfolgt in wassergebundener Wege- decke. Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Böden wird unter anderem durch die Bauüberwachung kontrolliert. Verwehungen werden durch Befeuchtung und schnelle Wiederbegrünung vermieden (V 10).

#### Wasser

Die Dammbaumaßnahmen erfolgen überwiegend landseitig. Eine weitere Inanspruchnahme von Gewässern wird vermieden. Zur Vermeidung von Einträgen erfolgt eine schnelle Eingrünung der entstehenden Offenböden seitlich der Gehobe-

<sup>68</sup> OVG Münster, Urt. v. 18.01.2013, BeckRS 2013, Nr. 47443 [D.IV.3];  
BVerwG Urt. v. 12.08.2009, Az.: 9 A 64/07 [Rn. 48]

<sup>69</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6, S. 25 ff.;

nen Hase.

#### Pflanzen und Tiere

Die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände erfolgt abschnittsweise über vier Jahre jeweils im Sommerhalbjahr (V 1). Die Rodung von Gehölzen wird nur vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar (V 2) durchgeführt. Bei Arbeiten im Wurzelbereich zu erhaltender Gehölze werden die allgemeinen Vorgaben des Gehölzschutzes berücksichtigt (V 5 und Nebenbestimmungen). Die an das Baufeld angrenzenden besonders geschützten Biotope werden für die Zeit der Baumaßnahmen durch das Aufstellen von Zäunen gegen eine weitere Inanspruchnahme geschützt (V 9).

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Brutstätten wird von Mitte Februar bis Mitte Juli eine Vergrämung für Vögel durchgeführt (V 3). Vor Baubeginn werden die Ufer der Gehobenen Hase nach Amphibienlaich abgesucht. Dieser wird in geeignete Gewässer umgesetzt (V 4). Die Trockenlegung und Verfüllung der Gewässer hat von Anfang November bis Ende Dezember zu geschehen und ist im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns teilweise von Anfang November bis Ende Dezember 2015 erfolgt. Für eine Bergung und eventuell ein Umsetzen von Fischen, Muscheln, Schnecken und Amphibien ist die Einschaltung von Fachpersonal vorgesehen (V 6). Bei den Fällarbeiten werden die Bäume auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen (V 7). Im Rahmen der Baggerarbeiten in Flussabschnitten mit starken Anlandungen werden die Sedimente auf Fische und Muscheln abgesucht. Diese werden an geeigneter Stelle wieder eingesetzt (V 8). Das entnommene Bodenmaterial wird unmittelbar nach der Entnahme wieder eingebaut, so dass ein Überleben der betroffenen Tiere zum Teil möglich wird.

#### Klima/Luft

Es sind keine besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen und auch keine erforderlich.

#### Landschaft

Erlebniswirksame Landschaftsstrukturen werden nur im technisch unbedingt erforderlichen Maße in Anspruch genommen.

### **III.6.1.2 Erhebliche Beeinträchtigungen**

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Diese sind unvermeidbar, aber für die Umsetzung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase zwingend erforderlich.

#### Boden

Es kommt zu einem Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Teilversiegelung auf den Dammverteidigungswegen auf 61.430 m<sup>2</sup> und zu einem Verlust von Böden mit besonderer Bedeutung auf 9.000 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche der erheblichen

Beeinträchtigungen beträgt 70.430 m<sup>2</sup>.

#### Wasser

Auf 5.510 m<sup>2</sup> werden Stillgewässer verfüllt, beseitigt und verschoben.

#### Pflanzen und Tiere

Durch das Vorhaben ist mit einer Beseitigung von 6.430 m<sup>2</sup> Wald, 2.150 m<sup>2</sup> Gehölzen, 1.660 m<sup>2</sup> Einzelbäumen, 147.600 m<sup>2</sup> halbruderalen Gras- und Staudenfluren, 121.250 m<sup>2</sup> Grünland, 14.200 m<sup>2</sup> Gräben einschließlich ihrer Vegetation, 9.240 m<sup>2</sup> Röhricht sowie 5.510 m<sup>2</sup> Stillgewässern zu rechnen. Durch die Beseitigung von 5.090 m<sup>2</sup> Röhrichten kommt es zu einem Lebensraumverlust von drei Brutpaaren bzw. Revieren des Teichrohrsängers und zu einem Verlust von Wuchssorten der Rote-Liste-Arten Sumpfdotterblume, Wasserfeder, Spiegelndes Laichkraut, Großes Flohkraut und Wiesenflockenblume. Durch die Biotopverluste wird ebenfalls ein erheblicher Lebensraumverlust für Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Vögel verursacht.

#### Landschaft

Es kommt zu einem Verlust von erlebniswirksamen Strukturen wie Stillgewässern, Ruderalfluren, Gehölzen und Grünländern im gesamten Bereich der geplanten Baumaßnahmen.

### **III.6.1.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch verschiedene Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, wie im LBP dargestellt<sup>70</sup>, ausreichend kompensiert.

Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgte nachvollziehbar über das Osnabrücker Modell. Integriert wurden in die Planung der Kompensationsmaßnahmen auch die schutzgutbezogene Betrachtung, die Folgen aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung, der Ausgleich für den besonderen Biotopschutz und die Ausgleichspflanzungen nach dem Waldgesetz.

Im Wesentlichen handelt es sich um die folgenden Kompensationsmaßnahmen:

#### Boden

Die Kompensation des Verlustes durch die zusätzliche Teilversiegelung der Dammverteidigungswege und die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung erfolgen durch die Maßnahmen E 1 (Vernässung und Extensivierung in den Rieselwiesen) auf 2,8 ha und E 2 (Vernässung und Extensivierung in den Nabers Wiesen) auf 8,5 ha.

<sup>70</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.3 u.6.4, S. 30 ff., Kap. 10, S. 52 ff.

## Wasser

Der Verlust der Stillgewässer wird durch eine Neuanlage von naturnahen Stillgewässern ausgeglichen (A 4, A 6, A 10 und A 11). Auf einem Siedlungsgrundstück wird die Inanspruchnahme von zwei Stillgewässern auf der linken Haseseite durch die Erweiterung auf der der Baustelle abgewandten Seite um die gleiche Fläche ausgeglichen (A 13). Die Gesamtfläche der neuen Stillgewässer ist mit 5.680 m<sup>2</sup> größer als die Gesamtfläche der beanspruchten Stillgewässer. Die Breite des Wasserkörpers der Gehobenen Hase vergrößert sich geringfügig.

## Klima und Luft

Durch die Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

## Pflanzen und Tiere

Durch die Wiederverwendung des Bodens können die dort enthaltenen Samen zum Teil den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Es entstehen großflächige Grünländer und Gras- und Staudenfluren mit einer Gesamtfläche von 276.440 m<sup>2</sup> (Größe der Beeinträchtigung = 268.850 m<sup>2</sup>) durch die Maßnahmen A 1 und A 3 sowie durch die Wiederherstellung der außerhalb liegenden Grünländer.

Die neuen Gräben nehmen eine Fläche von 48.360 m<sup>2</sup> ein (Größe der Beeinträchtigung = 14.200 m<sup>2</sup>).

Wald und Gehölze entstehen auf einer Gesamtfläche von 10.390 m<sup>2</sup> durch A 9 und A 14 neu (Größe der Beeinträchtigung = 8.580 m<sup>2</sup>).

Röhrichte werden auf 11.230 m<sup>2</sup> durch die Maßnahmen A 7, A 8 und A 12 neu entwickelt (Größe der Beeinträchtigung = 9.240 m<sup>2</sup>).

Der Verlust der Stillgewässer (Größe der Beeinträchtigung = 5.510 m<sup>2</sup>) wird durch eine Neuanlage und Verschiebung von Stillgewässern auf 5.680 m<sup>2</sup> ausgeglichen (A 4, A 6, A 10, A 11 und A 13). Die geringfügige Änderung der Ausgestaltung des Stillgewässers A 6 durch eine tiefere Ausführung unter Verzicht auf die Fischfreiheit hat keine negativen Auswirkungen auf das Kompensationsziel, da in weiterhin ausreichendem Maß Flachwasserzonen für Amphibien und Libellen vorgesehen sind. Im Übrigen dient es auch der Kompensation des auf demselben Flurstück zu beseitigenden Stillgewässers mit ähnlicher Tiefe.

Der Verlust von 1.660 m<sup>2</sup> Einzelbäumen kann nicht ausgeglichen werden, da die neuen Dämme gehölzfrei bleiben sollen. Diese Beeinträchtigung wird durch die Entwicklung von Flutrasen, Sümpfen und Röhrichten im Bereich Nabers Wiesen ersetzt (E 2). Diese Entwicklung entspricht dem naturschutzfachlichen Leitbild für Nabers Wiesen.

Der Verlust der geringen Bestände der Rote-Liste-Pflanzenarten wird durch die nach den Baumaßnahmen einsetzende Wiederbesiedlung und durch die verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Entwicklung von gleichen oder ähnlichen Biotopen kompensiert.

Durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Amphibien, Libellen, Vögel und Heuschrecken sowie für andere Artengruppen.

## Landschaft

Die Veränderungen der Landschaft während der Bauphase erfolgen nur auf Teilabschnitten und sind zeitlich begrenzt. Durch die Maßnahmen werden die technisch überprägten Dämme breiter und es kommt zu einem Verlust von erlebniswirksamen Strukturen wie Stillgewässern, Röhrichten und Gehölzen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einer Entwicklung von Grünland, Röhrichten, Ruderalfluren, Gehölzen, Wäldern und Stillgewässern erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in dem Maßnahmenverzeichnis im Einzelnen dargestellt<sup>71</sup>. Aus den jeweiligen Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmennummern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und die erforderlichen Unterhaltungszeiträume, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen sind. Diese Unterhaltungsmaßnahmen und Zeiträume werden mit der Feststellung der Planunterlagen für den Antragsteller verbindlich, so dass es keiner zusätzlichen Festsetzung in Nebenbestimmungen bedurfte.

Dem Antragsteller wurde aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. der NKompVZVO vorzulegen (Nebenbestimmung A.II.3.18).

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Kompensationsmaßnahmen für den erforderlichen Zeitraum des Weiteren rechtlich zu sichern.

Im Kompensationsverzeichnis ist in den Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmennummern die Dauer der Kompensation nebst der rechtlichen Sicherung im erforderlichen Umfang vorgesehen. Bei Ausgleichsmaßnahme A 13 konnte auf entsprechende Festlegungen verzichtet werden, da es sich um ein privat genutztes Grundstück mit einer unwesentlichen Kompensationsmaßnahme handelt, die im Übrigen auf Wunsch des Eigentümers erfolgt.

Zu der Form der rechtlichen Sicherung wurde mit Nebenbestimmung A.II.3.17 verfügt, dass diese durch dingliche Sicherung im Grundbuch zu erfolgen hat, soweit sich die Kompensationsgrundstücke nicht im Eigentum des Antragstellers oder einer juristischen Person des öffentlich-rechtlichen Rechts befinden. In diesen Fällen hat eine dingliche Sicherung der Kompensation durch Eintragung ins Grundbuch dann zu erfolgen, wenn das Eigentum an der Kompensationsfläche an einen Privaten veräußert wird. Der Antragsteller hat diese Verpflichtung mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts nebst der Verpflichtung zur Weitergabe im Fall der Übertragung des Eigentums an dem Kompensationsgrundstück an eine weitere ju-

<sup>71</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 52 ff.

ristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Regelung über die Grundstücksnutzung für die Kompensation zu vereinbaren.

Mit diesen Vorgaben zur Art der rechtlichen Sicherung wird die Kompensation im erforderlichen Umfang dauerhaft rechtlich gesichert.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig findet die Kompensation im Maßnahmenbereich auf den Dämmen / Deichen statt. Im Übrigen werden zur Kompensation Flächen im Nahbereich des Vorhabens genutzt, die entweder schon für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen sind (z. B. Flächenpool Nabers Wiesen) oder ohnehin wegen des Grundwasserstands oder des Flächenzuschnitts nur eingeschränkte Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung haben, wie auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Stellungnahme zu dem geänderten LBP vom 15.01.2015 für die neu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 10 bis A 14 bestätigt hat. Außerdem sind hinsichtlich der für die Kompensation erforderlichen Flächen bereits überwiegend einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern, u.a. durch Eigentumserwerb, getroffen worden.

### **III.6.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, dort genannte Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Die nachfolgend aufgeführten Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien:

- Nasswiese mit Rohrglanzgras-Landröhrich (GNR/NRG), Teilfläche einer Grünlandparzelle in den Rieselwiesen zwischen Gehobener Hase und Wrau (860 m<sup>2</sup>),
- nährstoffreicher Sumpf mit Wasserschwaden-Landröhrich (NSR/NRW), Teilfläche in Nabers Wiesen (3.600 m<sup>2</sup>) und
- Auwaldfragment mit Übergängen zum Bruchwald (WET/WAR) nördlich "Nabers Brücke"/"Zum Ahrbruch" (940 m<sup>2</sup>).

Auf Antrag kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Ausnahmeantrag wurde im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gestellt. Da ein Ausgleich über die Maßnahmen A 12 und A 14 möglich ist, liegen die materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vor, so dass sie erteilt werden konnte.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird von der Konzentrationswirkung<sup>72</sup> dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 70 Abs. 1 WHG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG umfasst.

### III.6.3 Spezielle Artenschutzprüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen.

§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, nicht europäische Vogelarten umfassen oder es sich nicht um Arten handelt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für betroffene im Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie verzeichnete Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Baumaßnahmen geprüft. Dabei wurden die Kartierungen der Arten der UVS und weitere Angaben zu den vorkommenden Arten ausgewertet. Prüfungsrelevant sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die anderen werden rechtlich gesehen nur im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für alle Arten wurden in dem Deckblatt-LBP vom 30.10.2014 und der Änderung im Deckblatt vom 20.02.2015 ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargestellt und festgelegt.

Die Erfassung und Bewertung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten sind ausreichend und erfolgten nach den abgestimmten Anforderungen und Methoden, die unter anderem im Scoping-Termin festgelegt worden waren. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Bei den Vögeln wurden die Arten der Roten-Liste Niedersachsen (RL 1 bis 3 und Vorwarnliste) genauer untersucht. Verbotstatbestände sind unter Beachtung der festgelegten

<sup>72</sup> Siehe A.V.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ein vorgezogener Ausgleich ist nicht erforderlich, da der Teichrohrsänger durchaus flexibel ist und in ähnliche vertikale Strukturen im räumlichen Zusammenhang ausweichen kann, da oftmals schon 2-3 m breite Schilfstreifen zur Ansiedlung ausreichen, wie in der Deckblatt-ASP und in dem Deckblatt-LBP überzeugend dargelegt wurde.

Im Übrigen ist der Teichrohrsänger nicht gefährdet, sondern steht lediglich auf der Vorwarnliste. Die Brutansiedlung wird durch verschiedene Maßnahmen vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Teichrohrsängers ist somit nicht zu erwarten. Da die Inanspruchnahme der Brutreviere des Teichrohrsängers erst ab dem Frühjahr 2016 erfolgt und die Maßnahmen A 10 bis A 12 mit Beginn der Bauarbeiten im ersten Bauabschnitt im Jahr 2015 realisiert werden, ist gleichwohl ein ausreichender vorgezogener Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gegeben.

### III.6.4 FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Die Planunterlagen enthalten eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG<sup>73</sup>.

Prüfungsrelevant war das FFH-Gebiet Nr. 3313-31 „Bäche im Artland“.

Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen an der Gehobenen Hase steht nicht in direktem Kontakt zu diesen Bächen. Nur Sickerwässer der westlichen Dämme gelangen in geringem Umfang über den Lechterker und den Bergfelder Abzug in das FFH-Gebiet und dann weiter unterhalb in die Kleine Hase. Durch die Maßnahmen ist nicht mit negativen Einflüssen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen zu rechnen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Da die Dämme an der Gehobenen Hase nach den Baumaßnahmen standsicherer sein werden, wird die Gefahr eines Dammbrechens mit einem Eintrag von Nähr- und Schwebstoffen in das FFH-Gebiet verringert.

### III.6.5 Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so realisiert wird, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend gewahrt bleiben.

Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht in Frage stellen will. Sie sind im Übrigen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

<sup>73</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 5, FFH-Vorprüfung

### III.7 Belange des Waldes

Belange des Waldes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Beseitigung von 6.430 m<sup>2</sup> Wald erforderlich. Ausweislich des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans<sup>74</sup> müssen für die Damm- / Deichverbreiterung

- Laubwald-Jungbestand (WJL, 780 m<sup>2</sup>) auf der Westseite der Gehobenen Hase zwischen den Straßen „Zum Ahrbruch“ und „Osteresch“ (780 m<sup>2</sup>),
- Erlenwald entwässerter Standorte (WU, 2.400 m<sup>2</sup>) auf der Ostseite der Gehobenen Hase nördlich der Landesstraße L 75,
- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen/Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte mit besonderer Bedeutung für den Biotop und Artenschutz (WETWAR, 940 m<sup>2</sup>) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch und
- standortfremdes Feldgehölz (Pappeln, HX, 2.310 m<sup>2</sup>) auf der Ostseite der Gehobenen Hase südlich der Kreisstraße K 135

gefällt werden.

Die genaue Lage der umzuwandelnden Waldflächen ist dem Bestands- und Konfliktplan – Biotoptypen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen<sup>75</sup>.

Die dauerhafte Entfernung von Gehölzen in Bereichen von Waldbiotopen stellt eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 NWaldLG dar.

Grundsätzlich darf Wald gemäß 8 Abs. 1 NWaldLG nur mit Genehmigung der Waldbehörde umgewandelt werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG kann die Waldbehörde die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und diese Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den § 8 Abs. 4 und 5 S. 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 S. 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG genannten Waldfunktionen überwiegen.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Die Entfernung des Waldes ist erforderlich, um im Zuge der Damm- / Deicherneuerung die geplante Verbreiterung der Dämme / Deiche ausführen zu können, so dass die Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG Belangen der Allgemeinheit dient, nämlich dem Hochwasserschutz.

Der planfestgestellte geänderte Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet als Kompensationsmaßnahme für die umzuwandelnden Waldflächen mit einer Größe von 6.430 m<sup>2</sup> eine Ersatzaufforstung von 7.500 m<sup>2</sup> durch Anlage eines Erlen- und

<sup>74</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 9 S. 45

<sup>75</sup> 7. Ordner der Planunterlagen, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 1 Blätter 1-3

Eschenwaldes (WET). Diese Ersatzaufforstung entspricht den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen, wobei ihre Schutzfunktion aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Umwelt als Auwald hervorzuheben ist. Die Größe der Ersatzaufforstung übertrifft auch die Größe der umzuwandelnden Waldflächen selbst bei doppelter Berücksichtigung des zu fällenden Erlen- und Eschen-Auwalds der Talniederung / Erlen-Bruchwalds auf 940 m<sup>2</sup>.

Es ist somit eine ausreichende Waldkompensation gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG vorgesehen.

Eines Bewertungsverfahrens gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bedurfte es nicht, da es sich gemäß Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen um ein Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben einer Institution des Landes, nämlich des NLWKN, handelt, im Rahmen dessen es zu zulässigen Eingriffen nach §§ 13 ff. BNatSchG kommt. Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, sind diese losgelöst von einem Bewertungsverfahren nach Nr. 2.1 der Ausführungsbestimmungen mindestens im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage von Wald zu kompensieren<sup>76</sup>, was vorliegend vorgesehen ist.

Im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG erforderlichen Abwägung wurde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes eine herausragende Bedeutung beigemessen. Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldflächen gibt es nicht<sup>77</sup>. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG überwiegt der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes jedoch das öffentliche Interesse an der Walderhaltung bzw. der Erhaltung der vorhandenen Waldfunktionen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 a) bis c) NWaldLG.

Da somit die materiellen Voraussetzungen für eine Waldumwandlung gegeben sind und die Waldumwandlungsgenehmigung von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 70 WHG, § 75 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz VwVfG umfasst wird, ist die Zulassung für die Waldumwandlung gegeben. Die festgestellten Planunterlagen sehen ausreichende Aufforstungsflächen vor, so dass darüber hinausgehende Nebenbestimmungen nicht erforderlich waren.

### III.8 Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts

Die Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der planfestgestellten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 38 BauGB, weil sowohl die Samtgemeinde Artland als auch die Samtgemeinde Bersenbrück davon berührt werden<sup>78</sup>.

Gemäß § 38 BauGB sind bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar, wenn eine Beteiligung der

<sup>76</sup> Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Rd.-Erl. d. ML v. 02.01.2013, Nds. Ministerialblatt 2013, S. 35 ff.

<sup>77</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>78</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 38 BauGB Rn. 31

Gemeinden stattgefunden hat.

Die Samtgemeinde Artland und die Samtgemeinde Bersenbrück sowie die betroffenen Mitgliedskommunen wurden beteiligt. Die Samtgemeinden haben am 09.01.2014 Stellungnahmen abgegeben, die bei der Planfeststellungsbehörde am 9./10.01.2014 (SG Artland) und 9./13.01.2014 (SG Bersenbrück) eingegangen sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die städtebaulichen Belange jedoch zu berücksichtigen.

Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete, städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen, anzusehen<sup>79</sup>.

Danach ist ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen. In Betracht kommen insbesondere die in § 35 Abs. 3 bezeichneten Belange. Als Maßnahme im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wäre das Vorhaben aber nur unzulässig, wenn ihm überwiegende öffentliche Belange entgegenstünden<sup>80</sup>.

Ein entgegenstehender Belang könnten Widersprüche zu einem bestehenden Flächennutzungsplan sein (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Artland und Bersenbrück stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Artland<sup>81</sup> ist der gesamte Haseabschnitt als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gekennzeichnet. Die Abgrenzung umfasst neben dem Wasserkörper der Hase auch die bestehenden Überschwemmungsgebiete. Die Dämme an der Gehobenen Hase sind hervorgehoben. Daneben weist der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich, und für Wald aus.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück<sup>82</sup> sind für den von dem Vorhaben betroffenen Raum Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Soweit für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Flächen tangiert sind, kommt einer solchen Darstellung von Außenbereichsflächen im Allgemeinen keine derart

<sup>79</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 38 BauGB Rn. 84

<sup>80</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 35 BauGB Rn. 21

<sup>81</sup> Flächennutzungsplan der SG Artland v. 09.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 15.07.2006, zuletzt geändert am 14.10.2014 (10. Änderung), veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 31.01.2015

<sup>82</sup> Flächennutzungsplan der SG Bersenbrück v. 09.08.1978, veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 31.01.1979, zuletzt geändert am 16.12.2013 (66. Änderung), veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Osnabrück v. 30.06.2014

qualifizierte Standortzuweisung zu, dass sie einem qualifizierten Vorhaben, wie hier, entgegengehalten werden kann<sup>83</sup>. Die Erneuerung der dem Hochwasserschutz dienenden Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase widerspricht somit nicht den Festsetzungen der Flächennutzungspläne.

Von den Samtgemeinden wurden auch keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Weitere entgegenstehende Belange können u.a. schädliche Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) oder Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sein.

Zwar wird es ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Beeinträchtigungen dieser Belange kommen, jedoch können diese durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen soweit gemildert werden, dass sie dem Vorhaben auch in Abwägung mit dem bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes, dem es dient, nicht entgegenstehen.

Im Übrigen entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück vom 09.04.2005 zu entnehmen ist, das in Kapitel D.3.9.3 – Küsten- und Hochwasserschutz - unter Punkt 02 als Ziel ausweist, dass Hochwasserschutzmaßnahmen vordringlich, u.a. in dem Flussgebiet Hase, erforderlich sind. Neben dem Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste sind dort weitere Maßnahmen des Hochwasserschutzes erwähnt, wie beispielsweise Deiche und Hochwasserschutzdämme.

Außerdem umfasst das Vorhaben die Erneuerung bereits bestehender Dämme und Deiche.

Es sind insgesamt keine entgegenstehenden Belange ersichtlich, denen ein solches Gewicht zukommt, dass sie den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes für die Region überwiegen würden.

Die vorgelegte Planung wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, auf das notwendige Maß gemäß den technischen Regelwerken begrenzten und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt.

Die Dimensionierung erfolgte gemäß den technischen Vorgaben in den DIN-Vorschriften 19700 (Teil 13 –Stauanlagen, Staustufen), DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DWA Merkblatt M 507 (Deiche an Fließgewässern) mit abgeflachten Böschungen, einem Deichverteidigungsweg auf der landseitigen Berme und einem Sickerwasserrandgraben.

Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB kommt für das Vorhaben als Gewässerausbau nicht in Betracht, da hierfür wieder ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Bauordnungsrecht.

<sup>83</sup> Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 7 BauGB Rn. 10 a und § 35 Rn. 65

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Bauordnung bedürfen die Errichtung, die Änderung und der Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus keiner Baugenehmigung, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes, die über wasserbautechnisch ausgebildetes Personal verfügt, die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da die Maßnahmen von der Betriebsstelle Cloppenburg des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geleitet und überwacht werden.

Die Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

### III.9 Belange des Immissionsschutzes

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Baubedingt kann es zu störenden Immissionen durch Lärm- und Staubeentwicklung und den LKW-Verkehr kommen. Auch anlage- und betriebsbedingt kann es durch Unterhaltungsmaßnahmen oder im Hochwasserfall durch Damm- / Deichsicherungsmaßnahmen zu solchen Immissionen kommen.

Die Beurteilung des durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen<sup>84</sup>.

Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5, § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen<sup>85</sup>. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA-Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen und setzt Immissionsrichtwerte fest.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Ge-

<sup>84</sup> Jarass, § 22 BImSchG, Rn. 11

<sup>85</sup> Jarass, a.a.O.

räuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem „Stand der Technik“ im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen.

Mit der Nebenbestimmung A.II.4 ist dem Antragsteller mit diesem Planfeststellungsbeschluss aufgegeben worden, u.a. die vorbezeichneten Rechtsgrundlagen und Regelwerke zu beachten und die dort genannten Grenzwerte einzuhalten.

Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass der entstehende Baulärm das zumutbare Maß nicht überschreitet.

Die baubedingten Luftschadstoffe werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Entsprechendes gilt für die durch den Baustellenbetrieb verursachten Staubimmissionen.

Im Übrigen wurde mit Nebenbestimmung A.II.3.5 verfügt, dass Winderosionen durch Offenböden vorzubeugen ist.

Darüber hinaus sieht der Antragsteller im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie Vermeidungsmaßnahmen vor<sup>86</sup>.

Die anlage- und betriebsbedingten Immissionen werden selten auftreten und sind daher geringfügig.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es durch das Vorhaben zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen wird.

Die baubedingten Immissionen werden gemäß dem Stand der Technik verhindert oder beschränkt. Dies gewährleistet auch die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen.

Die anlage- und betriebsbedingten Immissionen werden unerheblich sein.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile und Belästigungen mit sich bringen, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sein werden. Die Baumaßnahmen konzentrieren sich auf den jeweiligen Bauabschnitt, der voraussichtlich jeweils innerhalb eines Jahres in dem Zeitraum von Frühjahr bis Herbst abgeschlossen werden kann. Im Übrigen handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um wenig besiedelte Außenbereichsflächen.

In der Abwägung gebührt dem Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme der Vorrang, so dass die Belange des Immissionsschutzes seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

### **III.10 Belange des Bodenschutzes**

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange des Bodenschutzes sind vorliegend betroffen, weil mit dem Vorhaben Erdbauwerke in Form von Dämmen / Deichen beidseits der Gehobenen Hase auf einem ca. 6,5 km langen Abschnitt erneuert und im Schnitt um 9 bis 10 m verbreitert

<sup>86</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C. 7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 10, S. 133

werden.

Durch den geplanten Damm- / Deichbau gehen überwiegend anthropogen veränderte Bereiche (bestehende Dammbauwerke) sowie Bodenbereiche von allgemeiner Bedeutung verloren (ca. 497.500 m<sup>2</sup>)<sup>87</sup>.

Böden von besonderer Bedeutung (Bereich Nabers Wiesen) sind mit ca. 9.000 m<sup>2</sup> deutlich geringer betroffen.

Durch die Anlage der Damm- / Deichverteidigungswege werden rd. 11.650 m<sup>2</sup> Boden mit wassergebundener Decke und 68.840 m<sup>2</sup> Boden mit Schotterrasen teilversiegelt. Die zusätzliche Teilversiegelung umfasst 61.430 m<sup>2</sup> Boden.

Die Inanspruchnahme von Boden wird durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 im erforderlichen Umfang kompensiert<sup>88</sup>.

Des Weiteren sind die Belange des Bodenschutzes bei dem Einbau von Bodenmaterial zu beachten.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt bzw. durchführen lässt, hat Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Für die Anlage der Dämme / Deiche und die Gewässerverfüllungen wird Bodenmaterial benötigt. Soweit dafür ortsfremdes Bodenmaterial eingesetzt wird, müssen die unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht einzubauenden Materialien den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – entsprechen (LAGA M 20)<sup>89</sup>.

Die Nachweisführung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

Des Weiteren muss für die aus dem Bauumfeld zu verwendenden Böden mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück die Notwendigkeit einer vorherigen Beprobung abgestimmt werden.

Diese zum Bodenschutz erforderlichen aber auch ausreichenden Vorgaben wurden mit Nebenbestimmung A.II.5 verfügt.

Im Übrigen sind für das Aufbringen und das Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen von § 12 BBodSchV unmittelbar einzuhalten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es durch das Vorhaben zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen wird. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will.

Soweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, werden sie durch die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 kompensiert.

Die übrigen Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund, dass überwiegend anthropogen veränderte Bodenbereiche und solche von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, von keinem erheblichen Gewicht und daher hinnehmbar. Im Übrigen gibt es kei-

<sup>87</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C. 7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.3, S. 125

<sup>88</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7, S. 36

<sup>89</sup> [http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M20\\_Nov2003u1997.pdf?command=downloadContent&filename=M20\\_Nov2003u1997.pdf](http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M20_Nov2003u1997.pdf?command=downloadContent&filename=M20_Nov2003u1997.pdf)

ne Alternative zu dem Vorhaben, die mit geringeren Auswirkungen auf die Belange des Bodens verbunden wäre<sup>90</sup>.

Als Hochwasserschutzmaßnahme ist das Vorhaben von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl, so dass ihm in der Abwägung der Vorrang vor den Belangen des Bodenschutzes zukommt und diese daher seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

### III.11 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben zum einen durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen betroffen.

Für das planfestgestellte Vorhaben werden zusätzlich zu den etwa 17 ha umfassenden Gewässer- und Damm- / Deichflächen ungefähr weitere 14 ha für die Dammerneuerung dauerhaft benötigt. Des Weiteren werden ca. 13 ha Fläche temporär für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Für die aus naturschutzrechtlichen Gründen erforderliche Kompensation beträgt der Flächenbedarf rund 13 ha.

Die Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie gehören zahlreichen Eigentümern und sind zum Teil verpachtet.

Die Flächeninanspruchnahme ist in dem Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis sowie in dem Grunderwerbs- und Eigentümerplan und in Einzelplänen für jeden betroffenen Eigentümer dargestellt<sup>91</sup>. Soweit sich durch die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans Änderungen der Flächeninanspruchnahme ergeben haben, sind diese in den Planunterlagen zu dem entsprechenden Deckblatt ausgewiesen<sup>92</sup>.

Der Planfeststellungsbeschluss entzieht oder beschränkt nicht schon selbst Rechtspositionen wie das Eigentum. Sollte es jedoch zwischen dem Antragsteller und den Betroffenen zu keiner Einigung über die Flächeninanspruchnahme kommen, entfaltet der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 71 WHG enteignungsrechtliche Vorwirkung für das spätere Enteignungsverfahren. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden, so dass die enteignungsentziehenden Auswirkungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG bei seinem Erlass zu berücksichtigen waren<sup>93</sup>.

Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben gerechtfertigt, weil es als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Das Allgemeinwohlbedürfnis setzt für die Zulässigkeit eines Eingriffs in Eigentumspositionen ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse

<sup>90</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>91</sup> 2. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Anlagen 11

<sup>92</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, B., Anlagen 11/11.1/11.2, S. 7, Anlage 11.1, Blatt 7a, Blatt 12aa u. 12ba, Blatt 14a, Anlage 11.2, Blatt 2a

<sup>93</sup> BVerfG NVwZ 2008, S. 775

voraus<sup>94</sup>.

Die mangelhafte Standsicherheit der Dämme / Deiche und ihr auch sonst nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Zustand begründen ein solches gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben, weil dadurch der erforderliche Hochwasserschutz für die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück hergestellt wird und es damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter dient.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist des Weiteren nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich ist<sup>95</sup>. Während es für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, ist die Inanspruchnahme fremden Eigentums nur zulässig, wenn es kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens gibt. Es darf keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann<sup>96</sup>.

Diese Anforderungen sind ausweislich der Prüfung der Planrechtfertigung und von Alternativen/Varianten für das Vorhaben erfüllt<sup>97</sup>. Der Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Das Vorhaben erfordert zur Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes die von dem Plan umfassten einzelnen Komponenten, die die Flächeninanspruchnahme bedingen. Sie sind für die Herstellung der notwendigen Damm- / Deichsicherheit sowohl im Bemessungsfall 1 ( $BHQ_1 = HQ_{100} = 126 \text{ m}^3/\text{s}$ ) wie auch bei noch größeren Hochwasserereignissen oder bei Ausfall eines Objekts ( $BHQ_2$ -Fall =  $HQ_{\text{extrem}}$  oder (n-1)-Fall) zwingend notwendig.

Die Dämme / Deiche müssen wie geplant verbreitert werden, um sie gemäß den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der DIN 19712, der DIN 19700-13 sowie des DWA Merkblatts M 507 mit in der Regel 3 m breiter Dammkrone, im Verhältnis 1:3 abgeflachten Böschungsneigungen, binnenseitiger Berme von im Durchschnitt 4,50 m Breite mit darauf befindlichem Damm / Deichverteidigungsweg von 3,50 m Breite, ausreichender Filterschicht für eindringendes Sickerwasser und Sickerwasserrandgraben sowie 5 m breiter Damm- / Deichschutzzone herstellen zu können<sup>98</sup>.

Die im Bereich von Bau-km 5,550 bis 5,030 (Hase-km 84,2 bis 84,7) und von Bau-km 2,455 bis 1,775 (Hase-km 81 bis 81,7) vorgesehenen zwei Überlaufstrecken sind erforderlich, um bei bestimmten Abflussmengen (ab ca.  $80 \text{ m}^3/\text{s}$ ) eine Überlastung des Gewässers und der Dämme / Deiche durch zu hohe Wasserspiegellagen zu verhindern. Die Überlaufstrecken werden zur Vermeidung von Erosion mit landseitigen Böschungsneigungen von 1:10 angelegt und mit Wasserbauschüttsteinen befestigt, im Fahrbereich mit Mineralgemisch überdeckt und mit Mutterboden abgedeckt und begrünt. Die landseitig angrenzenden Flächen können wie bisher bewirtschaftet werden.

<sup>94</sup> BVerfG NVwZ 2009, S. 1283 f.

<sup>95</sup> BeckOK GG/Axer, Art. 14 GG Rn. 119

<sup>96</sup> BVerfG NVwZ 2003, 726 f.

<sup>97</sup> B.III.1 und B.III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>98</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Anlage 10, Blätter 1-10

Die 5 m breite für die Überwachung und Verteidigung der Dämme / Deiche erforderliche Damm- / Deichschutzzone ist frei und zugänglich zu halten<sup>99</sup>, kann aber weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Für die übliche landwirtschaftliche Nutzung gibt es keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Lediglich tief wurzelnde Anpflanzungen, wie zum Beispiel Bäume, sind dort nicht zulässig, um eine Beeinträchtigung der Dämme / Deiche auszuschließen und um im Ausnahmefall ein Befahren zu ermöglichen. Zudem sind ausreichend Umschlagsplätze und genügend Manövriertfläche vorzuhalten, um insbesondere im Hochwasserfall geeignetes Gerät und Material zu den Dämmen / Deichen bringen zu können (z. B. Antransport von schwerem Gerät, Auflieger usw.). Dafür sind im geplanten Umfang Auf- und Abfahrten auf die Damm- / Deichverteidigungswege sowie Wendeplätze und Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m erforderlich. Die Auf- und Abfahrten müssen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abbiegens auf die bzw. von den Damm- / Deichverteidigungsweegen und zum Wenden für große Fahrzeuge und Gespanne geeignet sein und daher die vorgesehene Größe haben. Für den Begegnungsverkehr sind die geplanten Ausweichstellen auf den Damm- / Deichverteidigungswegen notwendig.

Des Weiteren werden Lagerplätze für Materialumschläge und Gerätschaften sowohl in der Bauphase wie auch später im Hochwasserfall und für Unterhaltungsmaßnahmen, wie geplant, benötigt. Die Lagerflächen sind aus logistischen Gründen im Nahbereich der Zufahrtsstraßen bzw. Brücken und an der Schleuse II in Gestalt von Dammverbreiterungen erforderlich. Sie müssen für das erforderliche Deichverteidigungsmaterial ausreichend bemessen sein und daher die vorgesehene Größe haben. Da die angrenzenden Flächen im Hochwasserfall teilweise aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet oder aufgrund von Rück- bzw. Aufstau wegen Überschwemmungen nicht nutzbar sein werden, sind die Zufahrten, Wende- und Ausweichstellen sowie die Lagerflächen entsprechend „hochwasserfrei“ an den Hochwasserschutzanlagen anzulegen.

Für die Erneuerung der Dämme und Deiche muss die Alte Hase bei km 5,168 auf einer Strecke von rd. 165 m parallel auf bisher private Flächen verlegt werden und vor dem Düker ein neuer Stahlbetondurchlass mit Hochwasserschutz-Absperrschüttafeln im Bereich des Deichverteidigungswegs als Überfahrt errichtet werden.

Je nach Höhenlage des landseitigen Geländes werden im Mittel 9 bis 10 m und im Maximum bis zu 20 m vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Herstellung der Dämme und Deiche zusätzlich zu den bisherigen, ebenfalls noch im privaten Eigentum befindlichen Damm- / Deichaufstandsflächen in Anspruch genommen.

Im Zuge des Vorhabens müssen ferner für die Damm- / Deichverbreiterung vier Fisch- und Freizeiteiche beseitigt und zwei weitere Teiche auf einem angrenzenden Gartengrundstück verschoben werden.

Ferner müssen im Maßnahmenbereich ausweislich des Bauwerks- und Gewässerverzeichnis<sup>100</sup> diverse Bauwerke, wie zum Beispiel Entwässerungsgräben und Rohrdurchlässe, wegen des Vorhabens geändert oder neu geschaffen werden.

Die Prüfung der vom Antragsteller untersuchten Alternativen/Varianten und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreiteten alternativen Lösungsvorschläge hat gezeigt, dass es zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Region herzustellen, keine Lösung

<sup>99</sup> DIN 19712, Kap. 7.2.1; 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.5, S. 36

<sup>100</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12

gibt, die rechtlich und wirtschaftlich vertretbar sowie unter Berücksichtigung aller Belange, auch der Belange der Landwirtschaft, mit weniger belastenden Auswirkungen verbunden wäre<sup>101</sup>. Bei der Planung ist die unter Berücksichtigung aller Belange günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt worden.

Im Übrigen muss die Inanspruchnahme fremder Flächen angemessen, das heißt im engeren Sinne verhältnismäßig, sein. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl darf nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange, hier der Landwirtschaft und der Landwirte als Flächeneigentümer oder Pächter, stehen. Des Weiteren darf die einzelne Eigentumsbeeinträchtigung zur Verwirklichung des Vorhabens nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen<sup>102</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes für die Region, insbesondere die Stadt Quakenbrück und die Gemeinde Badbergen, die Interessen der Landwirte und allgemein der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlicher Flächen eindeutig überwiegt.

Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Dieser Schutz kommt auch den betroffenen Landwirten zu Gute.

Zwar müssen teilweise in erheblichem Umfang private Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden und sind dadurch nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen und zum Teil bereits jetzt Damm- / Deichflächen darstellen, die nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

Der Eingriff in private landwirtschaftliche Betriebe hält sich, wie bereits zuvor ausgeführt wurde, in einem für das Vorhaben planerisch unvermeidbaren Umfang. Andere, weniger belastende Lösungsmöglichkeiten bestehen ausweislich der Prüfung von Alternativen und Varianten nicht<sup>103</sup>. Auch im Einzelfall steht die jeweilige Flächeninanspruchnahme aufgrund ihres Beitrags zu dem Vorhaben nicht außer Verhältnis zu dem jeweiligen Eigentumseingriff, denn es ist nur das vorgesehen, was zwingend notwendig ist. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist nicht gegeben. Der Antragsteller möchte die Damm- / Deichflächen in dem im Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis<sup>104</sup> dargestellten Umfang erwerben und hat die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) eingeschaltet, die durch Flächenaufkäufe und Flächentausch eine für die Landwirte verträgliche Lösung erarbeitet. Es wurde glaubhaft versichert, die Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden. Für die Inanspruchnahme von Flächen ab ca. 5.000 m<sup>2</sup> je Betroffenen soll Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon ist jedoch der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes so eminent

<sup>101</sup> B. III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>102</sup> BVerfG NVwZ 2014, S. 211 ff. [187 ff.]

<sup>103</sup> B. III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>104</sup> 2. Ordner der Planunterlagen, Anlage 11; Ordner Deckblatt 30.10.2014, B., Anlagen 11/11.1/11.2 u. Anlage 11.1., Blätter 7a, 12aa, 12ba, 14a, Anlage 11.2. Blatt 2a

wichtig, dass es selbst um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes wie geplant zu verwirklichen wäre<sup>105</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre selbst im Fall einer solchen Auswirkung nicht hinnehmbar<sup>106</sup>.

Die Flächen der Damm- / Deichschutzzonen können weiter landwirtschaftlich genutzt werden, da es Bewirtschaftungseinschränkungen für die übliche landwirtschaftliche Nutzung nicht gibt, so dass sie der Antragsteller auch nicht erwerben möchte. Es handelt sich daher nur um eine geringfügige, hinnehmbare Belastung privater Flächen, die aus der Lage der Fläche am Gewässer bzw. am Damm / Deich resultiert. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Schutzzonen für die Überwachung und Verteidigung der Dämme / Deiche ergibt sich auch aus §§ 41 WHG und 77 NWG, die auch auf Damm- / Deichbauten anwendbar sind<sup>107</sup>.

Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die entsprechenden entgegenstehenden privaten Interessen.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, zulässig. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss, wie bereits oben ausgeführt, enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die vorgesehene Beseitigung und Verschiebung der Stillgewässer ist für die Damm- / Deichverbreiterung unerlässlich. Im Gegenzug werden ausweislich des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans neue Stillgewässer hergestellt bzw. werden bei einer Teilverfüllung an anderer Stelle im gleichen Umfang erweitert<sup>108</sup>.

Die durch die Gewässerverfüllungen eintretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will, und sind auch unter Berücksichtigung der privaten Belange Betroffener verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die dadurch beeinträchtigten privaten Belange.

Die im Maßnahmenbereich von dem Vorhaben betroffenen Bauwerke, wie zum Beispiel Entwässerungsgräben und Rohrdurchlässe, werden in dem im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis dargestellten Umfang vom Antragsteller entsprechend angepasst<sup>109</sup>.

Ferner werden gemäß dem Bauwerks- und Gewässerverzeichnis im erforderlichen Umfang neue Bauwerke, insbesondere Rohrdurchlässe, geschaffen<sup>110</sup>.

Des Weiteren werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft für die im Land-

<sup>105</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. [Rn. 26]

<sup>106</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. [Ziff. 26]

<sup>107</sup> Czychowski/ Reinhardt, § 67 WHG Rn. 45; Bay. VGH, Urteil v. 30.08.2011, Az.: 8 B 11.172

<sup>108</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan

<sup>109</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12

<sup>110</sup> Wie zuvor

schaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen benötigt<sup>111</sup>.

Über die Inanspruchnahme der für diesen Zweck benötigten Flächen hat der Antragsteller bereits mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen gefunden oder will solche vereinbaren.

Ferner ist zur Ausführung des Vorhabens eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme erforderlich.

Angrenzend an die Damm- / Deichflächen wird ein ca. 10 m breiter Streifen zur temporären Zwischenlagerung von Bodenabtrag (Oberboden, Sand) benötigt<sup>112</sup>. Das Vorhaben wird voraussichtlich in vier Bauabschnitten über vier Jahre verteilt ausgeführt, so dass das jeweilige Zeitfenster der Inanspruchnahme deutlich kleiner als die für die Gesamtmaßnahme veranschlagte Bauzeit ausfallen wird, in der Regel ein Jahr.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>113</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen im Rahmen des Erforderlichen halten. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>114</sup>. Die Erreichbarkeit der Wohnbebauung und der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>115</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind insbesondere auch aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen der von den Beeinträchtigungen Betroffenen.

Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens betroffen sind, gelten die voranstehenden Ausführungen zur Zulässigkeit dieses Eingriffs aufgrund der vergleichbaren Interessenlage auch für sie.

Soweit Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme erhoben wurden, wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Stellungnahmen und Einwendungen zu diesem Punkt verwiesen<sup>116</sup>.

Durch die Überströmung der Überlaufstrecken kann es zur Überflutungen landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen.

Diese sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar und hinzunehmen, denn dadurch tritt keine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation bzw. Gefahrenlage ein.

<sup>111</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, B. Anlagen 11/11.1/11.2 und Anlage 11.2, Blatt 2a

<sup>112</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>113</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>114</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>115</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

<sup>116</sup> B.IV.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Angesichts des jetzigen Zustands der Dämme / Deiche besteht insbesondere bei einer die Wirksamkeit der Überlaufstrecken auslösenden Abflussmenge (ca. 80 m<sup>3</sup>/s bei Überlaufstrecke I) die Gefahr von Damm- / Deichbrüchen. Der Antragsteller hat überzeugend dargestellt, dass es dadurch je nach dem Ort der Bruchstelle zu Überflutungen über den Planungszustand hinaus käme<sup>117</sup>. Im Übrigen hat der Antragsteller anhand der hydraulischen Berechnungen nachvollziehbar dargelegt, dass die Überlaufstrecke I erst überströmt wird, wenn es im Überschwemmungsgebiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>118</sup>.

Außerdem ist das Risiko einer Überflutung aufgrund der Überlaufstrecken bei Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste nach der plausiblen ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH<sup>119</sup> geringer als die Wahrscheinlichkeit eines statistisch gesehen einmal in hundert Jahren eintretenden Hochwassers.

Des Weiteren erfordern die örtlichen Verhältnisse die gewählte Lösung für das Vorhaben. Eine Steigerung der Kapazität der unterhalb der Schleuse II liegenden Gewässerstrecke durch Erhöhung der Dämme / Deiche ist aus statischen Gründen nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich<sup>120</sup>. Die Flächen in den angrenzenden Gebieten sind von dieser örtlichen Situation, die zur Folge hat, dass sich eine gewisse Hochwassergefahr nicht ausschließen lässt, geprägt, so dass die bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens bestehende Überflutungsgefahr aufgrund der Überlaufstrecken zumutbar und hinzunehmen ist.

Im Rahmen der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben zu erzielende Hochwasserschutz die entgegenstehenden Belange der Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, von Überschwemmungen durch die Überlaufstrecken verschont zu bleiben, weil es unter Berücksichtigung aller Belange keine andere verhältnismäßige und mit geringeren Beeinträchtigungen verbundene Möglichkeit zu seiner Herstellung gibt.

Insgesamt gesehen überwiegt der für das Vorhaben sprechende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes die mit der Damm- / Deicherneuerung für die Landwirtschaft verbundenen Nachteile, auch den mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellten dauerhaften Verlust von Flächen. Eine andere, weniger belastende Möglichkeit des Hochwasserschutzes besteht unter Berücksichtigung aller Belange und insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht, wie die Variantenprüfung gezeigt hat.

Im Rahmen der Abwägung werden die Nachteile für die Landwirtschaft gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme als nachrangig angesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen verwiesen.

<sup>117</sup> B.III.5.1.1 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>118</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, B., Kap. 5.2.2, S. 33

3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8

<sup>119</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 31

<sup>120</sup> B.III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

### III.12 Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten

Die Belange der Fischerei und von Fischereiberechtigten stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange der Fischerei können durch das Vorhaben baubedingt betroffen sein, weil wasserseitig die vorhandene Steinschüttung an den Böschungen der Gehobenen Hase von der Gewässersohle an aufwärts ausgebaut wird, die wasserseitigen Böschungen neu profiliert werden und die alte Steinschüttung unter Ergänzung von neuen Wasserbauschüttsteinen bis zum Mittelwasserstand zur Ufersicherung wieder eingebaut wird.

In den jeweiligen Bauabschnitten wird dadurch möglicherweise das Laichareal für Fischarten, die an Wasserpflanzbeständen in Ufernähe laichen, entnommen. Verluste von Individuen sind möglich.

Im Unterwasserbereich werden Fische und Rundmäuler während der Bauzeit durch Baulärm und Maschineneinsatz aus dem Arbeitsbereich vertrieben. Bau- und Baggerarbeiten im Uferbereich können zu einer erhöhten Trübung und einem verstärkten Sedimenttransport im Nahbereich des Baufeldes führen.

Des Weiteren kann es, insbesondere beim Baggern von feinkörnigem Material, in geringem Umfang und örtlich sehr begrenzt zu einer Erhöhung der Nährstoffgehalte und zu einer Verringerung der Sauerstoffgehalte kommen<sup>121</sup>.

Des Weiteren sind für das Vorhaben vier Stillgewässer zu beseitigen und zwei weitere Stillgewässer zu verschieben. Ferner muss die Alte Hase für die Damm- / Deichverbreiterung auf einer Strecke von rd. 165 m parallel verlegt werden.

Außerdem können durch die Bauarbeiten Fischereiberechtigte beeinträchtigt werden, weil der jeweilige Bauabschnitt gesperrt wird.

Sollte das Eigentum an den Damm- / Deichflächen auf den Antragsteller übergehen, so erwirbt er damit gleichzeitig das Eigentümerfischereirecht der bisherigen Gewässereigentümer.

In der Gehobenen Hase ist ausweislich der nachvollziehbaren Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Rückkehr der Fische und Rundmäuler und Wiederbesiedlung aus den angrenzenden Bereichen zu rechnen.

Die möglichen dargestellten Auswirkungen der Bau- und Baggerarbeiten im Uferbereich werden danach gering und ohne ökologische Relevanz sein, zumal sich die Bauarbeiten abschnittsweise über mehrere Jahre verteilen werden, so dass die Fischfauna in der Lage ist, in andere Gewässerabschnitte auszuweichen<sup>122</sup>. Im Übrigen ist bei Baggerarbeiten in Flussabschnitten mit starken Anlandungen das Sediment nach Fischen und Muscheln abzusuchen, die ortsnahe an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen sind<sup>123</sup>.

Zum Schutz u.a. der Fischfauna ist für die Trockenlegung der Stillgewässer die Vermeidungsmaßnahme V 6 vorgesehen, die als Zeitfenster für diese Maßnahme den Zeitraum von Anfang November bis Ende Dezember vorsieht. Die Fischfauna darf nur

<sup>121</sup> Zu den Auswirkungen siehe 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.2.6, S. 123 u. Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 5.5.6, S. 24

<sup>122</sup> Wie zuvor

<sup>123</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6, S. 28 u. Kap. 10, S. 49

in geeignete Gewässer umgesetzt werden. Außerdem ist dies unter ökologischer Baubegleitung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen<sup>124</sup>.

Mit Nebenbestimmung A.II.3.7, A.II.3.10 und A.II.3.11 wurden im Übrigen gemäß der in dem Verfahren erfolgten Stellungnahmen des Dezernats Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) vom 06.01.2014 und vom 09.01.2015 weitere Vorgaben für die Gewässerverfüllung und –verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt. Diese sind zum Schutz der Fischfauna und im Interesse der Fischerei notwendig, aber auch ausreichend.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fischereiberechtigten werden in der Regel nur in einem Jahr, begrenzt auf das aus Hochwasserschutzgründen mögliche Bau- fenster von Frühjahr bis Herbst, abschnittsweise auftreten.

Die dennoch eintretenden, zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen der Fischfauna, der Fischerei und der Fischereiberechtigten lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den plausiblen Feststellungen in der Umweltverträglichkeits- studie und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Stellungnahme des Fachdezernats des LAVES unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Mini- mierungsmaßnahmen und der verfügten Nebenbestimmungen als unerheblich und zumutbar angesehen.

Die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts vor- übergehend behindert oder unterbrochen wird<sup>125</sup>. Dies ist gemäß § 112 Abs. 3 S. 2 NWG entschädigungslos hinzunehmen, solange es nicht zu dauernden oder unver- hältnismäßig großen Benachteiligungen kommt, wovon die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht ausgeht.

Erwirbt der Antragsteller das Eigentum an den Ufergrundstücken und damit das Ge- wässereigentum, so gehen kraft Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG die Fische- reirechte mit dem Eigentum auf ihn bzw. das Land Niedersachsen über<sup>126</sup>, es sei denn, es existieren selbstständige Fischereirechte, die als Belastung des Gewäs- sereigentums fortbestehen (§ 2 Abs. 1 Nds. FischG). Mit neuen selbstständigen Fi- schereirechten kann ein Gewässer jedoch nicht belastet werden<sup>127</sup>.

Diese Rechtslage ist vorgegeben.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Übergang des Fischereirechts beim Erwerb des Gewässereigentums nicht um eine direkte Auswirkung der Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Flächen, sondern um die Rechtsfolge der möglichen recht- lichen Ausgestaltung der Nutzungsbefugnis.

Unabhängig davon besteht wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Dei- che an der Gehobenen Hase an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse. Da die Ufergrundstücke für das Vorhaben zwin-

<sup>124</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6, S. 27 u. Kap. 10, S. 48

<sup>125</sup> Reffken/Elsner, § 112 NWG, Rn. 6

<sup>126</sup> PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 1 Nds. FischG, Erl. 7

<sup>127</sup> Nds. Landtag, Landtagsdrucksache 8/183, zu § 2 Nds. FischG, Ziff. 2 c), S. 30

gend benötigt werden und der für das Vorhaben streitende bedeutende Belang des Hochwasserschutzes auch die Eigentümerinteressen an dem Erhalt des eigenen Fischereirechts überwiegt, stehen die Belange der Inhaber der Eigentümerfischereirechte dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes, der das Vorhaben erfordert, die Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten eindeutig überwiegt, so dass sie der Damm- / Deicherneuerung nicht entgegenstehen.

### III.13 Belange der Jagd und der Jagdberechtigten

Die Belange der Jagd stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange der Jagd können durch das Vorhaben betroffen sein, weil es zum einen im Zuge der Bauarbeiten zu Störungen kommen wird.

In den jeweiligen Bauabschnitten werden während der Bauphase vorübergehend u.a. die Rad- und Wanderwege nicht benutzbar und die Erholungseignung insbesondere durch Lärm, Staub und LKW-Verkehr eingeschränkt sein. Das Landschaftsbild wird vorübergehend durch die Beseitigung der Vegetation und die Überformung der Oberflächen im jeweiligen Bauabschnitt beeinträchtigt sein.

Auf Flora und Fauna und damit auch auf jagdbares Wild wirken sich baubedingt vor allem die Störungen und die Beunruhigung durch den Baubetrieb und die Anwesenheit von Menschen sowie die Beseitigung von Bewuchs negativ aus.

Anlagebedingt tritt durch das Vorhaben eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der leichten Reliefveränderung durch die Damm- / Deichverbreiterung mit Verteidigungswegen, Sickerwasserrandgräben und Schutzstreifen ein. Die Nutzung der Dämme / Deiche als Rad- und Wanderweg kann sich beeinträchtigend auf Tiere und damit auf jagdbares Wild auswirken.

Sollte das Eigentum an den Damm- / Deichflächen auf den Antragsteller übergehen, so erwirbt er damit gleichzeitig das Jagdrecht.

Betriebsbedingt kann es durch die Überströmung der Überlaufstrecken zu vorübergehenden Auswirkungen von relativ kurzer Dauer durch Überflutungen auf die Umwelt kommen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens im Einzelnen wird die detaillierte Darstellung in der umfassenden und tragfähigen Umweltverträglichkeitsstudie in Bezug genommen<sup>128</sup>.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Jagd werden in der Regel nur in einem Jahr, begrenzt auf das aus Hochwasserschutzgründen mögliche Baufenster von Frühjahr bis Herbst, abschnittsweise auftreten. Hinzu kommt, dass während der Bauphase an Sonn- und Feiertagen kein Baubetrieb herrschen wird.

Im Übrigen gibt es keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand der in einem Gebiet wild lebenden Tiere. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb des Reviers sind hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht gravierenden – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten einhergehen<sup>129</sup>.

<sup>128</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9, S. 119 ff.

<sup>129</sup> PdK-Niedersachsen, Pardey/Hons/Brandt, § 1 BJagdG, Erl. 1.2; Nds. OVG, Urt. v. 25.01.2005, Az.: 7 KS 139/02, B.11

Die baubedingten Auswirkungen auf die Jagd sind unvermeidlich und werden angesichts der örtlichen und zeitlichen Begrenzung als nicht gravierend und zumutbar bewertet.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist in dem jeweiligen Bauabschnitt, insbesondere aufgrund der Kompensationsmaßnahmen von einer baldigen Wiederbesiedlung der Böschungen und Ufer mit den charakteristischen Pflanzenarten durch die Wiederverwendung des vorhandenen Boden- und Gesteinsmaterials als Samenspeicher auszugehen, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie nachvollziehbar dargelegt ist<sup>130</sup>. Lediglich tief wurzelnde Anpflanzungen, wie zum Beispiel Bäume, sind dort nicht zulässig, um eine Beeinträchtigung der Dämme / Deiche auszuschließen und um im Ausnahmefall ein Befahren zu ermöglichen.

Die Damm- / Deichverteidigungswege werden dort, wo bisher ein Anlieger- oder Rad-/Wanderweg vorhanden war, weiter entsprechend nutzbar sein<sup>131</sup>. Der westliche Verteidigungsweg wird mit Sperren versehen und nicht öffentlich freigegeben<sup>132</sup>. Lediglich eine Anliegernutzung soll zusätzlich möglich sein.

Es wird somit zu keinen erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des jagdbaren Wildes durch das Vorhaben kommen. Abgesehen davon sind auf Jagdflächen zulässige anderweitige Nutzungen, auch verkehrliche, selbst wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Muss die Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden, so wird dadurch das Jagdausübungsrecht nicht eingeschränkt, sondern es werden damit nur seine Modalitäten bestimmt<sup>133</sup>.

Der Übergang des Jagdrechts gemäß § 3 Abs. 1 BJagdG auf den Antragsteller bei dem Erwerb des Eigentums an den Damm- / Deichflächen hat keine Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht. Auf den Dämmen / Deichen wird die Jagd nach Angaben des Antragstellers wie bisher möglich sein. Ein Eigenjagdbezirk wird aufgrund des geplanten Flächenankaufs nicht entstehen. Auf das Jagdausübungsrecht kommt es an, weil erst dies und nicht das Jagdrecht des Eigentümers die Ausübung der Jagd gestattet<sup>134</sup>.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Übergang des Jagdrechts beim Erwerb der Damm- / Deichflächen nicht um eine direkte Auswirkung der Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Flächen, sondern um die Rechtsfolge der möglichen rechtlichen Ausgestaltung der Nutzungsbefugnis.

Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens werden somit unerheblich ausfallen und sind als zumutbar hinzunehmen.

Außerdem besteht wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse. Da die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben zwingend erforderlich ist und der für die Maßnahme streitende bedeutende Belang des Hochwas-

<sup>130</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 139

<sup>131</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>132</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>133</sup> PdK-Niedersachsen, Pardey/Hons/Brandt, § 1 BJagdG, Erl. 1.2; Nds. OVG, Urt. v. 25.01.2005, Az.: 7 KS 139/02, B.14

<sup>134</sup> PdK-Niedersachsen, Pardey/Hons/Brandt, § 1 BJagdG, Erl. 1.1

serschutzes auch die Eigentümerinteressen an dem Erhalt des eigenen Jagdrechts überwiegt, stehen die Belange der Inhaber von Jagdrechten dem Vorhaben, selbst wenn sie erheblich betroffen wären, nicht entgegen.

Behinderungen der Jagd aufgrund möglicher Überflutungen wegen der Überströmung der Überlaufstrecken werden selten mit vorübergehenden Auswirkungen von relativ kurzer Dauer auftreten. Die meisten Tiere sind mobil und können ausweichen, wie der Umweltverträglichkeitsstudie nachvollziehbar zu entnehmen ist<sup>135</sup>. Das Risiko einer Überflutung ist aufgrund der Überlaufstrecken bei Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste nach der plausiblen ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH<sup>136</sup> geringer als die Wahrscheinlichkeit eines statistisch gesehen einmal in hundert Jahren eintretenden Hochwassers. Im Übrigen besteht die Überflutungsgefahr aufgrund des Zustands der Dämme / Deiche bereits jetzt. Des Weiteren werden die Überlaufstrecken erst überströmt, wenn es im Überschwemmungsgebiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>137</sup>. Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind unvermeidlich und werden aufgrund der Seltenheit und der unerheblichen Auswirkungen auf das Wild als geringfügig und zumutbar bewertet.

In der Abwägung überwiegt der gewichtige Belang des mit dem Vorhaben herzustellenden Hochwasserschutzes die unerheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Jagd, die Jagdberechtigten und die Jagd ausübenden Jagdberechtigten, so dass sie der Zulassung nicht entgegenstehen. Auch der Verlust der Jagdrechte bei der Veräußerung der Damm- / Deichflächen an den Antragsteller führt in der Abwägung zu keinem anderen Ergebnis.

### **III.14 Sonstige Belange einschließlich Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Die Flächeninanspruchnahme und sonstige Auswirkungen des Vorhabens auf private und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Flächeneigentümer und –nutzer sind betroffen, weil für das Vorhaben zum einen dauerhaft Flächen für die Damm- / Deicherneuerung benötigt werden. Die Dämme / Deiche sollen u.a. durch den Bau von flacheren Böschungen, den Einbau einer Sickerwasserfilterschicht, die Anlage von Sickerwasserrandgräben und von befestigten landseitigen Unterhaltungs- und Verteidigungswegen sowie die Ausweisung einer Schutzzone für die Deichüberwachung den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Zudem sind Auf- und Abfahrten auf die Damm- / Deichverteidigungswege sowie Wendepunkte und Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m und Lagerplätze geplant. Zur Gewährleistung des maximal zulässigen Bemessungswasserstands in der Gehobenen Hase sollen zusätzlich zu dem vorhandenen Hoch-

<sup>135</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.5, S. 126 f.

<sup>136</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterliche Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29 u. 31

<sup>137</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, B., Kap. 5.2.2, S. 33  
3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8

wasserabschlag an der Schleuse II in die Wrau zwei Überlaufstrecken angelegt werden, eine oberhalb von Schleuse II ungefähr zwischen Hase-km 84,2 und 84,7 und eine unterhalb im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7. Je nach Höhenlage des landseitigen Geländes werden im Mittel 9 bis 10 m und im Maximum bis zu 20 m Fläche für die Herstellung der Dämme und Deiche zusätzlich zu den bisherigen, ebenfalls noch im Eigentum Dritter befindlichen Damm- / Deichaufstandsflächen in Anspruch genommen.

Außerdem wird es baubedingt zu zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen auf einem ca. 10 m breiten Streifen zur temporären Zwischenlagerung von Bodenabtrag (Oberboden, Sand) kommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen<sup>138</sup>.

Des Weiteren müssen für die Damm- / Deichverbreiterung vier private Stillgewässer beseitigt und zwei weitere private Stillgewässer verschoben sowie die Alte Hase auf ca. 165 m parallel verlegt werden.

Im Übrigen werden Belange Dritter berührt, weil während der Bauphase Störungen durch Lärm- und Staubentwicklung sowie LKW-Verkehr möglich sind. Außerdem wird die Erholungseignung auf den betroffenen und benachbarten Flächen während der Bauzeit beeinträchtigt. Radfahrer und Wanderer können durch die Bauarbeiten ebenso wie Angler und Wassersportler beeinträchtigt werden, weil der jeweilige Bauabschnitt gesperrt wird.

Anlagebedingt führt die Damm- / Deicherneuerung, insbesondere durch die Verbreiterung mit Damm- und Deichverteidigungswegen, zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt kann es durch Überströmung der Überlaufstrecken zu Flächenüberflutungen kommen. Des Weiteren sind im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen und im Hochwasserfall durch Damm- / Deichsicherungsmaßnahmen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und LKW-Verkehr möglich.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für die Damm- / Deicherneuerung nebst der damit verbundenen Einrichtungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit aus denselben Gründen, wie sie bereits zu den landwirtschaftlichen Belangen dargelegt wurden<sup>139</sup>, auch im Einzelfall gerechtfertigt.

Mit der Hochwasserschutzmaßnahme wird ein weit überwiegendes dringendes öffentliches Interesse verfolgt. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist der Zugriff auf fremde Flächen erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme ist auch verhältnismäßig, da sie sich auf den planerisch unvermeidbaren Umfang beschränkt, wie die Prüfung der Planrechtfertigung<sup>140</sup> und von Alternativen / Varianten<sup>141</sup> ergeben hat. Die wenigen angrenzenden Gärten und baulich nutzbaren Grundstücke werden weitestgehend erhalten. Im Übrigen unterliegen die Grundstücke durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls und sind bereits jetzt teilweise mit Dämmen /

<sup>138</sup> B.III.1 und B.III.11 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>139</sup> B.III.11 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>140</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>141</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

Deichen überbaut. Wenngleich die Flächeninanspruchnahme im Einzelfall zu einem spürbaren Flächenverlust führen wird, überwiegt das bedeutende öffentliche Interesse an der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes, der auch den Betroffenen zu Gute kommt, das Interesse an dem ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Besitzes.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss, wie bereits oben ausgeführt<sup>142</sup>, enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die vorgesehene Beseitigung und Verschiebung der Stillgewässer und die parallele Verlegung der Alten Alte auf ca. 165 m sind für die Damm- / Deichverbreiterung unerlässlich. Im Gegenzug werden ausweislich des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans neue Stillgewässer hergestellt bzw. werden bei einer Teilverfüllung an anderer Stelle im gleichen Umfang erweitert.

Die durch die Gewässerfüllung und -verlegung eintretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will, und sind auch unter Berücksichtigung betroffener Belange Dritter verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die dadurch beeinträchtigten Belange.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist aus denselben Gründen, wie sie bereits zu den landwirtschaftlichen Belangen dargelegt wurden, zulässig.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Erholungseignung der betroffenen und benachbarten Flächen werden vor dem Hintergrund, dass sie in der Regel nur in einem Jahr, begrenzt auf das aus Hochwasserschutzgründen mögliche Baufenster von Frühjahr bis Herbst, abschnittsweise auftreten werden, als unerheblich und zumutbar eingeschätzt. Diese Auswirkungen lassen sich nicht vermeiden und sind vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Hochwasserschutzmaßnahme hinzunehmen.

Die während der Bauphase durch Lärm, Abgase, Staub und Erschütterungen eintretenden Beeinträchtigungen werden durch die Nebenbestimmungen zum Immissionschutz (A.II.4) auf das unumgängliche Maß beschränkt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben und aufgrund der zeitlichen Begrenzung werden die Auswirkungen nicht gravierend und zumutbar sein.

Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die entgegenstehenden Interessen an einem ungestörten Umfeld.

Dies gilt auch für die Auswirkungen späterer Unterhaltungs- und Damm- / Deichverteidigungsmaßnahmen.

Die durch die Damm- / Deicherneuerung hervorgerufenen Veränderungen des Land-

<sup>142</sup> B.III.11 und B.V des Planfeststellungsbeschlusses

schaftsbildes wirken sich nur geringfügig aus, da die Verbreiterung der Dämme / Deiche mit den damit verbundenen Einrichtungen, wie u.a. Zufahrten und Lagerplätzen, lediglich unwesentlich vom heutigen Bild abweichen werden. Erhöhungen finden nur in einzelnen Abschnitten in geringem Umfang statt. Der heutige Charakter der Vegetation wird sich ausweislich der nachvollziehbaren Umweltverträglichkeitsstudie wieder einstellen<sup>143</sup>.

Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die geringfügigen Beeinträchtigungen durch das geänderte Landschaftsbild.

Sollte es durch die Überströmung der Überlaufstrecken zu Flächenüberflutungen kommen, so sind diese aus denselben Gründen, wie sie zu den Belangen der Landwirtschaft dargelegt wurden<sup>144</sup>, zumutbar und hinzunehmen.

Die örtlichen Verhältnisse lassen einen weitergehenden Hochwasserschutz bei Berücksichtigung aller Belange mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht zu<sup>145</sup>.

Allerdings wird mit dem Vorhaben die bestehende erhebliche Gefahr von Damm- / Deichbrüchen beseitigt, bei deren Realisierung es zu weitreichenderen Überschwemmungen kommen könnte, als dies für den Planungszustand dargestellt ist<sup>146</sup>.

Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Hochwassergefahrenlage.

Außerdem ist das Risiko einer Überflutung aufgrund der Überlaufstrecken bei Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste nach der plausiblen ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH<sup>147</sup> geringer als die Wahrscheinlichkeit eines statistisch gesehen einmal in hundert Jahren eintretenden Hochwassers.

Im Übrigen hat der Antragsteller anhand der hydraulischen Berechnungen nachvollziehbar dargelegt, dass die Überlaufstrecke I erst überströmt wird, wenn es im Überschwemmungsgebiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>148</sup>.

Die Flächen in den angrenzenden Gebieten sind von dieser örtlichen Situation, die zur Folge hat, dass sich eine gewisse Hochwassergefahr nicht ausschließen lässt, geprägt, so dass die bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens gegenüber dem Eintritt eines HQ<sub>100</sub> geringere Überflutungsgefahr aufgrund der Überlaufstrecken zumutbar und hinzunehmen ist.

Im Rahmen der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben zu erzielende Hochwasserschutz die entgegenstehenden Belange der Flächeneigentümer und –nutzer, von Überflutungen durch die Überlaufstrecken verschont zu bleiben, weil es unter Berücksichtigung aller Belange keine andere verhältnismäßige und mit geringeren Beeinträchtigungen verbundene Möglichkeit zu seiner Herstellung gibt.

Insgesamt gesehen werden die Belange von Flächeneigentümern und –nutzern sowie die im Übrigen durch das Vorhaben betroffenen Belange Dritter nur im unumgänglichen Maß beeinträchtigt. Dies gewährleisten auch die nach pflichtgemäßem

<sup>143</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.1, S. 119 f.

<sup>144</sup> B.III. 11 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>145</sup> B.III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>146</sup> B.III.5.1.1 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>147</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterliche Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 31

<sup>148</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, B., Kap. 5.2.2, S. 33

3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8

Ermessen verfügten Nebenbestimmungen. Sie sind zur ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Belange notwendig, aber auch ausreichend.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird je nach Betroffenheit von gering bis erheblich ausfallen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde jedoch dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl den Vorrang eingeräumt.

## **IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

### **IV.1 Themenbezogene Stellungnahmen und Einwendungen**

#### **IV.1.1 Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme**

##### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

###### Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme vom 23./28.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 31.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail: 23.01.2014), den Flächenbedarf für das Vorhaben thematisiert und bei erheblicher Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe die Stellung von Ersatzflächen in angemessener Entfernung gefordert. In den Grunderwerb bzw. die Bereitstellung von Ersatzflächen seien auch Restflächen einzubeziehen, die nach Fertigstellung der Maßnahme aufgrund der verbleibenden Größe oder ihres Zuschnittes nicht mehr wirtschaftlich zu nutzen sind.

Ferner wurde für die bauzeitliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Arbeitsstreifen gefordert, die dadurch verursachten Bodenverdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme durch Tiefenlockerung unter trockenen Bodenbedingungen wieder zu beseitigen.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase wurde aufgrund der Planunterlagen als gegeben angesehen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die sich im Anliegereeigentum befindlichen Dämme an der Gehobenen Hase teilweise landwirtschaftlich zur Beweidung durch Rinder oder Schafe sowie zur Heugewinnung genutzt würden. Da im Rahmen der Maßnahme angestrebt werde, die zukünftigen Dammaufstandsflächen einschließlich der Randgrabenflächen zu erwerben und im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen zu belassen, sei, ggf. durch vertragliche Regelungen, sicherzustellen, dass diese Nutzung weiter im bisherigen Umfang erfolgen könne. Alternativ sei das Nutzungsrecht angemessen zu entschädigen.

Der Antragsteller will die für die Damm- / Deicherneuerung dauerhaft benötigten Flächen, einschließlich der Flächen für Auf- und Abfahrten zu den Damm- / Deichverteidigungswegen, für Wendepunkte und Ausweichstellen sowie für die Lagerplätze erwerben und im Gegenzug ab einer Flächeninanspruchnahme von rd. 5.000 m<sup>2</sup> im erforderlichen Umfang Ersatzland stellen, so dass dadurch erhebliche Flächenverluste vermieden werden können.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen einschließlich der vorbezeichneten Bestandteile des Vorhabens, selbst wenn sie zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, zu-

lässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf landwirtschaftliche Betriebe nicht hinnehmbar wäre<sup>149</sup>. Ausweislich der Prüfung von Alternativen/Varianten<sup>150</sup> kann der Hochwasserschutz in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auf den an die Gehobene Hase angrenzenden Flächen nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden. Die Flächeninanspruchnahme hält sich auch im Einzelfall im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der bauzeitlich für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>151</sup>.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>152</sup>.

Zu der späteren Nutzung der Damm- und Deichflächen wird darauf hingewiesen, dass die Damm- und Deichflächen erworben werden sollen und der Antragsteller daher über Art und Maß der zukünftigen Nutzung der Damm- / Deichflächen entscheiden kann. Die zukünftige Nutzung hat sich an den Erfordernissen der Sicherheit der Dämme / Deiche und der planfestgestellten Kompensation für das Vorhaben auszurichten. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist für die Dämme / Deiche im Bereich der Kompensationsmaßnahme A 3 Schafbeweidung vorgesehen<sup>153</sup>. Entschädigungsansprüche der bisherigen Flächeneigentümer für den Verlust von Nutzungsrechten bestehen im Fall des Eigentumserwerbs durch den Antragsteller nicht, da es andernfalls zu einer unzulässigen Doppelentschädigung käme.

Im Übrigen ist über die Entschädigung bei einer direkten Inanspruchnahme von Flächen, soweit es zu keiner einvernehmlichen Regelung kommt, im Rahmen des Enteignungsverfahrens auch bei obligatorischen Rechten zu entscheiden<sup>154</sup>.

In diesem Verfahren ist auch über die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes zu befinden<sup>155</sup>. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

#### Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat in seiner Stellungnahme vom 07.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 09.01.2014 eingegangen, zu den Ausführungen in Kapitel 2.8 des Erläuterungsberichts der Planfeststellungsunterlagen erwidert, dass bisher nur Flurbereinigungsverfahren nördlich der L 75 im Rahmen von Verfahren gemäß § 86 FlurbG durchgeführt worden seien. Durch die

<sup>149</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>150</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>151</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;  
1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>152</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

<sup>153</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 53

<sup>154</sup> BeckOK VwVfG / Kämper, § 75 VwVfG, Rn. 18a

<sup>155</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

Flurbereinigung „Lechterke“ hätten bereits Flächen für die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 in öffentliches Eigentum gebracht werden können.

Für den erforderlichen Flächenerwerb zugunsten des Vorhabens wurde auf die Möglichkeit, eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchzuführen, hingewiesen. Dabei könne der Flächenbedarf durch Verteilung auf einen größeren Kreis von Eigentümern sozial verträglicher geregelt werden, so dass sich Enteignungen erfahrungsgemäß erübrigen würden. Auch nicht lagerichtig zur Verfügung stehendes Land könne in die gewünschte Lage getauscht und den vom Flächenverbrauch betroffenen Grundeigentümern könne ggf. Ersatzland bereitgestellt werden. Ein Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG ermögliche auch in dringlichen Fällen, Flächen im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG bereitzustellen.

Abschließend erfolgte der Hinweis, dass in der südlich an das Projekt angrenzenden Flurbereinigung Gehrde aus der Maßnahme „Revitalisierung der östlichen Haseaue in Rüsfort“ noch Boden in größerem Umfang zur Verfügung stehe, der für die "Dammerneuerung der Gehobenen Hase" zwischen Gehrde und Quakenbrück zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung wurden seitens des Antragstellers zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit dem Landvolk und diversen Grundstückseigentümern vor Ort wird vom Antragsteller weiterhin keine Unternehmensflurbereinigung angestrebt. Der Erwerb des für das Vorhaben benötigten Bodens wird als Aufgabe der ausführenden Baufirmen angesehen.

#### Hauptverband des Osnabrücker Landvolks

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes hat in seiner Stellungnahme vom 19.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 24.01.2014 eingegangen, die seiner Ansicht nach deutliche Veränderung der Flächenkulisse durch die Verbreiterung der Dämme / Deiche und den erheblichen Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Realisierung des Vorhabens thematisiert. Entlang des gesamten Abschnitts zwischen Quakenbrück und Gehrde würden die Dämme / Deiche verbreitert. Hinzu kämen die großzügigen Auf- und Abfahrten. Hierfür würden landwirtschaftliche Flächen benötigt und der Bewirtschaftung entzogen. Auch die durch die Auf- und Abfahrten angeschnittenen landwirtschaftlichen Nutzflächen könnten zukünftig nur noch schlecht bzw. gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Dies treffe die Landwirte in der Region und die Entwicklung ihrer Betriebe extrem, denn es sei aufgrund der aktuellen, allgemeinen Flächenknappheit in der Region zu befürchten, dass es nicht möglich sein werde, den ursprünglich vorhandenen Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wieder entsprechend aufzustocken. Vor dem Hintergrund, dass die Landwirte die Flächen dringend benötigten, müsse die Flächeninanspruchnahme auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden, ohne das Projekt „Deicherneuerung“ zu gefährden.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist zulässig, weil sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels in Form der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes geeignet und erforderlich ist<sup>156</sup>. Während es für die Erforderlichkeit des Vor-

<sup>156</sup> Siehe hierzu: BeckOK GG / Axer, Art. 14 GG Rn. 119

habens genügt, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, ist die Inanspruchnahme fremden Eigentums nur zulässig, wenn es kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens gibt. Es darf keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann<sup>157</sup>.

Diese Anforderungen sind ausweislich der Prüfung der Planrechtfertigung und von Alternativen / Varianten für das Vorhaben erfüllt<sup>158</sup>. Der Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das Vorhaben erfordert zur Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes die von dem Plan umfassten einzelnen Komponenten, die die Flächeninanspruchnahme bedingen. Sie sind für die Herstellung der notwendigen Damm- / Deichsicherheit sowohl im Bemessungsfall 1 ( $BHQ_1 = HQ_{100} = 126 \text{ m}^3/\text{s}$ ) wie auch bei noch größeren Hochwasserereignissen oder bei Ausfall eines Objekts ( $BHQ_2$ -Fall =  $HQ_{\text{extrem}}$  oder (n-1)-Bedingung) zwingend notwendig.

Die Dämme / Deiche müssen wie geplant verbreitert werden, um sie gemäß den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der DIN 19712 und 19700-13 sowie des DWA Merkblatts M 507 mit in der Regel 3 m breiter Dammkrone, im Verhältnis 1:3 abgeflachten Böschungsneigungen, binnenseitiger Berme von im Durchschnitt 4,50 m Breite mit darauf befindlichem Damm / Deichverteidigungsweg von 3,50 m Breite, ausreichender Filterschicht für eindringendes Sickerwasser und Sickerwasserrandgraben sowie 5 m breiter Damm- / Deichschutzzone herstellen zu können<sup>159</sup>.

Zudem sind im geplanten Umfang hochwasserfreie Auf- und Abfahrten auf die Damm- / Deichverteidigungswege sowie Wendeplätze und Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m erforderlich. Die Auf- und Abfahrten müssen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abbiegens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und zum Wenden für große Fahrzeuge und Gespanne geeignet sein und daher die vorgesehene Größe haben. Für den Begegnungsverkehr sind im geplanten Umfang Ausweichstellen auf den Damm- / Deichverteidigungswegen notwendig. Des Weiteren werden hochwasserfreie Lagerplätze für Materialumschläge und Gerätschaften sowohl in der Bauphase wie auch später im Hochwasserfall und für Unterhaltungsmaßnahmen, wie geplant, benötigt. Die Lagerflächen sind aus logistischen Gründen im Nahbereich der Zufahrtsstraßen bzw. Brücken und an der Schleuse II in Gestalt von Dammverbreiterungen erforderlich.

Im Übrigen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen angemessen, das heißt im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange der Landwirtschaft und die einzelnen Eigentumsbeeinträchtigungen zur Verwirklichung des Vorhabens verstoßen nicht gegen das Übermaßverbot<sup>160</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes für die Region, insbesondere die Stadt Quakenbrück und die Gemeinde Badbergen, die Interessen der Landwirte und allgemein der Landwirtschaft im Zu-

<sup>157</sup> BVerfG NVwZ 2003, 726 f.

<sup>158</sup> B.III.1 und B.III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>159</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Anlage 10, Blätter 1-10

<sup>160</sup> BVerfG NVwZ 2014, S. 211 ff. [187 ff.]

sammenhang mit der Inanspruchnahme des Grundeigentums eindeutig überwiegt. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Dieser Schutz kommt auch den betroffenen Landwirten zu Gute.

Es wird nicht verkannt, dass teilweise in erheblichem Umfang Flächen Dritter dauernd in Anspruch genommen werden müssen und dadurch nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sein werden. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen und zum Teil bereits jetzt Damm- / Deichflächen darstellen, die nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Eingriff in private landwirtschaftliche Betriebe hält sich, wie bereits zuvor ausgeführt wurde, in einem für das Vorhaben planerisch unvermeidbaren Umfang. Andere, weniger belastende Lösungsmöglichkeiten bestehen ausweislich der Prüfung von Alternativen und Varianten nicht<sup>161</sup>.

Auch im Einzelfall steht die jeweilige Flächeninanspruchnahme aufgrund ihres Beitrags zu dem Vorhaben nicht außer Verhältnis zu dem jeweiligen Eigentumseingriff, denn es ist nur das vorgesehen, was zwingend notwendig ist. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist somit nicht gegeben.

Der Antragsteller möchte die Damm- / Deichflächen in dem im Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis<sup>162</sup> dargestellten Umfang erwerben und hat die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) eingeschaltet, die durch Flächenaufkäufe und Flächentausch eine für die Landwirte verträgliche Lösung erarbeitet. Es wurde glaubhaft versichert, die Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden. Für die Inanspruchnahme von Flächen ab ca. 5.000 m<sup>2</sup> je Betroffenen soll Ersatzland zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon ist jedoch der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes so eminent wichtig, dass es selbst um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes wie geplant zu verwirklichen wäre<sup>163</sup>.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung<sup>164</sup>, zu den Belangen der Landwirtschaft<sup>165</sup> und zu den einzelnen diesbezüglichen Einwendungen verwiesen.

#### Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ und Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration

Seitens des Unterhaltungsverbands 97 „Mittlere Hase“ wurde in der Stellungnahme zu dem Vorhaben vom 13.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 20.01.2014 (per E-Mail am 16.01.2014) eingegangen, angefragt, ob die geplanten Flächen für Umschlagsplätze, nach Beendigung der Bauphase, in der Größe und Anzahl erforderlich seien und ob es nicht Möglichkeiten zur Reduzierung gebe, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Dieselbe Frage hat der Wasser- und Bodenverband Artlän-

<sup>161</sup> B. III.2 und B.IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>162</sup> 2. Ordner der Planunterlagen, Anlage 11; Ordner Deckblatt 30.10.2014, B., Anlagen 11/11.1/11.2, S. 7, u. Anlage 11.1., Blätter 7a, 12aa, 12ba, 14a, Anlage 11.2. Blatt 2a

<sup>163</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. [Rn. 26]

<sup>164</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>165</sup> B. III.11 des Planfeststellungsbeschlusses

der Melioration in seiner Stellungnahme vom 16.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 17.01.2014 eingegangen, gestellt.

Die geplanten Flächen für die Auf- und Abfahrten zu den Damm- / Deichverteidigungswegen, für die Wendepunkte, die Ausweichstellen und für die Lagerplätze sind in Anzahl und Größe erforderlich. Im Hochwasserfall müssen ausreichend Manövrierflächen und Umschlagsplätze zur Verfügung stehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Hochwasserfall die angrenzenden Überschwemmungsgebiete (und Wegeverbindungen) z.T. aufgrund von Überschwemmungen nicht nutzbar sein werden und daher Zufahrten, Ausweichstellen sowie Wende- und Lagerplätze entsprechend „hochwasserfrei“ an den Hochwasserschutzanlagen vorhanden sein müssen.

### **Einwendungen**

#### **Einwender E 3 (Eigentümer 7)**

E 3 hat mit Schreiben vom 22.12.2013, am 27.12.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen, eingewandt, als direkt betroffener Anlieger (Gemarkung Lechterke, Flur 6, Flurstück 2/7 und Flur 7, Flurstück 2/7) mit dem zu Eigentümer 7 im Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis dargestellten Grunderwerb durch den Antragsteller nur einverstanden zu sein, wenn ihm entsprechende Ersatzflächen angeboten würden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 3 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird das Flurstück 2/7 der Flur 6, Gemarkung Lechterke in der Gemeinde Badbergen, mit einer Größe von 6.212 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 1.300 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deichverbreiterung benötigt. Von dem linksseitig der Gehobenen Hase gelegenen Flurstück 2/7 der Flur 7, Gemarkung Lechterke in der Gemeinde Badbergen, mit einer Größe von 24.362 m<sup>2</sup> werden zusätzlich zu der vorhandenen Damm- / Deichfläche mit einer Größe von rd. 2.150 m<sup>2</sup> weitere ca. 1.250 m<sup>2</sup> Fläche für die Dammverbreiterung benötigt. Mit umfasst ist hiervon auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Zufahrtsstraße K 135 erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>166</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

<sup>166</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

Der Eingriff in das Eigentum von E 3 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 3 zu Gute kommt, überwiegt sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf dem Flurstück 2/7, Flur 7, Gemarkung, Lechterke, bereits rd. 2.150 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. E 3 hat sich auch nicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme der Flächen gewandt, sondern macht seine Zustimmung von der Stellung von Ersatzflächen abhängig.

Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt und der Lagerfläche erwerben. Da auf dem Flurstück 2/7 der Flur 6, Gemarkung Lechterke, zugleich die Ausgleichsmaßnahme A 7 vorgesehen ist, ist der Erwerb des ganzen Flurstücks geplant.

Insgesamt sollen damit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgekauft werden. Der Antragsteller will daher im Gegenzug geeignetes Ersatzland stellen und damit dem Einwand entsprechen.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen einschließlich der Erweiterung für die Lagerflächen und die Zufahrt, selbst wenn sie zu einer Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, was nach Angaben von E 3 gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall ist, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 3 nicht hinnehmbar wäre<sup>167</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 3 eine einvernehmlichen Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>168</sup>.

Bezüglich des auf seinem Flurstück 2/7 der Flur 7, Gemarkung Lechterke, als Kompensationsmaßnahme A 6 vorgesehenen Stillgewässers hat E 3 am 22.12.2013 eingewandt, dass dieses nicht als Grundwasserteich angelegt werden soll, sondern eine Bewässerung aus der Hase mittels eines Rohrdurchlasses von 100 mm Durchmesser oder alternativ über eine Heberleitung erfolgen soll. Außerdem soll das südliche

<sup>167</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>168</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

Teichufer am Meliorationsgraben auf der jetzt vorhandenen Höhe, also deutlich über dem Niveau der angrenzenden Ackerfläche angelegt werden. Mit Schreiben vom 27.12.2013 (Eingang: 02.01.2014) wurde zu diesem Flurstück ergänzend eingewandt, die Ausläufe der auf dieser Fläche befindlichen Drainage müssten an den umgelegten Meliorationsgraben angeschlossen werden.

Am 14.01.2015 hat E 3 zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan eingewandt, dass er nicht damit einverstanden sei, dass das vorgesehene Stillgewässer fischfrei sein solle und im Sommer trocken fallen dürfe.

Der Flächenerwerb für die Kompensationsmaßnahme A 7 auf Flurstück 2/7 der Flur 6, Gemarkung Lechterke, und die dingliche Belastung des Flurstücks 2/7 der Flur 7, Gemarkung Lechterke, für die Kompensationsmaßnahme A 6 will der Antragsteller einvernehmlich mit E 3 vereinbaren.

Eine Bewässerung des Teichs durch einen Rohrdurchlass aus der Gehobenen Hase ist nicht akzeptabel. Solche Querbauwerke bilden in Dämmen / Deichen Schwachpunkte und sind nur im unbedingt notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung besonderer Schutzvorkehrungen nach den Regelwerken vertretbar, nicht aber zu Bewässerungszwecken für Teiche.

Sofern E 3 von der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis zur Wasserentnahme erhält, wird der Antragsteller die Möglichkeit der Verlegung einer Heberleitung über den Damm / Deich durch E 3 prüfen.

Der Antragsteller hat im Laufe des Verfahrens im Einvernehmen mit E 3 die Gestaltung des als Ausgleichsmaßnahme A 6 herzustellenden Stillgewässers und seiner Ufer nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde geändert und für die entsprechend geänderten Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde mit Änderungsantrag vom 03.03.2015 die Zulassung beantragt. Den diesbezüglichen Einwänden wurde damit bereits seitens des Antragstellers entsprochen. E 3 hat deswegen auch mit Schreiben vom 19.02.2015 seine diesbezüglichen Einwendungen vom 14.01.2015 zurückgenommen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Antragsteller auch die Drainagen auf dem Flurstück 2/7 der Flur 7, Gemarkung Lechterke, an den geänderten Meliorationsgraben anzuschließen. Dies wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.14 verfügt.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 11.260 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 3 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>169</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>170</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im

<sup>169</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>170</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>171</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>172</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 3 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben. Gegen die temporäre Inanspruchnahme wurden auch keine Einwände erhoben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 3 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 5 (Eigentümer 18)

E 5 hat durch den ihn vertretenden Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes mit Schreiben vom 19.12.2013, am 27.12.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen, einwenden lassen, dass aus seiner Sicht eine übermäßige und unverhältnismäßige Inanspruchnahme seines Grundstückes in Wulften für das Vorhaben vorgesehen sei. Die Flächeninanspruchnahme treffe ihn hart, denn es sei zu befürchten, dass es ihm aufgrund der aktuellen, allgemeinen Flächenknappheit in der Region nicht möglich sein werde, seinen Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wieder entsprechend aufzustocken. Vor dem Hintergrund, dass er auf die Flächen angewiesen sei, könne dieser Umstand nicht hingenommen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 5 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 62/1 der Flur 3, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 13.032 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 1.050 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich einschließlich einer Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 2+850) überbaut. Dieser Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 600 m<sup>2</sup> mit Damm- / Deichfläche überbaut. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 450 m<sup>2</sup> benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>173</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Be-

<sup>171</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>172</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

<sup>173</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

lange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 5 ist eher gering und zudem auch verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Ungefähr 600 m<sup>2</sup> Fläche werden bereits von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs von E 5 zulässig<sup>174</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 5 nicht hinnehmbar.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 5 eine einvernehmlichen Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>175</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 400 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 5 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>176</sup>.

<sup>174</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>175</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>176</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>177</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>178</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>179</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 5 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 5 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwenderin E 6 (Eigentümerin 42)

E 6 hat mit Schreiben vom 30.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 03.01.2014 eingegangen, eingewandt, dass als Entschädigung für die benötigten Deichverbreiterungsflächen adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen seien. Die Ausgleichsflächen müssten dem Wert der in Anspruch zu nehmenden Flächen nach dem gegenwärtig zu erzielenden Marktwert entsprechen. Hierfür soll gegebenenfalls ein Wertgutachten des Gutachterausschusses beim Katasteramt eingeholt werden. Der bisher vorgeschlagene Quadratmeterpreis ist nach Ansicht von E 6 veraltet.

Im Übrigen soll der Zugang zu den Flächen wie bisher über die Deichzuwegung gesichert werden. Des Weiteren hat E 6 gefordert, die reibungsfreie Bewirtschaftung der Ackerflächen während der Maßnahme zu gewährleisten. Ferner soll ein Abnahmetermin für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen erfolgen.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 6 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird ihr Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Helle in der Gemeinde Gehrde mit einer Gesamtgröße von 34.354 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 3.900 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Der Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits

<sup>177</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>178</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>179</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

jetzt auf rd. 1.850 m<sup>2</sup> mit Damm- / Deichfläche überbaut. Für die Damm- / Deichverbreiterung einschließlich einer Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 6+400) werden weitere ca. 2.050 m<sup>2</sup> benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>180</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen der Einwenderin nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 6 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihr zu Gute kommt, ihr Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt ihres Grundeigentums überwiegt. Bereits jetzt werden rd. 1.850 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme ihrer Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen wird nach Angaben des Vertreters von E 6 im Erörterungstermin nicht zu einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs führen.

E 6 ist ausweislich ihrer Einwendungen zur Abgabe der benötigten Flächen bereit, jedoch möchte sie wertgleich Ersatzland gestellt bekommen.

Der Antragsteller will alle mit den Dämmen / Deichen zu überbauenden Flächen erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 6 eine Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>181</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 1.300 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche der E 6 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

<sup>180</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>181</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>182</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>183</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf ca. ein Jahr begrenzt sein. Die restliche Ackerfläche kann während der Maßnahme wie bisher bewirtschaftet werden. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>184</sup>. Ein diesbezüglicher Abnahmetermin kann mit dem Antragsteller vereinbart werden. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>185</sup>.

Außerdem wird das Flurstück darüber hinaus im bisherigen Umfang über die Deichzuwegung zugänglich sein (siehe Zusage A.IV.6).

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 6 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 6 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 10 (Eigentümer 31)

E 10 hat mit anwaltlichem Schreiben vom 03.01.2013, am selben Tag bei der Samtgemeinde Artland eingegangen, einwenden lassen, dass von seinen zwei betroffenen Grundstücken 15.950 m<sup>2</sup> Damm- und Gewässerfläche ausmachten. Nach den Planfeststellungsunterlagen wolle der Antragsteller insgesamt 8.450 m<sup>2</sup> von seinen Grundstücken im Zuge des Damm- und Deichausbaus erwerben bzw. enteignen. Darüber hinaus sei während der 4-jährigen Bauzeit eine Inanspruchnahme von 7.150 m<sup>2</sup> während der Vegetationsphase vorgesehen.

Bei der Abwägung mit den öffentlichen Belangen, in erster Linie dem Belang des Hochwasserschutzes, würden seine privaten Belange überwiegen.

Bei den Flächen handele es sich um wertvolles Ackerland, das zur Bewirtschaftung seines Hofes mit einer Gesamtgröße von 92,56 ha dringend benötigt werde. Das Futter für die eigene Tierhaltung werde zu großen Teilen selbst, u.a. auf den betroffenen Flächen, produziert. Bei einer Enteignung drohe eine beträchtliche Vermögenseinbuße durch den notwendigen Zukauf von Futter, so dass er an den Rand der Existenzgefährdung gelangen könnte. Einer etwaigen Entschädigung dürfe bei der Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren kein Gewicht zukommen.

<sup>182</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>183</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>184</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, S. 25 u. 50; 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>185</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Das geplante Vorhaben sei daher im Ergebnis unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Die aus den in den Planfeststellungsunterlagen aufgezeigten Ausführungsarten ausgewählte Variante 4 müsse nicht die günstigste sein. Neue Verfahren seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Ebenso sei eine Kombination aus mehreren Varianten nicht geprüft worden, obwohl sie ausweislich der Machbarkeitsstudie (C. 4, S. 72) mit weniger Beeinträchtigungen für Privateigentümer möglich sei.

Beispielweise sei eine Kombination der Variante 2 (Erstellung einer Innendichtung) mit der Vorzugsvariante 4 möglich, wobei der Vertriebsweg auf die Deichkrone verlegt und auf die Sickerwasserrandgräben verzichtet werden könnte, so dass die Überplanung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen entfiele.

Es könne nicht auf geometrische Mindestanforderungen ankommen, die möglicherweise auch durch die Kombination erreichbar wären, sondern nur auf eine verhältnismäßige Erreichung ausreichenden Hochwasserschutzes bei möglichst geringem Eingriff in dritte Rechtsgüter.

Gegen die Innendichtung, die 4-5 Mio. € für die Verlängerung der Sickerwiege durch eine Dichtwand kosten würde, hätten nur finanzielle Bedenken bestanden. Es könne nicht auf einseitige wirtschaftliche Erwägungen bei der Betroffenheit von zu enteignendem Privateigentum ankommen. Außerdem seien die Kosten der Innendichtung nicht mit den Kosten der Vorzugsvariante verglichen worden.

Die Innendichtung könnte Sickerwasserströme erheblich mindern, so dass Sickerwassergräben verzichtbar wären, da das restliche Sickerwasser durch eine Drainage in der landseitigen Filterschicht in vorhandene Gräben abgeführt werden könnte. Eine wasserseitige Oberflächenabdichtung durch Ton/Betondichtungsbahnen wäre eine sinnvolle Ergänzung.

Die Innendichtung sei auch verworfen worden, um eine Vergrößerung der Betriebswege zu ermöglichen, die aber auf der Deichkrone verlegt werden könnten, wodurch eine Verkleinerung des Deichkörpers möglich sei.

Die Überlaufstrecken würden zur Reduzierung des maximalen Wasserstands an den Deichen für nötig erachtet.

Die Standsicherheit könnte durch Böschungsabflachungen und Anlegen einer landseitigen Filterschicht erhöht werden.

Auch Variante 3 (Oberflächenabdichtung) sei voreilig verworfen worden. Es treffe nicht zu, dass der Hochwasserschutz nicht ausschließlich durch Maßnahmen am bestehenden Dammkörper möglich sei.

Die Bauphase sei mit 4 Jahren zu lang bemessen und ausschließlich an den Belangen des Umweltschutzes und nicht denen betroffener Privateigentümer ausgerichtet, obwohl auch für die Um- und Tierwelt lange Baupausen nicht sinnvoll seien.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 10 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase werden seine Flurstück 341 und 353 der Flur 5, Gemarkung Wulften in

der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 166.019 m<sup>2</sup> (Flurstück 341) und 11.240 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 24.400 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Von den am Gewässer gelegenen Flurstücken stellt der wasserseitige Randbereich bereits jetzt auf rd. 15.950 m<sup>2</sup> nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Damm- / Deichfläche dar. Für die Damm- / Deichverbreiterung einschließlich von zwei Ausweichstellen auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 5+550 und 6+100) werden weitere ca. 8.450 m<sup>2</sup> benötigt.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>186</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Die als Variante 2 geprüfte Innendichtung vermag wegen der fehlenden Möglichkeit des Dichtungsanschlusses im Untergrund die Sickerwasserströmungen nicht ausreichend zu reduzieren und birgt die Gefahr von Erosion und Suffosion am Fuß der Dichtwand<sup>187</sup>. Da sich die Sickerwassermengen selbst nur unwesentlich reduzieren, kann auf die Sickerwasserrandgräben nicht verzichtet werden. Im Übrigen ist eine Innendichtung durch eine Stahlspundwand oder im Mixed-in-Place-Verfahren wegen der geringen Tragfähigkeit des Untergrunds schwierig und erfordert deshalb auch eine Verbreiterung der Dämme / Deiche<sup>188</sup>. Diese Variante wurde deswegen nachvollziehbar als Lösung verworfen, ohne dass für die Entscheidung allein finanzielle Bedenken ausschlaggebend waren. Im Übrigen ist eine Inanspruchnahme fremden Eigentums nur dann unzulässig, wenn rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösungen zur Verfügung stehen, mit denen der Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann<sup>189</sup>, was vorliegend nicht der Fall ist. Außerdem kann bei Vorhaben, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung als gegenläufiger öffentlicher Belang im Rahmen der Abwägung auch im Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG berücksichtigt werden<sup>190</sup>.

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung des Damm- / Deichverteidigungswegs auf die Dammkrone ist ebenfalls nicht möglich. Bei Flussdeichen der Klasse 1, die beim Schutz geschlossener Siedlungen, wie vorliegend, entsprechend klassifiziert sind, sind die unabhängig von ihrer Höhe vorzusehenden Deichverteidigungs-/Unterhaltungswege im Regelfall landseitig auf einer Berme anzulegen (DIN 19712, 7.2.1 Querschnittselemente). Dies gilt auch für Stauhaltungsdämme, soweit sie, wie bei der Gehobenen Hase, gleichzeitig Flussdeiche darstellen (Nr. 1 der DIN 19712, Anwendungsbereich). Dem DWA Merkblatt M 507-1 – „Deiche an Fließgewässern“ ist als Begründung für die Anlage von Deichverteidigungswegen auf der Landseite zu entnehmen, dass die Fahrsicherheit bei der Anlage des Weges auf der Deichkrone bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist, so dass sie im Interesse eines sicheren und schnellen Transportes am landseitigen Deichfuß (Deichhinterweg) oder auf einer landseitigen Berme angeordnet werden sollen (s. DWA – M 507, 4.2.1 s. DWA-M 507-1, 6.2.1 Deichkrone,

<sup>186</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>187</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Dresden, s. insbes. S. 71ff.

<sup>188</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.1, S. 28, 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5.2.1, S.84 ff., Kap. 5.4, S. 91ff.

<sup>189</sup> BVerfG NVwZ 2003, S. 726

<sup>190</sup> BeckOK VwVfG / Kämper, § 74 Rn. 85; BVerwG NVwZ-RR 1999, 164

Bermen und Deichwege). Dieser Anforderung wird an der Gehobenen Hase unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die von E 10 vorgeschlagene Böschungsabflachung zur Damms Stabilisierung kann nur durch eine Damm- / Deichverbreiterung erzielt werden, so dass auch bei diesem Vorschlag, die angrenzenden privaten Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Eine Böschungsabflachung ist im Übrigen vorgesehen.

Eine wasserseitige Oberflächenabdichtung wurde vom Antragsteller als Variante 3 geprüft und mit der nachvollziehbaren Begründung als Lösung verworfen, dass dafür eine nicht realisierbare längere Trockenlegung der Gehobenen Hase erforderlich wäre. Die wasserseitigen Böschungen an den Dämmen / Deichen unterhalb des Mittelwasserstands sind nämlich teilweise dauernd überstaut<sup>191</sup>. Im Übrigen müsste auch die Gewässersohle gegen Durchströmung gesichert werden. Diese Maßnahme würde die Auswirkungen auf die Umwelt erheblich erhöhen. Um eine hinreichende Dichtung zu erzielen, wäre diese bei dem vorliegend stark durchlässigen Untergrund geschlossen auszuführen, d.h., das gesamte Profil der Gehobenen Hase müsste ausgekleidet werden. Damit wäre mit der verringerten Durchströmung der Dämme / Deiche gleichzeitig eine Verringerung des Zuflusses aus der Gehobenen Hase zum Grundwasser und folglich eine Veränderung der Grundwasserstände im Umfeld zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung aller Belange keine Variante zur Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes gibt, die E 10 weniger belasten würde.

Der Eingriff in das Eigentum von E 10 ist trotz des erheblichen Flächenbedarfs verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt ihres Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Einwand von E 10, die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen könne zu einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs führen, wurde trotz einer entsprechenden Aufforderung im Erörterungstermin, dies näher darzulegen, nicht weiter begründet. Da der landwirtschaftliche Betrieb von E 10 seinen Angaben zufolge über eine Gesamtgröße von 92,56 ha verfügt, wird der Flächenverlust mit rd. 2,44 ha deutlich weniger als 5 % betragen. Bei einer Landinanspruchnahme bis zu 5 % der Betriebsfläche kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt<sup>192</sup>.

Außerdem werden auf den beiden betroffenen Flurstücken bereits rd. 15.950 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Der Antragsteller hat mittlerweile mitgeteilt, dass mit E 10 am 16.09.2014 ein notarieller Kaufvertrag über die für das Vorhaben benötigten Flächen abgeschlossen worden

<sup>191</sup> 1. Ordner, der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.3, S. 28,

5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5, s. insbes. S. 71 ff. (86f.)

<sup>192</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 [Ziff. 27]

ist.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 7.150 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 10 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>193</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>194</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>195</sup>. Die Erreichbarkeit der Wohnbebauung und der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>196</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 10 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

#### Einwender E 11 (Eigentümer 24)

E 11 hat durch den ihn vertretenden Hauptverband des Osnabrücker Landvolks mit Schreiben vom 19.12.2013, der Planfeststellungsbehörde am 27.12.2013 eingegangen, eingewandt, dass aus seiner Sicht eine übermäßige und unverhältnismäßige Inanspruchnahme seiner Grundstücke an der Dinklager Straße/Wulftenbrücke geplant sei. In den ursprünglichen Planungen wäre ein derartiger „Flächenverschnitt“ nicht vorgesehen gewesen. Die gesamte Inanspruchnahme seiner Flächen sei in den laufenden Planungen von ca. 1,2 ha auf ca.1,6 ha erhöht worden. Das treffe ihn besonders hart, denn es sei zu befürchten, dass es ihm aufgrund der aktuellen, allgemeinen Flächenknappheit in der Region nicht möglich sein werde, den eigenen Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wieder entsprechend aufzustocken. Vor dem Hintergrund, dass er auf die Flächen angewiesen sei, sei dieser Umstand nicht hinzunehmen.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 11 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich.

Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird das Flurstück 137/6 der Flur 6, Gemarkung

<sup>193</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>194</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>195</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>196</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Wulften in der Gemeinde Badbergen, mit einer Größe von 39.812 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 9.000 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung einschließlich einer Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 3+500) benötigt. Davon sind bereits jetzt rd. 5.700 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Die Flächeninanspruchnahme umfasst auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Zufahrtsstraße L 75 an der Wulftenbrücke erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist. Von den linksseitig der Gehobenen Hase gelegenen Flurstücken 335, 34/21 und 337 der Flur 5, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 116.647 m<sup>2</sup> werden zusätzlich zu der vorhandenen Damm- / Deichfläche mit einer Größe von ca. 3.200 m<sup>2</sup> weitere rd. 2.750 m<sup>2</sup> Fläche für die Dammverbreiterung und die dadurch erforderlich werdende Verlegung der Alten Hase benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>197</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 11 ist trotz des erheblichen Flächenbedarfs verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 11 zu Gute kommt, überwiegt sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf den betroffenen Flurstücken bereits jetzt rd. 8.900 m<sup>2</sup> Fläche von den vorhandenen Dämmen / Deichen eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt und der Lagerfläche erwerben.

Insgesamt sollen damit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgekauft werden. Der Antragsteller will daher im Gegenzug geeignetes Ersatzland stellen.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen, selbst wenn sie zu einer Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, was trotz entsprechender Aufforderung der Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin nicht näher dargelegt wurde, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 11 nicht hinnehmbar wäre<sup>198</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 11 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das

<sup>197</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>198</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>199</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 6.350 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 11 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>200</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>201</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>202</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>203</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 11 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 11 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwenderin 12 (Eigentümerin 35)

E 12 hat durch ihren Anwalt mit Schreiben vom 27.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 03.01.2014 eingegangen, einwenden lassen, dass der Hasedeich ordnungsgemäß zu erhalten und darüber hinaus zum Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasser zu erhöhen sei, sie jedoch eine Inanspruchnahme ihrer Flächen zu diesem Zweck nicht für erforderlich halte. Daher sei sie nicht bereit, ihre Flächen für die geplanten Maßnahmen abzugeben.

<sup>199</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>200</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>201</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>202</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>203</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 12 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird das Flurstück 83/3 der Flur 10, Gemarkung Wehdel in der Gemeinde Badbergen, mit einer Größe von 20.303 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 3.000 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung benötigt. Davon sind bereits jetzt rd. 1.050 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Der Flächenbedarf schließt auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück ein, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Zufahrtsstraße Zum Hasebruch und der Überlaufstrecke I erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>204</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen der Einwanderin nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 12 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 12 zu Gute kommt, überwiegt ihr Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt ihres Grundeigentums. Die Inanspruchnahme ihrer Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf dem Flurstück 83/3, Flur 10, Gemarkung Wulften, bereits rd. 1.050 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt und der Lagerfläche erwerben.

Seitens E 12 wurde nicht eingewandt, dass sich die Flächeninanspruchnahme für einen landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend auswirkt. Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen, selbst wenn sie zu einer Gefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 12 nicht hinnehmbar wäre<sup>205</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 12 eine einvernehmlichen Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen

<sup>204</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>205</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, zu befinden<sup>206</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens zusätzlich ca. 450 m<sup>2</sup> von dem betroffenen Flurstück der E 12 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>207</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>208</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>209</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>210</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung und der kleinen betroffenen Fläche insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 12 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 12 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender 13 (Eigentümer 5)

E 13 hat mit Schreiben vom 22.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 30.12.2013 eingegangen, eingewandt, dass er dem im Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis, Anlage 11, unter Eigentümer 5 genannten Grunderwerb durch den Antragsteller nur zustimmen werde, wenn ihm eine Ersatzfläche angrenzend an das Flurstück 30/13, Lechterke, Flur 7, vermittelt werde.

Des Weiteren hat er sich gegen die Verkleinerung seiner beiden Teiche durch die Dammverbreiterung gewandt. Der Teichflächenverlust soll durch Verschiebung des gegenüberliegenden Teichufers ausgeglichen werden.

<sup>206</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>207</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>208</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>209</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>210</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Ferner hat er das Fehlen des Rohrdurchlasses mit Einlaufmauerwerk ca. bei Stat. 0,500 für die Bewässerung seiner Teiche auf Flurstück 30/11 bemängelt. Die Teiche seien als Grundwasserteiche ausgewiesen, womit er nicht einverstanden sei. Er beabsichtige diese weiterhin aus der Hase zu bewässern, wofür er ein Rohr mit einem lichten Durchmesser von 100 mm benötige, das bei der Planung berücksichtigt werden soll.

Mit Schreiben vom 24.11.2014, das per E-Mail am 26.11.2014 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, hat E 13 seine Ablehnung, die Teiche als Grundwasserteiche herzustellen, weiter präzisiert. Dafür muss seinen Angaben zufolge der Wasserspiegel um 1,40 m vertieft werden, was er für nicht akzeptabel hält. Bei einem der Teiche würde man dann auf eine Torflinse stoßen, so dass zur Herstellung einer sauberen Gewässersohle ein umfangreicher Bodenaustausch erforderlich wäre. Im Übrigen ständen in westlicher Richtung Pappeln und Erlen, deren Laub im Winter in die Teiche wehen und dort zu einem Absinken des Sauerstoffgehalts führen würde. Darunter würden die Qualität des Biotops und die vielfältige Gewässerfauna leiden. Das zufließende Hasewasser könne über Gräben in die Wrau abgeleitet werden. Der Stand der Technik erlaube einen ausreichend sicheren Dammdurchlass mit einer erforderlichen DN 100-Rohrleitung. Alternativ sei eine Heberleitung unter der Grasnarbe denkbar.

Mit Schreiben vom 12.01.2015 hat E 13 zu der geänderten Ausgleichsmaßnahme A 13 im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan eingewandt, dass die dort angegebenen Erweiterungsflächen zu klein bemessen seien. Im Übrigen hat er um Kopien der detaillierten landschaftspflegerischen Ausführungspläne nach Fertigstellung gebeten.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 13 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase werden seine Flurstücke 30/11 und 30/13 der Flur 7, Gemarkung Lechterke in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 18.067 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 3.450 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Der Randbereich der Flurstücke am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 2.400 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 1.050 m<sup>2</sup> benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>211</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 13 ist in Anbetracht der Größe der Grundstücke, von denen eines mit einem Wohnhaus bebaut ist, von mittlerem Gewicht und wird als verhältnismäßig angesehen, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an

<sup>211</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Bereits jetzt werden rd. 2.400 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen. Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen zulässig<sup>212</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses selbst kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 13 eine einvernehmlichen Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, insbesondere auch über die Ersatzlandstellung, zu befinden<sup>213</sup>.

Die Teilverfüllung der Teiche von E 13 ist für die Damm- / Deichverbreiterung zwingend erforderlich.

Der Antragsteller wird jedoch, wie gewünscht, die Teiche am gegenüberliegenden Westufer erweitern. Die von E 13 kritisierte Größenangabe der Erweiterung im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan beruht auf einer überschlägigen Flächenermittlung. Zur Umsetzung der Maßnahme A 13 ist ein Aufmaß der tatsächlich zu überbauenden Teichflächen im Rahmen der Trassierung in der Örtlichkeit vorgesehen, um auf dieser Grundlage die betroffenen Gewässerflächen zu ermitteln und in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Im Umfang der Inanspruchnahme auf der Ostseite werden die Gewässer im Einvernehmen mit E 13, wie im Maßnahmenverzeichnis zu Maßnahmennummer A 13 des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans auch vorgesehen<sup>214</sup>, auf der Westseite erweitert, so dass die Gewässerflächen gegenüber dem Bestand unverändert bleiben.

Die Herstellung tiefer liegender Teichsohlen ist in den Planunterlagen nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen.

Der Antragsteller hat zugesagt, die gewünschten Kopien der Ausführungspläne zu den Teichverschiebungen zur Verfügung zu stellen (siehe oben A.IV.7).

Eine Bewässerung der Teiche durch einen Rohrdurchlass aus der Gehobenen Hase

<sup>212</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>213</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>214</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 62

ist nicht akzeptabel. Solche Querbauwerke bilden in Dämmen / Deichen Schwachpunkte und sind nur im unbedingt notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung besonderer Schutzvorkehrungen nach den Regelwerken vertretbar, nicht aber zu Bewässerungszwecken für Teiche.

Sofern E 13 von der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis zur Wasserentnahme erhält, wird der Antragsteller die Möglichkeit der Verlegung einer Heberleitung über den Damm / Deich durch E 13 prüfen.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 600 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 13 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>215</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>216</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>217</sup>. Die Erreichbarkeit der Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>218</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen auf den teilweise zu Wohnzwecken genutzten Flächen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 13, von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 13 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 14

E 14 hat mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am selben Tag eingegangen, eingewandt, dass eine Landabgabe für die Deichverbreiterung und die übrigen funktionsgebundenen Flächen am Deich nur unter Berücksichtigung des Verkehrswerts erfolgen werde. Dabei sei der Preisauftrieb bei den landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des E 14 ist für das Vor-

<sup>215</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>216</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>217</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>218</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

haben nicht erforderlich. Im Übrigen wäre ein solcher Einwand auch präkludiert, weil er nicht innerhalb der am 03.01.2014 abgelaufenen Einwendungsfrist erfolgt ist.

### Einwender E 15 (Eigentümer 3)

E 15 hat in seinen Einwendungen vom 30.12.2013, am 02.01.2014 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen, in erster Linie der Anlage der Überlaufstrecken widersprochen. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

Daneben hat er jedoch unter Auflistung der eigenen, seiner Ansicht nach betroffenen Flächen ausgeführt, dass er die Existenz seines Betriebs gefährdet sieht.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 15 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich.

Rechtsseitig der Gehobenen Hase werden die Flurstücke 48/2 und 49/2 der Flur 5, Gemarkung Wulfen, sowie das Flurstück 2/4 der Flur 10, Gemarkung Wehdel, alle in der Gemeinde Badbergen gelegen, mit einer Gesamtgröße von 64.696 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 8.250 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung benötigt. Davon sind bereits jetzt rd. 5.100 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Die Flächeninanspruchnahme umfasst auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf dem Flurstück 48/2 der Flur 5 am Thestfelder Weg, die zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Von den linksseitig der Gehobenen Hase gelegenen Flurstücken 27/5 und 53/3, beide Flur 4, sowie den Flurstücken 30/10 und 30/14, beide Flur 7, alle Gemarkung Lechterke in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 162.883 m<sup>2</sup> werden zusätzlich zu der vorhandenen Damm- / Deichfläche mit einer Größe von rd. 7.170 m<sup>2</sup> ca. 5.750 m<sup>2</sup> Fläche für die Dammverbreiterung benötigt. Die Flächeninanspruchnahme umfasst auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf dem Flurstück 27/5 der Flur 4 zum Anschluss des dortigen Wegs an den Damm- / Deichverteidigungsweg zum gefahrlosen Auf- und Abfahren.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>219</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 15 ist trotz des erheblichen Flächenbedarfs verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 15 zu Gute kommt, überwiegt sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf den

<sup>219</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

betroffenen Flurstücken bereits jetzt 12.274 m<sup>2</sup> Fläche von den vorhandenen Dämmen / Deichen eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Damm- / Deicherneuerung ist mit rund 8.900 m<sup>2</sup> deutlich geringer.

Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt erwerben.

Insgesamt sollen damit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgekauft werden. Der Antragsteller will daher im Gegenzug geeignetes Ersatzland stellen.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen, selbst wenn sie zu einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 15 nicht hinnehmbar wäre<sup>220</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 15 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>221</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 7.400 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 15 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>222</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>223</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>224</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>225</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden

<sup>220</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>221</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>222</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>223</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>224</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>225</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 15 von baubedingten Auswirkungen verschont zu bleiben von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 15 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 16 (Eigentümer 37)

E 16 hat mit Schreiben vom 23.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, unbegründet Einspruch gegen das Vorhaben erhoben.

Wenngleich damit Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen mangels entsprechender Begründung präkludiert sind, soll darauf zur Erläuterung eingegangen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 16 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 81/1 der Flur 10, Gemarkung Wehdel in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 25.657 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 2.400 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Dieser Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 1.250 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 1.150 m<sup>2</sup> benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>226</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 16 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Bereits jetzt werden rd. 1.250 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirt-

<sup>226</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

schaftlich nutzbar.

Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs von E 16 zulässig<sup>227</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 16 nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 16 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>228</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 900 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 16 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>229</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>230</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>231</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>232</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 16 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die

<sup>227</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>228</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>229</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>230</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>231</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>232</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 16 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 19 (Eigentümer 22)

E 19 hat mit Schreiben vom 25.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, unbegründet Einspruch gegen das Vorhaben erhoben.

Wenngleich damit Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen mangels entsprechender Begründung präkludiert sind, soll darauf zur Erläuterung eingegangen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 19 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 132/1 der Flur 6, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 39.799 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 6.750 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Dieser Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 3.200 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung einschließlich einer Erweiterung werden weitere ca. 3.550 m<sup>2</sup> benötigt. Mitumfasst ist hiervon auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Straße Osteresch erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>233</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 19 ist erheblich aber verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälerten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Bereits jetzt werden 3.200 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden

<sup>233</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs von E 19 zulässig<sup>234</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 19 nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt und der Lagerfläche erwerben.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 19 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>235</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung Vorhabens ca. 2.350 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 19 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen. Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>236</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>237</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>238</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>239</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 19 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 19 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht ge-

<sup>234</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>235</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>236</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>237</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>238</sup> Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>239</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

ben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwenderin E 20 (Eigentümerin 21)

E 20 hat mit Schreiben vom 02.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 03.12.2013 eingegangen, eingewandt, ihr landwirtschaftlicher Betrieb werde in erheblichem Maße durch das Vorhaben geschädigt. Die beanspruchten Flächen entsprächen ca. 10 % der eigenen Betriebsflächen.

Des Weiteren werde die in Anlage 21a dargestellte Fläche so zerschnitten, dass eine weitere Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei.

Diese o. g. Eingriffe in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb wären so gravierend, dass sie sich für sie und ihren Betrieb existenzgefährdend auswirken würden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2014 hat E 20 ergänzen lassen, dass Ersatzgrundstücke in zumindest gleicher Bodenqualität in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden müssten. Wenn die Erträge aus den in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne Stellung von Ersatzland entfielen, müsse zur Frage der Existenzgefährdung, wovon ausgegangen werde, ein landwirtschaftliches Gutachten eingeholt werden. Der eigene Betrieb sei verpachtet und die Pachteinahmen würden für den Erhalt des Hofes und seiner Betriebsgebäude benötigt. Bei geringeren Pachteinahmen sei die Existenz des jahrhundertealten Hofes gefährdet. Im Übrigen würde durch den Verlust der Befugnis zur Wasserentnahme eine zusätzliche Wertminderung eintreten. Nach dem Erörterungstermin hat E 20 ihre Einwände gegen die Inanspruchnahme der Flächen mit Schreiben vom 22. 06. 2014 unter pauschaler Angabe des Umfangs der bewirtschafteten Ackerfläche und der Grünlandfläche bekräftigt. Die Pachterträge würden für den Erhalt der denkmalgeschützten Hofanlage benötigt. Es wurde im Übrigen darauf hingewiesen, dass der jüngste Sohn eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviere, nach deren Beendigung er den Betrieb wieder aufnehmen und in die Veredelung einsteigen wolle. Für den geplanten Bau von mehreren Ställen seien die Flächen zwingend notwendig, u.a. zum Dungenachweis.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.06.2014 wurde ergänzt, dass wegen der drohenden Existenzgefährdung eine Flächenabgabe nur bei Stellung von Ersatzland in ausreichender Qualität und Nähe in Frage komme. Außerdem bedürfe es einer zusätzlichen Entschädigung für den Verlust von wertvollen Flächen in räumlicher Nähe des Hofes (Arrondierungsflächen). Im Hinblick auf die Berufsentscheidung des Sohnes wolle E 20 Flächen zukaufen und nicht abgeben. Das auf Kosten des Antragstellers einzuholende Gutachten eines vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen werde zeigen, dass der landwirtschaftliche Betrieb gegenwärtig existenzfähig sei, dies aber langfristig bei einem Flächenentzug ohne Ersatzlandstellung nicht der Fall sein werde. Für die Nachfolge bestehe dann keine Grundlage mehr.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 20 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich.

Rechtsseitig der Gehobenen Hase werden die Flurstücke 133/1 und 135/1 der Flur 6, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 22.564 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 7.750 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung benötigt. Davon sind bereits jetzt rd. 4.400 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Die Flächeninanspruchnahme umfasst auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesen Flurstücken, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche und Wendestelle sowie zum anderen als Zuwegung zum rückwärtig verlaufenden Wirtschaftsweg notwendig ist. Von den linksseitig der Gehobenen Hase gelegenen Flurstücken 97/11, 97/9, 85/3 und 81/2 der Flur 4 sowie dem Flurstück 36/2 der Flur 5, alle Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 234.085 m<sup>2</sup> werden zusätzlich zu der vorhandenen Damm- / Deichfläche mit einer Größe von ca. 14.800 m<sup>2</sup> rd. 10.550 m<sup>2</sup> Fläche für die Dammverbreiterung einschließlich einer Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 4+200) benötigt. Die Flächeninanspruchnahme umfasst auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesen Flurstücken im Nahbereich der L 75, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche erforderlich ist und zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist. Im Fall des Eigentumsübergangs an den dauerhaft für die Dämme / Deiche benötigten Flächen auf den Antragsteller, verliert E 20 gleichzeitig ihr Gewässereigentum und damit ihr Recht auf Eigentümergebrauch gemäß § 26 WHG. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>240</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen der Einwenderin nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 20 ist trotz des erheblichen Flächenbedarfs verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 20 zu Gute kommt, überwiegt ihr Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt ihres Grundeigentums. Die Inanspruchnahme ihrer Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf den betroffenen Flurstücken bereits jetzt rd. 19.200 m<sup>2</sup> Fläche von den vorhandenen Dämmen / Deichen eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zuwegung zum Wirtschaftsweg, der Zufahrt zur L 75 und der Lagerfläche erwerben.

Insgesamt sollen damit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgekauft werden. Der Antragsteller will daher im Gegenzug geeignetes Ersatzland stellen. Nach Aussagen der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH stehen geeignete Ersatzflächen zur Verfügung, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel hat, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geeignete Ersatzflächen gestellt werden können.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen, selbst wenn sie zu einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs führen würde, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang

<sup>240</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 20 nicht hinnehmbar wäre<sup>241</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 20 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>242</sup>. Des Weiteren ist die Frage, ob ein Restgrundstück nicht mehr nutzbar ist und daher insgesamt übernommen werden muss, im Enteignungsverfahren zu klären<sup>243</sup>.

Der Einwand von E 20 gegen den Verlust der Befugnis zur Wasserentnahme ist erst nach Ablauf der Einwendungsfrist am 06.06.2014 erhoben worden und daher präkludiert.

Dieser Verlust ergibt sich nicht direkt aufgrund der Flächeninanspruchnahme, sondern aufgrund der Rechtslage beim Eigentumsübergang der an die Gehobene Hase angrenzenden Flächen auf den Antragsteller und ist daher nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 10.850 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen der E 20 auf den oben angegebenen Flurstücken gemäß den Darstellungen in Anlage 11 der Planunterlagen<sup>244</sup> beidseitig der Gehobenen Hase vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage der Grundstücke gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>245</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>246</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>247</sup>.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>248</sup>.

<sup>241</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. [Ziff. 26]

<sup>242</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>243</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>244</sup> 2. Ordner der Planunterlagen

<sup>245</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>246</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>247</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>248</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 20.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 20 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 21 (Eigentümer 33)

E 21 hat durch den ihn vertretenden Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes mit Schreiben vom 19.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.12.2013 eingegangen, einwenden lassen, dass aus seiner Sicht eine übermäßige und unverhältnismäßige Inanspruchnahme seiner Flächen, vor allem für großzügig angelegte Auf- und Abfahrten, für das Vorhaben vorgesehen sei. Der Rest der durch die Auf- und Abfahrten angeschnittenen landwirtschaftlichen Flächen sei in Zukunft nur noch sehr schlecht oder gar nicht mehr zu bewirtschaften. Die Flächeninanspruchnahme treffe ihn bzw. die Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes extrem, denn es sei zu befürchten, dass es ihm aufgrund der aktuellen, allgemeinen Flächenknappheit in der Region nicht möglich sein werde, seinen Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wieder entsprechend aufzustocken. Vor dem Hintergrund, dass er auf die Flächen dringend angewiesen sei, könne dieser Umstand nicht hingenommen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 21 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 4/3 der Flur 10, Gemarkung Wehdel in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 15.795 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 1.450 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Mitumfasst ist hiervon auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Überlaufstrecke I und der Straße Zum Hasebruch erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Der Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 850 m<sup>2</sup> Damm-/ Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 600 m<sup>2</sup> benötigt. Zusätzlich werden von dem Flurstück 240/46 der Flur 5, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen, ca. 8 m<sup>2</sup> beansprucht.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>249</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 21 ist eher gering und zudem auch verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Bereits jetzt werden rd. 850 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs zulässig<sup>250</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 21 nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt zu der Straße Zum Hasebruch und der Lagerfläche erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 21 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>251</sup>. Des Weiteren ist die Frage, ob ein Restgrundstück nicht mehr nutzbar ist und daher insgesamt übernommen werden muss, im Enteignungsverfahren zu klären<sup>252</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 550 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 21

<sup>249</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>250</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>251</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>252</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>253</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>254</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>255</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>256</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 21 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 21 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 22 (Eigentümer 43)

E 22 hat in seinem Schreiben vom 28.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 02.01.2014 eingegangen, eingewandt, dass bereits verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt seien, die im Hochwasserfall zu einer enormen Entlastung der Hasedeiche führen würden. Es wurde auf das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste und Maßnahmen in der Gemeinde Gehrde, u.a. die Renaturierung der Haseauen mit einem zusätzlichen Becken zur Aufnahme von Hochwasser im Umfang von ca. 18 ha, verwiesen. Des Weiteren wurde ein beim Bau der B 68 in Badbergen auf der Badberger Seite entstandenes Renaturierungsbecken angeführt. Ferner wurde auf eine weitere im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Gehrde-Rüsfort im Jahr 2011 auf der gegenüberliegenden Seite auf etwa 28 ha erfolgte Maßnahme aufmerksam gemacht, für die E 22 nach eigenen Angaben 1,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Verfügung gestellt hat. E 22 ist der Ansicht, dass die Planungen auf veraltetem Datenmaterial beruhen.

E 22 bemängelt im Übrigen den angedachten Quadratmeterpreis für die zu erwerbende Fläche, der auf eine ebenfalls veraltete Datenquelle schließen lasse und nicht akzeptabel sei. Des Weiteren hat er auf die Zuwegung zu seiner landwirtschaftlichen Fläche hingewiesen, die über den Hasedeich verlaufe. Er möchte wissen, wie er die

<sup>253</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>254</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>255</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>256</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Fläche während der Bauzeit und nach Beendigung des geplanten Projektes erreichen kann.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die bereits erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen machen das geplante Vorhaben nicht überflüssig<sup>257</sup>.

Das Hochwasserrückhaltebecken führt zu einer erheblichen Entlastung, jedoch darf es bei der Bemessung der zu erneuernden Dämme / Deiche nicht miteinbezogen werden, weil auch bei seinem Ausfall ((n-1)-Bedingung), zum Beispiel im Revisionsfall, eine Überlastung der Dämme / Deiche und in der Folge ihr Versagen auszuschließen ist<sup>258</sup>.

Die weiteren Maßnahmen in Gehrde haben keinen signifikanten Einfluss auf den Hochwasserzufluss, sind aber bei den Berechnungen berücksichtigt worden<sup>259</sup>.

Im Übrigen beruhen die Planungen ausweislich der Planunterlagen auf aktuellen Gutachten zur gegenwärtigen Situation unter Berücksichtigung derzeit vorhandener Bemessungsdaten.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 22 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 5/2 der Flur 6, Gemarkung Helle in der Gemeinde Gehrde mit einer Gesamtgröße von 68.620 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 6.050 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Der Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 3.650 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 2.400 m<sup>2</sup> benötigt.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>260</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 22 ist erheblich aber verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Bereits jetzt werden rd. 3.650 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst

<sup>257</sup> Siehe B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>258</sup> Siehe B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>259</sup> Zu den Wirkungen der Polder in Rüsfort siehe 3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8, Kap. 5.3.2, S. 15

<sup>260</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs, die nicht eingewandt wurde, zulässig<sup>261</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 22 nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 22 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>262</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung Vorhabens ca. 1.900 m<sup>2</sup> auf der betroffenen Fläche von E 22 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen. Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>263</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>264</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>265</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>266</sup>.

Außerdem werden die Flächen darüber hinaus im bisherigen Umfang über die Deichzuwegung zugänglich bleiben (siehe Zusage A.IV.6).

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 22.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkun-

<sup>261</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>262</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>263</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>264</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>265</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>266</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

gen auf die Flächen von E 22 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 26 (Eigentümer 27)

E 26 hat mit anwaltlichem Schreiben vom 27.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 03.01.2014 eingegangen, zwar Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, ohne sich jedoch gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen auszusprechen.

Erst mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2014 wurde seitens E 26 vorgetragen, dass bei der Landabgabe für die Deichverbreiterung und die übrigen funktionsgebundenen Flächen am Deich der Verkehrswert zu berücksichtigen sei. Aufgrund des Preisauftriebs bei landwirtschaftlichen Flächen würde Ackerland nicht mehr unter 10 € pro Quadratmeter gehandelt und Grünland nicht unter 2,50 € pro Quadratmeter.

E 26 hat sich somit nicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen gewandt, womit er auch mangels entsprechenden Vorbringens innerhalb der Einwendungsfrist (Ablauf: 03.01.2014) präkludiert wäre, sondern Forderungen zur Höhe des Kaufpreises gestellt.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 26 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase werden seine Flurstücke 104/3 der Flur 4 und 44/1 der Flur 5, beide Gemarkung Wulfen in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 57.752 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 1.950 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>267</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 26 ist vergleichsweise maßvoll und zudem auch verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung

<sup>267</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs von E 26 zulässig<sup>268</sup>, wovon angesichts des Umfangs der Inanspruchnahme jedoch nicht ausgegangen wird und was auch nicht eingewandt wurde.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 26 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>269</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 3.350 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 26 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>270</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>271</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>272</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>273</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 26 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen

<sup>268</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>269</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>270</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>271</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>272</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>273</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

gen auf die Flächen von E 26 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 27 (Eigentümer 40)

E 27 hat mit Schreiben vom 29.01.2014, bei dem Antragsteller am 31.01.2014 eingegangen, eingewandt, dass die Grund- und Eigentumsrechte der Besitzer von in dem planbetreffenen Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich eingeschränkt würde.

Wenn sich dieser Einwand auf die direkte Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen für die Damm- / Deicherneuerung beziehen sollte, wäre dieser präkludiert, weil er nach Ablauf der Einwendungsfrist am 03.01.2014 erfolgt. Mit Schreiben vom 31.12.2013 wurde im Betreff nur die Anlegung von Überlaufstrecken abgelehnt. Zur Erläuterung wird dennoch auf die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme eingegangen.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 27 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 5/2 der Flur 5, Gemarkung Helle in der Gemeinde Gehrde mit einer Größe von 48.889 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 4.600 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Dieser Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 2.350 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 2.250 m<sup>2</sup> benötigt. Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>274</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 27 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Ungefähr 2.350 m<sup>2</sup> Fläche werden bereits von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer

<sup>274</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

Existenzgefährdung oder –vernichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs, die allerdings nicht geltend gemacht wurde, zulässig<sup>275</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 27 nicht hinnehmbar.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 27 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>276</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 1.700 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 27 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>277</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>278</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>279</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>280</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 27 von baubedingten Auswirkungen verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die

<sup>275</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>276</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>277</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>278</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>279</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>280</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 27 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 33 (Eigentümer 32)

E 33 hat durch den ihn vertretenden Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes mit Schreiben vom 19.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.12.2013 eingegangen, einwenden lassen, dass aus seiner Sicht eine übermäßige und unverhältnismäßige Inanspruchnahme seiner Flächen für das Vorhaben vorgesehen sei. Die Flächeninanspruchnahme treffe ihn bzw. die Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes besonders hart, denn es sei zu befürchten, dass es ihm aufgrund der aktuellen, allgemeinen Flächenknappheit in der Region nicht möglich sein werde, seinen Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wieder entsprechend aufzustocken. Vor dem Hintergrund, dass er auf die Flächen dringend angewiesen sei, könne dieser Umstand nicht hingenommen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 33 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase wird sein Flurstück 3/3 der Flur 10, Gemarkung Wehdel in der Gemeinde Badbergen mit einer Gesamtgröße von 17.817 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 1.700 m<sup>2</sup> mit dem Damm / Deich überbaut. Der Randbereich des Flurstücks am Gewässer ist bereits jetzt auf rd. 1.150 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Für die Damm- / Deichverbreiterung werden weitere ca. 550 m<sup>2</sup> benötigt.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>281</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 33 ist vergleichsweise maßvoll und zudem auch verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Bereits jetzt werden rd. 1.150 m<sup>2</sup> Fläche von dem vorhandenen Damm / Deich eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Da das Vorhaben, wie geplant, zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden muss, ist die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen selbst bei einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des

<sup>281</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

landwirtschaftlichen Betriebs zulässig<sup>282</sup>. Ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise wäre aus Gründen des Hochwasserschutzes selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 33 nicht hinnehmbar.

Der Antragsteller möchte alle dauerhaft für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen erwerben. Da weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche betroffen sind, ist ein Angebot von Ersatzland seitens des Antragstellers nicht vorgesehen.

Im Planfeststellungsbeschluss braucht im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden zu werden, die gegeben ist.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 33 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung, zu befinden<sup>283</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 700 m<sup>2</sup> von der betroffenen Fläche des E 33 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>284</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>285</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten und auf rund ein Jahr begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>286</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>287</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 33 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben.

<sup>282</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

<sup>283</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>284</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>285</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>286</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>287</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 33 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwender E 34 (Eigentümer 17)

E 34 hat mit Schreiben vom 30.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 02.01.2014 und bei der Planfeststellungsbehörde am 03.01.2014 eingegangen, vortragen, Eigentümer von zwei angrenzenden Flächen zu sein, die er als Landwirt im Vollerwerb selbst bewirtschaftete.

Da er bei Landverkäufen erhebliche Abstandszahlungen zu leisten habe, könne er Land nur abgeben, wenn er im gleichen Zuge Ersatzflächen in gleicher Größe und Wertigkeit erhalte. Die Ersatzflächen müssten hofnah gelegen sein. Als Ersatzland käme eine näher bezeichnete, vom Antragsteller im Hasebruch neben seiner gekauften Fläche bereits erworbene Fläche in Betracht. Ein Verkauf ohne Ersatzland könne im Übrigen nicht erwartet werden, da die hofnahen Flächen eine wichtige Betriebsgrundlage für seinen Vollerwerbsbetrieb darstellten. Seine Hofstelle liege in unmittelbarer Nähe der Hase.

E 34 hat des Weiteren eingewandt, dass seine Flächen dräniert seien und durch die Maßnahmen die Anschlüsse zerstört würden. Auch hier müsste eine ordnungsgemäße Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers erfolgen.

Durch den Flächenabgang würden die verbleibenden Flächen auch unwirtschaftlicher, so dass sich die Frage stelle, ob für diese Beeinträchtigungen eine Entschädigung zu zahlen sei.

Im Übrigen würden die Arbeiten am Deich über einen langen Zeitraum zu einer Störung von Landwirtschaft und Tierwelt führen. Anwohner und seltene Tiere würden in ihrer Lebensqualität eingeschränkt.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 34 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Rechtsseitig der Gehobenen Hase werden zum einen die Flurstücke 15/1 und 98/1 der Flur 3, Gemarkung Wulfen in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 85.032 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 11.850 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung einschließlich einer Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 2+900) benötigt. Davon sind bereits rd. 9.550 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche.

Von dem linksseitig der Gehobenen Hase gelegenen Flurstück 131/3 der Flur 6, Gemarkung Wulfen in der Gemeinde Badbergen, mit einer Größe von 38.918 m<sup>2</sup> werden zusätzlich zu der vorhandenen Damm- / Deichfläche mit einer Größe von rd. 5.750 m<sup>2</sup> weitere ca. 4.650 m<sup>2</sup> Fläche für die Dammverbreiterung einschließlich einer

Ausweichstelle auf dem Damm- / Deichverteidigungsweg (ca. bei Bau-km 3+500) benötigt. Mitumfasst ist hiervon auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Zufahrtsstraße L 75 an der Wulftenbrücke erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>288</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen des Einwenders nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 34 ist trotz des erheblichen Flächenbedarfs verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 34 zu Gute kommt, überwiegt sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf den Flurstücken bereits rd. 15.300 m<sup>2</sup> Fläche von den vorhandenen Dämmen / Deichen eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

E 34 hat sich auch nicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme der Flächen gewandt, sondern macht seine Zustimmung von der Stellung von hofnahen Ersatzflächen gleicher Größe und Wertigkeit abhängig.

Der Antragsteller möchte alle für den Damm- / Deichbau benötigten Flächen einschließlich der Zufahrt und der Lagerfläche erwerben.

Insgesamt sollen damit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgekauft werden. Der Antragsteller will daher im Gegenzug geeignetes Ersatzland stellen und damit dem Einwand entsprechen.

Unabhängig davon wäre die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deichflächen, selbst wenn sie zu einer Existenzgefährdung oder –vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs von E 34 führen würde, zulässig, weil der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes von so überragender Bedeutung ist, dass ein Verzicht auf die Damm- / Deicherneuerung in der geplanten Weise selbst um den Preis einer solchen Auswirkung auf die Belange von E 34 nicht hinnehmbar wäre<sup>289</sup>.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, mit E 34 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich

<sup>288</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>289</sup> BVerwG NVwZ 2010, S. 1295 ff. (Ziff. 26)

Art und Maß der Entschädigung, also auch über die Ersatzlandbeschaffung und eventuelle weitere Entschädigungen, zu befinden<sup>290</sup>.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens ca. 6.850 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen des E 34 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>291</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>292</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten. Das Vorhaben wird abschnittsweise umgesetzt, so dass der Zeitraum der Bauarbeiten in den einzelnen Abschnitten deutlich kürzer als der gesamte Bauablauf ausfällt, in der Regel ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>293</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>294</sup>.

Sofern Drainageleitungen betroffen sind, werden diese wiederhergestellt (Nebenbestimmung A.II.2.14).

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens sowohl für die Landwirtschaft wie auch für die Natur als auch für die Anwohner zumutbar und verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 34 von den Auswirkungen der Baumaßnahme verschont zu bleiben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen von E 34 sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt die beantragte Inanspruchnahme.

#### Einwenderin E 36 (Eigentümerin 14)

E 36 hat mit Schreiben vom 20.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 23.12.2013 eingegangen, eingewandt, dass die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Erneuerung der Hasedeiche etwa die Hälfte ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wulften betreffen. Somit habe die geplante Landabgabe an den Antragsteller auch eine langfristige wirtschaftliche Bedeutung für sie. Außerdem habe sie bereits im Flurbereinigungsverfahren einen Flächentausch an die Hase mit tiefer gelegenen Flächen hinnehmen müssen. E 36 ist nur bereit im adäquaten Flächentausch

<sup>290</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>291</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>292</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>293</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>294</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

die Inanspruchnahme zu akzeptieren.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 36 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase werden die Flurstücke 86/1, 87/1 und 89/ 1 der Flur 3, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen, mit einer Gesamtgröße von 40.096 m<sup>2</sup> im Umfang von ca. 4.550 m<sup>2</sup> für die Damm- / Deicherneuerung benötigt. Davon sind bereits rd. 2.200 m<sup>2</sup> Damm- / Deichfläche. Mitumfasst ist hiervon auch die Erweiterung der Damm- / Deichfläche auf diesem Flurstück, die zum einen als hochwasserfreie Lagerfläche im Nahbereich der Zufahrtsstraße Zum Ahrbruch an der Wirtschaftswegbrücke erforderlich ist und die zum anderen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Auf- und Abfahrens auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Wendestelle für große Fahrzeuge und Gespanne notwendig ist.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten<sup>295</sup> kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen der Einwenderin nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden.

Der Eingriff in das Eigentum von E 36 ist von mittlerem Gewicht und verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 36 zu Gute kommt, überwiegt ihr Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt ihres Grundeigentums. Die Inanspruchnahme ihrer Flächen, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Außerdem werden auf den Flurstücken bereits 2.200 m<sup>2</sup> Fläche von den vorhandenen Dämmen / Deichen eingenommen und sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

E 36 hat weder eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes eingewandt noch hat sie sich grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen ausgesprochen. Vielmehr hat sie ihre Zustimmung von der Stellung von adäquaten Ersatzflächen abhängig gemacht.

Zusätzlich werden für die Ausgleichsmaßnahme A 14 das Flurstück 89/1 der Flur 3, Gemarkung Wulften in der Gemeinde Badbergen mit einer Größe von ca. 6.590 m<sup>2</sup> ganz und von dem Flurstück 87/1 mit einer Größe von 14.741 m<sup>2</sup> ca. 3.900 m<sup>2</sup> benötigt, die einvernehmlich erworben werden sollen.

Der Antragsteller hat mittlerweile mitgeteilt, dass mit E 36 am 25.11.2014 ein notarieller Kaufvertrag über die für das Vorhaben benötigten Flächen abgeschlossen worden ist.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist es erforderlich, für die Bauarbei-

<sup>295</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

ten zur Realisierung des Vorhabens ca. 1.600 m<sup>2</sup> von den betroffenen Flächen der E 36 vorübergehend für die Zwischenablagerung des Bodenabtrags in Anspruch zu nehmen.

Diese zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig<sup>296</sup>.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen<sup>297</sup> im Rahmen des Erforderlichen halten. Das Vorhaben wird abschnittsweise umgesetzt, so dass der Zeitraum der Bauarbeiten in den einzelnen Abschnitten deutlich kürzer als der gesamte Bauablauf ausfällt, in der Regel ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahme V 10 sichergestellt<sup>298</sup>. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten gewährleistet<sup>299</sup>.

Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von E 36 von den Auswirkungen der Baumaßnahme verschont zu bleiben.

#### Einwenderin E 39 (Eigentümerin 44)

E 39 hat mit Schreiben vom 25.01.2014, am 28.01.2014 als E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen, ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme der Flächen davon abhängig gemacht, dass die Zuwegung zur Gehobenen Hase und die alten und neuen Dammverteidigungswege auch zukünftig mit dem Pkw befahren dürfen, um die Angelplätze zu erreichen.

In dem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Flurstück 85 für die Dammverbreiterung geeigneter Sand zur Verfügung gestellt werden könnte. Als Gegenleistung werde die Schaffung eines an die Gehobenen Hase angebundenen Kleingewässers erwartet, wie es auf der gegenüberliegenden östlichen Seite auf dem eigenen Flurstück entstanden ist. In dem Fall wäre man auch bereit, das eigene Grundstück für die Zuwegung und den Lager- und Wendeplatz sowie den Sand kostenlos abzugeben.

Im Erörterungstermin hat E 39 ihre Einwendung gegen die Flächeninanspruchnahme mit der Begründung zurückgenommen, der Antragsteller habe zugesichert, dass es keine Nachteile hinsichtlich des Befahrens der Zuwegung zur Gehobenen Hase und der Deichverteidigungswege geben werde.

Die Flächeninanspruchnahme für die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme/Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

<sup>296</sup> Reffken/Elsner, § 113 NWG, Rn. 2

<sup>297</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 338 f.

<sup>298</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C.8, S. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 25 u. 50;

1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 38

<sup>299</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 39

Die Inanspruchnahme der Flächen von E 39 ist für die Erneuerung der Dämme / Deiche einschließlich ihrer Verbreiterung unabdingbar erforderlich. Linksseitig der Gehobenen Hase werden von dem Flurstück 85 der Flur 1, Gemarkung Rüsfort in der Gemeinde Gehrde, mit einer Gesamtgröße von 29.665 m<sup>2</sup> ca. 6.100 m<sup>2</sup> für die Damm / Deicherneuerung benötigt. Davon sind bereits gegenwärtig rd. 750 m<sup>2</sup> Damm / Deichfläche. Bei den weiteren 5.350 m<sup>2</sup> handelt es sich um eine Restfläche vor dem an dieser Stelle rückverlagerten Deich im Zuge der Gestaltung des Biotops Rüsfort. Auf der für das Vorhaben benötigten Fläche sollen neben dem Damm / Deich die Zuwegung zum Damm- / Deichverteidigungsweg und eine hochwasserfreie Wende- / Lagerfläche im Nahbereich der Gemeindestraße „Zum Hasekamp“ angelegt werden. Diese Einrichtungen sind zum Auf- und Abfahren auf den bzw. von dem Damm- / Deichverteidigungsweg und als Umkehrmöglichkeit auch für große Fahrzeuge und Gespanne sowie für Materialumschläge und zur Lagerung von Gerätschaften erforderlich.

Ausweislich der Prüfung von Alternativen / Varianten kann der Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange auch auf den Flächen von E 39 nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden<sup>300</sup>.

Der Eingriff in das Eigentum von E 39 ist zwar erheblich aber dennoch verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch E 39 zu Gute kommt, überwiegt ihr Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt ihres Grundeigentums. Die Inanspruchnahme ihrer Fläche, die durch ihre Lage an der Gehobenen Hase einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegt, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Die Fläche ist ohnehin als Restfläche vor dem zurückverlagerten Deich nur eingeschränkt nutzbar. Außerdem werden auf dem Flurstück bereits 750 m<sup>2</sup> von dem vorhandenen Damm/Deich eingenommen. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden.

Der Antragsteller will die Fläche einschließlich der nicht mehr eigenständig nutzbaren Restflächen an den Damm- / Deichflächen (in den 6.100 m<sup>2</sup> enthalten), die für die Kompensationsmaßnahmen A 1 und A 9 genutzt werden sollen, erwerben. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind auch die Gegenleistungen zu regeln.

Aufgrund der Rücknahme des entgegenstehenden Einwands von E 39 kann von dem Zustandekommen eines einvernehmlichen Flächenerwerbs ausgegangen werden. Sollte es dem Antragsteller dennoch nicht gelingen, mit E 39 eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gemäß § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>301</sup>.

<sup>300</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>301</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

Bezüglich der Forderung, die Zuwegung zur Gehobenen Hase und die Damm- / Deichverteidigungswege zukünftig mit Kraftfahrzeugen befahren zu dürfen, wird auf § 10 Nds. FischG verwiesen, worin für Fischereiberechtigte die erforderlichen Nutzungsrechte geregelt sind. Darüberhinausgehende Befugnisse müssen mit dem Antragsteller gesondert vereinbart werden.

#### IV.1.2 Auswirkungen der Überlaufstrecken

- Einige Träger öffentlicher Belange (Samtgemeinde Artland und Stadt Quakenbrück, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, Jagdgenossenschaften Lechterke und Wulften,) und verschiedene Einwender (E 1, E 2, E 7, E 10, E 11, E 12, E 14, E 15, E 17, E 18, E 21, E 23, E 24, E 25, E 26, E 27, E 28, E 29, E 32, E 33, E 34, E 37, E 38) haben in ihren Stellungnahmen und Einwendungen die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Überlaufstrecken angesprochen.

Als deren Folge wird eine Verschärfung der Hochwassersituation durch frühere und häufigere Überflutungen mit größerer Ausdehnung und Tiefe befürchtet (Samtgemeinde Artland und Stadt Quakenbrück, Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, E 11, E 12, E 14, E 17, E 18, E 21, E 23, E 26, E 27, E 28, E 32, E 33).

Es wurde vorgetragen, dass früher als bisher die Kontrolle über das Hochwasser aufgegeben und dem Hochwasserschutz nicht ausreichend Rechnung getragen werde (Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, E 11, E 21, E 33). Es fehlten Schutzmaßnahmen für die in den angrenzenden Gebieten liegenden Häuser und Betriebe (E 27). Die Interessen der betroffenen Privateigentümer seien nicht ausreichend berücksichtigt worden (E 10). Die Überschwemmungssituation oberhalb Schleuse II, insbesondere die Frage eines Rückstaus in den Rüsforter Bereich hinein, sei ungeklärt (E 27). Aufgrund des unterhalb Schleuse II engeren Gewässerprofils stelle sich die Frage eines Wasseraufstaus im Flussoberlauf.

Der Grundsatz der Deicherhaltung werde aufgrund der Überlaufstrecken missachtet. Die Hochwassersituation sei schon durch die Sohlengleite verstärkt worden. Zusätzlich führe die Wassermengenbegrenzung im Arkenstetter Vertrag zu einer Verschlechterung (E 14, E 26).

Daher werden die Überlaufstrecken als unzumutbar angesehen, abgelehnt oder es wird verlangt, auf sie zu verzichten (Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, E 2, E 7, E 10, E 11, E 12, E 14, E 17, E 18, E 15, E 21, E 23, E 26, E 27, E 28, E 32, E 33, E 34, E 38).

E 29 hat eingewandt, dass es durch die Überlaufstrecke I oberhalb Schleuse II zur Überflutung von Flächen linksseitig der Gehobenen Hase durch Rückstau kommen könne, die die Ausmaße bei dem Hochwasser 1947 erreichen würden.

Die Befürchtung der Träger öffentlicher Belange und Einwender, dass sich durch das Vorhaben die Hochwassersituation verschlechtern könnte, ist unberechtigt, wie u.a. den Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen zu entnehmen ist<sup>302</sup>. Durch das Vorhaben wird ein effektiver Hochwasserschutz für die Region hergestellt. Die zu

<sup>302</sup> B.III.5 des Planfeststellungsbeschlusses

erneuernden Dämme / Deiche befinden sich ausweislich der nachvollziehbaren Begutachtung<sup>303</sup> im Wesentlichen aufgrund der Verwendung von ungeeigneten Böden für den Damm- / Deichbau, insbesondere von locker gelagerten Sanden mit Torf- und Schlufflinsen, anlagebedingt in einem so instabilen Zustand, dass bei Hochwasserereignissen oberhalb des Mittelwasserabflusses auf der gesamten Strecke die Gefahr eines Damm- / Deichversagens nicht ausgeschlossen werden kann. Seitens des Antragstellers wurde überzeugend dargelegt, dass es je nach Ort des Damm- / Deichbruchs zu Überschwemmungen über den Planungszustand hinaus kommen würde. Käme es zu einem Dammbruch in einem Bereich, in dem der Wasserstand beim Mittelwasserabfluss über der Geländeoberkante liegt, liefe die Gehobene Hase nahezu vollständig aus. Das Auslaufen würde andauern, bis sich wieder normale Niedrigwasserstände eingestellt hätten und die Dammlücke mit technischem Gerät erreicht und geschlossen werden könnte. Das Ausmaß von Damm- / Deichbrüchen im Bereich Badbergen und Quakenbrück hat der Antragsteller in einem Hochwassergefährdungsplan nach den tatsächlichen Deichbrüchen im Jahr 1946 im Erörterungstermin am 11.06.2014 dargestellt.

Wie bereits oben ausgeführt<sup>304</sup>, geben die in den Planunterlagen befindlichen Bestandsdarstellungen zu den Überschwemmungsflächen die gegenwärtige Hochwassersituation nicht realistisch wieder, weil bei den hydraulischen Berechnungen stabile Dämme / Deiche unterstellt und der zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erforderliche Freibord außer Acht gelassen wurde, obwohl auch Letzteres für sich betrachtet ein Risiko für das Versagen der Dämme / Deiche darstellt.

Die Bestandsdarstellungen zeigen aber nachvollziehbar, dass es selbst bei diesen unrealistisch positiven Annahmen ab bestimmten Hochwasserlagen zu Überflutungen der an die Gehobene Hase angrenzenden Bereiche kommen würde. Der Antragsteller hat anhand der hydraulischen Berechnungen nachvollziehbar dargelegt, dass die Überlaufstrecke I erst überströmt wird, wenn es im Überschwemmungsgebiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>305</sup>. Bereits vor Anspringen der Überlaufstrecke I kommt es also zu Überflutungen in dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet, da die Abflusskapazität der Wrau bei 10 m<sup>3</sup>/s liegt und nicht nur der Abschlag an der Schleuse II zu berücksichtigen ist, sondern auch die Abflüsse aus der Alten Hase und dem Möllwiesenbach.

Die Überlaufstrecken erhöhen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht die Überflutungsgefahr gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen, sondern sorgen ab einem Hochwasserzufluss von ca. 80 m<sup>3</sup>/s dafür, dass die Dämme / Deiche nicht überlastet werden und sie dadurch versagen, was, wie oben beschrieben, zu vergleichsweise größeren Überflutungen führen könnte.

Der Abschlag an der Schleuse II ist wegen des um ca. zwei Meter verengten Gewässerprofils der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II erforderlich.

Mit der vorhandenen Schleuse II kann die Einhaltung des zulässigen Bemessungsabflusses von 58 m<sup>3</sup>/s in der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II im Bemessungs-

<sup>303</sup> 4. Ordner der Planunterlagen, C.2, Geotechn. Untersuchung/Baugrundbeurteilung, insbes. Kap. 6, S. 30 f.

<sup>304</sup> B.III.5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>305</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.2, S. 33  
3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Anlage 8

fall 1 (BHQ<sub>1</sub>) ausweislich der nachvollziehbaren Begutachtung<sup>306</sup> nicht sichergestellt werden. Die hydraulischen Berechnungen haben plausibel nachgewiesen, dass mittels der Schleuse II maximal 55,9 m<sup>3</sup>/s zur Wrau abgeschlagen werden können, dieser Abschlag jedoch im Hochwasserfall durch den Rückstau, der sich auch aufgrund der Zuflüsse aus der Alten Hase und dem Möllwiesenbach bildet, gemindert ist<sup>307</sup>.

Das Vorhaben dient somit gerade auch dem Schutz der Grundeigentümer der an die Gehobene Hase angrenzenden Gebiete, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des mit vertretbarem Aufwand Machbaren möglich ist.

Es handelt sich außerdem bei den rechtsseitig der Gehobenen Hase gelegenen planbetroffenen Bereichen ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einigen wenigen Einzelgebäuden, vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzgebäuden, für die nach DIN 19712 nur ein Schutz gegen Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von fünf bzw. fünfundzwanzig Jahren vorzusehen ist<sup>308</sup>. Solche Hochwasserabflüsse werden im Normalfall vom Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste aufgefangen.

Der Antragsteller hat im Übrigen plausibel dargelegt, dass die Überlaufstrecke I erst überströmt wird, wenn in den angrenzenden Überschwemmungsgebieten ohnehin schon Überflutungen auftreten.

Die nach dem Anhörungsverfahren eingeholte weitere gutachterliche Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH, die sich mit überzeugenden Argumenten mit den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandersetzt, zeigt auf, dass es, wäre das Hochwasserrückhaltebecken bereits seit 1958 in Betrieb gewesen, seitdem zu keinem Hochwasserscheitelabfluss in der Gehobenen Hase von mehr als 80 m<sup>3</sup>/s gekommen wäre<sup>309</sup>, woraus der Gutachter die einleuchtende Schlussfolgerung gezogen hat, dass sich bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens die Prognose für ein HQ<sub>100</sub> auf einen Abflusswert von unter 80 m<sup>3</sup>/s reduzieren würde<sup>310</sup>. Die Überlaufstrecke I wird erst bei einem Abfluss von ca. 80 m<sup>3</sup>/s überströmt, die Überlaufstrecke II erst bei Ausfall der Schleuse II oder bei Hochwasserereignissen mit Abflüssen über 126 m<sup>3</sup>/s oberhalb Schleuse II.

Mit der Anlage der Überlaufstrecken wird auch nicht gegen den Grundsatz der Deicherhaltung verstoßen. Die Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase sind keine gewidmeten Deiche im Sinn des Nds. Deichgesetzes.

Im Übrigen dienen die Überlaufstrecken gerade dazu, bei besonderen Lastfällen eine Gefährdung der Dämme / Deiche mit einer größeren Überflutungsgefahr auszuschließen.

Die Sohlengleite in Quakenbrück verstärkt die Hochwassergefahr nicht, da sie hochwasserneutral konzipiert ist. Sie liegt außerdem unterhalb der kapazitätsbegrenzenden Gewässerstrecke der Gehobenen Hase und ist nicht Gegenstand des Planfeststel-

<sup>306</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 3, S. 45 ff.

<sup>307</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Erläuterungen, Kap. 5. 3.2, S. 15, und Kap. 6.1, S. 17 f.

<sup>308</sup> DIN 19712, Tabelle 2

<sup>309</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 3, S. 18

<sup>310</sup> Wie zuvor, Kap. 5, S. 21

lungsverfahrens.

Die eingewandte angebliche Verschlechterung durch die Wassermengenbegrenzung im Arkenstetter Vertrag wäre nicht dem beantragten Ausbauvorhaben zuzurechnen und daher auch nicht in diesem Verfahren als kausale Verschlechterung zu berücksichtigen.

Im Übrigen gilt der Arkenstetter Vertrag von 1781 schon seit dem Jahr 1903 nicht mehr, sondern wurde zu diesem Zeitpunkt durch einen Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg aufgehoben<sup>311</sup>, der seinerseits keine für das Vorhaben relevanten Regelungen enthält.

Zu dem Einwand, die Überschwemmungssituation oberhalb Schleuse II, insbesondere die Frage eines Rückstaus in den Rüsforter Bereich hinein, sei ungeklärt, wird auf die Darstellungen zum Planungszustand bis zu einem HQ<sub>100</sub> in den Lageplänen zu den hydraulischen Berechnungen des Ingenieurbüros IDN verwiesen<sup>312</sup>, die die Auswirkungen des Vorhabens pessimistisch darstellen, da die Speicherfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste unberücksichtigt geblieben ist.

Die Berechnungen der Wasserspiegellagen für verschiedene Durchflüsse<sup>313</sup> zeigen im Übrigen keine Ausbildung einer Stauzone stromaufwärts. Neben dem verfügbaren Querschnitt ändert sich hier im Hochwasserfall auch der Durchfluss durch den Abschlag an Schleuse II.

Der Einwand, dass es durch die Überlaufstrecke I oberhalb Schleuse II zur Überflutung von Flächen linksseitig der Gehobenen Hase durch Rückstau kommen könne, wird dadurch entkräftet, dass im Rahmen des Ausbauvorhabens in den Dükereinläufen Schütztafeln eingebaut werden, die bei Hochwasser geschlossen werden und damit einen Zufluss von rechtsseitig der Gehobenen Hase verhindern. Die Darstellungen der Überschwemmungen linksseitig der Gehobenen Hase im Planzustand beruhen auf einer Worst-Case-Betrachtung und gehen von einem Zufluss/Rückstau von rechtsseitigen Überschwemmungen aus, was durch die Rückstauklappen verhindert wird. Allerdings kommt es, wie auch schon heute, weiterhin zu einem Rückstau aufgrund des nicht mehr möglichen Abflusses der linksseitigen Zuflüsse, u.a. der Alten Hase.

- Als Alternative zu den Überlaufstrecken wurde die Ertüchtigung der Dämme / Deiche vorgeschlagen, z. B. durch Verdichtung oder Einbau von Spundwänden. Es wurde die Frage gestellt, ob zur ausreichenden Stabilisierung eine wasserseitige Dichtung der Dämme bei gleichzeitiger Abflachung des Dammprofils genügt oder ob zusätzliche Maßnahmen, wie punktuelle Injektionen, getroffen werden müssten (E 27). Neben der Stabilisierung wurde die Erhöhung der Dämme / Deiche ggf. unter Anlage von Überlaufstrecken auf bisheriger Höhe zur gefahrlosen Ableitung eines HQ<sub>100</sub> gefordert (E 12, E 14, E 17, E 18, E 23, E 26, E 28, E 32).  
Des Weiteren wurde die Ertüchtigung der Schleuse II zum erforderlichen Abschlag (E 27), die Einbeziehung bzw. optimierte Nutzung der Rückhaltefunktion des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

<sup>311</sup> § 1 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Oldenburg über die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Nähe der Stadt Quakenbrück

<sup>312</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Teil 2, Anlage 5

<sup>313</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Teil 2, Anlage 2

Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, E 7, E 11, E 21, E 33, E 27), die Einbeziehung des langen Damms (E 27) sowie die Nutzung von vorhandenem Retentionsraum, z. B. in Rüsfort (E 34), und die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen (E 27) vorgeschlagen. Die Notwendigkeit der Überlaufstrecken wird bei einer optimalen Nutzung des Hochwasserrückhaltebeckens in Frage gestellt (Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, E 11, E 21, E 33). Ferner wurde die Entwicklung eines langfristigen Hochwasserschutzkonzepts über die jetzige Planung hinaus und die Einholung weiteren sachverständigen Rats angeregt und eine Berechnung der Normal- / Hochwassersituation nach den Gesetzen der Hydrodynamik (E 27).

Zu den in den Stellungnahmen und Einwendungen unterbreiteten alternativen Lösungsvorschlägen wird auf die Prüfung der Alternativen / Varianten verwiesen<sup>314</sup>.

Eine Erhöhung der Dämme / Deiche ist insbesondere unterhalb der Schleuse II, wo sich das Gewässerprofil der Gehobenen Hase um zwei Meter verengt, aus statischen Gründen bautechnisch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, wie insbesondere der überzeugenden ergänzenden Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH zu entnehmen ist<sup>315</sup>.

Ohne Überlaufstrecken müssten die Dämme / Deiche unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik oberhalb der Schleuse II sowie zwischen der Schleuse II und der geplanten Überlaufstrecke II um ca. 0,7m und unterhalb der geplanten Überlaufstrecke II um ca. 1,0 m erhöht werden<sup>316</sup>.

Abgesehen davon, dass dies bei der erforderlichen Böschungsneigung von 1:3 eine luftseitige weitere Verbreiterung der Dämme / Deiche von etwa 4,2 m bis 6,0 m gegenüber der gegenwärtigen Planung zur Folge hätte, würde dies zu neuen setzungserzeugenden Lasten für den weitgehend nicht tragfähigen Untergrund führen. Insbesondere zwischen Baukilometer 0,000 (Sohlegleite) und Baukilometer 2,500 (Wirtschaftswegebücke) sind die Baugrundverhältnisse sehr inhomogen und wären bei einer zusätzlichen Lastaufbringung schwer zu beherrschen<sup>317</sup>.

Ein kompletter Neubau der Dämme / Deiche mit einer ausreichenden neuen Gründung wäre nur schwer möglich, weil auf größeren Abschnitten der Mittelwasserstand über der luftseitigen Geländehöhe (Dammlage) verläuft. Bei einem Neubau müsste daher die Gehobene Hase entleert und das zufließende Wasser vollständig über die Wrau abgeleitet werden, wodurch im Übrigen der für die Gründung der Bauten in Quakenbrück erforderliche Wasserzufluss über einen langen Zeitraum hinweg nicht mehr gegeben wäre<sup>318</sup>.

Des Weiteren wäre der Freibord von Brückenbauwerken über die Gehobene Hase, z. B. bei der Devermannsbrücke, nicht mehr ausreichend, so dass die Notwendigkeit von Brückenneubauten nicht ausgeschlossen werden könnte<sup>319</sup>.

Dies verdeutlicht, dass eine Erhöhung der Dämme / Deiche unter Berücksichtigung aller Belange, u. a. der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, keine geeignete und angemessene Alternative zu dem beantragten Vorhaben darstellt.

<sup>314</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>315</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 8, S. 35ff., Kap. 9, S. 41f.

<sup>316</sup> Wie zuvor, Kap. 7, S. 33, Kap. 9, S. 41f.

<sup>317</sup> wie zuvor, Kap. 8, S. 35ff., Kap. 9, S. 41f.

<sup>318</sup> Wie zuvor, Kap. 8, S. 35ff., Kap. 9, S. 41f.

<sup>319</sup> Wie zuvor, Kap. 8, S. 35ff., Kap. 9, S. 41f

Auch die weiteren Vorschläge zur Ertüchtigung der Dämme / Deiche durch Verdichtung oder Einbau von Spundwänden, durch wasserseitige Abdichtung bei gleichzeitiger Abflachung des Dammpfils oder durch weitere Stabilisation mittels punktueller Injektionen stellen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine geeigneten Alternativen dar, wie bereits oben unter Bezugnahme auf die plausiblen, mit dem Plan eingereichten Gutachten dargelegt wurde<sup>320</sup>.

Eine Verdichtung (Variante 1) scheidet als Lösung aus, weil sich unterhalb der Dammaufstandsfläche teilweise Böden befinden, deren Lagerungsdichte sich technisch nicht oder nur eingeschränkt mit der Rütteldruckverdichtung verbessern lassen<sup>321</sup>. Unabhängig von der eingeschränkten technischen Realisierbarkeit könnte sich die teilweise Nachverdichtung auch nachteilig auswirken, weil die hydraulischen Gradienten lokal erhöht würden, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Erosion und Suffosion zunehmen würde<sup>322</sup>.

Eine Innendichtung durch eine Stahlspundwand oder im Mixed-in-Place-Verfahren (Variante 2) ist einmal wegen der geringen Tragfähigkeit des Untergrunds schwierig und erfordert daher auch eine Verbreiterung der Dämme / Deiche. Außerdem könnten die Sickerwassermengen durch eine Dichtwand nicht ausreichend reduziert werden, da ein Dichtungsanschluss zum Untergrund nicht möglich ist<sup>323</sup>.

Zementinjektionen würden mit dem vorhandenen Boden als „Zuschlag“ eine Art Betonkörper bilden. Diese Körper wären nach Aushärtung nahezu wasserundurchlässig. Ein Umströmen dieser Körper würde im Belastungsfall in der Grenzschicht höhere Durchströmungsgeschwindigkeiten bedingen und damit die Gefahr einer lokalen Erosion erhöhen. Dicht nebeneinander gesetzte Injektionen würden zur Ausbildung einer wasserundurchlässigen Wand, gleichsam wie eine Spundwand, führen und sind daher aus den gleichen Gründen nicht ausführbar.

Eine wasserseitige Oberflächenabdichtung wurde vom Antragsteller als Variante 3 geprüft und mit der nachvollziehbaren Begründung als Lösung verworfen, dass dafür zum einen eine nicht realisierbare längere Trockenlegung der Gehobenen Hase erforderlich wäre. Die wasserseitigen Böschungen an den Dämmen / Deichen unterhalb des Mittelwasserstands sind nämlich teilweise dauernd überstaut. Im Übrigen müsste auch die Gewässersohle gegen Durchströmung gesichert werden. Da der hierfür ebenfalls notwendige Dichtungsanschluss zum Untergrund nicht möglich ist, scheidet auch eine Oberflächenabdichtung als alternative Lösung aus<sup>324</sup>. Im Übrigen würde diese Maßnahme die Auswirkungen auf die Umwelt erheblich erhöhen. Um eine hinreichende Dichtung zu erzielen, wäre diese bei dem vorliegend stark durchlässigen Untergrund geschlossen auszuführen, d.h., das gesamte Profil der Gehobenen Hase müsste ausgekleidet werden. Damit wäre mit der verringerten Durchströmung der Dämme / Deiche gleichzeitig eine Verringerung des Zuflusses aus der Gehobenen Hase zum Grundwasser und folglich eine Veränderung der Grundwasserstände im Umfeld zu erwarten.

<sup>320</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>321</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.1, S. 28,

5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5. 1, S.81

<sup>322</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5.1, S. 83

<sup>323</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.1, S. 28,

5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5.2, S.84 ff.

<sup>324</sup> 1. Ordner, der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.3, S. 28,

5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5, s. insbes. S. 71 ff. (86f.)

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Damm- / Deicherneuerung, insbesondere die Abflachung der Damm- / Deichböschungen in Verbindung mit der Anlage von Bermen und Sickerwasserrandgräben werden dagegen zu einer ausreichenden Stabilisierung führen<sup>325</sup>.

Bei der Berechnung der Wasserspiegellagen wurden die Gesetze der Hydrodynamik berücksichtigt. Bei den Einheiten handelt es sich um SI-Einheiten. Aus der Angabe der Durchflussmenge je Zeiteinheit (hier:  $\text{m}^3/\text{s}$ ) und der Querschnittsfläche des Abflussprofils (in  $\text{m}^2$ ) lässt sich eine mittlere Strömungsgeschwindigkeit (in  $\text{m}/\text{s}$ ) berechnen. Diese ist über den Querschnitt allerdings nicht konstant, sondern inhomogen verteilt, an Reibungsflächen (Sohle, Böschungen, ggf. Bewuchs) treten niedrigere Geschwindigkeiten auf, die sich mit zunehmendem Abstand von diesen Flächen (Maximum i.d.R. an der Oberfläche in Strommitte) erhöhen. Relevanz haben diese Geschwindigkeiten für die Berechnung von Wasserspiegellagen, bei denen sie berücksichtigt sind. In der Planung sind die aus den kinetischen Energien resultierenden Belastungen des Bauwerks berücksichtigt.

Eine Vermeidung der Überlaufstrecken durch Ertüchtigung der Schleuse II würde nicht nur deren Neubau, sondern zusätzlich den Ausbau der Wrau und die Erneuerung von sechs Brücken über die Wrau erfordern, wie seitens des Antragstellers plausibel dargelegt wurde<sup>326</sup>. Die Schleuse II müsste mit einer zweiten Klappe versehen werden und wäre dann doppelt so breit<sup>327</sup>. Der sichere Zufluss nach Quakenbrück müsste u.a. wegen der dortigen Pfahlgründungen weiterhin gewährleistet werden, so dass auch bei dieser Variante die Dämme / Deiche zu erneuern wären<sup>328</sup>. Wegen der offensichtlichen erheblichen Mehrkosten und der vielfältigen Betroffenheit anderer Belange, z. B. von Flächeneigentümern wegen des zusätzlichen dauerhaften Flächenbedarfs, stellt die Kapazitätserhöhung der Schleuse II auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine angemessene Alternativlösung dar.

Die vorgeschlagene Nutzung der Speicherfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste zur Rückhaltung von Hochwasser ist weiterhin gewährleistet und reduziert im Normalfall die Wahrscheinlichkeit der Überströmung der Überlaufstrecke I so erheblich, dass sie nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Gutachters Dr. Salveter geringer ist als die Wahrscheinlichkeit eines  $\text{HQ}_{100}$ , für das er unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens eine Abflussmenge von weniger als  $80 \text{ m}^3/\text{s}$  annimmt<sup>329</sup>. Die Überlaufstrecke II wird nur bei außergewöhnlichen Fällen, wie einem gegenüber einem  $\text{HQ}_{100}$  größeren Hochwasserereignis oder dem Ausfall der Schleuse II wirksam.

Die (n-1)-Bedingung, wonach bei Ausfall eines Objekts, also insbesondere des Hochwasserrückhaltebeckens z. B. im Revisionsfall, der Betrieb oder die Funktionstüchtigkeit durch die anderen Objekte gewährleistet sein muss, erfordert die Außerachtlassung des Hochwasserwasserrückhaltebeckens bei der Festlegung des Bemessungshochwasserwerts, damit in einem solchen Fall nicht die Dämme / Deiche überlastet

<sup>325</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, s. Kap. 5.4, S. 89 ff.

<sup>326</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 4.1, S. 26

<sup>327</sup> Dr. Salveter am 11.06.2014 im Erörterungstermin, Protokoll zum Erörterungstermin, S. 11

<sup>328</sup> 1. Ordner, der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht Kap. 4.1, S. 26

<sup>329</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29

werden. Daher kann auch nicht auf die Überlaufstrecken verzichtet werden.

Die geforderte Berücksichtigung des Langen Damms ist, abgesehen von seinem für den Hochwasserschutz ungenügenden Zustand, nicht zielführend, weil die Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase davon unabhängig erfolgen muss.

Der Verweis auf vorhandenen Retentionsraum, z. B. in Rüsfort, führt zu keiner anderen Beurteilung, weil dieser ausweislich der nachvollziehbaren hydraulischen Berechnungen zu dem Vorhaben den Bemessungsabfluss nicht wesentlich zu reduzieren vermag<sup>330</sup>.

Die Schaffung neuen Retentionsraums ist wegen der Flächenknappheit nicht zu realisieren.

Im Übrigen werden die erneuerten Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase gemeinsam mit dem Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste langfristig einen wirksamen Hochwasserschutz an der Gehobenen Hase bieten.

Aus den mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegten überzeugenden Sachverständigengutachten lässt sich entnehmen, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte, insbesondere dem engeren Gewässerprofil der Gehobenen Hase unterhalb Schleuse II, der eingeschränkten Leistungsfähigkeit von Schleuse II, dem teilweise über Geländeoberkante liegenden Wasserstand beim Mittelwasserabfluss und dem unter statischen Gesichtspunkten streckenweise problematischen Untergrund, die am besten geeignete und angemessenste Lösung des Hochwasserschutzes darstellt. Alle anderen untersuchten Alternativlösungen haben sich letztlich unter Berücksichtigung aller Belange auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als nicht realisierbar oder unangemessen erwiesen.

- Sollten die Überlaufstrecken, wie geplant, gebaut werden, werden Gefahren für Mensch, Tier, Vegetation, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hofstellen, Wohngebäude und sonstige Anwesen befürchtet.  
Es wird die Gefahr häufigerer Überflutungen von eigenen oder gepachteten Flächen, von Hofstellen, Wohngebäuden bzw. Anwesen gesehen (E 12, E 14, E 17, E 18, E 23, E 26, E 28, E 32).  
Die Jagdgenossenschaften Lechterke und Wulften haben eingewandt, dass durch zusätzliche Überschwemmungsgebiete von ca. 1000 ha eine nachhaltige Zerstörung von Flora und Fauna (ähnlich E 10) erfolgen werde.  
E 7 hat den Nutzen des Vorhabens übertreffende Gefahren für Mensch und Tier aufgrund der Überlaufstrecken kritisiert (ähnlich Hauptverband des Osnabrücker Landvolks). Dies sieht E 29 so ähnlich wegen negativer Auswirkungen auf die Natur- und Kulturlandschaft. E 27 hat sich gegen eine bewusste Hinnahme der Überflutung von Ackerflächen gewandt und sorgt sich um diesbezügliche Einschränkungen der Grund- und Eigentumsrechte.  
E 1 befürchtet, dass es durch das Vorhaben zur Ausweisung neuer und größerer Überschwemmungsgebiete kommen könnte, wovon eigene, bisher nicht in solchen Gebieten liegende Ackerflächen betroffen seien. Diese würden wegen zu befürchtender Überflutungsschäden an den angebauten Kulturen im Wert gemindert. Außerdem

<sup>330</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Teil 1, Kap. 5.3.2, S. 15

könnte mit Schadstoffen verunreinigtes Wasser zu Schäden an den Ackerflächen selbst führen. Durch neue Überschwemmungsgebiete könne es zu zusätzlichen Schäden kommen. Bei einem Verkauf oder einer Verpachtung von Flächen sei mit einer Wertminderung zu rechnen. Von Entschädigung oder Ausgleich sei jedoch nicht die Rede.

E 2 sieht die Gefahr einer stillen Enteignung wegen Bewirtschaftungsauflagen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten infolge des Vorhabens. Er befürchtet zusätzliche Kosten und Einschränkungen, da er bei Bewirtschaftungsauflagen über zu wenige Hauptfutterflächen verfügen würde, und bittet um Ausklammerung seiner Flächen.

E 15 hat ebenfalls eingewandt, dass eine Wertminderung für seine einzeln aufgezählten Flächen sowie wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch Auflagen im Überschwemmungsgebiet drohten. Des Weiteren sieht er die Gefahr des Abtrags von fruchtbarem Boden und von Ertragsausfällen sowie von Nährstoffauswaschungen. Ferner hat er sich gegen die Entsorgung von Überschwemmungsrückständen und einen unkontrollierten Wasserablauf gewandt. Er befürchtet wegen der Betroffenheit vieler Flächen seines Betriebs im Ernstfall eine Existenzgefährdung und hat die Frage gestellt, ob Entschädigungen vorgesehen sind.

E 38 hat eingewandt, dass es für ihn durch die Lage in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet zu einem Wertverlust bei einem Verkauf des Grundstücks bzw. Hauses komme und zu Kosten für eine zusätzliche Elementarschadensversicherung. Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Quakenbrück fordern, mit den von zusätzlichen Überschwemmungen Betroffenen Lösungen für den Fortbestand von Wohnbebauung und Betrieben zu suchen.

Die Landwirtschaftskammer fordert, die Bewirtschafter zu entschädigen, wenn es nachweislich durch die Überlaufstrecken zu zusätzlichen Überschwemmungen kommen sollte. Des Weiteren sollen die im Bereich der Wrau und der Gehobenen Hase vorhandenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiete nicht verändert werden.

Gemäß § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und 4 WHG und § 112 NWG können nur dann Abwehrrechte oder Entschädigungsansprüche gegeben sein, wenn das Vorhaben nachteilig auf Rechte oder auf gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 WHG geschützte Interessen einwirkt. Erfasst wird jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustands, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Diese Regelungen dienen dem Bestandsschutz und nicht der Erweiterung bestehender Rechtspositionen<sup>331</sup>. Es kann nur eine Verschärfung der ohnehin bestehenden Gefahrenlage durch das Vorhaben eingewandt werden<sup>332</sup>.

Die Hochwassergefährdung wird durch die Erneuerung der Dämme / Deiche in der geplanten Art und Weise einschließlich der Überlaufstrecken jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erhöht, wie bereits zuvor dargelegt wurde. Vielmehr wird erstmals ein effektiver Hochwasserschutz durch die Schaffung stabiler Dämme / Deiche hergestellt. Die früheren Hochwasserereignisse mit Damnbrüchen, insbesondere in den Jahren 1946 und 1947, belegen die bestehende Hochwassergefahr. Die Damm- / Deichsicherheit erfordert im Übrigen für besondere Hochwasserlagen die Überlaufstrecken, da die Schleuse II entgegen früheren Annahmen nach den plausiblen aktuellen Untersuchungen nicht in der Lage ist, den höchsten zulässigen Bemess-

<sup>331</sup> Czychowski/Reinhardt, § 14 WHG Rn. 39

<sup>332</sup> Bay. VGH, ZfW 2003, S. 46 ff. (48)

sungswasserstand in dem unterhalb gelegenen Gewässerabschnitt der Gehobenen Hase durch einen entsprechenden Abschlag zu gewährleisten<sup>333</sup>. Unabhängig vom Zustand der Dämme / Deiche resultiert bereits hieraus ein erhebliches Damm- / Deichbruchrisiko sowohl gegenwärtig wie auch zukünftig.

Außerdem ist eine Hochwassergefährdung durch die Überlaufstrecken auch nicht i.S.v. § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 S. 1 WHG zu erwarten.

Gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WHG können Abwehrrechte oder Entschädigungsansprüche nur bestehen, wenn nachteilige Wirkungen eines Vorhabens im Sinn einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln eine überwiegende Mehrheit von Gründen für ihren Eintritt spricht und sie ihrer Natur nach auch annähernd voraussehbar ist<sup>334</sup>. Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit hat sich dabei an der Schwere der Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu orientieren<sup>335</sup>.

Beeinträchtigungen durch Hochwasser werden vor allem für die rechtsseitig an die Gehobene Hase in dem planbetroffenen Bereich angrenzenden Gebiete befürchtet, bei denen es sich ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und auf denen sich lediglich einige wenige Einzelgebäude, vorwiegend landwirtschaftliche Nutzgebäude, befinden. Die DIN 19712 sieht als Anhaltswerte hinsichtlich der Schutzziele für landwirtschaftliche Flächen einen Schutz gegen Hochwasser mit einem 5-jährlichen statistischen Wiederkehrintervall und für Einzelgebäude gegen ein Hochwasser mit einem 25-jährlichen statistischen Wiederkehrintervall vor<sup>336</sup>. Auch in der Rechtsprechung wurde ein Anspruch auf einen Schutz gegen ein statistisch alle 100 Jahre vorkommendes Hochwasserereignis für Hofgrundstücke und landwirtschaftliche Flächen abgelehnt<sup>337</sup>. Darüber hinaus kann für die hinreichende Wahrscheinlichkeit bei Hochwassergefahren maximal auf ein Hochwasserereignis, das statistisch betrachtet einmal im Verlauf von hundert Jahren eintritt (HQ<sub>100</sub>), abgestellt werden<sup>338</sup>.

Der nachvollziehbaren ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH ist zu entnehmen, dass sich die Wahrscheinlichkeit der Überströmung der Überlaufstrecke I unter Berücksichtigung der Speicherfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste im Normalfall so erheblich reduziert, dass sie nach der Einschätzung des Gutachters geringer ist als die Wahrscheinlichkeit eines HQ<sub>100</sub>, für das er unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens eine Abflussmenge von weniger als 80 m<sup>3</sup>/s annimmt<sup>339</sup>. Die Überlaufstrecke I wird bei einem Abfluss von ca. 80 m<sup>3</sup>/s überströmt. Noch geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Überflutungen durch die Überlaufstrecke II, die nur für Hochwasserlagen mit einem größeren Abfluss als 126 m<sup>3</sup>/s oberhalb von Schleuse II oder für deren Ausfall geplant ist.

Folglich ist eine Hochwassergefahr aufgrund der Überlaufstrecken unter Berücksichtigung des Schutzanspruchs der angrenzenden Gebiete auch nicht gemäß § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 S. 1 WHG zu erwarten, so dass auch deswegen weder Abwehrrechte noch

<sup>333</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Teil 1, Kap. 5.3.2, S. 15 f.

<sup>334</sup> Czychowski/Reinhardt, § 70 WHG Rn. 13 i.V.m. § 14 WHG Rn. 42 i.V.m. § 12 WHG Rn. 25

<sup>335</sup> Wie zuvor

<sup>336</sup> DIN 19712 – Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, Kap. 6, Tab. 2

<sup>337</sup> OVG Lüneburg, ZUR 2006, S. 38ff. (40)

<sup>338</sup> Bay. VGH, ZfW 2003, S. 46ff. (48)

<sup>339</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29

Entschädigungsansprüche gegeben sind.

Der Hochwasserschutz für die Region und damit Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben, so dass es gemäß § 70 Abs. 1 WHG, § 14 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 WHG selbst bei nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren nachteiligen Auswirkungen zugelassen werden könnte, um den Hochwasserschutz zu verbessern.

Die Überlaufstrecken sind, wie bereits ausgeführt wurde, zwingend erforderlich, jedoch führen sie im Vergleich mit der gegenwärtig bestehenden Hochwassergefahrenlage zu keiner Erhöhung dieses Gefahrenpotentials, vielmehr wird durch das kontrollierte Überströmen der Dämme / Deiche im Bereich der Überlaufstrecken bei entsprechend hohen Abflüssen sichergestellt, dass die Stauanlage auch seltenere Hochwasserereignisse ohne globales Versagen übersteht.

Im Übrigen sind eventuelle Überschwemmungen aufgrund der Überlaufstrecken in den an die Gehobenen Hase angrenzenden Gebieten wegen der bestehenden Situationsgebundenheit, die aus der schadensgeneigten Lage resultiert, entschädigungslos hinzunehmen<sup>340</sup>.

Jedes Grundstück wird situativ von seiner Lage und Beschaffenheit, sowie seiner Einbettung in die Landschaft und Natur geprägt. Auf diese Situation muss der Eigentümer bei der Ausübung seiner Eigentumsbefugnisse im Rahmen der Sozialbindung seines Eigentums Rücksicht nehmen. Auf jedem Grundstück lastet eine aus seiner Situationsgebundenheit abzuleitende immanente Beschränkung der Eigentümerrechte, die zu Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse berechtigt.

In dem planbetroffenen Bereich besteht die Situation, dass die an die Gehobene Hase angrenzenden Gebiete in weiten Teilen nicht hochwasserfrei sind. Es handelt sich dabei teilweise um festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Darüberhinausgehend bestehen zusätzlich natürliche Überschwemmungsbereiche, wie den Bestandsdarstellungen zu den hydraulischen Berechnungen zu entnehmen ist<sup>341</sup>, wobei zu beachten ist, dass die mangelhafte Standfestigkeit der Dämme / Deiche ebenso wie der einzuhaltende Freibord bei den Berechnungen unberücksichtigt geblieben sind, so dass die gegenwärtig überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde noch zu kleinflächig dargestellt sind. Die vorhandene Hochwassergefahrenlage reicht im Fall eines Damm- / Deichbruchs je nach Bruchstelle über die Darstellungen des Planungszustands hinaus, wie der Antragsteller nachvollziehbar, insbesondere anhand der Hochwasserereignisse in den Jahren 1946 und 1947, aufgezeigt hat. Die Gefahr eines Damm- / Deichversagens ist auf der gesamten zu erneuernden Damm- / Deichstrecke gegeben, so dass die Gefahrenlage durch das Vorhaben nicht erhöht wird.

Die Verengung des Gewässerprofils der Gehobenen Hase unterhalb der Schleuse II erfordert im Hochwasserfall eine Aufteilung des Zuflusses. Dieses Erfordernis besteht seit Jahrhunderten. Der alte Haseverlauf entspricht dem der Alten Hase und nach der Kreuzung der Gehobenen Hase bei Schleuse II dem der Wrau. Die Gehobene Hase wurde um die Jahre 1200 bis 1300 als künstlich höher angelegter Teilabschnitt der Hase geschaffen.

Die neueren Untersuchungen haben plausibel aufgezeigt, dass die Leistungsfähigkeit

<sup>340</sup> Siehe hierzu Czychowski/Reinhardt, § 14 WHG Rn. 82

<sup>341</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, IDN, Teil 2, Anlagen

der Schleuse II u.a. durch die Zuflüsse der Alten Hase und des Möllwiesenbachs vermindert wird, so dass durch sie nicht gewährleistet werden kann, dass in die unterhalb gelegene Gewässerstrecke der Gehobenen Hase nicht mehr als die höchstens zulässige Abflussmenge von 54 m<sup>3</sup>/s (nach dem Ausbau: 58 m<sup>3</sup>/s) gelangt<sup>342</sup>.

In der Alternativenprüfung und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH wurde überzeugend erläutert, dass eine Damm- / Deicherhöhung unterhalb der Schleuse II zur Erhöhung der Abflusskapazität der Gehobenen Hase insbesondere aufgrund der problematischen Untergrundverhältnisse bautechnisch nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar ist, weil einem kompletten Neuaufbau der Dämme / Deiche entgegensteht, dass auf größeren Abschnitten der Mittelwasserstand über der luftseitigen Geländehöhe verläuft<sup>343</sup>.

Zur Lösung dieser situationsbedingten Zwangspunkte wurden die Überlaufstrecken konzipiert, die unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Hochwassergefahr nicht erhöhen, sondern die Damm- / Deichsicherheit gewährleisten. Im Übrigen werden sie im Zusammenspiel mit dem Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste nur bei besonderen Hochwasserereignissen, für die nach dem Charakter der rechtsseitig angrenzenden Gebiete nach der DIN 19712 kein Schutz vorzusehen ist, wirksam.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtig bestehenden Hochwassergefahrenlage, den örtlichen Zwangspunkten und der bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste gegenüber einem HQ<sub>100</sub> geringeren Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Überlaufstrecken werden eventuell dadurch auftretende Überschwemmungen aufgrund der Situationsgebundenheit der Flächen von der Planfeststellungsbehörde als entschädigungslos hinnehmbar angesehen, da mit der Planung nur auf die bestehenden Gegebenheiten reagiert wird.

Da die Überlaufstrecken keine Verschärfung der Hochwassergefahr gegenüber der gegenwärtigen Situation bewirken, sind die befürchteten negativen Auswirkungen der Überströmung bei Hochwasser auch nicht dem Vorhaben anzulasten, da sie bei einem Damm- / Deichbruch in mindestens dem gleichen Umfang auftreten könnten. Die lagebedingte Hochwassergefahr verringert sich allerdings durch die Schaffung stabiler Dämme / Deiche, so dass der Nutzen des Vorhabens deutlich überwiegt.

Ausweislich der nachvollziehbaren Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie werden eventuelle Überflutungen auch nicht zu einer nachhaltigen Zerstörung von Flora und Fauna führen<sup>344</sup>.

Zu der Forderung, die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete nicht zu verändern, wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung oder Änderung eines Überschwemmungsgebiets nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Wie bereits ausgeführt, verbessert das Vorhaben den Hochwasserschutz in der Region. Wenn es zukünftig zu Veränderungen der Überschwemmungsgebiete kommen sollte, liegt das am bisherigen Berechnungsverfahren und den Verhältnissen vor Ort und nicht an der Erneuerung der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase.

Ebenso hat das Vorhaben für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen keine Konsequenzen.

<sup>342</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, IDN, Hydraulische Berechnungen, IDN, Teil 1, Kap. 5.3.2, S. 15f.

<sup>343</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 8, S. 35ff., u. Kap. 9, S. 41f.

<sup>344</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 139ff.

- E 25 hat sein Eigentum an einem an die Schleuse II angrenzenden Hausgrundstück übertragen. Die neuen Eigentümer, u.a. E 24, haben mitgeteilt, dass sie die von E 25 als auswärtigem Eigentümer im zweiten Beteiligungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens am 12.05.2014 (Eingang bei der Samtgemeinde Artland) und 06.06.2014 sowie im Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen vollinhaltlich übernehmen und aufrechterhalten würden, was rechtlich zulässig ist<sup>345</sup>, so dass sie in die Position von E 25 einrücken.

In den Einwendungen wird gefordert, dass das grundsätzlich befürwortete Vorhaben hinsichtlich des Überlaufsystems modifiziert werden müsse, so dass es gleichzeitig das eigene Anwesen und die im Überschwemmungsgebiet liegenden Objekte besser schütze. Es wird ein zusätzlicher Abfluss von 21 m<sup>3</sup>/s in das Überschwemmungsgebiet befürchtet und bezweifelt, dass sich Überschwemmungen aufgrund des Vorhabens nicht stärker als im Bestand auf das eigene Anwesen auswirken werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wird für unvollständig gehalten, weil beim Schutzgut „Mensch“ das Überflutungsrisiko für das eigene Hausgrundstück mit Durchfeuchtungsproblemen und Luftfeuchtigkeitserhöhung unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten hätte geprüft werden müssen. Dies würde auch für die Anlage eines Lagerplatzes in unmittelbarer Hausnähe gelten. Die Alternativenprüfung sei unvollständig, weil nicht die verträglichkeitsrelevanten Fragen der Positionierung der Überlaufstrecken und die Abflussverteilung zwischen ihnen geprüft worden seien. Es liege daher auch ein Abwägungsausfall vor, weil nicht alle ernsthaft als Lösungsmöglichkeit in Betracht zu ziehenden Alternativen geprüft worden seien. Aufgrund der Nähe zu dem eigenen Wohnhaus hätte über eine Verschiebung der Überlaufstrecke I in das oberhalb von Rüsfort gelegene Flussgebiet nachgedacht werden müssen, wodurch im Hochwasserfall der Zufluss zur Gehobenen Hase ggf. sogar unter Verzicht auf diese Überlaufstrecke verringert werden könnte. Im Übrigen könnte die Abflussverteilung zwischen den Überlaufstrecken anders geregelt werden, z. B. durch Einbeziehung der Überlaufstrecke II in die aktive Abflussverteilung.

Die Umweltverträglichkeitsstudie und die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen beim Schutzgut „Mensch“ Überflutungen<sup>346</sup>. Aufgrund der Überlaufstrecken kommt es jedoch nicht zu zusätzlichen Überflutungen, weil die gegenwärtige Überflutungsgefahr wegen des Zustands der Dämme / Deiche deutlich größer ist. Im Übrigen hat der Antragsteller überzeugend aufgrund der Vermessung des Grundstücks und der Berechnungen des Ingenieurbüros IDN<sup>347</sup> dargelegt, dass für das Haus der Einwender eine Überflutungsgefahr weder zurzeit noch nach der Realisierung des Vorhabens besteht. Dies gilt selbst für die konservative Annahme eines HQ<sub>100</sub> mit einem Abflussvolumen von 126 m<sup>3</sup>/s, also auch bei Außerachtlassung der Speicherfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste.

Die Lage der Überlaufstrecken wurde vom Antragsteller geprüft und mit plausiblen Gründen so, wie beantragt, festgelegt. Zur Erzielung eines gesicherten Abflusses ist eine anstehende Geländehöhe unterhalb der Überlaufkrone erforderlich, um überhaupt einen Abfluss zu ermöglichen. Die Höhendifferenz zum Gelände sollte andererseits

<sup>345</sup> Kopp/Ramsauer, § 73 VwVfG Rn. 91

<sup>346</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.5, S. 126ff., Kap. 11, S. 141 zum Schutzgut Wasser; B.III.4 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>347</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C.1, Hydraulische Berechnungen, Teil 2, Anlagen 5 - 8

nicht zu hoch sein, um Abflüsse mit hoher kinetischer Energie und daraus folgender Erosion zu minimieren. Die Anströmung der möglichen Überlaufschwelle wird durch die Lage am Ende eines Außenbogens verbessert, so dass eine geringere Länge im Vergleich zu einer weniger gut angeströmten Überlaufschwelle erforderlich ist. Kombiniert werden diese Anforderungen im gewählten Bereich erfüllt. Eine Verschiebung der Überlaufstrecke I in einen weiter oberhalb gelegenen Bereich würde zur Erfüllung dieser Anforderungen erhebliche Erdbaumaßnahmen erfordern und wäre daher mit weitergehenden anderen Beeinträchtigungen sowie Betroffenheiten verbunden, so dass sie deswegen zumindest nicht als verhältnismäßig angesehen wird. Im Übrigen wäre dies auch nicht zweckmäßig, weil der Möllwiesenbach das Hochwasser nicht in geeigneter Weise aufnehmen könnte.

Eine Verschiebung der Überlaufstrecke I in den Bereich unterhalb der Schleuse II wurde verworfen, weil sie für die Unterstützung der Schleuse wirkungslos wäre, eine schlechtere hydraulische Wirkung hätte und zum Verlust einer sicheren Zufahrt von der auch im Hochwasserfall nutzbaren Landesstraße 75 sowohl zur Schleuse wie auch zum Grundstück der Einwender führen würde.

Diese Gesichtspunkte sprechen auch gegen eine Einbeziehung von Überlaufstrecke II in die Abflussaufteilung für den BHQ<sub>1</sub>-Fall (HQ<sub>100</sub>-Fall). Außerdem sind für den BHQ<sub>1</sub>-Fall an der Überlaufstrecke II keine Abflüsse zulässig, weil eine Verteilung auf beide Überlaufstrecken für diesen Bemessungsfall die Notwendigkeit einer weiteren (und damit neben Schleuse II vierten) Abschlagsmöglichkeit für den BHQ<sub>2</sub>-Fall unter Beachtung der (n-1)- Regel (= Ausfallregel) mit sich brächte.

Es wurde weiter eingewandt, dass das Vorhaben zu einer höheren Gefährdungslage für das eigene Anwesen führe, weil davon auszugehen sei, dass die angrenzenden und Schutzzonen bildenden Flächen gegenwärtig nicht bei einem Abfluss von 80 – 90 m<sup>3</sup>/s, bei dem die Überlaufstrecke I überflutet werde, überschwemmt seien, wie Fotografien zum Hochwasserereignis 2010 (65 m<sup>3</sup>/s) belegen würden.

Die zurzeit richtige Annahme, dass im HQ<sub>100</sub>-Fall die Wasserspiegellage unter dem niedrigsten Gebäudepunkt liege, sei richtig, könne sich aber verändern. Zum einen sei der Bemessungswert von 126 m<sup>3</sup>/s ein Mindestwert, der vermutlich in absehbarer Zeit nach oben korrigiert werden müsse und ohnehin überschritten werden könne, was zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage führen würde. Des Weiteren sei die Höhe des Wasserspiegels nicht nur von der Abflussmenge, sondern auch von der Dauer des Hochwasserzuflusses und dem Verhältnis zwischen Zufluss- und Abflussgeschwindigkeit abhängig. Ferner könnten besondere Lastfälle, wie z. B. Eisstau, die Abflussgeschwindigkeit verringern. Auch könnten zwei HQ<sub>100</sub>-Fälle hintereinander auftreten und das erste Hochwasser auf den Überschwemmungsflächen gefrieren, während das zweite Hochwasser noch abfließe. Außerdem sei die Referenzwasserspiegelberechnung nicht mehr aktuell, sondern beruhe auf einer ursprünglich vom eigenen Anwesen weiter entfernten Positionierung der Überlaufstrecke I. Schließlich handele es sich um statistische Berechnungen, deren Übertragbarkeit auf die natürlichen Verhältnisse eingeschränkt sei.

Insgesamt seien die Referenzwerte zu unsicher und es müssten vorsorglich Sicherheitszuschläge eingeplant werden.

Die Überlaufstrecke I ist so geplant, dass sie in dem unteren, dem Einwendergrundstück am nächsten liegenden Bereich auf ca. 120 m von Bau-km 5+150 bis Bau-km

5+030 höher liegt, so dass hier nach den plausiblen Erläuterungen des Antragstellers nur in außergewöhnlichen Fällen eine Überströmung möglich ist, nämlich im BHQ<sub>2</sub>-Fall (HQ<sub>100</sub> übertreffender Hochwasserfall), bei Ausfall der Schleuse II sowie bei Eisversatz. Das Hochwasser wird ab einem Abfluss von rd. 80 m<sup>3</sup>/s die Überlaufstrecke I weiter oberhalb auf einer Länge von ca. 360 m überströmen. Zwar wurde der Beginn der Überlaufstrecke I im Rahmen der Planung ca. 60 m stromabwärts verlegt, um einerseits die Anströmung zu verbessern und gleichzeitig die Zuwegung bei Bau-km 5,560 für die Damm- / Deichverteidigung oberhalb zu erhalten, jedoch hat diese geringfügige Verschiebung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss auf die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen. Das Ingenieurbüro IDN hat ausgeführt, dass sich bei einer geringfügigen Veränderung der Lage der Überlaufschwelle ( $\pm 100$  m) keine grundsätzlich abweichenden Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen ergeben<sup>348</sup>.

Im BHQ<sub>1</sub>-Fall (HQ<sub>100</sub> = 126 m<sup>3</sup>/s) ist das Haus der Einwender ausweislich der hydraulischen Berechnungen hochwasserfrei. Wegen der dabei nicht in Ansatz gebrachten Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste wurden die Berechnungen konservativ durchgeführt und sind daher auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend sicher. Bei der Bewertung der Hochwasserrisiken sind die beobachteten und gemessenen Daten zugrunde gelegt worden. Zukünftige Entwicklungen sind nicht ausreichend vorhersehbar und können daher nicht Planungsgrundlage sein.

Das Vorhaben wird die gegenwärtige Hochwassergefahrenlage verbessern, also im Vergleich keine nachteiligen Auswirkungen haben. Im Übrigen müssten nachteilige Wirkungen gemäß § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG zu erwarten sein. Dafür kann bei zu erwartenden Hochwassergefahren höchstens auf ein 100-jährliches Hochwasser abgestellt werden<sup>349</sup>. Die von den Einwendern vorgetragenen Szenarien mit möglichen höheren Wasserspiegellagen dürften, wenn überhaupt, derart selten vorkommen, dass sie nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als höhere Gewalt anzusehen sind<sup>350</sup>.

Es wurde des Weiteren eingewandt, dass sich aufgrund der Überlaufstrecke I der Verkaufs- und der Mietwert des Anwesens reduzieren werde.

Da sich durch das Vorhaben die gegenwärtige Hochwassergefahrenlage nicht erhöht und das Haus zukünftig auch bei dem konservativ berechneten BHQ<sub>1</sub>-Fall (HQ<sub>100</sub> = 126 m<sup>3</sup>/s) hochwasserfrei sein wird, sind keine planungsbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die Entschädigungsansprüche gemäß § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 S. 3 WHG, § 112 Abs. 1 NWG auslösen könnten.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Anwesen der Einwender um ein ehemaliges Schleusenwärterhaus, das von seiner exponierten Lage am Wasser geprägt ist und für das daher situationsbedingt Hochwassergefahren entschädigungslos hinzunehmen sind<sup>351</sup>.

Die Lage des eigenen Anwesens konzедierend mahnte E 25 gleichwohl zur Minimie-

<sup>348</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C. 1, Hydraulische Berechnungen, Erläuterungen, S. 20

<sup>349</sup> Bay. VGH, ZfW 2003, S. 46 [47f.]

<sup>350</sup> Bay. VGH, ZfW 2003, S. 47 f.

<sup>351</sup> Czychowski/Reinhardt, § 14 WHG, Rn. 82

zung des Hochwasserrisikos die Prüfung alternativer Lösungsansätze an, die er u.a. in der Verschiebung der Überlaufstrecke I in das Flussgebiet oberhalb von Rüsfort und in einer Änderung der Abflussverteilung zwischen Überlaufstrecke I, Schleuse II und Überlaufstrecke II sieht, wobei für Letztere die Einbeziehung in die aktive Abflussverteilung gefordert wird. Auf die Reservefunktion der Überlaufstrecke II könne verzichtet werden, weil die im Worst-Case-Fall zufließenden  $126 \text{ m}^3/\text{s}$  mit hoher Wahrscheinlichkeit die Deiche im Abschnitt unterhalb Schleuse II brechen ließen, so dass das Hochwasser die Überlaufstrecke II gar nicht erreichen würde.

Den hydraulischen Berechnungen des Ingenieurbüros IDN sei zu entnehmen, dass ab Schleuse II unter bestimmten Bedingungen  $78,9 \text{ m}^3/\text{s}$  in der Gehobenen Hase abgeleitet werden könnten, was eine Erhöhung des Wasserstands um 20 cm im Bereich des Schützenhofwehrs mit sich brächte. Folglich brauchten die Deiche auch nur um 20 cm erhöht werden, was mit angemessenem Aufwand möglich sein müsste.

Dies vorausgeschickt werden folgende Lösungsmöglichkeiten angeboten:

Als Erstes wurde vorgeschlagen, die Überlaufstrecke I erst ab  $105 \text{ m}^3/\text{s}$  anspringen zu lassen und somit  $21 \text{ m}^3/\text{s}$  in das Überschwemmungsgebiet abzuschlagen.  $25 \text{ m}^3/\text{s}$  sollen über die Schleuse II abgeleitet werden. Die Dämme unterhalb Schleuse II sollen bis zum Schützenhofwehr für eine Durchflussmenge von  $80 \text{ m}^3/\text{s}$  ausgebaut werden und über die Überlaufstrecke II soll eine Entlastung von  $26 \text{ m}^3/\text{s}$  erfolgen. Damit würden  $26 \text{ m}^3/\text{s}$  weniger als geplant in das Überschwemmungsgebiet abfließen, die über die Überlaufstrecke II unter Schonung von Ackerflächen und Wohnbebauung auf eine reine Grünlandfläche abgeführt würden.

Als zweite Lösungsmöglichkeit wird die Verschiebung der Überlaufstrecke I in den Flussabschnitt oberhalb Rüsfort angesehen.

Als weitere Alternative wurde eine Verschiebung der Überlaufstrecke I innerhalb des Maßnahmengebiets in Richtung Rüsfort unter Beibehaltung der Schwellenwerte für die Aktivierung vorgeschlagen. Ansonsten sollen die Faktoren zum ersten Lösungsvorschlag gelten. Hierbei soll weniger und seltener Wasser in das Überschwemmungsgebiet fließen, wobei die Wassermengen in Richtung Wrau und Möllwiesenbach gleich bleiben würden, jedoch der Zufluss zeitlich und räumlich gestreckt sei.

Die Überschwemmungsflächen vergrößerten sich bei Absinken des Wasserspiegels, was aber das Überschwemmungsrisiko für das eigene Anwesen senke. Auch könne der Lagerplatz von dem eigenen Anwesen weg verschoben werden.

Für das eigene Anwesen allein käme auch eine landschaftsverträgliche Umwallung in Frage.

In die Gehobene Hase darf unterhalb Schleuse II nur ein Abfluss von gegenwärtig  $54 \text{ m}^3/\text{s}$  und nach Realisierung des Vorhabens von  $58 \text{ m}^3/\text{s}$  eingeleitet werden.

Höhere Abflüsse unterhalb Schleuse II würden mit höheren Wasserständen in diesem Bereich einhergehen. Auf der Strecke zwischen Schleuse II und Überlaufstrecke II wird die Gehobene Hase teilweise durch Flussdeiche gem. DIN 19712 und teilweise durch Stauhaltungsdämme gem. DIN 19700-13 begrenzt<sup>352</sup>. Die Dimensionierung der erforderlichen Dammquerschnitte erfolgte nachvollziehbar nach festgelegten Bemessungshochwasserständen, die den Bemessungshochwasserabflüssen  $\text{BHQ}_1$  (hier  $\text{HQ}_{100} = 126 \text{ m}^3/\text{s}$ ) und  $\text{BHQ}_2$  (hier  $\text{HQ}_{\text{extrem}}$ ) entsprechen<sup>353</sup>. Höhere Abflüsse in der Gehobenen Hase bei  $\text{BHQ}_1$  würden eine veränderte Dammgeometrie erfordern, die neben der ver-

<sup>352</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 1.2, S. 23 ff.

<sup>353</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 3, S. 45 ff.

änderten Wasserspiegellage auch eine neue Freibordermittlung berücksichtigen müsste. Die Freibordhöhen sind nach DIN 19700-13 für den  $BHQ_1$ -Fall einzuhalten und dürfen nur für größere Abflüsse oder außergewöhnliche Lastfälle (Ausfall eines Abfallschlages) unterschritten werden. Es ist daher nur bei Abflüssen oberhalb  $BHQ_1$  bzw. im (n-1)-Fall zulässig, bis zu  $70 \text{ m}^3/\text{s}$  in der Gehobenen Hase bis zur Überlaufstrecke II abzuleiten.

Die Überlaufstrecke I sorgt dafür, dass in diesen Fällen nicht  $126 \text{ m}^3/\text{s}$  in den Gewässerabschnitt unterhalb Schleuse II gelangen und damit die Damm- / Deichsicherheit gefährden können.

Eine weitere Damm- / Deicherhöhung zur Steigerung der Kapazität der Gehobenen Hase unterhalb der Schleuse II scheidet aus den oben angeführten Gründen als Lösung aus<sup>354</sup>. Eine Erhöhung der Dämme / Deiche um 20 cm wäre im Übrigen nicht ausreichend, weil dabei der notwendige Freibord nicht gegeben wäre, wie seitens des Ingenieurbüros IDN im Erörterungstermin nachvollziehbar aufgezeigt wurde<sup>355</sup>. Dieser wurde bei den Berechnungen des Ingenieurbüros IDN nicht in Ansatz gebracht.

Im Übrigen darf die Überlaufstrecke I nicht erst ab einem Abfluss von  $105 \text{ m}^3/\text{s}$  anspringen, da die Schleuse II mangels entsprechender Leistungsfähigkeit nicht den notwendigen Differenzabschlag in die Wrau sicher gewährleisten kann, wie die hydraulischen Berechnungen plausibel aufgezeigt haben. Mit einem höheren Zufluss nehmen sowohl der Abfluss in der Gehobenen Hase wie auch in der Wrau zu<sup>356</sup>.

Einer aktiven Einbeziehung von Überlaufstrecke II in die Abflussverteilung stehen im Übrigen die bereits oben genannten Gesichtspunkte entgegen.

Die Verschiebung der Überlaufstrecke I in den Bereich oberhalb von Rüsfort oder innerhalb des Maßnahmengebiets in Richtung Rüsfort ist, wie ebenfalls zuvor dargelegt wurde, keine geeignete Alternative.

Eine Umwallung des Hausgrundstücks der Einwender ist nicht erforderlich, weil sich an den gegenwärtigen Verhältnissen nichts ändert und das Haus selbst bei dem konservativ berechneten  $HQ_{100}$  (=  $126 \text{ m}^3/\text{s}$ ) im Planzustand höher als der Wasserspiegel liegt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden die Einwendungen mit Schreiben vom 05.06.2014 ergänzt.

Es wurde auf die besondere Wohnqualität des Anwesens verwiesen, die ohne hinreichende Begründung durch die Überlaufstrecke I und den an der Schleuse II vorgesehenen Lager- und Wendeplatz beeinträchtigt würde.

Es werden Lärmimmissionen und visuelle Störungen aufgrund mutmaßlicher Nutzung des Lagerplatzes als Park- und Campingplatz befürchtet.

Zu der Überlaufstrecke I wurde wiederum ausgeführt, dass sie für das eigene Haus zu einer Überflutungsgefahr führe, weil die Wasserspiegellage von hoher Varianz sei und sich beispielsweise bei zwei kurz hintereinander auftretenden  $HQ_{100}$ -Ereignissen erhöhen und zu einer Überflutung des Gebäudes führen könnte.

Andererseits wird angezweifelt, dass der Bemessungsansatz von  $126 \text{ m}^3/\text{s}$  für das  $HQ_{100}$  korrekt ist. Oberstromiges Hochwasser baue sich aufgrund der abflussregulierenden Systeme der Haseflutmulde und des Hochwasserückhaltebeckens Alfhausen-Rieste sowie natürlicher Überlaufstrecken auf ein risikofreies Maß ab.

<sup>354</sup> B.III.2 u. B.VI.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>355</sup> Protokoll zum Erörterungstermin am 11.06.2014, S. 11

<sup>356</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, C.1, Hydraulische Berechnungen, Teil 1, Kap. 5.3.2, S. 15

Bei dem Jahrhunderthochwasser im Jahr 2010 sei an der Schleuse II nur etwa die Hälfte der in Bramsche gemessenen Abflussmenge angelangt.

Selbst wenn unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste noch 126 m<sup>3</sup>/s abfließen, würde sich der Zulauf aufgrund des nur für 105 m<sup>3</sup>/s ausgebauten Gewässerabschnitts zwischen Bersenbrück und Rüsfort durch natürlichen Überlauf oder Deichbruch reduzieren, so dass maximal 105 m<sup>3</sup>/s an der Schleuse II ankommen könnten und daher die Überlaufstrecke I überflüssig sei. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Bemessungswert von 105 m<sup>3</sup>/s sei jedoch gleich Null. Ein HQ<sub>100</sub> würde unter 80 m<sup>3</sup>/s betragen.

Daher wurde vorgeschlagen, die Überlaufstrecke I wegen fehlender Notwendigkeit und daraus resultierender Unverhältnismäßigkeit entfallen zu lassen und ggf. zur erforderlichen Sicherheit oberstromig eine Überlaufstrecke anzulegen.

Als weitere Alternative wurde der Ausbau des unterhalb Schleuse II liegenden Gewässerabschnitts für Durchflüsse bis 80 m<sup>3</sup>/s, ggf. unter Beschränkung der Abflussspende in die Wrau an Schleuse II auf 10 m<sup>3</sup>/s und einen Abschlag von 12 m<sup>3</sup>/s über Überlaufstrecke II, vorgeschlagen.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, die Überlaufstrecke II aktiv in die Abflussverteilung einzubeziehen, da der (n-1)-Fall durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Fortbildung, Kontrolle, Wartung und Rückbau der Stützpfiler an Schleuse II, ggf. unter Ersetzung der Fußgängerbrücke durch eine Spannbogenbrücke vermieden werden könne. Durch Letzteres ließe sich die Durchflusskapazität an der Schleuse um 25% steigern. Der Probable-Maximum-Flood-Fall sei für die Überlaufstrecke II nicht relevant, da ein Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s nicht auftreten könne bzw. vor Erreichen der Überlaufstrecke II zum Brechen der Dämme / Deiche führen würde. Das Hochwasser flösse bei Überlaufstrecke II zudem auf Grünlandflächen.

Würde die Überlaufstrecke I entfallen oder verschoben, bedürfte es nicht des Lagerplatzes an dem eigenen Grundstück und es bestände keine Überflutungsgefahr für sein Anwesen. Insgesamt würde die Überflutungsgefahr gegenüber den Bestandsverhältnissen nicht zunehmen.

Optional könnte Überlaufstrecke I für die Zukunft vorgesehen werden.

Zur Überflutungsgefahr für das Haus der Einwender wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu der Begründung des dem Bemessungshochwasserabfluss (BHQ<sub>1</sub>) zugrunde gelegten HQ<sub>100</sub>-Wertes von 126 m<sup>3</sup>/s wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen<sup>357</sup>. Die Sicherheit der Dämme / Deiche muss auch im BHQ<sub>2</sub>-Fall (HQ<sub>extrem</sub>) und bei Ausfall eines Systems ((n-1)-Bedingung), also bei Ausfall des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen- Rieste oder der Schleuse II, gewährleistet sein.

Ein Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s kann nicht ausgeschlossen werden. Im Erörterungstermin wurde seitens des Ingenieurbüros IDN erläutert, dass ein entsprechender Abfluss vom Hochwasserrückhaltebecken bis Quakenbrück ohne nennenswerte Überläufe durchgerechnet worden sei<sup>358</sup>. Es gibt keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln.

Die Überlaufstrecke I ist daher erforderlich um zu gewährleisten, dass die Gehobene Hase unterhalb Schleuse II einschließlich der Dämme / Deiche nicht ab einem Zufluss von ca. 80 m<sup>3</sup>/s überlastet wird.

Die ergänzend eingeholte gutachterliche Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH zeigt

<sup>357</sup> B. III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>358</sup> Protokoll zum Erörterungstermin am 11.06.2014, S. 12

jedoch in nachvollziehbarer Weise auf, dass im Normalfall die Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens dafür sorgen wird, dass die Überlaufstrecke I mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als die eines HQ<sub>100</sub>, für das unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens eine Abflussmenge von weniger als 80 m<sup>3</sup>/s angenommen wird<sup>359</sup>, überströmt wird.

Die aufgezeigten alternativen Lösungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Vorschriften 19712 und 19700-13 sowie der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht realisierbar, wie bereits oben dargelegt wurde.

Aufgrund der konservativ gewählten Bemessungsansätze kann von einer ausreichenden Hochwassersicherheit für das Haus der Einwender ausgegangen werden. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die Region durch das Vorhaben wird im Übrigen gegenüber den Belangen der Einwender als vorrangig angesehen.

Der vorgesehene hochwasserfreie Lager- und Wendeplatz, der nicht direkt an das Grundstück der Einwender angrenzt, sondern jenseits der Schleuse II liegt, ist für die Baumaßnahmen, die Unterhaltung auch der Schleuse II und die Damm- / Deicherhaltung erforderlich. Er ist an dieser Stelle gerade im Hochwasserfall besonders wichtig. Es ist keine Freigabe zur Campingplatznutzung geplant. Eine Parkplatznutzung soll nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. durch die Fischereiberechtigten, zugelassen werden.

Die Rechtsposition von Grundstückseigentümern, Mietern, Pächtern etc. hat nicht zum Inhalt, dass die bestehende Nutzungsart der Nachbargrundstücke unverändert bleibt<sup>360</sup>. Zum Beispiel sind Veränderungen des Wohnumfelds, welche sich durch das Hinzutreten öffentlicher Wege ergeben, grundsätzlich hinzunehmen<sup>361</sup>.

Soweit mit diesem nur temporär zu nutzenden Platz überhaupt Nachteile für die Einwender, wie Störungen der Privatsphäre u.a. durch Lärm und visuelle Störungen, verbunden sind, werden sie sich im Rahmen dessen halten, was Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, zugemutet wird und was aufgrund der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu akzeptieren ist<sup>362</sup>.

Vor dem Hintergrund der offensichtlichen Notwendigkeit dieses hochwasserfreien Platzes an der Schleuse II wird das Interesse der Einwender an einem ungestörten Wohnumfeld als nachrangig angesehen, so dass dieser hinzunehmen ist.

- Einwender E 24 und E 37 haben als Inhaber eines Wohnrechts (E 24 jetzt Miteigentümer) und Mieter an dem Schleusenwärterhaus eingewandt, dass ein Planungsmangel bestehe, weil die Auswirkungen der Überlaufstrecke I auf das Anwesen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht geprüft worden seien, obwohl aufgrund der Nähe der Überlaufstrecke eine Erhöhung des Gefahrenniveaus und eine Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Werts für das Anwesen bestehe.

Bisher seien das Anwesen und die südlich und östlich angrenzenden Flächen mit Schutzfunktion selbst bei extrem hohen Pegelständen in der Vergangenheit (1987 und 2011, ca. 103m<sup>3</sup>/s) nicht überflutet worden, jedoch sei nun mit regelmäßigen Überflu-

<sup>359</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29

<sup>360</sup> Czychowski/Reinhardt, § 70 WHG, Rn. 19

<sup>361</sup> OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.01.2009, Az.: 1 MN 229/08, BeckRS 2009, 31267

<sup>362</sup> Siehe hierzu: BVerwG NVwZ 2000, S. 435 f.

tungen des „wasserlastfreien“ schützenden Gebiets um das Grundstück zu rechnen. Die Überschwemmungsgrenzen dürften nicht nach statistischen Mittelwerten ermittelt werden, sondern es müsse vom Worst-Case-Fall ausgegangen werden und es seien dementsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Die Einwender gehen davon aus, dass es beim Zusammenfluss von Wrau und Möllwiesenbach mit gegenstromigem Abflussverhalten zu einem Rückstau kommen wird, weil das Wasser aus dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet aufgenommen werden müsse und die Durchflusskapazität der Gewässer gering sei. Die Gefahr werde durch die über die Überlaufstrecke zufließende Wassermenge erhöht.

Die Topographie der östlichen Grundstücksgrenze verhindere nicht das Vordringen des Hochwassers. Grundstück und Überschwemmungszone lägen auf einer Ebene. Auch südlich reiche der Überschwemmungsbereich bis auf 6 m an die Grundstücksgrenze und bis auf 15 m an das Wohnhaus heran. Dazu befände sich dort eine Senke ohne Abflussmöglichkeit, so dass sich das über die Überlaufstrecke abgeleitete Wasser dort aufstauen und das Anwesen überfluten könne.

Im Übrigen würden die beschränkten Abflussmöglichkeiten und eine wasserundurchlässige Schicht in 1 m Tiefe für längere Standzeiten des aufgestauten Wassers sorgen mit der Gefahr einer nachhaltigen Durchfeuchtung der Bausubstanz. Im Falle eines Orkantiefs könne das Wasser gegen Haus und Grundstück gedrückt werden.

Die Wahrscheinlichkeit einer Überströmung sei auch nicht äußerst gering.

Die Zugrundelegung von statistischen Mittelwerten zu Art, Umfang und Häufigkeit von Hochwassern sei nicht belastbar.

Mit Durchflussmengen von 126 m<sup>3</sup>/s müsse wegen des vorbeugend zu berücksichtigenden Klimawandels häufiger als alle 100 Jahre gerechnet werden.

Es wird gefordert, die bestehende Risikolage zu erhalten bzw. nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die dem Anwesen die nötige Sicherheit verleihen, aber gleichzeitig eine zügige Abwicklung des Verfahrens nicht in Frage stellen würden.

Die Überlaufstrecke müsse stromaufwärts verschoben und die Schutzzonen südlich und östlich des Grundstücks überschwemmungsfrei gehalten werden.

In dem am 03.01.2014 innerhalb der Einwendungsfrist bei dem Antragsteller eingereichten Einwendungsschreiben hat E 25 auch namens E 24 und E 37 weitere alternative Lösungsvorschläge unterbreitet wie die Absenkung der Überlaufstrecke I nicht um 1,13 m, sondern nur um den Mindestfreibord in Höhe von 0,50 m. Des Weiteren wurde neben der Verlagerung der Überlaufstrecke I stromaufwärts vorgeschlagen, sie stromabwärts zu verschieben. Ferner wurde angeregt, die Wasserlast durch weitere Überlaufstrecken auch linksseitig zu verteilen.

Im Übrigen wurde die Gefahr gefrierenden Hochwassers auf den Überschwemmungsflächen und trotzdem weiter zufließenden Wassers gesehen.

Bereits zu dem Vorbringen von E 25 wurde erläutert, dass seitens des Antragstellers das Grundstück vermessen worden ist und sich bei einem Abgleich mit den Berechnungen des Ingenieurbüros IDN gezeigt hat, dass das Gebäude auch bei Eintritt eines HQ<sub>100</sub> mit einem Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s hochwasserfrei bleibt. Es gibt keinen Anlass zu Zweifeln an dieser Feststellung. Bei dem konservativen Ansatz, der die Speicherfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste unberücksichtigt lässt, ist eine ausreichende Sicherheit gegeben.

Eine nachhaltige Durchfeuchtung der Bausubstanz aufgrund des Vorhabens ist daher nicht im Sinn von §§ 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und 4 WHG zu erwarten.

Im Übrigen führt das Vorhaben im Vergleich mit der gegenwärtigen Gefahrenlage aufgrund der instabilen Dämme / Deiche mit einem erheblichen Risiko des Versagens zu keiner Verschlechterung.

Zu den als Beleg für die Hochwasserfreiheit der angrenzenden Flächen angeführten Pegelständen in den Jahren 1987 und 2011 wird darauf hingewiesen, dass die ergänzend eingeholte gutachterliche Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH nachvollziehbar durch Auswertung der seit 1958/1961 gefertigten Aufzeichnungen am Pegel Bersenbrück ermittelt hat, dass unter Berücksichtigung des seit 1996 voll einsatzfähigen Hochwasserrückhaltebeckens kein Hochwasserereignis zu einem Hochwasserscheitelabfluss von mehr als 80 m<sup>3</sup>/s geführt hätte, so dass weder die Überlaufstrecken überströmt noch die angrenzenden Flächen dadurch überflutet worden wären<sup>363</sup>.

Im Übrigen darf für die Beurteilung der Hochwassergefahrenlage auf den statistischen HQ<sub>100</sub>-Wert abgestellt werden, denn es kann nicht verlangt werden, von unwahrscheinlichen Hochwasserereignissen freigestellt zu werden. Für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG kann bei Hochwassergefahren höchstens auf ein HQ<sub>100</sub> abgestellt werden<sup>364</sup>.

Unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens ist der der Beurteilung der Hochwassergefährdung zugrunde gelegte Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde seltener als einmal in hundert Jahren zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist auch ein Klimazuschlag nicht geboten, abgesehen davon, dass es hierfür keine belastbaren Werte gibt.

Die Verschiebung der Überlaufstrecke I weiter flussaufwärts stellt keine geeignete Alternative dar, wie bereits zu der entsprechenden Einwendung von E 25 dargelegt wurde. Dies gilt ebenso für eine Verlagerung der Überlaufstrecke I stromabwärts. Die gegen diese Verschiebungen sprechenden und bereits oben dargelegten Argumente stehen ebenfalls der Anlegung mehrerer rechtsseitiger Überlaufstrecken entgegen. Eine linksseitige Ableitung von Hochwasser ist nicht möglich, weil hierfür die nötige Vorflut zur Ableitung des Hochwassers fehlt<sup>365</sup>. Die Gehobene Hase verläuft als künstlich angelegtes Gewässer in Dammlage und versperrt damit auf fünf Kilometern die natürliche Vorflut. Im Übrigen würden dadurch bebaute Ortslagen gefährdet.

Eine Absenkung der Kronenhöhe an der Überlaufstrecke I nur um die Höhe des Freibords ist nicht zielführend, weil so die angestrebte Wirkung der Entlastung der Schleuse II nicht erreicht würde. Das Wasser könnte dann erst ab einem Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s die Krone der Überlaufstrecke I erreichen und diese überströmen. Für einen effektiven Abfluss wird aus hydraulischen Gründen ein bestimmtes Gefälle benötigt, so dass der Wasserspiegel über der Deichkrone liegen muss. Wegen der unzureichenden Abschlagsmöglichkeit an Schleuse II würden in der Folge in die Gehobene Hase unterhalb deutlich höhere Abflüsse als im Planungszustand eingeleitet.

Die befürchtete Gefahrenlage bei gefrorenem Hochwasser auf den Überschwemmungsflächen und weiter zufließendem Hochwasser stellt nach Ausfassung der Planfeststellungsbehörde einen solch außergewöhnlichen Fall dar, dass er nicht mehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und daher nicht berücksichtigt werden muss. Außerdem besteht diese Gefahr aufgrund der bruchgefährdeten Däm-

<sup>363</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 3, S. 12 ff.

<sup>364</sup> Bay. VGH ZfW 2003, S. 46 ff. (47 f.)

<sup>365</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kurzfassung, S. 5

me / Deiche bereits jetzt.

- E 14, E 20 und E 26 haben durch ihren Anwalt mit Schriftsatz vom 03.03.2015 ergänzend vortragen lassen, dass sie erhebliche Schädigungen ihres Grundeigentums bei einem Hasehochwasser befürchten würden. Nach den Planungen würde bei einem Zufluss von mehr als 55 m<sup>3</sup>/s in der Gehobenen Hase das zusätzliche Wasser in den Bereich der Wrau geleitet und dort auf tiefer liegenden Bereichen, in denen auch eigene Flächen gelegen seien, zu Überschwemmungen führen. Betroffen seien die Ortschaften Wohld, Wedel und Wulfen. Die Deichsicherheit würde vermindert und die Schadensneigung erhöht. Der Deich leite gegenwärtig 80 m<sup>3</sup>/s weiter. Die Schwelle für die Überschwemmungsgefahr werde durch das Vorhaben von 80 m<sup>3</sup>/s auf 55 m<sup>3</sup>/s Wasserzufluss verringert. Bei einem HQ<sub>25</sub> seien früher 700 ha landwirtschaftliche Flächen betroffen gewesen, zukünftig würden es wegen des zusätzlichen Wasserabschlags 1400 ha und 40 darauf befindliche Hofstellen/Wohnhäuser sein. In den Alfsee könnten nur 80 m<sup>3</sup>/s eingeleitet werden, so dass bei einer Hochwasserwelle von 100 m<sup>3</sup>/s oder mehr der darüber hinausgehende Zufluss im Hasebett auf die Abschlagstelle in unmittelbarer Nähe der eigenen Höfe weitergeleitet würde.

Die Einwender gehen von falschen Voraussetzungen aus. In der Gehobenen Hase können unterhalb der Schleuse II gegenwärtig keine 80 m<sup>3</sup>/s durchgeleitet werden. Mit dem Vorhaben kann die unter Beachtung der Anforderungen der allgemeinen Regeln der Technik dort zulässige Durchleitungskapazität von 54 m<sup>3</sup>/s auf 58 m<sup>3</sup>/s erhöht werden. Im Übrigen wird die Überlaufstrecke I erst bei einem Zufluss von rd. 80 m<sup>3</sup>/s erstmals überströmt. Zu diesem Zeitpunkt ist es im Überschwemmungsgebiet der Wrau durch den Abschlag an Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen. Bei dem gegenwärtig anlagebedingt unzureichenden Zustand der Dämme/Deiche wäre bei einem Zufluss in der Gehobenen Hase von 80 m<sup>3</sup>/s und mehr ein Damm- / Deichbruch mit gegenüber dem dargestellten Planungszustand weitreichenderen Überschwemmungen nicht auszuschließen. Außerdem wird bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste ein Zufluss von 80 m<sup>3</sup>/s in der Gehobenen Hase oberhalb Schleuse II voraussichtlich seltener als einmal in hundert Jahren auftreten<sup>366</sup>. Die Aussagen zu dem Umfang der Überschwemmungsflächen bei einem HQ<sub>25</sub> können selbst bei Außerachtlassung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen wird auf die voranstehenden Ausführungen zu den Auswirkungen der Überlaufstrecken verwiesen.

- Die Einwendungen von E 20 gegen die Anlage von Überlaufstrecken sind außerdem präkludiert. E 20 hat sich erstmals nach dem Ende der Einwendungsfrist am 03.01.2014 in dem anwaltlichen Schreiben vom 06.06.2014 gegen die Überlaufmulden im Bereich des östlichen Deiches gewandt.

E 9 ist mit ihren Einwendungen präkludiert, da sie diese erst nach der am 03.01.2014 abgelaufenen Einwendungsfrist mit Schreiben vom 16.02.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.02.2014 eingegangen, und mit Schreiben des sie vertretenden Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes vom 12.05.2014, am 12.05.2014 bei der

<sup>366</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 und ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung u. Machbarkeitsstudie, Gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 5, S. 21 u. Kap. 7, S. 29

Planfeststellungsbehörde eingegangen, vorgetragen hat. Dies gilt auch für die am 21.01.2015 vom Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes für die Einwenderin vorgetragenen Einwendungen, die sich nicht gegen die Planänderungen richten, zu denen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 29.12.2014 eine erneute Beteiligung stattgefunden hat.

Auch E 5 ist mit seinen Einwendungen gegen die Überlaufstrecken präkludiert, da diese erstmals nach Ablauf der Einwendungsfrist mit Schreiben des ihn vertretenden Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes vom 21.01.2015 vorgebracht wurden.

Die präkludierten Einwendungen entsprechen jedoch im Wesentlichen denen anderer Einwender, die zuvor behandelt wurden.

- Zusammenfassend bleibt zu allen Stellungnahmen und Einwendungen bezüglich der Überlaufstrecken festzuhalten, dass die Überlaufstrecken zur Gewährleistung der Damm- / Deichsicherheit und damit des Hochwasserschutzes im Interesse des Allgemeinwohls auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erforderlich sind. Vor dem Hintergrund des bestehenden Risikos des Versagens der Dämme / Deiche in ihrem gegenwärtigen instabilen Zustand werden sie zu keiner Verschärfung der Hochwassergefahrenlage führen.  
Die unterhalb Schleuse II geringere Kapazität der Gehobenen Hase macht die Ableitung von Hochwasser ab einem Zufluss von ca. 80 m<sup>3</sup>/s über die Überlaufstrecke I und oberhalb von 126 m<sup>3</sup>/s bzw. bei Ausfall von Schleuse II über die Überlaufstrecke II erforderlich.  
Unter Berücksichtigung der Speicherkapazität des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste dürften die Überlaufstrecken statistisch gesehen seltener als einmal in hundert Jahren überflutet werden.  
Alternative, angemessene Lösungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht.  
Überflutungen aufgrund der Überlaufstrecken werden daher als zumutbar bewertet und sind entschädigungslos hinzunehmen, da sie nach der gegenwärtigen Gefahrenlage ebenso auftreten können, zukünftig bei Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens seltener als ein HQ<sub>100</sub> eintreten werden und im Übrigen aus den bestehenden örtlichen Verhältnissen resultieren.  
Im Rahmen der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben zu erzielende Hochwasserschutz die entgegenstehenden Belange der Flächeneigentümer und –nutzer, von Überschwemmungen durch die Überlaufstrecken verschont zu bleiben, weil es unter Berücksichtigung aller Belange keine andere verhältnismäßige und mit geringeren Beeinträchtigungen verbundene Möglichkeit zu seiner Herstellung gibt.

#### **IV.1.3 Berücksichtigung des Langen Damms u. a. Hochwasserschutzmaßnahmen**

- Nach Auffassung des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes und verschiedener Einwender (E 5, E 11, E 12, E 14, E 17, E 18, E 21, E 23, E 26, E 28, E 32, E 33) hätte der Lange Damm im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden müssen, da es sich bei diesem Deich um einen Hochwasserschutzdeich handeln soll, der Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts zum Schutz der östlich der Wrau und der Hase

gelegenen Hofstellen, Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Nutzflächen und somit auch der eigenen Anwesen errichtet worden sei. In den vergangenen hundert Jahren habe es verschiedene Hochwasser an der Hase und der Wrau gegeben, die dazu geführt hätten, dass die übergetretenen Fluten am Langen Damm abgefangen worden seien.

Er sei als öffentliche Sache anzusehen, die dem Zweck des Hochwasserschutzes für die östlich der Hase und Wrau gelegenen Hofstellen, Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Nutzflächen gewidmet sei. Der Lange Damm sei Teil des Hochwasserschutzkonzeptes an der Hase (Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, E 5, E 11, E 14, E 21, E 26, E 33) und habe zuletzt in den 80er Jahren seine Funktion unter Beweis gestellt (E 14, E 26).

Im Übrigen sei er bei allen Baumaßnahmen auf den eigenen Grundstücken als Schutzwall berücksichtigt und mit einbezogen worden (E 12, E 14, E 23, E 26, E 28). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat die Frage nach dem Einfluss des Langen Damms mit seiner Schutzwirkung für die östlich der Wrau und der Gehobenen Hase gelegenen Hofstellen und landwirtschaftlichen Flächen gestellt und ggf. eine entsprechende Überarbeitung der Planunterlagen gefordert.

Ergänzend wurde noch auf das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste (E 4), die im Jahr 2000/2001 in der Gemeinde Gehrde durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere die auf 18 ha Fläche erfolgte Renaturierung der Haseauen mit einem Becken zur Aufnahme von Hochwasser und das im Zuge des Baus der B 68 in Badbergen errichtete Renaturierungsbecken sowie die im Jahre 2011 im Rahmen der Flurbereinigung Gehrde-Rüsfort auf 28 ha angelaufene Maßnahme verwiesen, die alle im Hochwasserfall zu einer erheblichen Hochwasserentlastung führen sollen (E 22).

Der Antragsstellers hat unter Berufung auf entsprechende Vermessungsergebnisse nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass der Lange Damm im Bestand im HQ<sub>100</sub>-Fall mit einem Abfluss von 126 m<sup>3</sup>/s in Abschnitten überströmt würde und dies aufgrund seines derzeitigen Zustandes ein Totalversagen hervorrufen würde. Der im Privateigentum stehende Lange Damm wird danach nicht unterhalten und ist zum Teil auch abgetragen worden. Der Antragsteller hat im Übrigen plausibel dargelegt, dass die Berechnungsergebnisse ebenfalls zeigten, dass die Bereiche hinter dem Langen Damm „von hinten“ über den Durchlass der L75 überflutet würden, was auch von Anwohnern bestätigt worden sei.

Eine nachhaltige Hochwasserschutzfunktion dieser Verwallung ist daher auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für den HQ<sub>100</sub>-Fall nicht gegeben.

Die Frage, ob der Lange Damm aufgrund der Grundlast des Möllwiesenbachs bzw. der Alten Hase (siehe Hochwasser 1998) ertüchtigt werden sollte, ist nicht Inhalt dieser Planung. Die Grundlasten des Möllwiesenbachs und der Alten Hase sind völlig unabhängig von der geplanten Maßnahme zu betrachten. Der Antragsteller ist für den Langen Damm nicht zuständig.

Überschwemmungen am Möllwiesenbach und an der Wrau, die nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste in diesem Bereich aufgetreten sind (wie z.B. 1998), werden auch zukünftig durch den Abschlag an Schleuse II ab einer Zuflussmenge von rd. 64 m<sup>3</sup>/s (54 m<sup>3</sup>/s Gehobenen Hase, 10 m<sup>3</sup>/s bordvoller Abfluss Wrau) auftreten. Für diese Hochwasserlagen ändert sich die „Funktion“ des

Langen Damms nicht. Die Überlaufstrecke I wird erst ab ca. 80 m<sup>3</sup>/s überströmt, wobei das Hochwasserrückhaltebecken nach der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Salveter GmbH im Normalfall dafür sorgt, dass eine solche Abflussmenge mit einer statistisch gesehen geringeren Wahrscheinlichkeit als einmal in hundert Jahren auftreten wird<sup>367</sup>.

Zu dem Hochwasserschutz durch das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste wurde bereits zuvor ausgeführt, dass dieses im Normalfall für eine erhebliche Reduzierung des Hochwasserabflusses in der Gehobenen Hase sorgt. Es ist jedoch auch für den Ausfall eines Objekts ((n-1)-Bedingung), wie zum Beispiel des Hochwasserrückhaltebeckens, oder für extreme Hochwasserfälle (BHQ<sub>2</sub>-Fall = HQ<sub>extrem</sub>) Vorsorge gegen eine Überlastung und daraus resultierend ein Versagen der Dämme / Deiche zu treffen<sup>368</sup>.

Zu der Retentionswirkung von flussaufwärts gelegenen Maßnahmen (Polder Rüsfort-West und Rüsfort-Ost) wurde im Rahmen der hydraulischen Berechnungen plausibel ermittelt, dass diese minimal ist, und bei Außerachtlassung des Hochwasserrückhaltebeckens von einem Zufluss von rd. 126 m<sup>3</sup>/s im Bemessungsfall 1 (BHQ<sub>1</sub>) auszugehen ist<sup>369</sup>, so dass das Vorhaben nicht überdimensioniert, sondern gemäß den Erfordernissen der allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant ist.

- E 9 ist mit ihren diesbezüglichen Einwendungen präkludiert, da diese erst nach der am 03.01.2014 abgelaufenen Einwendungsfrist von dem sie vertretenden Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes mit Schreiben vom 12.05.14 vorgetragen und am 21.01.2015 ergänzt wurden. Ihre Einwendungen entsprechen jedoch im Wesentlichen denen anderer Einwender, die zuvor behandelt wurden.

#### **IV.1.4 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

##### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

###### Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Stellungnahme 20.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail vorab: 23.01.2014), seitens seines Fachdienstes Umwelt vorgetragen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gegeben sei, die Umweltverträglichkeitsstudie jedoch zeige, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht alle auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden könnten. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibe geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und enthalte nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Kompensationsmaßnahmen, jedoch könne die dargestellte, dem Ausgleich dienende

<sup>367</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 5, S. 21, Kap. 7, S. 29

<sup>368</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 5, S. 21 f., Kap. 9, S. 40 ff.

<sup>369</sup> 3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, Teil 1, Kap. 5.3.2, S. 15

Maßnahme auf der Dammböschung nicht in dem Maße, wie aufgeführt, als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Die formulierten Entwicklungsziele mit Ruderalfluren und Röhrichtsäumen ständen einer Nutzung als Hochwasserschutzdämme entgegen. Des Weiteren könnten die als Ersatzflächen benannten Rieselwiesen lediglich in einigen Bereichen aufgewertet werden.

In beiden vorgenannten Punkten sei die Bewertung bzw. die ökologische Bilanzierung zu ändern. Es wurde angeregt, ein zusätzlich entstehendes Defizit im dargestellten Flächenpool „Nabers Wiesen“ zu kompensieren.

Den Kritikpunkten des Landkreises Osnabrück wurde in dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan im Deckblatt vom 30.10.2015 entsprochen. Mit der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 19.01.2015 zu den im Deckblattverfahren geänderten Planunterlagen, bei der Planfeststellungsbehörde am 19.01. (E-Mail) / 20.01.2015 (postalisch) eingegangen, wurde eine Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt vom 15.01.2015 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass nach der geänderten Eingriffsbilanzierung davon ausgegangen wird, dass ausreichende und geeignete Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Es wurde seitens des Landkreises Osnabrück des Weiteren angeregt, die Fläche der Maßnahme A 10, A 11 und A 12 mit in die wasserhaltende Verwallung für die Flächen E 1 und E 2 einzubeziehen.

Der Antragsteller hat zugesagt (A.IV.2), die Maßnahmen A 10 bis A 12 mit in die wasserhaltende Verwallung der ebenfalls auf der linken Haseseite gelegenen Fläche zu Maßnahme E 2 einzubeziehen.

In der Stellungnahme zum ursprünglichen Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde seitens des Landkreises Osnabrück das Fehlen einer geeigneten Waldersatzfläche für die Inanspruchnahme von Waldflächen für das Vorhaben bemängelt.

Mit dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde eine Waldbilanz vorgelegt und eine Aufforstungsfläche benannt<sup>370</sup>.

Mit dieser Waldersatzersatzfläche ist der Fachdienst Umwelt ausweislich seiner Stellungnahme vom 15.01.2015 hinsichtlich Größe, Eignung und vorgesehenen Baumarten einverstanden.

Der Landkreis Osnabrück hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass für verschiedene im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. den Stillgewässern und den Ersatzflächen (E 1 und E 2), noch Detailplanungen vor der Ausführung erforderlich seien, die mit ihm im Vorfeld abzustimmen seien.

Mit Nebenbestimmung A.II.3.3 wurde der Stellungnahme entsprochen, wonach Ausführungspläne im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen sind.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatschG wurde vom Landkreis Osnabrück bemängelt, dass die für die erhebliche Betroffenheit des

<sup>370</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 9, S. 45 u. Kap. 10, S. 63 u. Anlage 2a, Blatt 2a

Teichrohrsängers dargestellte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) in Gestalt der Röhrchentwicklung an der Deichhase zur Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Teichrohrsänger ungenügend sei.

Zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan, der keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mehr mangels erheblicher Betroffenheit des Teichrohrsängers vorsieht, wurde eingewandt, dass die Kompensationsmaßnahmen A 10 bis A 12 zur Röhrchentwicklung als Bereitstellung von Ersatzlebensraum für den Teichrohrsänger als CEF-Maßnahme zu realisieren seien, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Das Vorbringen des Landkreises Osnabrück wird berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme der Brutreviere des Teichrohrsängers wird nach Angaben des Antragstellers erst ab dem Frühjahr 2016 erfolgen. Als Zeitpunkt für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Beginn der Bauarbeiten im 1. Bauabschnitt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt vom 30.10.2014) benannt, also das Jahr 2015<sup>371</sup>. Somit findet durch die Umsetzung der Maßnahmen A 10 bis A 12 im Jahr 2015 ein ausreichender vorgezogener Ausgleich statt.

Der Antragsteller hat die entsprechende zeitliche Abfolge zugesagt (Zusage A.IV.4).

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

Das LAVES hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 10.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail am 07.01.2014), keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, jedoch gefordert, dass bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich gehalten und Schäden sowie Verluste vermieden werden sollten. Sollten während des Bauzeitraumes erkennbare Beeinträchtigungen auftreten, seien geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ggf. solle die örtliche Fischerei hinzugezogen werden.

Der Fischereiberechtigte sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Da das Vorhaben abschnittsweise über mehrere Jahre realisiert wird und die Fische in andere Gewässerabschnitte ausweichen können, kann davon ausgegangen werden, dass Fische durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Übrigen ist für die Maßnahmen an der Gehobenen Hase die Vermeidungsmaßnahme V 8 vorgesehen.

Die Benachrichtigung der Fischereiberechtigten wurde mit Nebenbestimmung A.II.3.9 verfügt.

In den zur Verfüllung anstehenden Gewässerabschnitten soll vor Verfüllung der Fischbestand mit geeigneten Methoden schonend geborgen und in nicht von den Maßnahmen betroffenen und artspezifisch geeigneten Gewässern umgesetzt werden. Für den Fall der Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei wurde darauf hingewiesen, dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Binnenfischerei-

<sup>371</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 59 ff.

ordnung zuvor beim Fischereikundlichen Dienst des LAVES einzuholen ist. Da eine vollständige Bergung im Vorfeld für unwahrscheinlich gehalten wird, sollen auch während des Verfüllens geeignete Vorkehrungen für eine ggf. weitere erforderliche Bergung getroffen werden.

Die schonende Bergung des Fischbestands ist in der Vermeidungsmaßnahmen V 6 vorgesehen<sup>372</sup>. Mit Nebenbestimmung A.II.3.10 wurde verfügt, dass eine Elektrobefischung nur von Personen durchgeführt werden darf, die hierfür über die entsprechende Zulassung des LAVES verfügen.

Im Übrigen wurde mit Nebenbestimmung A.II.3.9 verfügt, dass die örtlichen Fischereivereine bei Gewässerverfüllungen in die Bergung des Fischbestands einzubinden sind, soweit sie betroffen sind.

Da die Beeinträchtigungen der Fischfauna in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgrund der abschnittswisen, über mindestens vier Jahre verteilten Dammerneuerung als unerheblich bewertet wurden, hat das LAVES darauf hingewiesen, dass es die dort als „Maßnahme zur Umweltvorsorge“ empfohlene Verschiebung des geplanten jährlichen Aalbesatzes in der Hase („Aalschutzprogramm“) auf das Ende der Bauzeit für nicht notwendig hält. Eine Gefährdung der Aale sieht das LAVES aufgrund der in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebenen Vorgehensweise nicht, so dass angeregt wurde, die mit dem Aalschutzprogramm verfolgte Zielsetzung auch während der mehrjährigen Dammerneuerungsphase fortzusetzen. Der Besatz soll allerdings in ausreichendem Abstand zu dem Bauabschnitt erfolgen, um ein ungehindertes Entweichen der Aale ins Ober- bzw. Unterwasser zu ermöglichen.

Der Antragsteller ist der Anregung des LAVES gefolgt und hat in dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan die Empfehlung zur Verschiebung des Aalbesatzes auf das Ende der Bauzeit gestrichen<sup>373</sup>.

Mit Stellungnahme vom 09.01.2015, bei der Planfeststellungsbehörde am 12.01.2015 eingegangen, hat das LAVES zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan angemerkt, dass gegen die Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken bestünden, jedoch die Vermeidungsmaßnahme V 8 auch für die Verfüllung und Verschiebung der Stillgewässer gelten müsse.

Die geforderte Ausweitung der Vermeidungsmaßnahme V 8 auf Stillgewässer ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 bereits erfüllt.

Im Übrigen wurde angemerkt, dass die im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan neu ausgewiesene Flutmulde, die bisher als Fischteich vorgesehen gewesen sei, nicht zur Fischfalle für bei Überflutung der Hase dorthin geschwemmte Fische werden dürfe. Es sollten geeignete Anbindungen der Mulde an die Hase geschaffen werden, um den Fischen bei Rückgang der Überflutung die Rückkehr dorthin zu ermöglichen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 4 ist von den Veränderungen des geänderten Land-

<sup>372</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 59 ff., Kap. 10, S. 48

<sup>373</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6, S. 28

schaftspflegerischen Begleitplans nicht betroffen. Vielmehr wurden nur detailliertere Angaben zu seiner Ausgestaltung gemacht.

Der Begriff „Flutmulde“ ist für das temporäre Gewässer nicht korrekt. Es handelt sich um eine niedrig liegende Fläche im Überschwemmungsgebiet der Wrau. Die Ausgleichsmaßnahme A 4 soll ein temporäres Stillgewässer für Amphibien und Libellen entstehen lassen. Dies beinhaltet eine bestimmte Qualität mit Pflanzenbeständen im Gewässer und zum Teil sehr niedrigen Wasserständen. Eine Anbindung des Stillgewässers an die Hase oder ein Abfluss zur Hase ist nicht erforderlich und für die Libellen und Amphibien nicht zielführend. Ein Abfluss zur Entwässerung nach Hochwasserereignissen wird in Richtung Wrau vorgesehen, allerdings ist eine Schwelle zur Vermeidung einer ständigen Fischpopulation notwendig, um die zuvor genannten Entwicklungsziele zu erreichen. Eventuelle Verluste von Individuen sind vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen und wegen des vorrangigen Kompensationsziels hinzunehmen.

#### Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit Schreiben vom 15.01.2015, bei der Planfeststellungsbehörde am 16.01.2015 eingegangen, zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan mitgeteilt, dass gegen die Änderungen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestünden.

Mit der Maßnahme V 10 werde einer Forderung aus der Stellungnahme vom 23.01.2014 entsprochen. Mit den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen A 10 bis A 12 und A 14 würden zwar in nicht unerheblichem Umfang (ca. 1,6 ha) bisher ackerbaulich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt. Da es sich jedoch wegen der Größe bzw. des relativ geringen Grundwasserflurabstands um eingeschränkt nutzbare Flächen handele, könne der zusätzliche Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche zugunsten des verbesserten Hochwasserschutzes hingenommen werden, wobei die Verfügbarkeit der Flächen vorausgesetzt werde.

Der Antragsteller hat die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen A 10 bis A 12 und A 14 bereits erworben.

#### Fischereigenossenschaft Hase II

Die Fischereigenossenschaft Hase II hat in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am selben Tag eingegangen, das Vorhaben wegen der Beseitigung der unzureichenden Standsicherheit der Dämme / Deiche und der Verbesserung und Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Bewohner des Artlands befürwortet.

Es wurde gefordert, die Umbau- und Erneuerungsarbeiten so schonend wie möglich mit dem Ziel durchzuführen, einen natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten bzw. soweit wie möglich wieder herzustellen.

Die Anforderungen des § 107 NWG, wonach sich Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten müssen und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden dürfen, werden eingehalten.

Die Gehobene Hase selbst ist von dem Vorhaben nur im Böschungsbereich durch den Ausbau der alten Steinschüttung, durch anschließende Neuprofilierung der Bö-

schungen und Einbau der alten Steinschüttung unter Ergänzung von neuen Wasserbauschüttsteinen bis zum Mittelwasserstand zur Ufersicherung betroffen.

Die Gehobene Hase liegt in der Flussgebietseinheit Ems und ist Teil des Wasserkörpers Hase, Große Hase, WK-Nr. 02013. Sie stellt einen erheblich veränderten Wasserkörper dar, dessen ökologisches Potential unbefriedigend und dessen chemischer Zustand gut ist<sup>374</sup>.

Auf der Basis der für nachvollziehbar und fachlich tragfähig gehaltenen Feststellung der Umweltverträglichkeitsstudie und der sich im Wesentlichen auf die bereits bestehenden Dammbauwerke und den landseitigen Bereich beschränkenden, abschnittsweise über mindestens vier Jahre erstreckenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung der Einstufung noch zu einer graduellen Verschlechterung innerhalb der Einstufung des ökologischen Potentials der Gehobenen Hase kommt<sup>375</sup>. Der chemische Zustand des Wasserkörpers der Gehobenen Hase wird sich bezogen auf Schadstoffe und prioritäre Stoffe durch die Dammerneuerung nicht verändern<sup>376</sup>.

Im Übrigen lassen sich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potential unmöglich machen würden. Erst vor zwei Jahren wurde das Schützenhofwehr in Quakenbrück zu einer Sohlgleite umgebaut, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu verbessern. Die vorhabenbedingten Auswirkungen haben hierauf keinen Einfluss.

Das Vorhaben verstößt daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des Wasserkörpers Hase, Große Hase, WK-Nr. 02013 und Wrau, Möllwiesenbach, WK-Nr. 02014 (§ 27 WHG).

Die Umbau- und Erneuerungsarbeiten werden, wie insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie<sup>377</sup> und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>378</sup> zu entnehmen ist, mit den geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Landschaft ausgeführt.

Dafür sind diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Nebenbestimmungen (s. A.II.3) zur Gewährleistung eines soweit als möglich naturschonenden Gewässerausbaus verfügt, die notwendig, aber auch ausreichend sind.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man auf das Vorhaben nicht verzichten will. Das Vorhaben muss im Sinn eines funktionierenden Hochwasserschutzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wie geplant realisiert werden.

Soweit sich Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeiden lassen, werden diese ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans im erforderlichen Umfang kompensiert.

Die Umweltverträglichkeitsstudie weist plausibel aus, dass davon auszugehen ist, dass sich Struktur und Ausprägung der Gehobenen Hase nach der Dammerneuerung mit einer entsprechenden Wiederbesiedlung der Ufer durch Röhricht und Uferstauden

<sup>374</sup> Nds. Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems v. 22.12.2009, Anhang A  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit\\_ems/bewirtschaftungsplan\\_aene\\_massnahmenprogramme/bewirtschaftungsplan-und-manahmenprogramm-fuer-die-fge-ems-2009---2015-45605.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_ems/bewirtschaftungsplan_aene_massnahmenprogramme/bewirtschaftungsplan-und-manahmenprogramm-fuer-die-fge-ems-2009---2015-45605.html)

<sup>375</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C. 7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5

<sup>376</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C. 7, UVS, Kap. 5

<sup>377</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie

<sup>378</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan

im Wesentlichen wie im gegenwärtigen Zustand wieder einstellen werden. Dies gilt auch für die zu verlegende Alte Hase<sup>379</sup>.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn in einer wasserwirtschaftlichen und ökologischen Bilanz keine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Natur- und Gewässerhaushalts zurückbleibt<sup>380</sup>. Davon ist auszugehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan<sup>381</sup> zeigt nachvollziehbar auf, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in dem erforderlichen Umfang kompensiert werden.

Im Rahmen der Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben in Anbetracht der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und vor allem wegen der besonderen Bedeutung als Hochwasserschutzmaßnahme für das Allgemeinwohl trotz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen zulässig ist.

### **Stellungnahmen der Naturschutz- und Umweltvereinigungen**

#### Umweltforum Osnabrücker Land e. V.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. (Umweltforum) hat mit Schreiben vom 03.01.2014, bei der Samtgemeinde Artland am selben Tag eingegangen, auch namens des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Wenngleich das Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme begrüßt wird, so wurde unter Verweis auf die Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG und der dort normierten Verpflichtung, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei zumutbaren, weniger beeinträchtigenden Alternativen zu unterlassen, eingewandt, dass die Dimensionierung der Dämme / Deiche nicht schlüssig sei. So sei am Ende der Überlaufstrecke I der der Bemessung zugrunde liegende Wasserspiegel immer noch 0,40 m höher als die Dammkrone, die kurz danach um 1,06 m erhöht werde.

Die beidseits vorgesehenen Dammverteidigungswege könnten auf die Deichkrone verlegt werden, wodurch der Flächenverbrauch um ca. 4 ha reduziert werden könnte.

Die Dämme / Deiche sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant. Das Vorhaben dient der Erneuerung des Bestands mit stabilen Dämmen / Deichen unter Beachtung der aktuellen technischen Anforderungen an solche Bauwerke<sup>382</sup>.

Wesentliche Erhöhungen der Dämme / Deiche sind nicht vorgesehen. Die Damm- / Deichhöhe resultiert aus dem Bemessungswasserstand zuzüglich des erforderlichen Freibords von 0,50 m.

Die Breite der Deiche / Dämme resultiert aus der Notwendigkeit, sie aus Stabilitätsgründen mit 1:3 abgeflachten Böschungen und einem ausreichend bemessenen luftseitigen Filter zu versehen, damit die Sickerwasserlinie nicht im Böschungsbereich austritt<sup>383</sup>.

Des Weiteren sind gemäß DIN 19700-13 und DIN 19712 Damm- / Deichverteidi-

<sup>379</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 140 f.

<sup>380</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 67 WHG, Rn. 53

<sup>381</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen

<sup>382</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>383</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Dr. Salveter GmbH, Kap. 5.4, S. 89 ff., Kap. 6, S. 144 f.

gungswege erforderlich. Bei Flusssdeichen der Klasse 1, die beim Schutz geschlossener Siedlungen, wie vorliegend, entsprechend klassifiziert sind, sind die unabhängig von ihrer Höhe vorzusehenden Deichverteidigungs- / Unterhaltungswege im Regelfall landseitig auf einer Berme anzulegen (DIN 19712, 7.2.1 Querschnittselemente). Dies gilt auch für Stauhaltungsdämme, soweit sie, wie bei der Gehobenen Hase, gleichzeitig Flusssdeiche darstellen (Nr. 1 der DIN 19712, Anwendungsbereich). Lediglich bei Staustufen der Klasse 3 genügen befestigte Kronenwege (DIN 19700-13, Nr. 6.3 Dammquerschnitt). Dem DWA Merkblatt M 507-1 – „Deiche an Fließgewässern“ ist als Begründung für die Anlage von Deichverteidigungswegen auf der Landseite zu entnehmen, dass die Fahrsicherheit bei der Anlage des Weges auf der Deichkrone bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist, so dass sie im Interesse eines sicheren und schnellen Transports am landseitigen Deichfuß (Deichhinterweg) oder auf einer landseitigen Berme angeordnet werden sollen (s. DWA – M 507, 4.2.1 s. DWA-M 507-1, 6.2.1 Deichkrone, Bermen und Deichwege). Dieser Anforderung wird an der Gehobenen Hase unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Damm- / Deichverteidigungswege auf den landseitigen Bermen angelegt, die zur Herstellung eines luftseitigen Filters ohnehin erforderlich sind.

Das Umweltforum hat des Weiteren kritisiert, dass der ausgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung diverse Mängel aufweisen würden. Dies sollen folgende Beispiele belegen:

Die Arterfassung soll deutliche Mängel enthalten. Im Bereich von Nabers Wiesen fehle je ein Brutverdacht für Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) für das Jahr 2012 sowie einige Exemplare der Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) (Niedersachsen, Rote Liste 3).

Die Biotoperfassung berücksichtige nicht die Kopfweiden im Bereich Nabers Wiesen und Sandtrockenrasen auf der Deichkrone. Die Kartierung sei hier oftmals nicht nachvollziehbar (z.B. GIF, GIT, GIF/GFF). Auch würden die Flächen der bestehenden Stillgewässer zu gering bemessen.

Die Arterfassung der eingereichten Unterlagen ist korrekt und ausreichend erfolgt. Die von dem Umweltforum benannten Arten wurden in den geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt vom 30.10.2014) aufgenommen und sind ausreichend bearbeitet.

Die Kartierung ist fachlich in Ordnung. Die Kopfweiden sind nicht (mehr) vorhanden. Die Sandtrockenrasen sind nur als Fragmente festgestellt worden. Die fehlerhafte Größe des Gewässers Nr. 5 wurde korrigiert und bei der Bilanzierung im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Das Umweltforum ist der Ansicht, dass die Bewertung der betroffenen Biotope nicht selten zu pessimistisch sei. Beispielsweise seien die als Ausgleichsmaßnahmen naturnah zu entwickelnden Stillgewässer A 4 und A 6 im Bestand mit Wertfaktor 1,2 und 1,1 erheblich zu schlecht bewertet worden, wenn andererseits stark gedüngte, mit Pflanzenschutzmitteln behandelte und sehr artenarme Ackerflächen mit Wertfaktor 1,0 bewertet würden. Nach den Erhebungen der Planer seien hier beispielsweise 7 (A 4) bzw. 8 (A 6) gesetzlich geschützte Libellenarten und 1 bzw. 3 geschützte Amphibienarten zu finden.

Die Bewertung wurde im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan überprüft und angepasst. 270 Werteinheiten müssen für die Inanspruchnahme der Stillgewässer zusätzlich kompensiert werden.

Des Weiteren hat das Umweltforum kritisiert, dass die geplanten Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht immer berücksichtigt würden. Beispielsweise sei der Eingriff für Großmuscheln als unerheblich angesehen worden, obwohl die Böschungen auch unter der Mittelwasserlinie neu profiliert und Teile der Böschungen und der Gewässersohle durch neue Steinschüttungen befestigt würden. Hierbei gingen Lebensräume verloren bzw. würden durch die baubedingte Erhöhung der Schwebstofffracht sowie die Sedimentierung beeinträchtigt. Dieses gelte analog auch für die Gruppe der erfassten Libellen und Fische, wie z.B. Steinbeißer, Bachschmerle und Bachneunauge, die nicht berücksichtigt worden seien.

In den geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme V 8 mit einem Absuchen der Sedimente nach Fischen und Muscheln aufgenommen. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Umweltforum hält es für falsch, die Beeinträchtigungen der Gruppe der Heuschrecken als nicht als erheblich zu bewerten. Dabei werde auf eine Wiederbesiedlung aus der Umgebung vertraut, was häufig wegen der angrenzenden intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen unrealistisch sei. Des Weiteren seien die trockeneren Lebensräume, wie sie auf den Damm- bzw. Deichkronen vorkommen würden, kaum bzw. nicht im Umfeld zu finden.

Die Einschätzung des Umweltforums zur Betroffenheit der Gruppe der Heuschrecken von dem Vorhaben wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine Wiederbesiedlung der Dämme / Deiche mit Heuschrecken ist zu erwarten, zumal das Vorhaben in vier Bauabschnitten über mindestens vier Jahre ausgeführt wird.

Das Umweltforum hat darauf hingewiesen, dass die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit der Entwicklung von Röhricht an der Deichhase ungeeignet sei, weil das Röhricht schon früher entstanden sei.

Dieser Einwand wurde im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan durch die neuen Ausgleichsmaßnahmen A 10 bis A 12 berücksichtigt.

Des Weiteren hat das Umweltforum den für die Ausgleichsmaßnahme A 1 angesetzten Wertfaktor von 1,5 kritisiert. Die vorgesehene Landschaftsrassenansaat werde nicht zu einer Stauden- bzw. Ruderalflur und Röhrichtsäumen führen (UH, 1,5 Wertfaktor), weil die auf den Dämmen / Deichen erforderliche Mahd und/oder Beweidung der Entwicklung entgegenstünde, so dass nur vom Heranwachsen von geringer zu bewertendem Intensivgrünland (GI, Wertfaktor 1,3) ausgegangen werden könne.

Dieser Einwand wurde in dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Das Umweltforum hat ferner vorgetragen, die als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Optimierungen der Stillgewässer A 4, A 5 und A 6 seien wegen der Nähe zur Kreisstraße K 135 zur Förderung der Amphibien nur wenig geeignet (A 4 und A 6) oder gänzlich ungeeignet (A 5).

Trotz Zweifeln an der Begründetheit dieser Kritik wurde ihr teilweise Rechnung getragen. Das als Ausgleichsmaßnahme A 5 (2.360 m<sup>2</sup>) geplante Stillgewässer ist im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht mehr vorgesehen. Dafür werden ca. 800 Meter weiter südöstlich zwei größere Stillgewässer angelegt (A 10 und A 11, 3.200 m<sup>2</sup>). Diese liegen nicht in der Nähe einer vielbefahrenen Straße. Es erfolgt somit eine ausreichende Kompensation.

Das Umweltforum hat im Übrigen bemängelt, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in Gehölze und Wald zu einer nicht kompensierten Veränderung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes führen würden. Auch sei die geplante Waldumwandlung nicht nach Landeswaldgesetz bearbeitet worden.

Die vorbereitende Entfernung von Gehölzen sei nicht berücksichtigt worden, obwohl das beeinträchtigte Landschaftsbild nicht durch binnenseitige Ersatzpflanzungen wiederhergestellt werde.

Dieses Vorbringen wurde teilweise berücksichtigt. Durch die im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan neu vorgesehene Maßnahme A 14 erfolgt auf rd. 7.500 m<sup>2</sup> mit der Entwicklung eines Erlen- und Eschenwaldes eine ausreichende Kompensation, die den Anforderungen des NWaldLG entspricht.

Die im Rahmen der Unterhaltung im Jahr 2011 vorgenommene Gehölzentfernung ist nicht Teil des Verfahrens. Sie wurde seinerzeit genehmigt und über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Eine Gehölzentwicklung im Bereich der Dämme / Deiche könnte zu deren Schädigung führen und ist daher nicht mit den Anforderungen an den Hochwasserschutz vereinbar, so dass sie nicht vorgesehen ist.

Im Übrigen hat das Umweltforum gefordert, dass alle Ansaaten oder Pflanzungen mit Saatgut bzw. Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften durchgeführt werden sollen. Auch könnten hierfür Mähdruschverfahren verwendet werden.

In Nebenbestimmung A.II.3.4 wurde verfügt, dass für Ansaaten oder Pflanzungen Saatgut bzw. Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften verwendet werden soll, so dass dieses Vorbringen berücksichtigt wird.

Das Umweltforum hält das Vorhaben nicht mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts für vereinbar.

Diese Kritik ist unberechtigt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Die relevanten Arten wurden genauer und ausreichend in der Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet. In dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan sind umfangreiche und geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Das Umweltforum hat unzureichende Untersuchungen gerügt und als Beleg hierfür beispielhaft angeführt, dass die Avifauna an lediglich 5 Tagen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 untersucht worden sei. Für nachtaktive Arten habe eine nächtliche Begehung Ende Juni 2011 stattgefunden, wobei unklar sei, ob diese zusätzlich stattgefunden habe. Nach Südbeck et al. (2005) seien mindestens sechs Begehungen erforderlich. Hinzu komme die unglückliche Streuung der Termine. Untersuchungen von Rast- und Wintervögeln seien unterblieben. Zu den Untersuchungen fehlten neben den Begehungsprotokollen und Geländekarten Angaben zu den Bearbeitern und wichtige Informationen zu den Beobachtungsumständen wie der Beobachtungsdauer. Bei einer Länge des Baubereichs von etwa 6,8 km seien lediglich an fünf Punkten Großmuscheln erfasst worden. Nach dem Auffinden der Bachmuschel (*Unio crassus*) wären zur Einschätzung des Fundes intensivere Nachuntersuchungen erforderlich gewesen.

Die fehlende Verwendung von Reusenfallen ließe eine vollständige Erfassung der Molcharten unrealistisch erscheinen. Auch sei nicht auszuschließen, dass die das Untersuchungsgebiet durchziehenden Gräben, Baumreihen und Raine von Amphibien als Sommerlebensraum genutzt würden. Ihre Untersuchung sei fragmentarisch geblieben.

Nicht alle Rote-Liste-Arten der Pflanzen seien erfasst (vgl. Kap. 2., z.B. Schwanenblume, Knöllchen-Steinbrech). Auch seien die häufig im Gebiet vorkommenden geschützten Arten nicht kartografisch erfasst. Eine Einschätzung ihrer Gefährdung könne so nicht nachvollzogen werden.

Dieses Vorbringen wird zurückgewiesen.

Die Untersuchungen sind in Bezug auf die zu erwartenden Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebietes, die relevanten Artengruppen und die Methoden angemessen. Sie wurden vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Erhebliche Lücken in der Bestandsaufnahme und Bewertung sind nicht zu erkennen.

Das Umweltforum hat ferner gerügt, dass es an einer Abarbeitung wichtiger national geschützter Arten fehle, insbesondere der Wildbienen.

Die Freistellungsklausel in § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bedeute nicht, dass diese Arten in keiner Weise geschützt seien, sondern sie müssten, um in den Genuss dieser Freistellung zu gelangen, im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen gewürdigt worden sein u. a. unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Vermeidung in § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen müsse man die Standorte der Vorkommen national besonders geschützter Arten kennen. Andernfalls könnten besonders geschützte Arten selbst bei Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen getötet oder ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfassungsmängel würden nicht durch Untersuchungen z.B. zu Heuschrecken und weiteren nicht gesetzlich geschützten Arten kompensiert. Damit könne nicht die Ermittlung der individuenbezogenen Verbote der gesetzlich besonders geschützten Arten ersetzt und von jenen nicht auf die Betroffenheit dieser geschlossen werden. Obwohl mit Gehölzen und Wald potentielle Quartiere für Fledermäuse entsprechend der Planung verloren gehen sollen, sei eine Erfassung und artenschutzrechtliche Prüfung unterlassen worden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht des Umweltforums, dass die Artener-

fassung unzureichend ist, nicht. Soweit noch Arten seitens des Umweltforums benannt wurden, sind diese im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt worden.

Für Fledermäuse ist nun ergänzend Vermeidungsmaßnahme V 7 im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen.

Das Umweltforum ist der Ansicht, dass die unzureichenden Erfassungen einer abschließenden Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen entgegenstünden.

Wie bereits zuvor dargelegt, reicht der Umfang der Arterfassung aus. Die vorhabenbedingten Eingriffstatbestände wurden ausreichend ermittelt und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zutreffend und vollständig bearbeitet.

Das Umweltforum vertritt die Auffassung, dass baubedingte Aufwirbelungen von Sediment und Schwebstoffen wie auch der Ausbau der bestehenden Uferböschungen und der teilweise Ausbau der Sohle mit Steinschüttungen die ökologische Funktionalität der Gehobenen Hase für besonders geschützte und geschützte Amphibien, Großmuscheln und Fische in Mitleidenschaft zögen. Die Verschlechterung sei als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte zu behandeln.

Der Bau der Dämme findet abschnittsweise und temporär (Frühjahr bis Herbst) über einen Zeitraum von vier Jahren statt. Amphibien und Fische sind in der Lage auszuweichen. Großmuscheln sind unerheblich betroffen, da das entnommene Substrat aus der Sohle sofort wieder in die Unterwasserböschung, etwa 10 m versetzt, eingebracht wird (Vermeidungsmaßnahme V 8). Eine fachkundige Begleitung ist vorgesehen. Der Lebensraum ist kurzfristig wiederherstellbar und wird schnell aus den angrenzenden Streckenabschnitten wiederbesiedelt.

Das Umweltforum hat kritisiert, dass die Eingriffsflächen bzw. Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht ausreichend bilanziert worden seien. Auch seien die erfassten, hier angesiedelten gefährdeten Arten im Regelfall unberücksichtigt geblieben. Aus dieser Unterbewertung der Eingriffsfläche resultiere eine fehlerhafte Bemessung des Kompensationsumfangs, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht anwendbar sei.

Auch seien Ergebnisse der avifaunistischen Erhebung unvollständig dargestellt, denn es werde lediglich die Verbreitung einer kleinen Auswahl von Brutvogelarten in Karten abgebildet. Damit fehle die Möglichkeit, Qualität und Umfang artenschutzrechtlicher Verbote für die übrigen Arten nachzuvollziehen. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelte nicht nur für gefährdete, sondern für alle Arten. Es fehlten Erhebungen für die Phase außerhalb der Brutzeit. Die Bauarbeiten könnten zu erheblichen Störungen von auf ruhige Bereiche angewiesenen Gastvögeln führen, was zu Reproduktionsminderungen führen könne. Auch könnten Störungen, z.B. bei Wasservögeln (Gänse, Schwäne auf den Offenlandflächen; Schwimm- und Tauchenten, Säger, Taucher auf der Hase), durch Auflösung von Familienverbänden die Überlebenswahrscheinlichkeit von Jungvögeln mindern. Die Gehobene Hase und die angrenzenden Offenlandbereiche seien als wichtige Rast- und Winterlebensräume für Vogelarten bekannt. Vor allem nördische Wintergäste müssten als besonders störanfällig betrachtet werden. Es fehle eine gründliche Auswertung vorhandener Quellen.

Zur Eingriffsbilanzierung wurde das allgemein anerkannte Osnabrücker Kompensationsmodell angewandt.

Die Empfindlichkeit der relevanten Arten wurde ausreichend bei der Eingriffsbeurteilung und der Festlegung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Der Kompensationsumfang wurde im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund neuer Erkenntnisse und ergänzenden Ausgleichsmaßnahmen für Wald vergrößert.

Vom Umweltforum benannte Arten wurden ebenso wie Fledermäuse ergänzend berücksichtigt.

Die avifaunistische Erfassung und Bewertung ist ausreichend. Der Bau der Dämme / Deiche findet abschnittsweise und temporär über einen Zeitraum von vier Jahren statt. Die Vögel sind in der Lage auszuweichen. Gast- und Rastvögel kommen überwiegend während des Zuges von Oktober bis März und somit außerhalb der Bauarbeiten vor.

Das Umweltforum hat zum Beleg für Erfassungs- und Bewertungsmängel beispielhaft auf die Kleine Flussmuschel, die Groppe, den Steinbeißer und den Steinkauz verwiesen. Die für den Teichrohrsänger vorgesehene Schaffung von Ersatzlebensraum wird als unzureichend abgelehnt, da dieser bereits seit ca. zwölf Jahren als Ausgleich für den damaligen Verlust von Gewässer- und Uferrohrflächen bestehe. Für Arten wie Feldlerche und Kiebitz könne die geplante Vergrämung den Bruterfolg der lokalen Population reduzieren, was eine unzulässige Beeinträchtigung von geschützten Arten sei.

Von der Kleinen Flussmuschel wurden bei den Untersuchungen nur eine zusammenhängende Schalenklappe und eine einzelne Schalenklappe gefunden. Diese Schalenklappen sind sehr alt. Grundsätzlich können Schalenklappen über weite Strecken verdriften und sich über Jahrzehnte bis Jahrhunderte im Sediment ablagern. Ein Nachweis von lebenden Tieren gelang nicht. Im Einzugsgebiet der Ems gilt die Kleine Flussmuschel als ausgestorben. Da gemäß Vermeidungsmaßnahme V 8 ausgehobene Sedimente auf Fische und Muscheln abgesucht werden und diese sofort wieder an geeigneter Stelle ortsnah eingebracht werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fische gehören nicht zu den streng geschützten Arten und sind auch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Groppe und Steinbeißer sind in der Lage auf benachbarte, nicht vom Ausbau betroffene Flussabschnitte auszuweichen. Aufgrund der abschnittweisen Bauweise und der Vermeidungsmaßnahme V 8 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Umfeld des Vorhabens sind für den Steinkauz ausreichend Grünlandflächen (z.B. Rieselwiesen) vorhanden. Auch die zukünftigen Dammböschungen können aufgrund der vorgesehenen Mahd bzw. Schafbeweidung zukünftig als Nahrungsflächen (kurzrasiges Grünland) genutzt werden. Es entsteht kein essentieller Verlust an Nahrungsflächen.

Die Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für den Teichrohrsänger (Maßnahmen A 10 bis A 12) ist im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht mehr an der Kleinen Hase vorgesehen, sondern auf Flächen nordwestlich von Nabers Wiesen. Die Vergrämungsmaßnahmen für im Baufeld potenziell brütende Vögel führen zu kei-

ner erheblichen Beeinträchtigung, da die Arten in der Lage sind auf andere Flächen auszuweichen, insbesondere da der Bau der Dämme abschnittsweise und temporär über einen Zeitraum von vier Jahren stattfinden wird.

Zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.10.2014 hat das Umweltforum mit Schreiben vom 12.01.2015, bei der Planfeststellungsbehörde am selben Tag eingegangen, auch im Namen von NABU und BUND mitgeteilt, dass die Bewertung der betroffenen zu entfernenden Biotope nicht selten zu pessimistisch sei. Die Ausgleichsmaßnahmen A 9 bis A 11 sollten sinnvollerweise mit der angrenzenden Fläche Nabers Wiesen (E 2) mit einer Verwaltung zusammengefasst werden. Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 hätten auf der Basis der vorgestellten Auflagen in den Pachtverträgen kein sicheres Potential zur Werterhöhung, da u.a. Grünlandumbruch ebenso wie die unbegrenzte Ausbringung von Gärresten und Klärschlamm möglich sei.

Die Bewertung der zu entfernenden Biotope erfolgte nach dem allgemein anerkannten Osnabrücker Kompensationsmodell, das für naturferne Gewässer, wie vorliegend, eine Bewertung mit dem Faktor 1,0 bis 1,5 vorsieht. In den zu verfüllenden Gewässern kommen nur allgemein häufige, ungefährdete Amphibienarten mit wenigen Individuen vor, so dass es sich nicht um wertvolle Amphibiengewässer handelt, mit der Folge dass die erfolgte Bewertung von 1,1 (Nr. 6), 1,2 (Nr. 1-4) und 1,5 (Nr. 5) angemessen ist und ihre Funktion als Lebensraum für Tiere ausreichend berücksichtigt. Die Einbeziehung der Fläche zu E 2 in die Verwaltung der Flächen der Ausgleichsmaßnahmen A 10 - A 12 wurde vom Antragsteller zugesagt (siehe A.IV.2). In den Maßnahmenblättern des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans zu E 1 und E 2 ist das Verbot des Grünlandumbruchs missverständlich beschrieben. In die neuen Pachtverträge ist ein generelles Grünlandumbruchverbot und ein Verbot, Gärreste und Klärschlamm auszubringen, aufzunehmen (Nebenbestimmung A.II.3.14).

Das Umweltforum hat weiter kritisiert, dass der Teichrohrsänger aufgrund der Zerstörung der Reviere in dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Die Planfeststellung teilt die Auffassung des Umweltforums zur Berücksichtigung des Teichrohrsängers nicht. Ein vorgezogener Ausgleich ist für diese Art nicht mehr erforderlich, da der Teichrohrsänger entgegen der Darstellung in Kapitel 6.1.22 der ursprünglichen Artenschutzprüfung nicht gefährdet (Rote Liste 3) ist, sondern lediglich auf der Vorwarnliste steht. Ferner handelt es sich bei zwei Erfassungen des Teichrohrsängers lediglich um einmalige Brutzeitfeststellungen, die noch nicht den Status eines Brutvogels bedingen. Die Brutansiedlung zur Bauzeit wird durch verschiedene Vergrämungsmaßnahmen vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Teichrohrsängers ist auch deshalb nicht zu erwarten, da ein ausreichender vorgezogener Ausgleich durch die Anlage weiterer Stillgewässer und Röhrichte in den Maßnahmen A 10 bis A 12 erfolgt. Insgesamt werden zusammen mit den Maßnahmen E 1 und E 2 nach Beendigung der Maßnahmen ausreichend geeignete Lebensräume entstehen können.

Der Antragsteller hat mitgeteilt, im Jahr 2015 mit dem ersten Bauabschnitt auf der

rechten Seite der Gehobenen Hase zu beginnen und gleichzeitig die Maßnahmen A 10 bis A 12 umzusetzen (s. Zeitpunkt der Durchführung in Maßnahmenblätter zu A 10- A 12), so dass mit dem Eingriff in die Reviere auf der linken Gewässerseite im Jahr 2016 Ausweichhabitate zur Verfügung stehen (siehe auch A.IV.4).

Das Umweltforum hat ferner bemängelt, die waldrechtliche Bilanzierung der geplanten Waldumwandlung wie auch der geplanten Ersatzaufforstung sei nicht sachgerecht durchgeführt worden. Dazu wurde auf das NWaldLG verwiesen und auf die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<sup>384</sup>.

Die waldrechtliche Bilanzierung der Waldumwandlungen ist korrekt erfolgt. Eines Bewertungsverfahrens gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bedurfte es nicht, da es sich gemäß Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen um ein Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben einer Institution des Landes, nämlich des NLWKN, handelt, im Rahmen dessen es zu zulässigen Eingriffen nach §§ 13 ff. BNatSchG kommt. Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst von einem Bewertungsverfahren nach Nr. 2.1 der Ausführungsbestimmungen mindestens im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage von Wald kompensiert, was vorliegend der Fall ist.

Da die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gegeben sind, konnte sie mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

#### Niedersächsischer Heimatbund

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hat in seiner Stellungnahme vom 14.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 14.01.2014 eingegangen, angemerkt, dass für das Vorhaben erhebliche Bodentransporte erforderlich seien, über den Ort des Bodenabbaus in den Unterlagen jedoch noch keine Aussage gemacht werde.

Es bestünden gegen die beabsichtigten Arbeiten keine grundsätzlichen Bedenken. Der Deichweg diene in Teilbereichen auch als ausgeschildeter Wanderweg und solle im Zuge der Bauarbeiten möglichst geschützt und benutzbar bleiben und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ohne Hindernisse benutzt werden können. Auf dem östlichen Deich in der Gemeinde Badbergen befindet sich die „Gerhard-Hülskämper-Gedächtnisbank“ mit einer Wandertafel für den „Bersenbrücker Landweg“. Diese Fremdenverkehrsstruktureinrichtungen sollten im Zuge der Bauarbeiten unbedingt erhalten bleiben.

Ein Großteil der Böden für die Dämme / Deiche wird aus dem Bestand wieder verwendet. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A.II.5 verwiesen.

Die Anlieferung der ortsfremden Böden erfolgt durch die beauftragten Firmen über die in den Planunterlagen ausgewiesenen Baustellenzufahrten<sup>385</sup>.

Ein Schutz des bestehenden auf der Dammkrone verlaufenden Wander- und Radweges im Sinne eines Erhalts ist nicht möglich, da es zur Sanierung der Dämme / Dei-

<sup>384</sup> Runderlass d. Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. MBl. 2013, S. 35

<sup>385</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.4, S. 39

che notwendig wird, die Dammkrone abzugraben.

Eine Benutzung der Wege kann in der Bauphase aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden. Die betroffenen Bereiche werden für den öffentlichen Verkehr bauteilweise abschnittsweise gesperrt.

Ausweislich der Planunterlagen soll die bisherige Nutzungsmöglichkeit des ostseitigen Anlieger- und Wanderwegs erhalten bleiben<sup>386</sup>. Nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnitts wird der Damm- / Deichverteidigungsweg für die Nutzung als Wander- und Radweg hergerichtet. Es sind Absperrpoller, wie auch im Bestand vorhanden, gegen das Befahren mit mehrspurigen Fahrzeugen vorgesehen, zusätzliche Hindernisse werden nicht erstellt.

In der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben verfolgte Belang des Hochwasserschutzes die vorübergehenden Beeinträchtigungen der Nutzung der Wander- und Radwege.

Bereits vor Errichtung der Gerhard-Hülskämper-Gedächtnisbank und der Wandertafel für den Bersenbrücker Landweg im Jahr 2012 wurde vom Antragsteller mit der Gemeinde Badbergen abgestimmt, dass diese Einrichtungen für die Dauer der Baumaßnahme in diesem Dammschnitt entfernt und nach Abschluss der Arbeiten wieder errichtet werden.

#### Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 15.01.2014 eingegangen, darauf hingewiesen, dass das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstelle.

Der erhebliche Eingriff in den Naturhaushalt wird einerseits in der dauerhaften umfangreichen Flächeninanspruchnahme (rd. 15 ha, davon ca. 4 ha Grünland, 10 ha Acker und 1 ha Gehölz), andererseits in der temporären Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen in Abschnitten in einem Zeitfenster von mindestens vier Jahren und durch die spätere Unterhaltung gesehen.

Dabei werden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, aber auch für die Schutz- und Erholungsfunktionen erwartet.

Auch Folgemaßnahmen in Form von notwendiger Gewässerunterhaltung und Unterhaltung der Dammbauwerke (Mahd) sollen unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung auf das nötigste Maß beschränkt werden.

Es wurde auf den nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durch den geplanten Dammbau eintretenden Verlust von Biotoptypen (u.a. Ruderalflur, Gehölzflächen, Stillgewässer, Graben, Acker, Grünland, Sumpf, Röhricht) auf einer Fläche von ca. 50 ha einschließlich der vorhandenen Wege (Baufeldflächen) hingewiesen.

Nach Einschätzung der Landesjägerschaft gehen durch die Flächeninanspruchnahme und aufgrund des Verdrängungseffektes den Offenlandbrütern (Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Austernfischer) Lebensraum (Brut- und Nahrungsflächen) verloren. Bauarbeiten auf potentiellen Brutflächen könnten zu Zerstörungen von Nestern und Eiern dieser bodenbrütenden Arten führen. Wenn die Ufervegetation während der Brutzeit beseitigt werde, könne es zu Individuenverlusten kommen.

<sup>386</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35

Die geplante Damm- / Deicherneuerung ist einschließlich der vorgesehenen Verbreiterung zur Herstellung des Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, wie zur Planrechtfertigung detailliert dargelegt wurde<sup>387</sup>. Zu dem Vorhaben gibt es keine gleichermaßen geeignete Alternativen mit geringeren Auswirkungen<sup>388</sup>.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sowie Landschaft sind in der umfassenden und tragfähigen Umweltverträglichkeitsstudie und dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt vom 30.10.2014) dargestellt, wobei Letzterer ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zur Kompensation von diesbezüglichen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben enthält<sup>389</sup>.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen so schonend wie möglich für Natur und Landschaft realisiert. Verbleibende Beeinträchtigungen lassen sich nicht verhindern, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will.

Die Unterhaltung der Dämme / Deiche ist zu deren Funktionstüchtigkeit zwingend erforderlich, u.a. um dort einen Bewuchs zu verhindern, der ihre Standsicherheit gefährden könnte.

Die Unterhaltungsintensität richtet sich nach Erfordernissen der Damm- / Deicherhaltung und wird sich im Wesentlichen nicht verändern. Die erste Mahd wird nicht vor dem 15. Juni stattfinden<sup>390</sup>. In Teilabschnitten erfolgt Schafbeweidung.

In der Abwägung überwiegt der Belang des Hochwasserschutzes die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Als fragwürdig in Bezug auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wird seitens der Landesjägerschaft die Wirkung der Überflutungen aufgrund der geplanten Überlaufschwelen angesehen. Individuenverluste bei Tieren (z.B. Bodenbrüter) seien möglich, auch wenn die meisten Tiere wegen ihrer Mobilität auf nicht überflutete Bereiche ausweichen könnten. Andererseits könnten Überflutungen für einige Tierarten von Vorteil sein (z. B. Wat- und Wiesenvögel).

Die Überlaufstrecken werden unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als ein statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftretendes Hochwasser wirksam<sup>391</sup>. Ausweislich der plausiblen Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie werden die somit seltenen Überflutungen zu lediglich vorübergehenden Auswirkungen von relativ kurzer Dauer führen und keine erheblichen andauernden Umweltauswirkungen nach sich ziehen<sup>392</sup>. Die meisten Tiere sind mobil und können ausweichen, wie der Umweltverträglichkeitsstudie nachvollziehbar zu entnehmen ist<sup>393</sup>. Im Übrigen besteht die Überflu-

<sup>387</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>388</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>389</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9, S. 119 ff.; Ordner Deckblatt, 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6 bis 10

<sup>390</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 52 u. 53

<sup>391</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29

<sup>392</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.5, S. 126 ff.;

<sup>393</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.5, S. 128

tungsgefahr aufgrund des Zustands der Dämme / Deiche bereits jetzt. Des Weiteren werden die Überlaufstrecken erst überströmt, wenn es im Überschwemmungsgebiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>394</sup>.

Die Landesjägerschaft hat die aus wasserwirtschaftlichen Gründen in der Vergangenheit erfolgte Gehölzentfernung angesprochen, die sich nach ihrer Einschätzung erschwerend auch auf die im Rahmen dieser Untersuchung erzielten Befunde auswirke.

Seitens der Landesjägerschaft wird die Sicherstellung eines vollwertigen Funktionsausgleichs durch die Kompensationsmaßnahmen erwartet.

Die im Rahmen der Unterhaltung im Jahr 2011 vorgenommene Gehölzentfernung ist nicht Teil des Verfahrens. Sie wurde seinerzeit genehmigt und über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen werden zu einem vollwertigen Funktionsausgleich führen.

Die Landesjägerschaft hat angemerkt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung deutlich mache, dass ein vollständiger Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen vor Ort nicht möglich sei und somit Ersatzmaßnahmen außerhalb des Eingriffsraumes ergriffen werden müssten. Diese Ersatzmaßnahmen entfalten ihre Wirkung erst dann, wenn die entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auch korrekt umgesetzt würden. Diese Maßnahmen bedürften der naturschutzfachlichen Steuerung und Kontrolle.

Die Erreichung der Kompensationsziele wird durch die Umsetzung der Maßnahmen des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Nebenbestimmungen garantiert. Dies wird durch die Untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde überprüft.

Des Weiteren wurde von der Landesjägerschaft gefordert, die notwendigen Baumaßnahmen im Sinne einer Verminderungsstrategie zeitlich und im Ausmaß nach einem Ausführungsplan, der die Beeinträchtigungen sicher minimieren solle, durchzuführen und behördlich zu überwachen.

Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den verfügbaren Nebenbestimmungen (A.II.3) enthalten. Im Übrigen ist eine Umweltbaubegleitung der Baumaßnahmen vorgesehen (Nebenbestimmung A.II.3.2). Die behördliche Überwachung ist durch die Untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde gewährleistet.

Seitens der Landesjägerschaft wurde angeregt, nach Umsetzung der Maßnahmen einen Pflege- und Unterhaltungsplan in Abstimmung mit den relevanten Akteuren aus Verwaltung und Verbänden aufzustellen, der auf eine dauerhafte Eingriffsminimierung

<sup>394</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, B., Kap. 5.2.2, S. 33  
3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8

für die Tier- und Pflanzenwelt bei Unterhaltung der Dämme und Wege ausgerichtet sei und auch die Erreichung der Kompensationsziele auf den Ersatzmaßnahmenflächen absichere.

Die örtlichen Vertreter der Jägerschaft stünden für entsprechende Gespräche auch bei der Planung und Konzeption von lokalen Naturschutzmaßnahmen im Umfeld des Untersuchungsraumes gerne zur Verfügung.

Die Unterhaltung wird gemäß dem allgemeinen Unterhaltungsplan des Antragstellers erfolgen. Vorrangiges Ziel ist immer die an der Bestimmung der Anlage orientierte Unterhaltung, im vorliegenden Fall die Herstellung und der Erhalt einer geschlossenen Grasnarbe auf den Hochwasserschutzanlagen. Abschnittsweise ist hier Schafbeweidung vorgesehen. Eventuell erforderliche Mahd bzw. Nachmahd werden unter Beachtung der Brut- und Setzzeiten erfolgen.

Kompensationsflächen werden, soweit erforderlich, entsprechend dem Kompensationsziel unterhalten.

Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., vertreten durch die Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung Osnabrück e. V.

Für den Landessportfischerverband Niedersachsen hat die Nds.-Westf. Anglervereinigung Osnabrück mit Schreiben vom 25.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail des Landessportfischerverbands am 28.01.2014 eingegangen, Stellung genommen.

Die Dammerneuerung an der Gehobenen Hase wird wegen des gefährdeten Hochwasserschutzes aufgrund des Zustands der Deiche als unvermeidbarer und alternativer Eingriff in Natur und Landschaft gesehen.

In der Stellungnahme wird von einem nicht unerheblichen Eingriff in die Gewässerstruktur und den Lebensraum der vorhandenen Fischarten ausgegangen. Es wurde begrüßt, dass Fische und Muscheln als „betroffene Tierarten“ in den Planunterlagen berücksichtigt sind, und um Ergänzung der 2013 festgestellten Fischart Bitterling gebeten. Da die Große Teichmuschel für die Fortpflanzung der Bitterlinge notwendig ist, wurde um Schonung ihrer Bestände bei den Baggerarbeiten gebeten, damit ihr Bestand erhalten bleibt. Entnommenes Baggergut sollte auf das Vorhandensein von Muscheln untersucht werden. Diese sollten ins Wasser zurückgesetzt werden.

Gemäß der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 8<sup>395</sup> werden in Flussabschnitten mit größeren Anlandungen unter naturschutzfachlicher Baubegleitung die ausgehobenen Sedimente nach Fischen und Muscheln abgesucht und ortsnah an geeigneter Stelle wieder in der Gehobenen Hase ausgesetzt.

Im Übrigen wurde auf Besatzmaßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Aal-Verordnung der EU) in der Gehobenen Hase in den letzten Jahren durch die Fischereigenossenschaft Hase II und ihre angeschlossenen Fischereivereine hingewiesen. Nach der Fertigstellung der Dammerneuerung sollten daher zusätzliche Mittel für Ersatzbesatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>395</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.1, S. 28 u. Kap. 10, S. 49

Das Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Nds. Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat in seiner Stellungnahme zu dem Vorhaben nachvollziehbar die als „Maßnahme zur Umweltvorsorge“ in der Umweltverträglichkeitsstudie empfohlene Verschiebung des geplanten jährlichen Aalbesatzes in der Hase auf das Ende der Bauzeit als nicht notwendig angesehen. Eine Gefährdung der Aale sieht das LAVES aufgrund der in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebenen Vorgehensweise nicht, so dass empfohlen wurde, die mit dem Aalschutzprogramm verfolgte Zielsetzung auch während der mehrjährigen Dammerneuerungsphase fortzusetzen. Der Besatz soll allerdings in ausreichendem Abstand zu dem Bauabschnitt erfolgen, um ein ungehindertes Entweichen der Aale ins Ober- bzw. Unterwasser zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der plausiblen fachkundigen Stellungnahme des LAVES und der nachvollziehbaren Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans<sup>396</sup>, wonach Fische durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil das Vorhaben abschnittsweise über mehrere Jahre realisiert wird und die Fische in andere Gewässerabschnitte ausweichen können, wird seitens der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit gesehen, dem Antragsteller aufzugeben, zusätzliche Mittel für Ersatzbesatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Auflage ist weder nach dem Naturschutzrecht, noch nach dem Fischereirecht noch nach dem Wasserrecht erforderlich. Für die Fischerei und die Fischereiberechtigten sind die unerheblichen Beeinträchtigungen zumutbar.

Bei Abwägung der Interessen der Fischerei bzw. der Fischereiberechtigten mit dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung, das als Belang bei einem mit öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben, wie hier, ebenfalls zu beachten ist, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass letzterer Belang aufgrund der unerheblichen Beeinträchtigungen der Fischfauna überwiegt, und der Antragsteller keine zusätzlichen Mittel für Ersatzbesatzmaßnahmen für Aale zur Verfügung zu stellen braucht. Auch § 112 Abs. 3 S. 2 NWG sieht Entschädigungen nur bei dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligungen der Fischerei vor<sup>397</sup>, wovon vorliegend nicht ausgegangen werden kann.

Negativ werden Begradigungen und Verfestigungen der Uferstrukturen unterhalb der Gewässeroberfläche bewertet, weil die kanalmäßig ausgebaute Gehobene Hase lediglich oberhalb Hase-km 86 in Gehrde Ruhe- und Laichmöglichkeiten für vorhandene Fischarten bietet. Die Beseitigung von Buchten und Unebenheiten im Uferbereich stellt einen nicht unerheblichen Eingriff dar, dem die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht gerecht würden. Bei Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz sollten in bestimmten Abständen leichte Buhnen und Ausbuchtungen vorgesehen werden.

Buchten und Unebenheiten sind in Abschnitten der Gehobenen Hase wasserseitig vorhanden. Hierbei handelt es sich zum Teil um Bisam- bzw. Nutriabauten, die den Deichkörper nachhaltig schwächen und die Durchsickerung fördern. Ihre Beseitigung ist daher aus Gründen des Hochwasserschutzes zwingend geboten.

Auch ist eine Einengung des Abflussquerschnitts aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich.

<sup>396</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 5.5.6, S. 24

<sup>397</sup> Reffken/Elsner, § 112 NWG, Rn. 6; PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 5 Nds. FischG, Erl. 2

Es wurde angeregt, abschnittsweise auch Stein- und Kiesschüttungen auszubringen, die der Fortpflanzung von Forellen dienen, da nach dem Bau der Sohlgleite im Jahr 2013 Meerforellenfänge gemeldet worden seien.

Es werden die bereits vorhandenen Steine wieder neu eingebaut. Die Gehobene Hase ist aufgrund ihrer Struktur kein bevorzugtes Laichrevier für die Meerforelle. Es ist davon auszugehen, dass diese Art ihre Wanderung nach Oberstrom fortsetzt. Im Übrigen laicht diese Art in den Monaten November/Dezember, in denen eine Bautätigkeit nicht vorgesehen ist.

Es wurde auf das Fehlen von Unterwasserpflanzen zum Ablachen hingewiesen. Insbesondere die Gewässerstrecke zwischen dem Hase-km 86 und dem Abschlagbauwerk in die Alte Hase werde im Frühjahr jedes Jahres sehr stark von Karpfen und Brassen zum Laichen frequentiert. Aus dem Grund sollten die Bauarbeiten in diesem Abschnitt auf keinen Fall im Frühjahr durchgeführt werden.

Unterwasserpflanzen werden sich nach dem Umbau wieder einstellen. Im Übrigen ist eine Bauzeitenregelung nicht erforderlich, da keine gefährdeten Arten betroffen sind und Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Gewässerabschnitten bestehen.

Die Laichzeiten der Arten Karpfen und Brasse liegen in den Monaten Mai bis Juli. Aus Hochwasserschutzgründen sind die Arbeiten zur Dammerneuerung auf den Zeitraum von Frühjahr bis Herbst beschränkt. Im Übrigen ist wegen der Notwendigkeit, die Arbeiten „vor Kopf“ auszuführen, ein kontinuierlicher Vortrieb erforderlich, so dass ein Eingriff innerhalb dieser Zeiten nicht vermieden werden kann. Er beschränkt sich aber auf einen engen Raum, so dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten in anderen Gewässerabschnitten zur Verfügung stehen. Da beide Arten Wasserpflanzen zur Laichablage nutzen, wird der Antragsteller eine Entfernung des Bewuchses, z.B. mittels Mähkorb unmittelbar vor Beginn der Laichzeit durchführen, um baubedingte Laichzerstörung zu vermeiden und ein Ausweichen in andere Flussabschnitte zu begünstigen (Nebenbestimmung A.II.3.8).

Mit E-Mail vom 22.01.2015 hat der Landessportfischerverband zu den am 02.01.2015 übersandten geänderten Antragsunterlagen angeregt, bei den Maßnahmen A 10 und A 11, Anlage naturnaher Stillgewässer, vor dem Hintergrund der Nds. Artenschutzstrategie prioritäre und höchst prioritäre, stark gefährdete bis vom Aussterben bedrohte und auentypische Fischarten, wie Bitterling und Schlammpeitzger ausdrücklich als Zielarten der Gewässerentwicklung zu nennen. Diese Arten würden faktisch einer ebenso hohen, zum Teil erheblich höheren Gefährdung wie die genannten Libellen und Amphibien unterliegen und gehörten zum gewässertypischen Arteninventar der Gehobenen Hase-Aue. Die fehlende Berücksichtigung wäre fachlich schwer zu begründen. Soweit es den Entwicklungszielen nicht widerspreche, könne ein Besatz mit den angesprochenen Arten durch den Fischereiberechtigten in Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen.

Die anzulegenden Stillgewässer sind als Ausgleichmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen u.a. von Libellen und Amphibien durch das Vorhaben gedacht, so dass

ein Fischbesatz nicht geplant ist. Die Gewässer bleiben aber der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Ausgestaltung des als Ausgleichsmaßnahme A 6 vorgesehenen Stillgewässers wurde im Übrigen geändert (Deckblatt 20.02.2014<sup>398</sup>). Es wird mit einer größeren Tiefe angelegt, so dass es im Sommer voraussichtlich nicht trockenfällt und sich ein Fischbestand natürlich entwickeln kann.

## **Einwendungen**

### **Einwender E 10**

E 10 hat mit anwaltlichem Schreiben vom 03.01.2014, bei der Samtgemeinde Artland am selben Tag eingegangen, eingewandt, die Deichvergrößerung stelle auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, was in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die Bauphase sei mit vier Jahren zu lang bemessen. Auch für die betroffene Um- und Tierwelt seien lange Baupausen nicht sinnvoll.

Die erheblichen Beeinträchtigungen wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie, der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ausreichend berücksichtigt. Die Veränderungen der Landschaft während der Bauphase erfolgen nur auf Teilabschnitten und sind zeitlich begrenzt und unerheblich. Durch die Maßnahmen werden die technisch überprägten Dämme breiter und es kommt zu einem Verlust von erlebniswirksamen Strukturen wie Stillgewässer, Röhrichte und Gehölzen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einer Entwicklung von Grünland, Röhrichten, Ruderalfluren, Gehölzen, Wäldern und Stillgewässern erfolgt aber eine landschaftsgerechte und gleichwertige Neugestaltung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die Umsetzung des Vorhabens in vier Bauabschnitten über voraussichtlich vier Jahre ist dessen Umfang geschuldet und trägt gleichzeitig dazu bei, dass die sich jeweils auf einen Abschnitt beschränkenden Baumaßnahmen insgesamt verträglich sind<sup>399</sup>.

### **Einwender E 29**

E 29 hat mit Schreiben vom 26.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, eingewandt, nachteilige Auswirkungen würden sich durch die ausschließliche Hochwasserbeachtung bei völliger Nichtbeachtung der hohen Entwässerung durch die Fließgeschwindigkeit der Hase bei Niedrigwasser ergeben. Dies führe zu Wassermangel und Dürreschäden. Schon jetzt seien offensichtliche Trockenschäden in Feldgehölzen und Wallhecken zu erkennen. Ab Mitte März müssten teilweise Felder beregnet werden.

Die negativen Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen stehen aus Sicht von E 29 in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Verbesserungen.

Aufgrund des Vorhabens wird das Wasserdargebot auf den angrenzenden Flächen nicht verändert.

Im Übrigen ist das Vorhaben zum Hochwasserschutz für die Region in der geplanten

<sup>398</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 8, Maßnahmennummer A 6, S. 56

<sup>399</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, V 1, S. 46

Weise unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreicht. Im Übrigen erfolgt eine angemessene Kompensation der Beeinträchtigungen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl den Vorrang eingeräumt.

### Einwender E 31

E 31 hat mit Schreiben vom 25.04.2014, bei der Samtgemeinde Artland am 28.04.2014 eingegangen, als im Rahmen der zweiten Auslegung beteiligter, nicht ortsansässiger Grundstückseigentümer kritisiert, dass die vorgelegten Pläne ganz klassisch auf den nicht mehr zeitgemäßen Hochwasserschutz durch Einengung (mit Hilfe erhöhter Deiche und Dämme) setzten. Abgesehen vom speziellen Objektschutz versage dieser Ansatz und schade Natur- und Artenschutz.

Moderne Ansätze würden dem Fließgewässer durch Deichrückverlagerungen wieder mehr Raum gewähren, Überschwemmungen unter kontrollierbaren Bedingungen zulassen, dabei Abflussgeschwindigkeiten reduzieren und damit auch die Schadenserignisse minimieren. Dadurch würden wieder Auengebiete entstehen, was im Einklang mit zahlreichen nationalen und europäischen Richtlinien, so z. B. der WRRL sowie der FFH-RL, stände. Die Pläne würden eine Dammerneuerung nach dem bisherigen Bestand ohne sogenanntes Deichvorland vorsehen.

Die vorhandenen, nicht standsicheren Dämme / Deiche werden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erneuert. Eine signifikante Erhöhung findet nicht statt. Ebenso erfolgt keine Verbauung bzw. Einengung des Gewässers. Durch die Böschungsabflachung wird der Abflussquerschnitt etwas aufgeweitet. Die Erneuerung der Deiche / Dämme orientiert sich am Bestand. Die vorhandenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiete an Wrau und Möllwiesenbach bleiben weiterhin, wie bisher, als natürliche Retentionsräume erhalten.

Im Übrigen waren bei der Planung auch die Interessen der privaten Grundstückseigentümer an der Gehobenen Hase zu berücksichtigen.

Des Weiteren hat E 31 bemängelt, dass die Anlage von Deichverteidigungswegen neben statt auf dem vegetationsfrei gehaltenen Deich den Flächenverbrauch fördere und nicht nur natur- und artenschutzbezogen einen erheblichen Eingriff darstelle, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild des Artlandes.

Gemäß DIN 19700-13 und DIN 19712 sind Damm- / Deichverteidigungswege wie geplant erforderlich. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung<sup>400</sup> und zu der inhaltsgleichen Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e. V. wird verwiesen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einer Entwicklung von

<sup>400</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Grünland, Röhrichtern, Ruderalfluren, Gehölzen, Wäldern und Stillgewässern erfolgt eine landschaftsgerechte und gleichwertige Neugestaltung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

E 31 hat ferner eingewandt, dass für die typische Fließgewässer-Fauna, insbesondere für semiaquatisch lebende Säugetiere, die Dämme eine erhebliche Barriere bilden. Sowohl für die FFH-Art Biber (*Castor fiber albus*) wie auch den Fischotter (*Lutra lutra*) biete das vom Vorhaben betroffene Gebiet heute und nach der Planung keine Möglichkeiten zur Ansiedlung bzw. Ausbreitung. Entsprechende, das Vorhaben begleitende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung würden insgesamt nachhaltige Auswirkungen auf das Hasetal zeigen. Der Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V. formuliere ähnliche Ziele, die in die Pläne eingearbeitet werden müssten. Hinsichtlich der weiteren Aspekte bzgl. Flora und Fauna hat sich E 31 der Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. mit Datum vom 03.01.2014 angeschlossen.

Das Vorhaben ist zum Hochwasserschutz für die Region in der geplanten Weise unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreicht. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl den Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt, die außerdem durch angemessene und ausreichende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen zu der Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land verwiesen.

#### Einwender E 34

E 34 hat mit Schreiben vom 30.12.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 02.01.2014 eingegangen, eingewandt, durch die Arbeiten am Deich würden über einen langen Zeitraum die Tierwelt und die Landwirtschaft erheblich gestört. Seltene Tiere und die Anwohner würden in ihrer Lebensqualität eingeschränkt.

Die Umsetzung des Vorhabens in vier Bauabschnitten über voraussichtlich vier Jahre ist dessen Umfang geschuldet und trägt gleichzeitig dazu bei, dass die sich jeweils auf einen Abschnitt beschränkenden Baumaßnahmen insgesamt verträglich sind<sup>401</sup>. Im Übrigen erfolgt eine angemessene Kompensation der Beeinträchtigungen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### Einwenderin E 40

E 40 hat nach Beteiligung zu den Planänderungen, insbesondere dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan, mit anwaltlichem Schreiben vom 15.01.2015, bei der Planfeststellungsbehörde am 19.01.2015 eingegangen, eingewandt, dass ihr

<sup>401</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, V 1, S. 46

von einem Biotop der Kategorie „sehr empfindlich“ auf einem ihr gehörenden Flurstück nichts bekannt sei.

Bei diesem Vorbringen handelt es sich nicht um einen Einwand gegen Änderungen der Planunterlagen, so dass es der Präklusion unterliegt.

Im Übrigen hat das Vorhaben nichts mit der Ausweisung eines Biotops auf den Flächen von E 40 zu tun.

Zusammenfassend bleibt zu allen Stellungnahmen und Einwendungen festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so realisiert wird, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend gewahrt bleiben.

Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht in Frage stellen will. Sie sind im Übrigen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

#### **IV.1.5 Auswirkungen auf die Fischerei und Fischereiberechtigte**

##### **Träger öffentlicher Belange**

###### Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Stellungnahme 20.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail vorab: 23.01.2014), auf verschiedene selbstständige Fischereirechte hingewiesen.

Die selbständigen Fischereirechte sind in ihrem Bestand von dem Vorhaben nicht betroffen, weil sie unabhängig davon, ob der Antragsteller mit dem Erwerb der Ufergrundstücke auch das Gewässereigentum erwirbt, als Belastung des Gewässereigentums gemäß § 2 Abs. 1 Nds. FischG fortbestehen.

###### Fischereigenossenschaft Hase II

Die Fischereigenossenschaft Hase II hat in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am selben Tag eingegangen, das Vorhaben wegen der Beseitigung der unzureichenden Standsicherheit der Dämme / Deiche und der Verbesserung und Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Bewohner des Artlands befürwortet.

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Gehobene Hase mit den Dämmen und Deichen bisher jeweils etwa bis zur Gewässermitte im Anliegereeigentum befindet. Die Fischereigenossenschaft Hase II hat darum gebeten, der Antragsteller möge nach dem Erwerb der für die Erneuerung benötigten Flächen als neuer Eigentümer an der Hase in diesem Bereich freiwillig auf seine Fischereirechte verzichten, wenn die alten

Eigentümer und Besitzer der Fischereirechte dies wünschten. Das Fischereirecht soll nach Meinung der Fischereigenossenschaft Hase II bei den alten Eigentümern verbleiben.

Der erbetene Verzicht des Antragstellers auf die Fischereirechte bei Erwerb des Eigentums an den Ufergrundstücken der Gehobenen Hase ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil der Gewässereigentümer gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG grundsätzlich Inhaber des Fischereirechts ist und dieses Eigentumsfischereirecht mit dem Eigentum am Gewässer untrennbar verbunden ist<sup>402</sup>.

In ehemals preußischen Gebieten von Niedersachsen, wie in dem betroffenen Bereich der Gehobenen Hase, steht das private Eigentum an Gewässern 2. u. 3. Ordnung den Anliegern zu, sofern es sich nicht im Sondereigentum eines anderen gemäß § 9 Preußischen Wassergesetzes befand<sup>403</sup>.

Von § 1 Abs. 2 Nds. FischG abweichende Regelungen bestehen nur für sogenannte selbstständige Fischereirechte gemäß § 2 Nds. FischG, die dem Eigentümer eines bestimmten Grundstücks zustehen können, sogenannte subjektiv-dingliche Fischereirechte, oder ohne Bindung an ein Grundstück einer juristischen Person (z. B. Gemeinde, Land) oder einer natürlichen Person gehören können, sogenannte subjektiv-persönliche Fischereirechte. Subjektiv-dingliche Fischereirechte sind nur zusammen mit dem Grundstück, für dessen jeweiligen Eigentümer sie bestellt sind, übertragbar; subjektiv-persönliche Fischereirechte sind nur in den im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Ausnahmefällen übertragbar. Mit neuen selbstständigen Fischereirechten kann ein Gewässer nicht belastet werden<sup>404</sup>.

Erwirbt also der Antragsteller das Eigentum an den Ufergrundstücken und damit das Gewässereigentum, so gehen kraft Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG die Fischereirechte mit dem Eigentum auf ihn bzw. das Land Niedersachsen über<sup>405</sup>, es sei denn, es existieren selbstständige Fischereirechte, die als Belastung des Gewässereigentums fortbestehen (§ 2 Abs. 1 Nds. FischG).

Im Rahmen der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Flächen für das Vorhaben abschließend entschieden. Diese ist generell für die Damm- / Deicherneuerung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben erfordert zwingend die Inanspruchnahme der an das Gewässer angrenzenden Flächen. Der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes überwiegt entgegenstehende Eigentümerinteressen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Übergang des Fischereirechts beim Erwerb des Gewässereigentums nicht um eine direkte Auswirkung der Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Flächen, sondern um die Rechtsfolge der möglichen rechtlichen Ausgestaltung der Nutzungsbefugnis. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Wie die Inanspruchnahme rechtlich ausgestaltet wird, ist zwischen dem Antragsteller und dem je-

<sup>402</sup> PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 1 Nds. FischG, Erl. 6 u. 7

<sup>403</sup> Reffken/Elsner, § 41 NWG, Rn. 5 u. 9

<sup>404</sup> Nds. Landtag, Landtagsdrucksache 8/183, zu § 2 Nds. FischG, Ziff. 2 c), S. 30

<sup>405</sup> PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 1 Nds. FischG, Erl. 7

weils betroffenen Flächeneigentümer einvernehmlich zu regeln oder es ist im Fall der Nichteinigung im Rahmen eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, gemäß § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz über die Enteignung für das Vorhaben zu entscheiden. In diesem Verfahren ist dann auch über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>406</sup>.

### **Naturschutz- und Umweltvereinigungen**

#### Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Mit E-Mail vom 22.01.2015 hat der Landessportfischerverband zu den am 02.01.2015 übersandten geänderten Antragsunterlagen vorgetragen, dass die Planungen Pachtgewässer der Nds.-Westf. Anglervereinigung betreffen, so dass alle Folgeplanungen im Zusammenhang mit der Veränderung von Gewässern und der Entnahme sowie der Umsetzung von Fischen zwingend mit dem Fischereipächter vor Ort einvernehmlich abzustimmen seien. Andernfalls liege ein Verstoß gegen das Nds. FischG bzw. § 294 StGB vor.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 6 reiche bei der Trockenlegung von Stillgewässern ein Einvernehmensvorbehalt mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht aus. Vielmehr sei eine einvernehmliche Regelung mit dem Fischereipächter erforderlich. Gleiches gelte für die Maßnahmen V 8 und V 9.

Dies erstrecke sich auch auf alle Arbeiten an Gewässern, für die ein fischereirechtliches Nutzungsrecht des Nds.-Westf. Anglervereinigung bestehe.

Wie bereits oben zu den Belangen der Fischerei bzw. der Fischereiberechtigten ausgeführt wurde, ist das Vorhaben nach Abwägung mit diesen Belangen zum Zweck der Herstellung des Hochwasserschutzes an der Gehobenen Hase zulässig<sup>407</sup>.

Mit Nebenbestimmung A.II.3.9 wurde verfügt, dass der Fischereiberechtigte vor Beginn der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen ist. Die örtlichen Fischereivereine sind in die Bergung des Fischbestands bei der Verfüllung von Stillgewässern einzubinden, wenn sie betroffen sind.

Abgesuchte Fische und Muscheln aus der Gehobenen Hase werden im Übrigen an anderer Stelle in dasselbe Gewässer wieder eingebracht.

Außerdem handelt es sich bei V 6, V 8 und V 9 nicht um Änderungen des Vorhabens, sondern um bereits in den ursprünglichen Planunterlagen enthaltene (V 6) oder zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen (V 8 und V 9) zum Schutz von Flora und Fauna. Im Rahmen der Anfang 2014 abgelaufenen Stellungnahmefrist wurden keine entsprechenden Anforderungen seitens des Landessportfischerverbands erhoben.

Der Landessportfischerverband hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass für den Aalbesatz nicht das LAVES, sondern die Nds.-Westf. Anglervereinigung zuständig sei, die über den Landessportfischerverband an dem vom LAVES geförderten Aalschutzprogramm teilnehme.

Mit der Änderung im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde lediglich die Empfehlung, den Aalbesatz während der Bauphase auszusetzen, aufgrund der fachkun-

<sup>406</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

<sup>407</sup> B.III.12 des Planfeststellungsbeschlusses

digen Stellungnahme des LAVES gestrichen.

Der Aalbesatz bleibt in der Bauphase möglich. Ort und Umfang sind durch die Besatzkommission unter Beteiligung der Eigentümer festzulegen.

### **Einwendungen**

#### **Einwender (-innen) E 3, E 6, E 15, E 20, E 22, E 34, E 36**

Die Einwender (-innen) E 3, E 6, E 15, E 20, E 22, E 34 und E 36 haben auf ihre Fischereirechte an der Gehobenen Hase aufmerksam gemacht, die sie behalten (E 22, E 34) oder nur gegen Entschädigung abgeben möchten.

Die Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben, wie bereits oben dargelegt wurde<sup>408</sup>, zulässig, wobei die Frage, wie dies rechtlich umzusetzen ist, zwischen dem Antragsteller und den Eigentümern vertraglich oder im Enteignungsverfahren zu regeln ist. Sofern die Flächeninanspruchnahme dergestalt geregelt wird, dass das Eigentum an den dauerhaft für die Damm- / Deichbauten benötigten Flächen auf den Antragsteller übergeht, gehen auch die Fischereirechte an der Gehobenen Hase auf den Antragsteller über, denn mit dem Anliegereigentum erwirbt der Antragsteller auch das Gewässereigentum und wird damit gleichzeitig Inhaber des Fischereirechts, weil dieses gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG als sogenanntes Eigentumsfischereirecht untrennbar mit dem Eigentum am Gewässer verbunden ist<sup>409</sup>.

In ehemals preußischen Gebieten von Niedersachsen, wie in dem betroffenen Bereich der Gehobenen Hase, steht das private Eigentum an Gewässern 2. u. 3. Ordnung den Anliegern zu, sofern es sich nicht im Sondereigentum eines anderen gemäß § 9 Preußischen Wassergesetzes befand<sup>410</sup>.

Erwirbt also der Antragsteller das Eigentum an den Ufergrundstücken und damit das Gewässereigentum, so gehen kraft Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG die Fischereirechte mit dem Eigentum auf ihn bzw. das Land Niedersachsen über<sup>411</sup>, es sei denn, es existieren selbstständige Fischereirechte, die als Belastung des Gewässereigentums fortbestehen (§ 2 Abs. 1 Nds. FischG). Mit neuen selbstständigen Fischereirechten kann ein Gewässer jedoch nicht belastet werden<sup>412</sup>.

Diese Rechtslage ist vorgegeben.

Wegen des ungenügenden Zustandes der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase besteht an ihrer Erneuerung zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse. Da die Ufergrundstücke für das Vorhaben zwingend benötigt werden und der für das Vorhaben streitende bedeutende Belang des Hochwasserschutzes auch die Eigentümerinteressen an dem Erhalt des eigenen Fischereirechts überwiegt, stehen die Belange der Inhaber der Eigentümerfischereirechte dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Übergang des Fischereirechts beim Erwerb des Gewässereigentums nicht um eine direkte Auswirkung der Inanspruchnahme der für

<sup>408</sup> B.III.11 u. 14, B.IV.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>409</sup> PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 1 Nds. FischG, Erl. 6 u. 7

<sup>410</sup> Reffken/Elsner, § 41 NWG, Rn. 5 u. 9

<sup>411</sup> PdK-Niedersachsen, Tesmer/Messal, § 1 Nds. FischG, Erl. 7

<sup>412</sup> Nds. Landtag, Landtagsdrucksache 8/183, zu § 2 Nds. FischG, Ziff. 2 c), S. 30

das Vorhaben benötigten Flächen, sondern um die Rechtsfolge der möglichen rechtlichen Ausgestaltung der Nutzungsbefugnis. Wie die Inanspruchnahme rechtlich ausgestaltet wird, ist zwischen dem Antragsteller und dem jeweils betroffenen Flächeneigentümer einvernehmlich zu regeln oder es ist im Fall der Nichteinigung im Rahmen eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, gemäß § 71 WHG in Verbindung mit dem Nds. Enteignungsgesetz über die Enteignung für das Vorhaben, zu entscheiden. In diesem Verfahren ist dann auch über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden<sup>413</sup>.

E 20 hat sich erst mit Schreiben vom 06.06.2014 und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist gegen den Verlust des Fischereirechts gewandt und ist daher mit diesem Vorbringen präkludiert. Eine diesbezügliche Regelung ist ggf. im Rahmen der Ausgestaltung der Flächeninanspruchnahme zu treffen.

Zusammenfassend bleibt zu allen Stellungnahmen und Einwendungen, die die Belange der Fischerei betreffen, festzuhalten, dass in der Abwägung der gewichtige Belang des mit dem Vorhaben herzustellenden Hochwasserschutzes die Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten insbesondere wegen der nur unerheblichen Beeinträchtigung des Fischbestands und der Ausübung des Fischereirechts überwiegt, so dass sie der Damm- / Deicherneuerung nicht entgegenstehen. Auch der Verlust der Eigentümerfischereirechte bei der Veräußerung der Damm- / Deichflächen an den Antragsteller führt in der Abwägung zu keinem anderen Ergebnis. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Fischerei und der Fischereiberechtigten erwiesen.

#### **IV.1.6 Auswirkungen auf die Jagd und Jagd Ausübungsberechtigte**

##### Jagdgenossenschaften Lechterke und Wulften

Seitens der Jagdgenossenschaften Lechterke wurden mit Schreiben vom 05.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, und seitens der Jagdgenossenschaft Wulften mit Schreiben vom 05.12.2014, eingegangen bei der Samtgemeinde Artland am 06.12.2013, gleichlautende Einwendungen erhoben.

Es wurde eingewandt, dass sich das Vorhaben auf einer Länge von ca. 4,5 km durch die Gemarkung Wulften erstrecke und die Dämme / Deiche im Zuge der Verbreiterung in voller Länge in der Breite mehr als verdoppelt würden. Dadurch komme es zu einem erheblichen Einschnitt in die Natur der Gemarkung Wulften. Flora und Fauna würden durch diese Maßnahmen erheblich u. vor allem nachhaltig gestört bzw. zerstört.

Durch das intensive Pflegen der Dämme / Deiche werde die Tier - u. Pflanzenwelt nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere durch das Schleppen der Dämme / Deiche während der Brut- und Setzzeit und das mehrmals jährliche Schlägeln und Mulchen der Grasnarbe (letztmalig im November jeden Jahres) ohne Rücksicht auf die Reproduktionszeiten der Tierwelt. Damit würden Rückzugsgebiete für Bodenbrüter, heimisches Wild und Deckungsmöglichkeiten für Zugvögel zerstört.

<sup>413</sup> Sieder/Zeitler/Schenk, § 71 WHG, Rn. 16

In der Summe werde die Damm- und Deichfläche in der Gemarkung Wulften um ca. 18 ha erweitert. Darin enthalten seien ca. 2,7 ha versiegelte Fläche durch einen neuen Deichverteidigungsweg beidseitig der Hase. Für diese ca. 18 ha seien keine neuen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Wulften vorgesehen.

Im Weiteren würden durch die Überlaufstrecken zusätzlich neue Überschwemmungsgebiete entstehen, die im Überschwemmungsfall nachhaltig die Flora u. Fauna zerstören würden (ca. 1000 ha).

Durch den neu zu bauenden Deichverteidigungsweg sei zu befürchten, dass es durch erhöhtes Verkehrsaufkommen von Fußgängern u. Radfahrern speziell mit Hunden zu massiven Beeinträchtigungen in Bezug auf das Ruheverhalten des heimischen Wildes komme.

Aufgrund der oben beschriebenen Einwendungen komme es in den Jagdgenossenschaften Wulften und Lechterke zu einer erheblichen Minderung des Jagdwertes.

Die geplante Damm- / Deicherneuerung ist einschließlich der vorgesehenen Verbreiterung zur Herstellung des Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, wie zur Planrechtfertigung detailliert dargelegt wurde<sup>414</sup>. Zu dem Vorhaben gibt es keine gleichermaßen geeigneten Alternativen mit geringeren Auswirkungen<sup>415</sup>.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sind in der umfassenden und tragfähigen Umweltverträglichkeitsstudie, der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt vom 30.10.2014 nebst Änderung von Ausgleichsmaßnahmen A 6 im Deckblatt vom 20.02.2015) dargestellt, wobei Letzterer ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zur Kompensation von diesbezüglichen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben enthält<sup>416</sup>.

Einwände bezüglich Ausgleichsmaßnahmen auf schon naturnahen Flächen wurden im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Die Aufwertungsmöglichkeiten der Rieselwiesen wurden in der Bilanzierung verringert und es sind weitere Ausgleichsflächen hinzugekommen (A 10 und A 14).

Die Unterhaltung der Dämme / Deiche ist zwingend erforderlich, um dort einen Bewuchs zu verhindern, der ihre Standsicherheit gefährden könnte.

Die Unterhaltungsintensität richtet sich nach Erfordernissen der Damm- / Deicherhaltung und wird sich im Wesentlichen nicht verändern. Die erste Mahd wird nicht vor dem 15. Juni stattfinden<sup>417</sup>. In Teilabschnitten erfolgt Schafbeweidung.

Die Überlaufstrecken werden unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als ein statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftretendes Hochwasser wirksam<sup>418</sup>. Ausweislich der plausiblen Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie werden die voraussichtlich seltenen Überflutungen zu lediglich vorübergehenden Auswirkungen von relativ kur-

<sup>414</sup> B.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>415</sup> B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses

<sup>416</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9, S. 119 ff.; Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6 bis 10

<sup>417</sup> Ordner Deckblatt 30.10.2014, C. 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 10, S. 52 u. 53

<sup>418</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, C. 4, Hydraulische Berechnungen, Ergänzende gutachterlicher Stellungnahme d. Dr. Salveter GmbH v. 20.08.2014, Kap. 7, S. 29

zer Dauer führen und keine erheblichen andauernden Umweltauswirkungen nach sich ziehen<sup>419</sup>. Die meisten Tiere sind mobil und können ausweichen, wie der Umweltverträglichkeitsstudie nachvollziehbar zu entnehmen ist<sup>420</sup>. Im Übrigen besteht die Überflutungsgefahr aufgrund des Zustands der Dämme / Deiche bereits jetzt. Des Weiteren werden die Überlaufstrecken erst überströmt, wenn es im Überschwemmungsbiet der Wrau aufgrund des Hochwasserabschlags bei Schleuse II bereits zu Überschwemmungen gekommen ist<sup>421</sup>.

Die Damm- / Deichverteidigungswege werden dort, wo bisher ein Anlieger- oder Rad-/Wanderweg vorhanden war, weiter entsprechend nutzbar sein<sup>422</sup>. Der westliche Verteidigungsweg wird mit Sperrern versehen und nicht öffentlich freigegeben<sup>423</sup>. Lediglich eine Anliegernutzung soll zusätzlich möglich sein.

Es wird somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des jagdbaren Wildes durch das Vorhaben kommen.

Im Übrigen gibt es keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand der in einem Gebiet wildlebenden Tiere. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb des Reviers sind hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht gravierenden – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten einhergehen<sup>424</sup>. Außerdem sind auf Jagdflächen zulässige anderweitige Nutzungen, auch verkehrliche, selbst wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Muss die Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden, so wird dadurch das Jagdausübungsrecht nicht eingeschränkt, sondern es werden damit nur seine Modalitäten bestimmt<sup>425</sup>.

Von gravierenden Auswirkungen der Verteidigungswege auf die Jagd kann daher nicht ausgegangen werden.

Auf den Dämmen / Deichen wird die Jagd nach Angaben des Antragstellers wie bisher möglich sein.

Das Vorhaben führt insgesamt gesehen nicht zu einer erheblichen Minderung des Jagdwertes.

### Einwender E 8

Mit Schreiben vom 26.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, haben sich die Einwender E 8 als Jäger einer Gemeinschaftsjagd gegen das Vorhaben gewandt.

Als Argumente gegen die Maßnahmen wurde seitens der Gemeinschaftsjagd vorgebracht, dass es zur Vernichtung von Brut- und Deckungsmöglichkeiten direkt an der Hase kommen werde. Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Nebengewässer (zur Verkürzung der Überflutungszeit), mit erheblichen weiteren Schädigungen für die jetzt schon betroffenen Feldgehölze, Baumreihen, Wallhecken und Uferstreifen verbunden sein wird. Die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen ließen den kleinen Tieren (Rebhuhn, Enten, Reptilien, Insekten usw.) keine Überlebenschance. Durch das An-

<sup>419</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9.5, S. 126 ff.;

<sup>420</sup> Wie zuvor

<sup>421</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, B., Kap. 5.2.2, S. 33

3. Ordner der Planunterlagen, Hydraulische Berechnungen, C. 1, Anlage 8

<sup>422</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>423</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>424</sup> PdK-Niedersachsen, Pardey/Hons/Brandt, § 1 BJagdG, Erl. 1.2; Nds. OVG, Urt. v. 25.01.2005, Az.: 7 KS 139/02, B.11

<sup>425</sup> PdK-Niedersachsen, Pardey/Hons/Brandt, § 1 BJagdG, Erl. 1.2; Nds. OVG, Urt. v. 25.01.2005, Az.: 7 KS 139/02, B.14

legen der Verteidigungswege sei eine weitere Beunruhigung im Revier durch Spaziergänger, Hunde etc. zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen auf schon jetzt naturnahen Flächen (die mit Bewirtschaftungseinschränkungen belegt seien) seien nicht ausreichend. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei verfälscht, da durch die „Unterhaltungsmaßnahmen“ (Schleppen und Mähen in der Brut- und Setzzeit ohne Wildretter und durch wiederholtes Mulchen) die Natur schon vorher geschädigt gewesen sei.

Die voranstehenden Einwendungen entsprechen im Wesentlichen den zuvor behandelten Einwendungen der Jagdgenossenschaften, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Für die Realisierung der wichtigen Hochwasserschutzmaßnahme ist es zwingend erforderlich, den gegenwärtigen Bewuchs zu beseitigen.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist in dem jeweiligen Bauabschnitt, insbesondere aufgrund der Kompensationsmaßnahmen, von einer baldigen Wiederbesiedlung der Böschungen und Ufer mit den charakteristischen Pflanzenarten durch die Wiederverwendung des vorhandenen Boden- und Gesteinsmaterials als Samenspeicher auszugehen<sup>426</sup>. Der Ausbau erfolgt in mehreren Abschnitten über einen Zeitraum von vier Jahren. Es wird daher nur abschnittsweise vorübergehend zu Beeinträchtigungen kommen. Der heutige Charakter der Vegetation wird sich wieder einstellen, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie nachvollziehbar dargelegt wurde<sup>427</sup>. Aus Gründen der Damm- / Deichsicherheit ist jedoch ein Bewuchs mit tief wurzelnden Gewächsen, wie Bäumen und Sträuchern, nicht zulässig.

Nebengewässer werden im Zuge des Vorhabens nicht ausgebaut.

In der Umweltverträglichkeitsstudie ist umfassend und vollständig u.a. der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft in dem planbetroffenen Bereich erfasst, auf den es bei der Entscheidung ankam. Frühere Eingriffe in Natur und Landschaft waren nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens.

Zusammenfassend bleibt zu allen voranstehenden Stellungnahmen und Einwendungen festzuhalten, dass in der Abwägung der gewichtige Belang des mit dem Vorhaben herzustellenden Hochwasserschutzes die Belange der Jagd und der Jagd ausübungsberechtigten insbesondere wegen der nur unerheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen überwiegt, so dass sie der Zulassung nicht entgegenstehen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Jagd und der Jagdberechtigten verwiesen.

## **IV.2 Sonstige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

### Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Stellungnahme vom 20.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 27.01.2014 (per E-Mail am 23.01.2014) eingegangen, das Vorhaben begrüßt, da es dem Hochwasserschutz sowohl der Samtgemeinde Artland

<sup>426</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 11, S. 139

<sup>427</sup> 6. Ordner der Planunterlagen, C.7, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 9, S. 119 ff.

als auch den landwirtschaftlichen Flächen entlang der Gehobenen Hase diene.

Seitens des Landkreises wurde festgestellt, dass die Planung die regional- und bauleitplanerischen Belange berücksichtigt.

Der Fachdienst Straßen hat vorgeschlagen, im Planfeststellungsbeschluss die Unterhaltungspflicht des Landkreises Osnabrück für den auf dem rechtsseitigen Hasedamm von der Kreisstraße K 135 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges vor den Tennisplätzen verlaufenden und für die Öffentlichkeit gewidmeten Radwanderweg auf die Gemeinde Badbergen oder den Antragsteller gegen eine Ablösung zu übertragen.

Die Übernahme der Unterhaltungspflicht für den gewidmeten Radwanderweg ist nicht notwendigerweise im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.  
Der Antragsteller hat eine Prüfung des Vorschlags zugesagt.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden und dass im Maßnahmenbereich keine Altablagerungen und Altstandorte registriert seien.

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück hat aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde ausgeschlossen.

Es wurde auf die östlich der Gehobenen Hase gelegenen Überschwemmungsgebiete der Wrau und das historische Überschwemmungsgebiet des Möllwiesenbachs hingewiesen und daher für das Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 4 WHG für erforderlich gehalten. Zu den linksseitig der Gehobenen Hase in den Lageplänen dargestellten Überschwemmungsgebieten wurde angemerkt, dass es sich um Rückstaubereiche aus dem Überschwemmungsgebiet der Wrau handele. Nach der Planung seien Absperrvorrichtungen in den beiden Dükerbauwerken (Stat. 0,745 und Stat. 4,973 – Schleuse II) vorgesehen, so dass zukünftig lediglich bei deren Versagen oder extremen Hochwasserlagen ein Rückstau entstehen könne. Im Erörterungstermin wurde um Streichung des Begriffs „Überschwemmungsgebiet“ in den Planunterlagen für diese Bereiche gebeten.

Für das Vorhaben ist gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, denn für Maßnahmen des Baus von Dämmen und Deichen sowie des Hochwasserschutzes gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG nicht.

Der Landkreis Osnabrück hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich linksseitig der Gehobenen Hase nicht um festgesetzte oder historische Überschwemmungsgebiete handelt. Die Planunterlagen wurden mit diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechend geändert (s. A.I.2.1). Der Rückstau wird zukünftig im Normalfall durch die Absperrvorrichtungen in den Dükerbauwerken verhindert.

Des Weiteren wurde auf im Wasserbuch eingetragene Wasserrechte verwiesen, für deren Nutzung sich jedoch keine Einschränkung durch die Planung ergeben soll.

Den Rechten zur Wasserentnahme aus der Gehobenen Hase bei Stat. 0,095 (rechtsseitig) in den Stadtwaldgraben (früher zu Berieselungszwecken), bei Stat. 1,044

(rechtsseitig) und bei Stat. 1,451 (rechtsseitig) zur Berieselung der Rieselflächen der Samtgemeinde Artland, bei Stat. 1,642 (linksseitig) zur Wiedervernässung der ehemaligen "Nabers Wiesen" und für Feuchtbiootope sowie bei ca. Stat. 3,930 (linksseitig) für die Anlage eines Bootsanlegers an der Gehobenen Hase wird unter den laufenden Nummern 6, 19, 21, 22 und 31 im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis<sup>428</sup> durch die erforderlichen Änderungs-, Erneuerungs- oder Rückbaumaßnahmen Rechnung getragen.

Das Wasserrecht bei Stat. 5,600 (linksseitig) ist vom Planfeststellungsbeschluss selbst nicht tangiert. Der Inhaber ist nicht mehr Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Antragsteller hat die für das Vorhaben in diesem Bereich erforderlichen Flächen erworben, ohne dass sich der neue Eigentümer bei dem Verkauf auf das Entnahmerecht berufen hat. Der Antragsteller wird das Entnahmebauwerk im Zuge der Maßnahme zurückbauen.

Ferner wurde auf im Wasserbuch eingetragene selbständige Fischereirechte verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss hat auf die eingetragenen selbständigen Fischereirechte keine Auswirkungen.

Die Untere Wasserbehörde hat gefordert, vor Ausbaubeginn der Hasedämme Ausführungspläne vorzulegen, wobei die Planunterlagen wie folgt ergänzt werden sollten: Bei Stat. 1,044 (rechts) und bei Stat. 1,451 (rechts) solle jeweils der Rieselwassereinlauf DN 300 verlängert werden. Die Ausläufe der beiden Rieselwassereinläufe in die Rieselgräben seien als Kolk herzustellen. Für beide Rieselwassereinläufe müssten Detailpläne mit Schnittzeichnungen ergänzt werden.

Die Sickerwasserrandgräben am rechten Hasedamm im Bereich der Rieselwiesen seien als Rieselgräben herzustellen, wobei deren rechte Uferseiten höhengleich ausgerichtet werden müssten. Der Rieselgraben I befände sich im genannten Gewässerabschnitt von Stat. 0,855 bis Stat. 1,044 (1. Einlauf DN 300) und der Rieselgraben II von Stat. 1,045 bis Stat. 1,451 (2. Einlauf DN 300). Am unteren Ende der Rieselgräben seien steuerbare Stauvorrichtungen vorzusehen, um den Wasserstand bei der jährlichen Frühjahrsberieselung zu halten. Im Übrigen müssten Längsschnitte der Rieselgräben aufgestellt werden.

Bei Stat. 1,642 (links) solle der Rieselwassereinlauf DN 300 erneuert werden. Das vorhandene Bauwerk sei abgängig und nicht mehr funktionsfähig. Für den Rieselwassereinlauf zu den ehemaligen „Nabers Wiesen“ müsse ein Detailplan mit Schnittzeichnung vorgelegt werden.

Für den Gewässerausbau zur Verlegung der Alten Hase von Stat. 5,000 bis Stat. 5,170 im Bereich Schleuse II seien ein Längsschnitt und ein Regelquerprofil erforderlich.

Für die Erneuerung des Wegedurchlasses im Gemeindeweg östlich der Schleuse II sei ein Rohrdurchlass mit mindestens DN 800 mm zum Möllwiesenbach herzustellen, um die Entwässerung der östlich an der Überlaufstrecke I angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

<sup>428</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12

Mit Nebenbestimmungen A.II.2.4, 2.5, 2.7, und 2.8 wurde die Vorlage der gewünschten Ausführungspläne bei der Unteren Wasserbehörde verfügt.

Die Verlängerung der Rieselwassereinläufe bei Stat. 1,044 (rechts), bei Stat. 1,451 (rechts) und bei St. 1,642 (links) sind in den Planunterlagen zu Lasten des Antragstellers bereits vorgesehen<sup>429</sup>. Die Herstellung der Ausläufe der beiden zuerst genannten Rieselwassereinläufe in die Rieselgräben als Kolk wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.8 verfügt.

Soweit Bauwerke abgängig sind, wird der Antragsteller dem Eigentümer in der Bauausführung die Möglichkeit zur Erneuerung zu eigenen Lasten gewähren. Der Antragsteller hat nur den Anteil zu tragen, der durch das Vorhaben erforderlich wird. Des Weiteren wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.7 verfügt, die Sickerwassergräben am rechten Hasedamm im Bereich der Rieselwiesen wie gewünscht herzustellen und mit Stauvorrichtungen zu versehen.

Der Rohrdurchlass unter der Gemeindestraße östlich der Schleuse II ist derzeit mit der Größe DN 500 geplant<sup>430</sup>. Mit Nebenbestimmung A.II.2.5 wurde angeordnet, im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ggf. eine Änderung der Dimensionierung vorzunehmen, wenn dies zur Sicherstellung der Entwässerung der östlich der Überlaufstrecke I liegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Sickerwasserrandgräben entlang der Hasedämme keine Gewässer im Sinne des WHG sind. Sie dienen lediglich der Aufnahme des Sickerwassers der Hasedämme.

Für die geplanten Ableiter A 1 bis A 12 für die Ableitung des Sickerwassers aus den Sickerwasserrandgräben seien vor der Ausführung Längsschnitte vorzulegen, damit der Wasser- und Bodenverband „Artländer Melioration“ diese als Verbandsunterlagen für die künftige Unterhaltung übernehmen könne.

Der Antragsteller hat zugesagt, der Artländer Melioration die Ausführungspläne vor Beginn der Grabenunterhaltung durch die sie vorzulegen. Dies wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.13 verfügt.

Für die als Kompensation neu anzulegenden Stillgewässer wurde die Vorlage von Lageplänen mit Angaben zu Abmessung, Tiefe und Grundwasserspiegel sowie Schnittzeichnungen gefordert.

Bezüglich Ersatzmaßnahme E 1 wurde darauf hingewiesen, dass die neu herzustellenden Sickerwasserrandgräben vorübergehend eine Doppelfunktion auch als Rieselgräben hätten. Am ausgewiesenen Gewässerrandstreifen an der Wrau entlang sei in Abstimmung mit dem UHV 97 eine leichte Verwallung sowie davor eine Entwässerungsmulde zur Aufnahme und Ableitung des überschüssigen Rieselwassers herzustellen, um Böschungserosionen an der Wrau infolge des Rieselzuflusses auszuschließen.

Für die Ersatzmaßnahme E 2, Flächenpool „Nabers Wiesen“, seien für die jahreszeitlich vorübergehende Vernässung der Wiesen sowie für die Entwicklung von Feuchtbiotopen zur Umsetzung ein Lageplan (Maßstab 1:1.000 mit der Darstellung und Eintragung der Höhen der Verwallungen und der vorhandenen Gräben und

<sup>429</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12, Nr. 19, 21 u. 22

<sup>430</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12, R 29

Mulden evtl. der Anlegung von zusätzlichen Mulden), von Regelprofilen der Verwaltungen mit Angabe zu Höhe, Breite und des Materials sowie ein Detailplan eines Ablassbauwerkes mit einer Verschlusseinrichtung für den Abfluss des Rieselwassers von den Flächen „Nabers Wiesen“ in den Verbandsgraben „Schleusengraben“ bzw. „Alter Bergfelder Abzug“ vorzulegen.

Den voranstehenden Forderungen der Unteren Wasserbehörde wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.9 bis 2.11 entsprochen.

#### Samtgemeinde Artland und Stadt Quakenbrück

Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Quakenbrück haben mit Stellungnahme vom 09.01.2015, bei der Planfeststellungsbehörde am 10.01.2014 (per E-Mail: 09.01.2014) eingegangen, vorgetragen, dass sie das Projekt als wichtigen Schritt für den Hochwasserschutz der Region begrüßen.

Zu der Forderung, dass die Hochwassersituation nicht verschärft werden dürfe, wird auf die Ausführungen den Stellungnahmen und Einwendungen zu den Überlaufstrecken verwiesen.

Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Quakenbrück haben im Übrigen auf den Weg auf dem Hasedeich von „Devermanns Brücke“ bis zur neuen städtischen Brücke über die Sohlgleite hingewiesen, der vom Landkreis Osnabrück als Hasetalradweg gewidmet worden sei und unterhalten werde. Der bislang gepflasterte Weg werde stark durch Fußgänger und Radfahrer genutzt. Aus Sicht der Samtgemeinde und der Stadt soll dieser Weg in ähnlicher Qualität, möglichst mit Asphaltoberfläche in der bereits vorhandenen Breite, wieder befestigt werden, um keine Nachteile für den Radtourismus entstehen zu lassen.

Eine Erneuerung der stark beschädigten Pflasterung des Hasetalradwegs ist ausweislich der Planunterlagen nicht vorgesehen, da sich diese Art der Befestigung für Deich- und Dammverteidigungswege nicht eignet. Die Wege werden jedoch mit einem Mineralgemisch hergestellt. Im Bereich des Hasetalradwegs wird ein 3 m breiter Weg mit feinem Mineralgemisch (Körnung: 0/11) zur besseren Nutzbarkeit als Fahrradweg angelegt<sup>431</sup>. Diese Art der Befestigung ist für die vorgesehene Nutzung des Wegs unter Beachtung der Anforderungen der Damm- / Deichsicherheit angemessen und ausreichend. Der Belang der Damm- / Deichschutzes überwiegt das Interesse an einer anderen Befestigung.

Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Quakenbrück haben zu den Baustellenzufahrten über Gemeindewege, u.a. auch der Mitgliedsgemeinden, vorgetragen, dass seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden könne, ob die Wege die notwendige Tragfähigkeit hätten. Der Projektträger müsse die Straßen im Vorfeld auf Tragfähigkeit überprüfen und den Zustand der Straßen durch einen Gutachter dokumentieren lassen. Sollten die vorgesehenen Straßen nicht ausreichend tragfähig sein, sollten andere Zufahrten gesucht werden. Für den Fall, dass keine anderen Zufahrten möglich seien, habe der Projektträger nach Beendigung der Baumaßnahme die Straßen

<sup>431</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B. Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35

und Wege nach Empfehlung des Gutachters auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die Zeit der Baumaßnahme habe der Projektträger die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Zufahrten zu übernehmen.

Der Antragsteller hat zu dieser Forderung der Samtgemeinde Artland und der Stadt Quakenbrück plausibel erläutert, dass die Massentransporte größtenteils über die Dämme / Deiche erfolgen werden und der Baustellenverkehr keine außergewöhnliche Belastung für die Gemeindestraße darstellen wird, weil aufgrund der begrenzt belastbaren vorhandenen Damm- / Deichverteidigungswege für sämtliche Transportbewegungen im Bereich der Dammkrone eine Verwendung von Schlepper-Anhänger-Kombinationen mit niedrigen Achslasten vorgesehen ist, die auch für Transporte auf den als unmittelbare Zuwegungen genutzten Gemeindewegen eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird durch den baubedingten Verkehr weder die Gefahr von kausalen Schäden an den Gemeindestraßen und Gemeindewegen gesehen noch die Überschreitung des Gemeingebrauchs erwartet.

Vorsorglich wurde mit Nebenbestimmung A.II.6.2 verfügt, dass der Antragsteller in Abstimmung mit der Samtgemeinde Artland und der Stadt Quakenbrück geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen hat, um ggf. durch den Baustellenverkehr eintretende Schäden an den Gemeindestraßen und Gemeindewegen zu ermitteln und zu dokumentieren. Sollte es wider Erwarten durch den Baustellenverkehr zu Schäden kommen, weil die technische Zweckbestimmung der Gemeindestraßen und Gemeindewege dadurch überschritten wird, besteht in Entsprechung zu § 18 Abs. 4 S. 3 2. Halbsatz NStrG ein Anspruch auf Ersatz der dem Straßenbaulastträger entstandenen Kosten durch die Sondernutzung<sup>432</sup>. Daher wurde in der Nebenbestimmung auch die Übernahme der Instandsetzung durch den Antragsteller bei entsprechenden Schäden verfügt.

Brücken dürfen bei Zweifeln an der erforderlichen Belastbarkeit nicht befahren werden (Nebenbestimmung A.II.6.3).

Eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht kann nicht verlangt werden, weil die nicht nutzlastbeschränkten Gemeindestraßen und Gemeindewege während der Baumaßnahme öffentlich nutzbar bleiben und auch durch landwirtschaftlichen Verkehr mit ähnlicher Nutzlast beansprucht werden.

Im Übrigen sind Straßen gemäß § 17 NStrG unverzüglich zu reinigen, wenn sie über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Ein diesbezüglicher Hinweis (A.V.6) ist ergangen.

Die Sicherung und Befestigung der Baustellenein- und Baustellenausfahrt auf die Straßen wurde aus Sicherheitsgründen verfügt (Nebenbestimmung A.II.6.1).

Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Quakenbrück haben gefordert, die Wasserentnahmehauwerke der Stadt Quakenbrück und der Samtgemeinde Artland im Hase-Deich / -Damm wieder herzustellen und die Dimensionierung abzustimmen.

Die Forderung der Samtgemeinde Artland und der Stadt Quakenbrück ist bereits in den Planunterlagen berücksichtigt<sup>433</sup>. Für den Fall, dass es noch nicht berücksichtigte Bauwerke gibt, wurde diese Verpflichtung in Nebenbestimmung A.II.2.12 verfügt. Zu der Forderung nach Abstimmung der Dimensionierung wird darauf hingewiesen,

<sup>432</sup> VGH MannHeim, NVwZ-RR 1990, S. 225 ff.; VG Lüneburg, Urteil v. 09.07.2008, Az.: 5 A 134/06, BeckRS 2008, Nr. 37127

<sup>433</sup> Ordner Deckblatt v. 20.02.2015 u. ergänzende Antragsunterlagen, B., Anlage 12, siehe lfd. Nr. 6, 21, 22, A 4, R 11 u. R 13

dass der Antragsteller nur verpflichtet ist, Ersatz im bisherigen Umfang für vorhabenbedingte Anpassungen oder Erneuerungen zu leisten. Der Antragsteller hat zugesagt (A.IV.3), die Dimensionierung mit der Samtgemeinde und der Stadt abzustimmen, die zusätzlichen Kosten eines größeren Bauwerks wären jedoch nicht von ihm, sondern von der Stadt oder der Samtgemeinde zu bezahlen.

#### Samtgemeinde Bersenbrück

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat mit Stellungnahme vom 09.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 13.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail: 09.01.2014) vorgetragen, weder Bedenken noch Anregungen zu dem Vorhaben zu haben.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung zu den geänderten Antragsunterlagen (Deckblatt v. 30.10.2014) wurde mit Schreiben vom 19.01.2015, eingegangen am 22.01.2015, ebenfalls mitgeteilt, keine Bedenken zu haben, da nur in geringem Maß Flächen der Mitgliedsgemeinde Gehrde betroffen seien und nach dem Plan keine gravierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen würden. Der Maßnahme würde daher zugestimmt.

#### Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

Der Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (UHV 97) hat mit Schreiben vom 13.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 20.01.2014 eingegangen (Eingang per E-Mail: 16.01.2014), mitgeteilt, die bisherigen Planungen und die geplante Umsetzung der Dammsanierung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Region zu begrüßen.

Zu dem Bauwerks- und Gewässerverzeichnis wurde angemerkt, gegen die Beseitigung des unter Nr. 35 aufgeführten alten Berieselungsbauwerkes keine Bedenken zu haben. Zu dem Verzeichnis „Geplante Bauwerke“ wurde ausgeführt, dass Überfahrten jeglicher Art über Verbandsgewässer des UHV 97 den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Vorteilsnehmern gehören würden. Dies sei in der Verbandssatzung in § 6 Abs. 1 geregelt. Der UHV 97 habe keine eigenen Überfahrten zur Überquerung von Verbandsgewässern. Die bauliche Unter- und Erhaltung der Bauwerke obliege den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Eigentümern der Überfahrten. Deshalb werde der UHV 97 keine Bauwerke in das Eigentum und in die bauliche Unter- und Erhaltung übernehmen. Dies betreffe das geplante Bauwerk R 27.

Das geplante Bauwerk R 8 liege im Übrigen in der Unterhaltungszuständigkeit des UHV 97.

Der Antragsteller hat auf die vorstehenden Hinweise das Bauwerks- und Gewässerverzeichnis entsprechend überarbeitet (Deckblatt vom 20.02.2015) und mit dem Änderungsantrag vom 03.03.2015 bei der Planfeststellungsbehörde zur Planfeststellung eingereicht.

Außerdem hat der UHV 97 vorgetragen, dass die Dimensionierung des Bauwerks R 26 hydraulisch begründet sein sollte, um Bau- und spätere Unterhaltungskosten zu minimieren, denn auch dieses Gewässer müsse kein Berieselungswasser mehr aus der Hase aufnehmen und abführen. Des Weiteren gebe es unterhalb der Ortslage Bersenbrück einen Abschlag aus der Alten Hase in die Hase, der die Wasserführung permanent minimiere. Weiterhin wäre die Länge des Bauwerkes darauf zu überprü-

fen, ob nicht andere Lösungen möglich seien, die ein Tunnelbauwerk in der geplanten Dimension erübrigen würden.

Die Dimensionierung des Bauwerkes R 26 richtet sich nach dem Bestand und dem vorhandenen Düker unter der Gehobenen Hase. Zudem ist aufgrund des Einzugsgebiets der Alten Hase zu gewährleisten, dass auch im Hochwasserfall ein Abfließen in Richtung Wrau stattfinden kann.

Die Dimensionierung dieses Bauwerks ist erforderlich, um hier mit geeignetem Gerät die Unterhaltung zu gewährleisten. Zudem muss hier der Dammverteidigungsweg über die Alte Hase geführt werden.

Der UHV 97 hat im Übrigen zu der Ausgleichsmaßnahme A 1 an der Kleinen Hase mitgeteilt, dass der Gewässerunterhaltungstreifen in einer Breite von 5 Metern nur mit Landschaftsrasen und nicht mit Röhrichtstrukturen anzulegen sei, da die Vegetationsstrukturen die Gewässerunterhaltung zeitlich und räumlich nicht einschränken dürften.

Diese Forderung wurde auch hinsichtlich der Anlage der Stillgewässer im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5 erhoben.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht für die Gewässerunterhaltungstreifen lediglich Landschaftsrasenansaat vor.

Die vorzeitige Ausgleichsmaßnahme an der Kleinen Hase ist im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht mehr vorgesehen. Ebenso wird das Stillgewässer A 5 nicht mehr angelegt.

Im Übrigen wurde seitens des UHV 97 verlangt, bei der Planung der Stillgewässer darauf zu achten, dass der derzeit befahrbare Gewässerrandstreifen nicht durch Versumpfung in der Befahrbarkeit eingeschränkt wird.

Dieser Forderung wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.6 entsprochen.

Ferner hat der UHV 97 gefordert, bei Ersatzmaßnahme E 1 zu berücksichtigen, dass parallel zur Wrau ein 5 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen frei von baulichen Anlagen oder der geplanten Verwallungen zur Rieselwasseraufnahme bleibt. Das anfallende Rieselwasser sei über eine Mulde (Grüppe), parallel der Wrau, aufzunehmen und in die Ausgleichsmaßnahme A 4 zu leiten. Die alternative Einleitung in die Wrau dürfe nur über mit Wasserbausteinen geschützte Böschungsbereiche erfolgen, um Schäden an der Böschung zu vermeiden.

Dieser Forderung wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.9 entsprochen.

Mit Schreiben vom 19.01.2015, eingegangen am 19. (E-Mail) / 20.01.2015, hat der UHV 97 im Rahmen der Anhörung zu dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan mitgeteilt, dass der linksseitige Unterhaltungstreifen an der Wrau ganzjährig zur Verfügung stehen müsse und die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Artländer Melioration durch die Bauarbeiten und andere Maßnahmen nicht erschwert werden dürften.

Der Unterhaltungstreifen links der Wrau ist in Maßnahmen A 4, A 7 und A 8 bereits berücksichtigt (Landschaftsrasenansaat A 1).

Der Antragsteller hat hierzu zugesagt (A.IV.1), dass die Durchführung aller Maßnahmen in Abstimmung und unter Rücksicht auf die Belange der betroffenen Wasser- und Bodenverbände erfolgen werde, soweit diese durch die Arbeiten betroffen sind.

Der UHV 97 hat in seiner Stellungnahme ferner vorgetragen, dass es bei dem seinerzeitigen Bau der Sohlengleite infolge der Umleitung der Gehobenen Hase in die Wrau zu Schäden in dem Gewässer gekommen sei. Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen für das Vorhaben wieder eine Umleitung der Gehobenen Hase in die Wrau nötig ist, wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen den Zustand der Wrau zu dokumentieren, um spätere durch die Haseumleitung bedingte Schäden nachweisen zu können. Bei festgestellten Schäden soll der Antragsteller für diese finanziell aufkommen. Hierzu wurde auf § 75 NWG verwiesen.

Der Antragsteller erwartet keine Schäden am Gewässer Wrau, da die Gehobene Hase für das Vorhaben nicht in dem gleichen Umfang umgeleitet werden muss wie bei dem Bau der Sohlengleite.

Vorsorglich wurde jedoch mit Nebenbestimmung A.II.2.3 verfügt, dass der Antragsteller in Abstimmung mit dem UHV 97 im erforderlichen Umfang den Zustand der Wrau unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gewässerschau zu dokumentieren hat, um ggf. Schäden an der Wrau aufgrund der Umleitung von Wasser aus Gehobenen Hase zu ermitteln. Gemäß § 112 Abs. 1 und 2 NWG würde in diesem Fall ein Entschädigungsanspruch bestehen, wenn es zu erheblichen Schäden an der Wrau kommen sollte. Hierfür wurde ein Entscheidungsvorbehalt in die Nebenbestimmung aufgenommen.

Zu der Frage nach der Erforderlichkeit der Umschlagsplätze wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen zu der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme verwiesen<sup>434</sup>.

#### Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration

Der Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration hat mit Stellungnahme vom 16.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 17.01.2014 eingegangen, mitgeteilt, das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Region zu begründen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen dargestellten Gräben Ableiter A 1 bis A 12 derzeit keine Verbandsgewässer der Artländer Melioration darstellen, sie jedoch die jährliche Grabenräumung dieser Gewässer übernehmen will, wenn die Grundräumung, evtl. erforderliche Sanierungs- und Holzungsarbeiten erfolgt sowie erforderliche Überfahrten zur Grabenunterhaltung durch den Antragsteller angelegt sind. Weiter sollen von den Gräben Pläne in Form von Längsschnitten, Querprofilen und Lageplänen erstellt und vor Beginn der Grabenunterhaltung dem Wasser- und Bodenverband Artländer Melioration übergeben werden. Anschließend würden diese Gewässer dann in den Verbandsplan des Wasser- und Bodenverbandes Artländer Melioration aufgenommen werden.

<sup>434</sup> B.IV.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Antragsteller wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.13 aufgegeben, die geforderten Vorarbeiten durchzuführen und die Detailpläne vor Beginn der Grabenunterhaltung der Artländer Melioration zu übergeben.

Zu den im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis dargestellten vorhandenen Bauwerken wurden gegen die Verlegung des unter Nr. 14 gelisteten Grabens und die Beseitigung des unter Nr. 35 aufgeführten alten Berieselungsbauwerkes seitens der Artländer Melioration keine Bedenken erhoben.

Zu der Durchlassverlängerung des unter Nr. 17 aufgeführten Dükers wurde um Überprüfung der Erforderlichkeit der Dimensionierung gebeten, da das Einzugsgebiet 55 ha groß sei und die Berieselungstätigkeit eingestellt worden sei, so dass weniger Wasser im Einzugsgebiet anfalle. Die Artländer Melioration beabsichtige, den bestehenden Hasedüker mit einem Durchmesser DN 1000 zu sanieren und prüfe daher selbst die Möglichkeiten einer Durchmesserreduktion zur Minimierung der Bau- und Folgekosten.

Die Dimensionierung des Bauwerks richtet sich nach dem Bestand und dem vorhandenen Düker unter der Gehobenen Hase. Es muss gewährleistet werden, dass auch im Hochwasserfall ein Abfließen in Richtung Wrau stattfinden kann. Die Dimensionierung muss mit einer ausreichenden Sicherheit erfolgen.

Zu dem Verzeichnis „Geplante Bauwerke“ wurde seitens der Artländer Melioration ausgeführt, dass Überfahrten jeglicher Art über Verbandsgewässer der Artländer Melioration den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Vorteilsnehmern gehören würden. Dies sei in der Verbandssatzung in § 4 Abs. 1 geregelt. Die Artländer Melioration habe keine eigenen Überfahrten zur Überquerung von Verbandsgewässern. Die bauliche Unter- und Erhaltung der Bauwerke obliege den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Eigentümern der Überfahrten. Deshalb werde die Artländer Melioration keine Bauwerke in das Eigentum und in die bauliche Unter- und Erhaltung übernehmen. Dies betreffe die geplante Bauwerke R 6 bis R 9, R 14, R 20, R 29 und R 31. Das geplante Bauwerk R 8 liege im Übrigen in der Unterhaltungszuständigkeit des UHV 97.

Der Antragsteller hat auf die vorstehenden Hinweise das Bauwerks- und Gewässerverzeichnis entsprechend überarbeitet (Deckblatt vom 20.02.2015) und mit dem Änderungsantrag vom 03.03.2015 bei der Planfeststellungsbehörde zur Planfeststellung eingereicht.

Zu der Frage nach der Erforderlichkeit der Umschlagsplätze wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen zu der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme verwiesen<sup>435</sup>.

#### Wasser- und Bodenverband Bersenbrück-Gehrde

Der Wasser- und Bodenverband Bersenbrück-Gehrde hat in seiner Stellungnahme vom 13.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 20.01.2014 eingegangen (Ein-

<sup>435</sup> B.IV.1 des Planfeststellungsbeschlusses

gang per E-Mail: 16.01.2014), mitgeteilt, das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Region zu begrüßen und keine Einwendungen gegen die Planung zu haben.

Betriebsstelle Cloppenburg des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich III

Der Geschäftsbereich III der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg hat mit Stellungnahme vom 08.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 10.01.2014 eingegangen, mitgeteilt, dass die Prüfung der Antragsunterlagen keine Bedenken ergeben hätte.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat mit Stellungnahme vom 06.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 08.01.2014 eingegangen, unter Berufung auf ihre Zuständigkeit für die Landesstraße 75, die die Gehobene Hase kreuzt (Wulftenbrücke), und für die Landesstraße 845, die die Überfallhase kreuzt (Dinklager Straße), festgestellt, dass es zu keinen baulichen Veränderungen an den Kreuzungsbauwerken kommt, so dass keine Bedenken gegen die Planung erhoben wurden. Die Anpassung der Dämme und Unterhaltungswege der Gehobenen Hase an die Landesstraße 75 solle jedoch in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Osnabrück, Straßenmeisterei Fürstenau, erfolgen. Diese sei rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Den Forderungen des NLStBV wurde mit Nebenbestimmung A.II.6.4 entsprochen.

Wasserverband Bersenbrück

Der Wasserverband Bersenbrück hat mit Schreiben vom 06.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 09.01.2014 eingegangen, auf eine Trinkwasserleitung DN 150 und eine Abwasserdruckrohrleitung DN 90 PE 100 in einem Schutzrohr PVCH 125 im Bereich der Dinklager Straße L 75 in der Gemarkung Wulften, Gemeinde Badbergen hingewiesen, die dort die Hase kreuzen. Die Trinkwasserleitung verlaufe unmittelbar südlich der Brücke. Die Abwasserdruckrohrleitung verlaufe südlich der örtlich noch vorhandenen Fundamente der alten Hasebrücke.

Beigefügt waren Bestandspläne mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Im Übrigen wurde auf angefügte frühere Stellungnahmen vom 16.04.2012 und 23.04.2012, Az.: 17-4-3 / Fe., gegenüber dem Antragsteller aufmerksam gemacht, die inhaltlich voll aufrecht erhalten blieben.

In der Stellungnahme vom 16.04.2012 wurde auf angefügte Bestandspläne aller Trinkwasser- und Abwasserdruckrohrleitungen, die sich im Planbereich befinden und die Hase kreuzen, verwiesen. Explizit wurde auf eine Trinkwasserleitung DN 150 PVC und eine Abwasserdruckrohrleitung DN 125 PVCU, die die Überfallhase kreuzen, hingewiesen. Weitere Trinkwasserhausanschlussleitungen und Abwasserdruckrohrleitungen sollen sich nördlich der Deichhase zum Anschluss der dort befindlichen Gebäude befinden. An der Wohldstraße (K 135) sollen die Häuser Nr. 16 und 10 a rückwärtig mittels Abwasserdruckrohrleitungen und Kleinpumpwerken an den öffentlichen Schmutzkanal angeschlossen sein.

In der Stellungnahme vom 23.04.2012 wurde auf die anliegenden Kopien der was-

serbehördlichen Genehmigungen für in den Jahren 2004 und 2005 hergestellte Druckentwässerungsleitungen und weitere Leitungsverlegungen anderer Körperschaften aufmerksam gemacht. Alle aufgelisteten vorhandenen Leitungen seien für die Ver- und Entsorgung der angeschlossenen Grundstücke erforderlich und müssten daher erhalten und gesichert werden.

Vor Durchführung der Bauarbeiten in der Örtlichkeit seien die Fachabteilungen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung rechtzeitig zu beteiligen, damit die vorhandenen Leitungen ordnungsgemäß in ihrem Bestand gesichert werden könnten, da sie auf Dauer zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Grundstücke benötigt würden.

Der Antragsteller hat mitgeteilt, alle Leitungen bei der Planung berücksichtigt zu haben. Die rechtzeitige Beteiligung vor der Durchführung der Bauarbeiten wurde mit Nebenbestimmung A.II.1.11 verfügt.

#### Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat mit Stellungnahme vom 21.11.2013, bei der Planfeststellungsbehörde am 22.11.2013 eingegangen, auf umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen im Erneuerungsbereich der Dämme / Deiche an der Gehobenen Hase unter Beifügung von Planunterlagen zu deren Verlauf hingewiesen. Sollte sich die geplante Dammerneuerung bzw. -verbreiterung auf den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen auswirken, würden diese den neuen Erfordernissen bzw. örtlichen Gegebenheiten angepasst. Es wurde um weitere Beteiligung gebeten.

Die Versorgungseinrichtungen sind in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt. Der Antragsteller hat die Westnetz GmbH am weiteren Verfahren in den betroffenen Abschnitten mit Versorgungseinrichtungen zu beteiligen. Dies wurde auch mit Nebenbestimmung A.II.1.11 verfügt.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom GmbH (Telekom) hat mit Schreiben vom 02.01.2014, bei der Planfeststellungsbehörde am 07.01.2014 eingegangen, vorgetragen, durch die geplante Baumaßnahme sei sowohl ihr Interesse an der Unversehrtheit ihres Netzes, als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt. Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom seien vollständig im Bauwerks- und Gewässerverzeichnis aufgeführt. Die unter der lfd. Nr. 32 des Bauwerksverzeichnisses aufgeführte Telekommunikationslinie der Telekom müsse gesichert und verlegt werden. Um die eigenen Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten zu können, wird daher der Bauträger gebeten, mindestens 2 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Dafür sei es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom müsse beachtet werden.

Den Forderungen der Telekom wurde mit Nebenbestimmung A.I.1.11 entsprochen.

### IV.3 Sonstige Einwendungen

#### Einwender E 4

Einwender E 4 hat als auswärtiger Grundeigentümer im Rahmen seiner ergänzenden Beteiligung mit Schreiben vom 07.05.2014, bei der Samtgemeinde Artland am 12.05.2014 eingegangen, eingewandt, als Mitglied zweier Verbände, des Wasser und Bodenverbandes "Artländer Melioration" in Quakenbrück und des Unterhaltsverbandes 97 „Mittlere Hase" in Bersenbrück über den Zustand der Hase informiert zu sein. Es sei hauptsächlich der früher einmal nach Europa eingeführte Bisam, der die Böschung der Deiche beschädigt habe. Diese Schäden würden von den Verbänden beseitigt und es würden Bisamfänger eingesetzt. Die Deiche seien für Gewässer II. Ordnung ausgelegt. Der Alfsee biete zusätzlichen Schutz vor Hochwasser. Es wurde gebeten, die Hase nicht als ein Gewässer I. Ordnung einzustufen. Es fehle an einer Vergleichbarkeit mit den großen Wasserstraßen. Auch gebe es weder Zeiten noch Sturmfluten, die hohe und breite Deiche erfordern würden. Die vorgesehene Verbreiterung und Erhöhung der Hasedeiche auf einer Länge von ca. 6,5 km führe sicher zu einem erheblichem Landverlust und zur Erhöhung der Beiträge der Verbandsmitglieder.

Ein im Auftrag der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg erstelltes Gutachten<sup>436</sup> zur Überprüfung der Standsicherheit der Dämme an der Gehobenen Hase hat ergeben, dass die Dämme und Deiche beidseitig der Gehobenen Hase an dem rund 6,5 km langen Gewässerabschnitt zwischen Rüsfort in der Gemeinde Gehrde und der Sohlengleite in Quakenbrück in ihrer Standsicherheit gefährdet, teilweise aufgrund lockerer Lagerung extrem durchlässig und zu steil geneigt sind. Dieses Ergebnis wurde nachvollziehbar in einem weiteren Gutachten zur geotechnischen Untersuchung und Baugrundbeurteilung bestätigt<sup>437</sup>. Die mangelhafte Standsicherheit der Dämme / Deiche ist maßgeblich auf deren Aufbau und nicht auf Wühltierbefall zurückzuführen<sup>438</sup>. Im Übrigen entsprechen die Dämme / Deiche zu großen Teilen nicht den einschlägigen Normen und Regelwerken. Es fehlen beispielsweise Sickerwasserrandgräben und streckenweise, insbesondere auf der linken Gewässerseite, Unterhaltungs- / Deichverteidigungswege. Erschwerend kommt hinzu, dass der Mittelwasserstand der Gehobenen Hase in dem von der Planung betroffenen Gewässerabschnitt teilweise über dem angrenzenden Gelände verläuft.

Die Dämme / Deiche genügen daher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bedürfen der Erneuerung. Das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste trägt zwar erheblich zur Hochwassersicherheit in der Region bei, jedoch müssen die Dämme / Deiche gleichwohl zur Verhinderung ihres Versagens im Hochwasserfall wie geplant erneuert werden.

<sup>436</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 1.1., S. 5,

<sup>437</sup> 4. Ordner der Planunterlagen, C. 2, Geotechnische Untersuchung/Baugrundbeurteilung, Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH, insbes. Kap. 6.1, S. 30 f.

<sup>438</sup> 5. Ordner der Planunterlagen, C. 4, Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie, Kap. 5.3, S. 87 f.

Die Damm- / Deicherneuerung ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme hält sich im planerisch unvermeidbaren Umfang und lässt sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl den Vorrang vor entgegenstehenden Belangen eingeräumt.

Die Gehobene Hase wird durch das Vorhaben nicht zu einem Gewässer 1. Ordnung.

#### Einwender E 16 und E 19

Einwender E 16 und E 19 haben mit Schreiben vom 23. und 25.12.2013, beide bei der Samtgemeinde Artland am 27.12.2013 eingegangen, unbegründet Einspruch gegen die Planung erhoben.

Die Einwendungen sind aufgrund der fehlenden Begründung nicht hinreichend substantiiert. Entsprechende Darlegungen zu dem betroffenen Rechtsgut, den befürchteten Beeinträchtigungen und dem räumlichen Zusammenhang sind auch dann nicht entbehrlich, wenn die Umstände der Planfeststellungsbehörde bekannt sind<sup>439</sup>.

Da beide Einwender Eigentümer von Flächen sind, die für das Vorhaben dauerhaft bzw. temporär Flächen benötigt werden, wurde in den Ausführungen zu den diesbezüglichen Stellungnahmen und Einwendungen dennoch auf ihre Betroffenheit eingegangen<sup>440</sup>.

#### Einwender E 30

Einwender E 30 hat am 11.12.2013 zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Artland erklärt, dass der Graben vom Hase-Deich (im Bereich der Grenzlinie zwischen seiner und der Fläche von Eigentümer 3 lt. angefügtem Lageplan) bis zur Lechterker Rückleitung durch das Sickerwasser der Hase so stark beansprucht werde, dass die Uferbefestigungen dieser Belastung nicht standhalten würden. Er hat daher gefordert, im Zuge der Maßnahme die Ufer des Grabens in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Faschinen, zu sichern.

Dieser Graben wird durch das anfallende Sickerwasser nicht beeinträchtigt.

#### Einwender E 34 und Einwenderin E 35

Die Einwender E 34 und E 35 haben am 22.11.2013 zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Artland und E 34 zusätzlich mit Schreiben vom 30.12.2013, bei der Samtgemeinde Artland am 02.01.2014 eingegangen, eingewandt, dass es bei einer öffentlichen Nutzung der Unterhaltungswege zu nachteiligen Auswirkungen auf die Anrainer kommen könnte. Landwirte würden durch Radfahrer behindert und Nutzer würden ihre Abfälle unachtsam in die Landschaft entsorgen. Es wurde daher angeregt, die Unterhaltungswege in ihrem Bereich nur zur Nutzung durch den Antragsteller und nicht durch anderweitige Verkehrsteilnehmer freizugeben. Es wird eine Absperrung durch Poller, Schranken oder andere Mittel für notwendig gehalten.

Die Damm- / Deichverteidigungswege werden dort, wo bisher ein Anlieger- oder Rad-

<sup>439</sup> Kopp/Ramsauer, § 73 VwVfG, Rn. 67

<sup>440</sup> B.IV.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Wanderweg vorhanden war, weiter entsprechend nutzbar sein<sup>441</sup>. Der westliche Verteidigungsweg wird mit Sperrungen versehen und nicht öffentlich freigegeben<sup>442</sup>. Lediglich eine Anliegernutzung soll zusätzlich möglich sein.

Im Übrigen sind Veränderungen, welche sich durch das Hinzutreten öffentlicher Wege ergeben, grundsätzlich hinzunehmen<sup>443</sup>. In Anbetracht der beschränkten Nutzung der Damm- / Deichverteidigungswege kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Einwander kommen wird, zumal sie nicht direkt angrenzend wohnen. Soweit mit den Unterhaltungswegen überhaupt Nachteile für die Einwander verbunden sind, werden sich diese im Rahmen dessen halten, was Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, zugemutet wird und was aufgrund der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu akzeptieren ist<sup>444</sup>.

Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Wege für die Unterhaltung und zur Damm- / Deichverteidigung im Hochwasserfall zwingend erforderlich. Der Belang des Hochwasserschutzes überwiegt das Interesse der Einwander von Störungen durch die Nutzung der Damm- / Deichverteidigungswege verschont zu bleiben.

#### Einwenderin E 40

E 40 (Eigentümerin 12) hat durch ihren Anwalt mit Schreiben vom 15.01.2015, am 19.01.2015 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen, im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zu den geänderten Planunterlagen (Deckblatt v. 30.10.2014) vorgetragen lassen, dass der westliche Dammverteidigungsweg für sie als Anliegerin nutzbar sein müsse, um zu ihrem dort angrenzenden Flurstück 90/3, Flur 3, Gemarkung Wulften, zu gelangen.

Der Einwand ist präkludiert, da er nicht innerhalb der am 03.01.2014 abgelaufenen Einwendungsfrist erfolgt ist und nicht auf den Planänderungen beruht.

Der Antragsteller hat aber zugesagt (A.IV.5), eine Nutzung des Damm- / Deichverteidigungswegs als Zuwegung zu den am Damm / Deich gelegenen Flächen zu ermöglichen.

## **V. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Gemäß § 71 Abs. 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben gerechtfertigt, weil es als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist.

Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche beson-

<sup>441</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>442</sup> 1. Ordner der Planunterlagen, B., Erläuterungsbericht, Kap. 5.2.4, S. 35 f.

<sup>443</sup> OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.01.2009, Az.: 1 MN 229/08, BeckRS 2009, 31267

<sup>444</sup> Siehe hierzu: BVerwG NVwZ 2000, S. 435 f.

ders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, weil die mangelhafte Standsicherheit der Dämme / Deiche und ihr auch sonst nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Zustand zum Zweck des Hochwasserschutzes für die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück und damit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein solches gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründen.

Die Inanspruchnahme der fremden Flächen ist zur Erreichung dieses Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung und von Alternativen / Varianten gezeigt hat. Der Zugriff auf Flächen Dritter und auf landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, das heißt im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an einem ausreichenden Hochwasserschutz für die Region, insbesondere für die Stadt Quakenbrück und für die Gemeinde Badbergen, die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff eindeutig überwiegt. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Dieser Schutz kommt auch den betroffenen Eigentümern zu Gute. Außerdem unterliegen die betroffenen Flächen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls und stellen zum Teil bereits jetzt Damm- und Deichflächen dar, die nur eingeschränkt genutzt werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Zulässigkeit einer Enteignung wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft und zu sonstigen Belangen einschließlich der Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zu den diesbezüglichen Stellungnahmen und Einwendungen verwiesen.

Die für das Vorhaben benötigten Flächen befinden sich überwiegend in privatem Eigentum. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Flächen erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also eine Enteignung erforderlich wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG liegen daher vor, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte.

## VI. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig sein wird.

Auch in der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung<sup>445</sup>. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen für die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z.B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf. Eine annehmbare Alternativlösung, die den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspreche und betroffene öffentliche Belange oder privates Grundeigentum bzw. sonstige private Rechte und Belange nicht bzw. in geringerem Umfang beeinträchtigen würde, ohne dabei andere Privatinteressen nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange erheblich zu beeinträchtigen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen. Varianten im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und den erforderlichen Hochwasserschutz wurden einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass die beantragte Variante vorzugswürdig ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten, u.a. neben den wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Waldes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Fischerei und Fischereiberechtigten, der Jagd und Jagdberechtigten sowie sonstige private Belange.

<sup>445</sup> BVerfG, Kammerbeschluss v. 25.03.1998, Az.: 1 BvR 1084/92

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man nicht darauf verzichten will.

Nebenbestimmungen wurden festgesetzt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, erster Halbsatz i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 VwVfG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerausbau zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, auf öffentliche Belange wie Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz und Schutz der Straßen zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Antragsteller zumutbar.

Es wurden alle Belange untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht. Die Planfeststellungsbehörde hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Von besonderer Bedeutung war bei der Entscheidung die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter. Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Grundlage für die Eigentumseingriffe dar. Der Flächenentzug wird sich im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Der Antragsteller hat glaubhaft versichert, Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben durch Stellung von Ersatzflächen vermeiden zu wollen. Unabhängig davon ist jedoch der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes so eminent wichtig, dass es selbst um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes wie geplant zu verwirklichen wäre.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden.

Die Maßnahme ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Insgesamt überwiegt das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Hochwasserschutzes die dadurch betroffenen und entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

## VII. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG werden keine Verwaltungskosten erhoben.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück in Osnabrück erhoben werden.

### Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Hamer

## D. Anhang

### I. Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AlIGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2015 (Nds. GVBl. S. 8)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1.748)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1.218)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1.740)
BImSchV - 32. -	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2.178)
Binnenfischereiordnung	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern – Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. 1989, 289, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3.154)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz - vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1.386)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. d. EG, L 206 v. 22.07.1992; S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. d. EU, L 158 v. 10.06.2013, S. 193)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.794)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2.438)
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen(LROP) i. d. Fassung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung i. d. Fassung v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), ge-

<b>Abkürzung</b>	<b>Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift</b>
	ändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. Fassung v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes v. 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v.19.02.2010 (GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück 2005 Nr. 7), in der Fassung v. 30.10.2013 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück 2014 Nr. 2)
TA-Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503 ff.)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2.749)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI 1995 S. 671)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1.724)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327, S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU v. 17.12.2013 (Amtsblatt der EU v. 28.12.2013, L 353, S. 8)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014 (GVBl. S. 307)

## II. Abkürzungsverzeichnis

BHQ <sub>1</sub> [m <sup>3</sup> /s]	Bemessungshochwasserabfluss
BHQ <sub>2</sub> [m <sup>3</sup> /s]	Bemessungshochwasserabfluss mit geringerer jährlicher Überschreitungswahrscheinlichkeit als BHQ <sub>1</sub>
HQ <sub>100</sub> [m <sup>3</sup> /s]	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird
HQ <sub>20</sub> [m <sup>3</sup> /s]	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal alle 20 Jahre erreicht oder überschritten wird.
HQ <sub>10</sub> [m <sup>3</sup> /s]	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal alle 10 Jahre erreicht wird.
HQ <sub>extrem</sub>	extrem seltener Hochwasserabfluss bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
UBB	Umweltbaubegleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

## III. Literaturverzeichnis

Abkürzung bzw. Bezeichnung	Vollständige Bezeichnung
BeckOK GG	Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Stand 01.12.2014, Edition: 23, Verlag C.H. Beck
BeckOK VwVfG	Beck'scher Onlinekommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Bader/Ronellenfisch, Stand 01.01.2015, Edition: 26, Verlag C.H. Beck
Beck RS	Beck-Rechtsprechung in Beck-online, beck-online.de
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Czychowski / Reinhard	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage 2014, Verlag C.H. Beck
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger/ Runkel	Kommentar zum Baugesetzbuch, Stand: 115. Ergänzungslieferung 2014, Verlag C.H. Beck
Jarras	Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 10. Auflage 2013, Verlag C.H. Beck
Kopp/ Ramsauer	Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage 2014, Verlag C.H. Beck
Kotulla	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage 2011, Verlag Kohlhammer
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln, <a href="http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M20_Nov2003u1997.pdf?command=downloadContent&amp;filename=M20_Nov2003u1997.pdf">http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M20_Nov2003u1997.pdf?command=downloadContent&amp;filename=M20_Nov2003u1997.pdf</a>

<b>Abkürzung bzw. Bezeichnung</b>	<b>Vollständige Bezeichnung</b>
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C.H. Beck
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport, Verlag C.H. Beck
PDK Niedersachsen – Pardey / Hons / Brandt	Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum Niedersächsischen Jagdgesetz, Stand: 11. Nachlieferung Mai 2014, Kommunal- und Schul- verlag
PDK Niedersachsen, Tesmer / Messal	Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum Niedersächsischen Fi- schereigesetz, Stand: August 2014, Kommunal- und Schulverlag
Reffken / Elsner	Kommentar zum Niedersächsischen Wassergesetz, Stand: 17. Nachlieferung, Juni 2013, Kommunal- und Schulverlag
Sieder / Zeitler	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, Stand: 47. Ergänzungslieferung 2014, Verlag C.H. Beck
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht, Carl Heymanns Verlag
ZUR	Zeitschrift für Umwelt, Nomos Verlagsgesellschaft
	Nds. Landtag, Landtagsdrucksache, <a href="http://www.nilas.niedersachsen.de">www.nilas.niedersachsen.de</a>